



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS **Forschung**

**Strukturen der
rechtlichen Betreuung
in Baden-Württemberg und
Chancen der Weiterentwicklung**

Abschlussbericht der ausführenden Institute

**Institut für angewandte
Sozialwissenschaften (IfaS)
an der DHBW**



**Steinbeis Innovationszentrum
SIZ Sozialplanung,
Qualifizierung
und Innovation**

Steinbeis Innovationszentrum



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einführung	6
I Fragestellung, wissenschaftliches Vorgehen und Arbeitsteilung	8
II Qualitativer Forschungsabschnitt	9
1 Forschungsgegenstand	9
1.1 Auswahlkriterien für die untersuchten Stadt- und Landkreise	9
1.2 Ausgewählte Stadt- und Landkreise	10
1.2.1 Stadtkreis Mannheim	10
1.2.2 Stadtkreis Stuttgart	12
1.2.3 Landkreis Lörrach	14
1.2.4 Landkreis Rastatt	16
1.2.5 Landkreis Reutlingen	18
1.2.6 Zollernalbkreis	20
2 Methodisches Vorgehen	22
2.1 Qualitative Interviews	22
2.1.1 Experteninterviews	22
2.1.2 Leitfäden	22
2.1.3 Stichprobe und Durchführung	23
2.1.4 Technische und methodische Aspekte der Auswertung	24
2.2 Runde Tische	24
2.2.1 Teilnahme	25
2.2.2 Durchführung	25
3 Zentrale Ergebnisse des qualitativen Zugangs	27
3.1.1 Allgemeine Grundeinschätzungen zum Zusammenwirken der Akteure des Betreuungswesens	27
3.1.2 Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen	28
3.1.3 Überproportionaler Anstieg beruflich geführter Betreuungen Vorbemerkungen	31
III Quantitativer Forschungsabschnitt	41
4 Forschungsgegenstand	41
5 Methodisches Vorgehen	42
5.1 Erhebungsmethode und Erhebungsinstrumente	42
5.2 Durchführung und Auswertung der quantitativen Erhebung	44
5.3 Beschreibung des Fragebogenrücklaufs und der Stichprobe	44



5.3.1	Betreuungsbehörden	44
5.3.2	Betreuungsgerichte	45
5.3.3	Betreuungsvereine	46
6	Ergebnisse des quantitativen Zugangs	47
6.1	Betreuungsbehörden	47
6.1.1	Beschreibung der Betreuungsbehörden	47
6.1.2	Zusammenwirken der Akteure des Betreuungswesens	50
6.1.3	Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen	61
6.1.4	Überproportionaler Anstieg beruflich geführter Betreuungen	62
6.1.5	Vorsorgevollmachten	70
6.2	Betreuungsgerichte	72
6.2.1	Beschreibung der Betreuungsgerichte und Betreuungsrichter	73
6.2.2	Zusammenwirken der Akteure des Betreuungswesens	77
6.2.3	Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen	82
6.2.4	Überproportionaler Anstieg beruflich geführter Betreuungen	83
6.2.5	Vorsorgevollmachten	93
6.3	Betreuungsvereine	94
6.3.1	Beschreibung der Landschaft der Betreuungsvereine	95
6.3.2	Ehrenamtliche Betreuer: Werbestrategien, Markt, Angebot, Potenziale und Kompetenzen	102
6.3.3	Weiterbildungs-, Unterstützungs- und Engagementangebote in den Betreuungsvereinen	113
6.3.4	Zusammenarbeit der Akteure Betreuungsbehörde, Betreuungsrichter und Betreuungsvereine aus Sicht der Betreuungsvereine	116
6.3.5	Zunahme der Anzahl rechtlicher BEtreuungen bzw. des Anteils beruflich geführter Betreuungen aus Sicht der Betreuungsvereine	125
6.3.6	Sicherung und Steigerung des Anteils und der Einsatzfähigkeit ehrenamtlicher Betreuer aus Sicht der Betreuungsvereine	129
6.3.7	Die Örtliche Arbeitsgemeinschaft	132
6.3.8	Exkurs: Betreuungsvereine und Familienangehörige mit General- und Vorsorgevollmachten	133
6.4	Einstellungsunterschiede zwischen Betreuungsrichtern, Mitarbeitern von Betreuungsbehörden und Querschnittsmitarbeitern am Beispiel exemplarischer Fragen (akteursübergreifende Betrachtung von Ergebnissen)	136
6.4.1	Faktoren für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen	136
6.4.2	Faktor „Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste“	137
6.4.3	Faktor „Zu niedriges Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern“	138
6.4.4	Verändertes Interesse an einem Ehrenamt im Betreuungswesen	138
6.4.5	Vorhandensein bereiter und geeigneter ehrenamtliche Fremdbetreuer für Betreuungen mit bestimmten Merkmalskonstellationen	139
6.4.6	Komplexe Fallausgangslagen und Wunsch Ehrenamtlicher	144
6.4.7	Intensive Begleitung von Ehrenamtlichen durch einen Betreuungsverein	146



6.4.8	Rahmenbedingungen für die Akquise bzw. den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer	146
6.4.9	Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(en)	148
6.4.10	Einfluss der Einführung der Fallpauschale auf Bereitschaft der selbstständigen Berufsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben	148
6.4.11	Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht	151
IV	Resultate und Perspektiven	152
7	Zentrale Ergebnisse des qualitativen und quantitativen Zugangs	152
7.1	Faktoren, die zum allgemeinen Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen führen können	152
7.2	Faktoren, die zum überproportionalen Anstieg beruflicher Betreuungen führen können	153
7.2.1	Relevante klientenbezogene Faktoren	154
7.2.2	Relevante kontextbezogene Faktoren	154
7.2.3	Relevante akteursbezogene Faktoren	155
7.2.4	Relevante systembezogene Faktoren	155
7.2.5	Abgestufte Relevanz der Faktorenbündel	156
7.2.6	Zum komplexen Zusammenhang zwischen klienten- und akteursbezogenen Faktoren	157
8	Exkurs: Möglicher Einfluss regionaler Faktoren auf die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer und den Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen	162
9	Bilanzierendes Fazit: Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung des Vorkommens von rechtlichen Betreuungen und der Berufung von Betreuern	163
9.1	Möglichkeiten der Einflussnahme auf die steigende Zahl von Betreuungen	163
9.2	Möglichkeiten der Einflussnahme auf die sich unterschiedlich entwickelnden Anteile beruflich bzw. ehrenamtlich geführter Betreuungen	163
	Sondererhebung: Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen im Betreuungswesen	166
	Quellenverzeichnis	183
	Leitfäden für die Interviews	186
	Fragebögen	203
	Abbildungsverzeichnis	274

Vorwort

Nach der Leitvorstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die rechtliche Betreuung als Ehrenamt ausgestaltet. Dennoch werden von den ca. 108.000 rechtlichen Betreuungen in Baden-Württemberg gegenwärtig etwa 30 % von beruflichen Betreuern geführt – mit entsprechendem Mehraufwand an öffentlichen Mitteln. Für die Zukunft ist sowohl von einer weiteren Zunahme an rechtlichen Betreuungen insgesamt als auch, nach der Erfahrung der letzten Jahre, von einer steigenden Quote an beruflichen Betreuungen auszugehen.

Um auch künftig ein bedarfsgerechtes und finanzierbares Angebot an rechtlicher Betreuung zu gewährleisten ist eine effektive Kooperation aller im Betreuungswesen Beteiligter erforderlich. Eine fundierte Kenntnis der Entwicklungstrends und Einflussfaktoren ist die Basis, auf der die Weichen dann in die richtige Richtung gestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde vom KVJS Ende 2010 das Forschungsvorhaben „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ initiiert. Der jetzt vorliegende Abschlussbericht dokumentiert den Forschungsansatz und präsentiert Analysen, Ergebnisse und Auswertungen. Diese Aussagen beruhen auf quantitativen Befragungen in allen 44 Stadt- und Landkreisen sowie auf qualitativen Untersuchungen bei ausgewählten Kreisen.

5

Der Abschlussbericht gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeitsweisen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen – im Zusammenwirken mit den Betreuungsgerichten und er gibt Hinweise zum Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen und von Fortbildungsangeboten der überörtlichen Betreuungsbehörde. Der KVJS wünscht dem Abschlussbericht deshalb eine breite Aufmerksamkeit bei allen im Betreuungswesen Beteiligten.

Der KVJS bedankt sich insbesondere bei Frau Prof. Kallfaß und Herrn Prof. Roß für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft das komplexe Forschungsthema anzugehen. Ebenso zu danken ist Frau Dr. Wentzell vom Justizministerium Baden-Württemberg für die tatkräftige Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt darüber hinaus allen, die durch ihre Mitarbeit vor Ort das Forschungsvorhaben erst möglich gemacht haben.



Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Senator e. h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor



Einführung

Das Forschungsvorhaben „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ ist veranlasst durch die „Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung“ des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg. Der Rechnungshof erläutert darin, dass in Baden-Württemberg die Gruppe der Berufsbetreuer anteilig immer mehr Betreuungen übernimmt, obwohl das BGB in § 1897 der familiären und sonstigen ehrenamtlichen Betreuung den Vorrang einräumt.¹

Ausgehend von dieser Feststellung ergab sich für den Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eine Reihe von Fragestellungen an das System der rechtlichen Betreuung, welche die Organisation der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg, das Verhältnis von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern, den Einsatz und die Qualifikation von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer betreffen.²

Diese Fragestellungen mündeten im August 2010 in der Ausschreibung für das Forschungsvorhaben „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“. Mit der Durchführung beauftragte der KVJS im Dezember 2010 das Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS) an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und das Steinbeis Innovationszentrum Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation Weingarten (SIZ). Die Laufzeit des Projekts war Dezember 2010 bis Februar 2012. Unterstützt wurde die Durchführung der Studie durch einen Begleitkreis, dem Vertreter/innen des KVJS, des Justizministeriums, der Betreuungsbehörden und der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege angehörten.

Anfang Oktober 2011 wurde ein Zwischenbericht zum Forschungsprojekt vorgelegt, der einen Einblick in das methodologische Vorgehen des Forschungsprojekts gibt und die in der ersten qualitativ orientierten Arbeitsphase gewonnenen Ergebnisse darstellt. Der vorliegende Abschlussberichts bietet eine Gesamtdarstellung der empirischen Ergebnisse des Forschungsvorhabens. Nach einer kurzen Skizze des wissenschaftlichen Vorgehens (Teil I) wird in Teil II das methodische Vorgehen im qualitativen Forschungsabschnitt erläutert und die aus der Analyse der qualitativen Interviews sowie aus den Runden Tischen erzielten Ergebnisse dargestellt. In Teil III werden das methodische Vorgehen und die Ergebnisse des quantitativen Zugangs beschrieben und dargelegt. In Teil IV wird ein bilanzierendes Fazit zu den Erkenntnissen der Forschung gezogen. Dabei erfolgt eine Fokussierung entlang folgender Leitfragen: 1. Gibt es Möglichkeiten,

1 Wenn hier und im Folgenden von ‚ehrenamtlichen Betreuern‘ die Rede ist, so sind damit immer ehrenamtliche Familien- und Fremdbetreuer gemeint; wenn von ‚beruflichen Betreuern‘ die Rede ist, sind immer selbständige Berufs- und Vereinsbetreuer gemeint.

2 Vgl. KVJS 2010: 3.

die insgesamt steigende Zahl der Betreuungen zu erklären, und gibt es Hinweise, wie diese Steigerung zu beeinflussen ist? 2. Gibt es Möglichkeiten, die steigenden Anteile der Berufsbetreuer zu erklären, und finden sich Hinweise, wie diese Steigerung zu beeinflussen ist? 3. Gibt es Möglichkeiten, die abnehmenden Anteile der ehrenamtlichen Betreuer zu erklären und finden sich Hinweise, wie diese Abnahme zu beeinflussen ist? 4. Lassen sich regionale Unterschiede erklären?

Der Bericht wird ergänzt durch eine Sonderauswertung zu Fortbildungsmaßnahmen im Betreuungswesen (Teil V).

Im Anhang finden sich die qualitativen und quantitativen Befragungsinstrumente.

Zur besseren Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Sprachform verwendet.

Frauen und Männer sind damit gleichermaßen gemeint.

Die Durchführung der Studie wäre nicht möglich gewesen ohne vielfältige Unterstützung. Unser Dank gilt dem KVJS und hier vor allem den verantwortlichen Ansprechpartnern Ewald Schindler und Carola Dannecker für die reibungslose Zusammenarbeit. Er gilt ebenso der Projektbegleitgruppe für ihre kompetente Beratung und für viele konstruktive Anregungen. Großer Dank gebührt den Vertretern der Betreuungsbehörden, der Betreuungsgerichte, der Betreuungsvereine, den ehrenamtlichen Betreuern und beruflichen Betreuern aus den sechs Referenzregionen (Mannheim, Stuttgart, Lörrach, Rastatt, Reutlingen und Zollernalbkreis), die in den Interviews immer freundlich unsere Fragen beantwortet und an den Runden Tischen ausgiebig diskutiert haben. Insbesondere bedanken wir uns dabei für die organisatorische Arbeit der Betreuungsbehörden, die Gastgeber für die Runden Tische waren. Ein besonderer Dank richtet sich an alle Betreuungsbehörden, Betreuungsrichter und Betreuungsvereine, die sich an der quantitativen Befragung beteiligt haben. Schließlich bedanken wir uns bei allen Personen, die uns beratend zu Seite gestanden, Ansprechpartner vermittelt und die Erhebungsinstrumente geduldig erprobt haben: Alexander Bernhard (Diakonischer BtV³ im Landkreis Reutlingen e.V.), Ulrike Dietrich (Justizministerium Baden-Württemberg), Joachim Frey (Betreuungsbehörde Rems-Murr-Kreis), Klaus Gölz (Betreuungsbehörde Stuttgart), Thomas Jäger (SKM im Landkreis Sigmaringen e.V.), Bärbel Juchler-Heinrich (BtV Neckar-Odenwald-Kreis e.V.), Michael Karmann (SKM Diözesanverein Freiburg), Christian Meir (BtV Stuttgart-Filder e.V.), Helga Mohr (Amtsgericht Karlsruhe), Bernhard Ortseifen (BtV SKM Heidelberg), Jürgen Pippir (BtV Landkreis Biberach e.V.), Regina Scheer (SKM im Landkreis Lörrach e.V.), Emil Schuhmacher (SKM im Bodenseekreis e.V.), Regina Senn-Riesterer (Amtsgericht Freiburg), Wolfgang Sorg (Notariat Stuttgart), Hanna Szymanski (Justizministerium Baden-Württemberg), Dr. Stefanie Wentzell (Justizministerium Baden-Württemberg), Axel Weyers (Betreuungsbehörde Baden-Baden).

7

Prof. Dr. Sigrid Kallfaß

Vera Kallfaß

Andrea-Doris Müller

Prof. Paul-Stefan Roß

3 BtV steht für Betreuungsverein.



I Fragestellung, wissenschaftliches Vorgehen und Arbeitsteilung

Das Forschungsdesign der Studie „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ ist zweistufig aufgebaut. Die *qualitative Arbeitsphase* bestand aus folgenden Arbeitsschritten: Zum einen aus einer qualitativen Befragung von Vertretern der Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine sowie von ehrenamtlichen Fremdbetreuern und Berufsbetreuern in sechs ausgewählten und im Hinblick auf die regionalen Rahmenbedingungen beschriebenen Stadt- und Landkreisen. Zum anderen aus sechs ‚Runden Tischen‘ mit Akteuren des regionalen Betreuungswesens. Im qualitativen Forschungsabschnitt wird schwerpunktmäßig der Frage nachgegangen, welchen Einfluss die Arbeit in den Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen und die Zusammenarbeit dieser drei Akteure auf die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung und die Betreuerauswahl, also letztendlich auf die Anteile der ehrenamtlich bzw. beruflich geführten rechtlichen Betreuungen hat.

In der *quantitativen Arbeitsphase* wurden mittels einer Paper-Pencil Vollerhebung die Betreuungsbehörden, Betreuungsrichter und Querschnittsmitarbeiter der anerkannten und geförderten Betreuungsvereine Baden-Württembergs befragt. Erhoben wurden allgemeine Strukturdaten, Daten zum Thema Akquise und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer, zum Einsatz ehrenamtlicher und hauptamtlicher Betreuer, zum Angebot an Ehrenamtlichen und der Nachfrage nach diesen sowie zu weiteren Themenbereichen. Ergänzend wurden Daten zur Vorsorgevollmacht und Fortbildung erhoben. Für die Konstruktion der Befragungsinstrumente wurden die Ergebnisse der qualitativen Erhebungen genutzt. Eine ausführliche Beschreibung der angewandten Forschungsmethodik findet sich jeweils zu Beginn des qualitativen bzw. des quantitativen Berichtsteils in den Teilen II und III.

Die beiden mit der Studie beauftragten Institute haben im Rahmen der Erhebung arbeitsteilig gearbeitet und die entsprechenden Teilberichte selbstständig angefertigt. Die Interviewführung, Verschriftlichung und Auswertung der qualitativen Interviews in den sechs Stadt- und Landkreise sowie die Durchführung der Runden Tischen wurden zwischen den beiden Instituten folgendermaßen aufgeteilt: IfaS: Landkreis Lörrach, Stadtkreis Mannheim und Stadtkreis Stuttgart, SIZ Sozialplanung: Landkreis Rastatt, Landkreis Reutlingen und Zollernalbkreis. In der quantitativen Erhebung hat das IfaS die Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden befragt und die entsprechenden Auswertungskapitel erstellt. Das SIZ Sozialplanung hat die Betreuungsvereine befragt und das entsprechende Auswertungskapitel sowie die Bewertung des Fortbildungsprogramms verfasst.

II Qualitativer Forschungsabschnitt

In der qualitativen Forschungsphase wurden in sechs ausgewählten Stadt- und Landkreisen auf drei Ebenen Daten erhoben und analysiert.

Im Zentrum standen leitfadengestützte themen- bzw. problemzentrierte Experteninterviews mit ausgewählten Vertretern von Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen (vgl. Kapitel 2.1). Zum anderen wurden Runde Tische durchgeführt, an denen ebenso Vertreter der drei professionellen Akteure im Betreuungswesen Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine miteinander ihr gemeinsames Aufgabengebiet und die dabei realisierte Aufgabenteilung diskutierten (vgl. Kapitel 2.2). Um die Sozial- bzw. Regionalstruktur in den sechs Stadt- und Landkreisen im Blick auf das Handlungsfeld der rechtlichen Betreuung genauer zu dokumentieren, wurden die Regionen auf der Basis von sekundären Daten und Dokumenten genauer beschrieben (vgl. Kapitel 1.2).⁴

1 Forschungsgegenstand

1.1 Auswahlkriterien für die untersuchten Stadt- und Landkreise

In Rücksprache mit dem KVJS wurden (auch auf der Basis der KVJS-Statistik) sechs Regionen für die qualitative Analyse ausgewählt. Mit der Auswahl von sechs Regionen soll gewährleistet sein, dass

- zwei Stadtkreise und vier Landkreise;
- sowohl Regionen mit tendenziell eher niedrigen Anteilen an ehrenamtlich geführten Betreuungen als auch solche mit tendenziell hohen Anteilen an ehrenamtlich geführten Betreuungen
- sowohl badische als auch württembergische Standorte⁵;

vertreten sind. Entlang dieser Kriterien wurden in das Sampling genommen: Die Stadtkreise Mannheim und Stuttgart sowie die Landkreise Lörrach, Rastatt, Reutlingen und Zollernalbkreis.

4 Die Sozialstruktur- und Regionalanalysen wurden im Zwischenbericht (vgl. Kallfaß/Kallfaß/Müller/Roß 2011) ausführlich dargestellt. Da die im Forschungsantrag aufgestellten Hypothesen durch dieses Vorgehen teilweise falsifiziert bzw. nicht ausreichend verifiziert werden konnten, wird auf eine ausführliche Darstellung im Abschlussbericht verzichtet.

5 Die Sozialstruktur- und Regionalanalysen wurden im Zwischenbericht (vgl. Kallfaß/Kallfaß/Müller/Roß 2011) ausführlich dargestellt. Da die im Forschungsantrag aufgestellten Hypothesen durch dieses Vorgehen teilweise falsifiziert bzw. nicht ausreichend verifiziert werden konnten, wird auf eine ausführliche Darstellung im Abschlussbericht verzichtet.



1.2 Ausgewählte Stadt- und Landkreise

1.2.1 Stadtkreis Mannheim

Der Stadtkreis Mannheim gehört zum badischen Landesteil von Baden-Württemberg und ist mit 144,96 km² die zweitgrößte Stadt Baden-Württembergs. Mannheim besteht insgesamt aus 17 Stadtbezirken, wovon der überwiegende Teil über 10.000 Einwohner umfasst. Im Jahr 2010 lebten in Mannheim 313.174 Personen.⁶

Im Stadtkreis Mannheim besteht ein Amtsgericht mit Sitz im Schloss Mannheim. Im Nebengebäude ist das **Betreuungsgericht** als Abteilung des Amtsgerichts zu finden.⁷ Für den Bereich rechtliche Betreuung sind am Amtsgericht fünf Richter zuständig (3,5 AKA⁸-Stellen).

Die **Betreuungsbehörde**, die zum Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren gehört, befindet sich wie das Amtsgericht Mannheim im Stadtbezirk Innenstadt/Jungbusch. In der Betreuungsbehörde sind drei Sozialpädagogen/-arbeiter und drei Verwaltungswirte tätig (fünf Planstellen).

Neben dem Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde gibt es noch zwei **Betreuungsvereine** im Stadtkreis Mannheim, den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. und den Kommunalen Betreuungsverein Mannheim e.V. Beide Vereine sind ebenfalls im Stadtbezirk Innenstadt/Jungbusch. Der Kommunale Betreuungsverein Mannheim e.V. befindet sich im gleichen Gebäude wie die Betreuungsbehörde.

Der Betreuungsverein des Sozialdiensts katholischer Frauen e.V. hat am 01.01.1992 seine Arbeit aufgenommen⁹. Fünf Mitarbeiter (3,6 Planstellen), überwiegend Sozialpädagogen/-arbeiter, sind in dem Verein tätig. Der Verein verfügt über eine volle Stelle für Querschnittsarbeit¹⁰. Von dem Verein werden 38¹¹ ehrenamtliche Betreuer, dabei handelt es sich überwiegend um ehrenamtliche Fremdbetreuer, begleitet. Der Kommunale Betreuungsverein Mannheim e.V. besteht seit dem 01.07.1994¹². Der Verein verfügt über sechs Planstellen. Bis auf einen Mitarbeiter sind alle Mitarbeiter von Beruf Verwaltungswirte. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. 49¹³ aktive ehrenamtliche Betreuer (fast ausschließlich ehrenamtliche Fremdbetreuer) sind dem Kommunalen Betreuungsverein angeschlossen.

6 Vgl. <http://www.mannheim.de/stadt-gestalten/fachbereich-soziale-sicherung-arbeitshilfen-und-senioren>.

7 Vgl. <http://amtsgericht-mannheim.de/servlet/PB/menu/1162932/index.html>.

8 Die Abkürzung AKA steht für Arbeitskraftanteil.

9 Vgl. <http://www.skf-mannheim.de/html/betreuungsverein.html>.

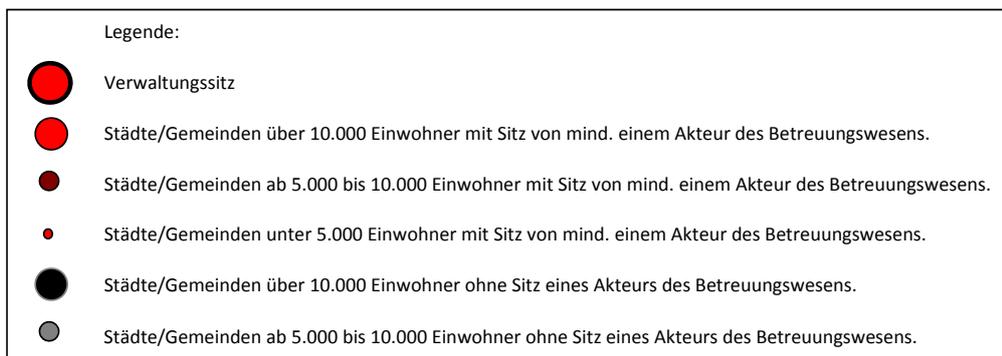
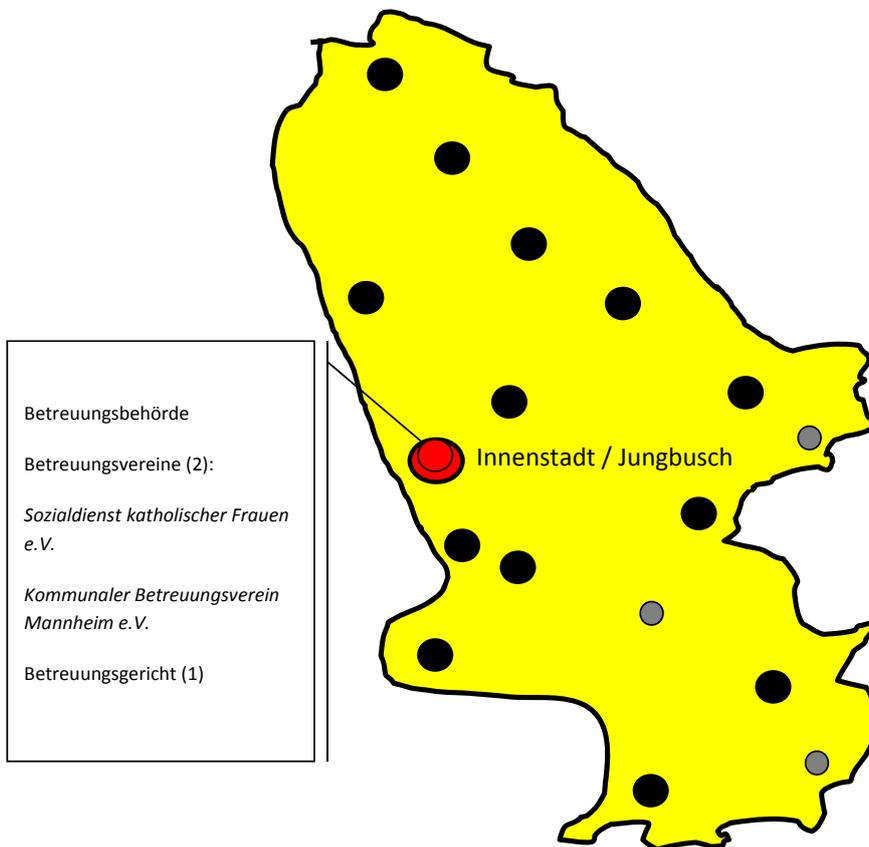
10 Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter, dem Umfang der Planstellen und den Professionen der Mitarbeiter entstammen den Experteninterviews, die im Rahmen des qualitativen Forschungsabschnitts durchgeführt wurden.

11 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

12 Vgl. <http://www.mannheim.de/buerger-sein/kommunaler-betreuungsverein-ev>.

13 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

**Abbildung 1:
Stadtkreiskarte Mannheim**





1.2.2 Stadtkreis Stuttgart

Der Stadtkreis Stuttgart befindet sich mit einer Fläche von 205,35 km² im Zentrum des Bundeslandes Baden-Württemberg und gehört zum württembergischen Landesteil Baden-Württembergs.¹⁴ Der Stadtkreis Stuttgart besteht aus insgesamt 23 inneren und äußeren Stadtbezirken recht unterschiedlicher Größe.¹⁵ Im Jahr 2010 lebten 606.588 Personen in Stuttgart.¹⁶

Im Stadtkreis Stuttgart befinden sich zwei Amtsgerichte, wovon eines im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte angesiedelt ist und eines in Bad Cannstatt. Es gibt 15 **Betreuungsgerichte** bzw. Notariate¹⁷, die für Betreuungsrecht zuständig sind. Die Betreuungsgerichte sind im Stadtkreis gut verteilt. Das größte Betreuungsgericht befindet sich im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte. Die Aufgaben in Bezug auf freiheitsentziehende Maßnahmen, Einwilligungsvorbehalt und spezielle medizinische Maßnahmen (§ 37 LFGG) sind den zwei Amtsgerichten vorbehalten.

Die **Betreuungsbehörde** befindet sich im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte und gehört zum Sachgebiet Sozialamt und Betreuungsbehörde. Sie verfügt über 13 Planstellen, die sich überwiegend Sozialpädagogen/-arbeiter teilen. Zwei Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sind für Querschnittsarbeiten zuständig. Auch hat die Betreuungsbehörde mit über 200 ehrenamtlichen Betreuern einen eigenen „Pool“ an ehrenamtlichen Betreuern.¹⁸

Es sind drei anerkannte **Betreuungsvereine** im Stadtkreis angesiedelt: der Sozialdienst katholischer Frauen e.V., welcher sich im Stadtbezirk Stuttgart-Ost befindet, der Betreuungsverein Stuttgart-Filder e. V., welcher im Stadtbezirk Vaihingen ist, sowie der Evangelische Betreuungsverein Stuttgart e. V. im Stadtbezirk Stuttgart-Süd.

Der Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. hat am 01.01.1993 mit der Arbeitsaufnahme begonnen. Drei Mitarbeiter (Sozialpädagogen/-arbeiter; 2,6 Planstellen) und eine Verwaltungsfachkraft sind in dem Verein tätig. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. 65¹⁹ ehrenamtliche Betreuer, davon etwa die Hälfte Familienbetreuer, sind dem Verein angeschlossen.

Der Betreuungsverein Stuttgart-Filder e. V. ist seit dem 14.02.1994 tätig. Der Verein verfügt über 6,1 Planstellen, die sich sieben Mitarbeiter, überwiegend Sozialpädagogen/-arbeiter, teilen. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Von dem Verein werden 74²⁰ ehrenamtliche Betreuer, davon etwa die Hälfte Familienbetreuer, begleitet.

Der Evangelische Betreuungsverein Stuttgart e.V. wurde am 01.01.1995 gegründet. Drei Mitarbeiter (Sozialpädagogen/-arbeiter; 2,75 Planstellen) und in geringem Umfang eine Verwaltungsfachkraft sind in dem Verein beschäftigt. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Dem Verein sind 32²¹ ehrenamtliche Betreuer, davon etwa ein Drittel Familienbetreuer, angeschlossen.

14 Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=99&T=99025010&E=KR&R=KR111>.

15 Vgl. <http://www.stuttgart.de/stadtbezirke>.

16 Vgl. <http://www.stuttgart.de/item/show/150867/1/dept/4856>.

17 In Württemberg fungieren die staatlichen Notariate als Betreuungsgerichte.

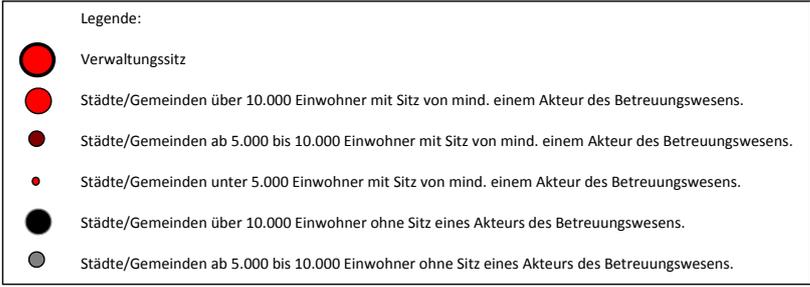
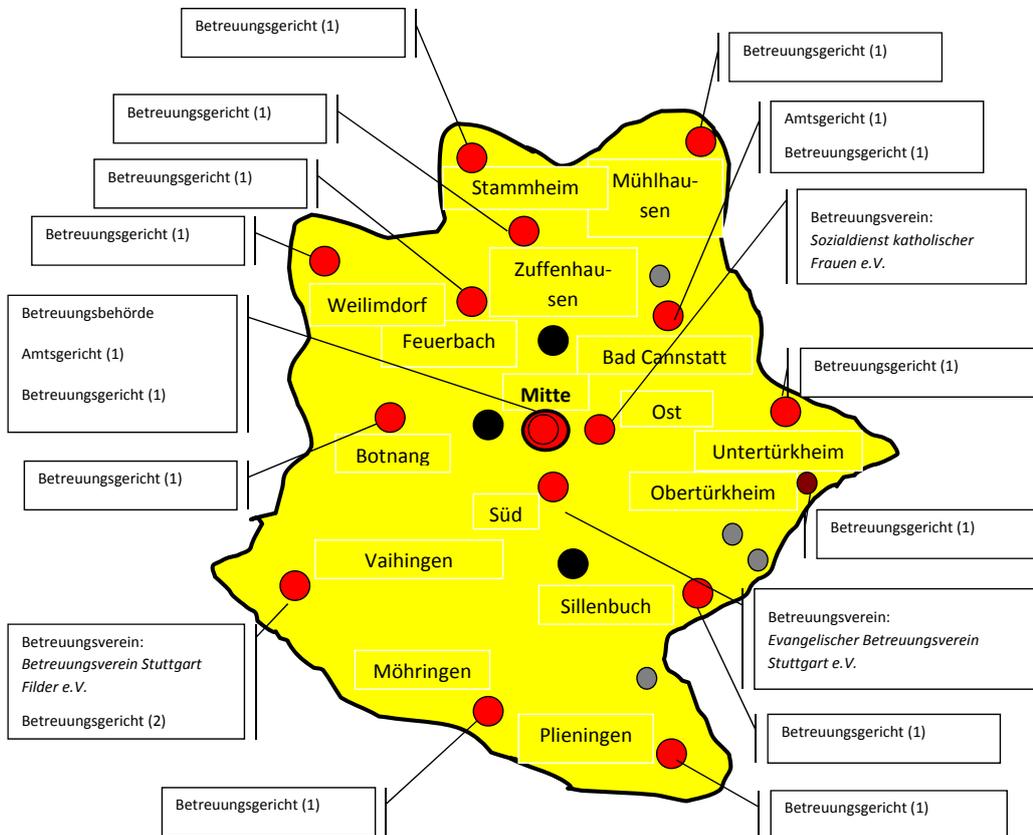
18 Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter, dem Umfang der Planstellen und den Professionen der Mitarbeiter entstammen den Experteninterviews, die im Rahmen des qualitativen Forschungsabschnitts durchgeführt wurden.

19 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

20 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

21 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

**Abbildung 2:
Stadtkreiskarte Stuttgart**





1.2.3 Landkreis Lörrach

Der Landkreis Lörrach gehört zum badischen Landesteil Baden-Württembergs und grenzt an die Schweiz und an Frankreich²². Mit einer Fläche von 806,77 km² nimmt der Landkreis in Baden-Württemberg und innerhalb der Region Hochrhein-Bodensee eine mittlere Position ein.²³

Der Landkreis Lörrach ist durch strukturelle Unterschiede gekennzeichnet: Im Wiesental und Hochrheintal ist er stark industrialisiert und dicht besiedelt, wohingegen er im südlichen Schwarzwald wirtschaftlich eher schwach und dünn besiedelt ist.²⁴ Aufgeteilt ist der Landkreis in insgesamt 35 Gemeinden, acht Städte und drei Große Kreisstädte. Im Jahr 2010 hatte der Landkreis Lörrach 222.650 Einwohner.

Im Landkreis Lörrach befindet sich in Lörrach, Schopfheim und Schönau jeweils ein **Betreuungsgericht**.

Die **Betreuungsbehörde** befindet sich im Landratsamt Lörrach und gehört zum Dezernat V, Fachbereich Soziales. In der Betreuungsbehörde sind drei Mitarbeiter, ein Sozialpädagoge, ein Sozialpädagoge/Verwaltungswirt sowie ein Verwaltungsfachangestellter (2,1 Planstellen) tätig. Der Leiter der Betreuungsbehörde ist zugleich auch Leiter des Betreuungsvereins des Landkreises Lörrach e. V.²⁵

Neben den drei Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde bestehen zwei anerkannte **Betreuungsvereine** im Landkreis Lörrach: der Betreuungsverein des Landkreises Lörrach e.V. und der SKM - Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Lörrach e.V. Der Betreuungsverein des Landkreises Lörrach e.V. befindet sich wie die Betreuungsbehörde im Landratsamt Lörrach, der SKM wie ein Betreuungsgericht in Schopfheim.

Der SKM - Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Lörrach e.V. hat am 01.10.1992 mit der Arbeitsaufnahme begonnen. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Zwei Mitarbeiter (Sozialpädagogen/-arbeiter; 1,5 Planstellen) und eine Verwaltungsfachkraft sind in dem Verein tätig. Begleitet werden von dem Verein 168²⁶ ehrenamtliche Betreuer, davon sind knapp die Hälfte Familienbetreuer.

Der Betreuungsverein des Landkreises Lörrach e.V. besteht seit 01.06.1994. Der Verein verfügt über 1,3 Planstellen, die sich drei Mitarbeiter (überwiegend Sozialpädagogen/-arbeiter) teilen. Etwa 56²⁷ ehrenamtliche Betreuer, davon etwa ein Fünftel Familienbetreuer, sind dem Verein angeschlossen.

22 Vgl. http://www.loerrach-landkreis.de/servlet/PB/menu/1142601_11/index.html.

23 Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=99&T=99025010&E=KR&R=KR336>.

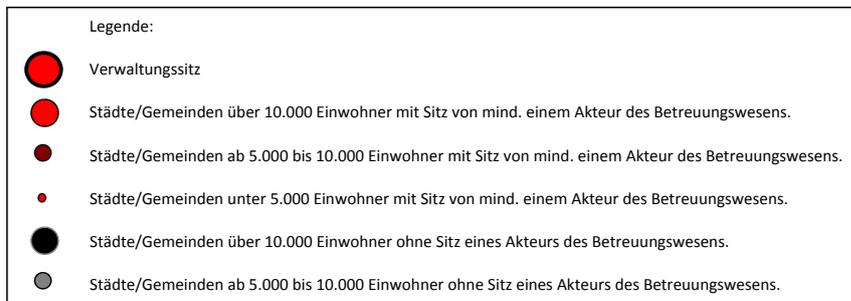
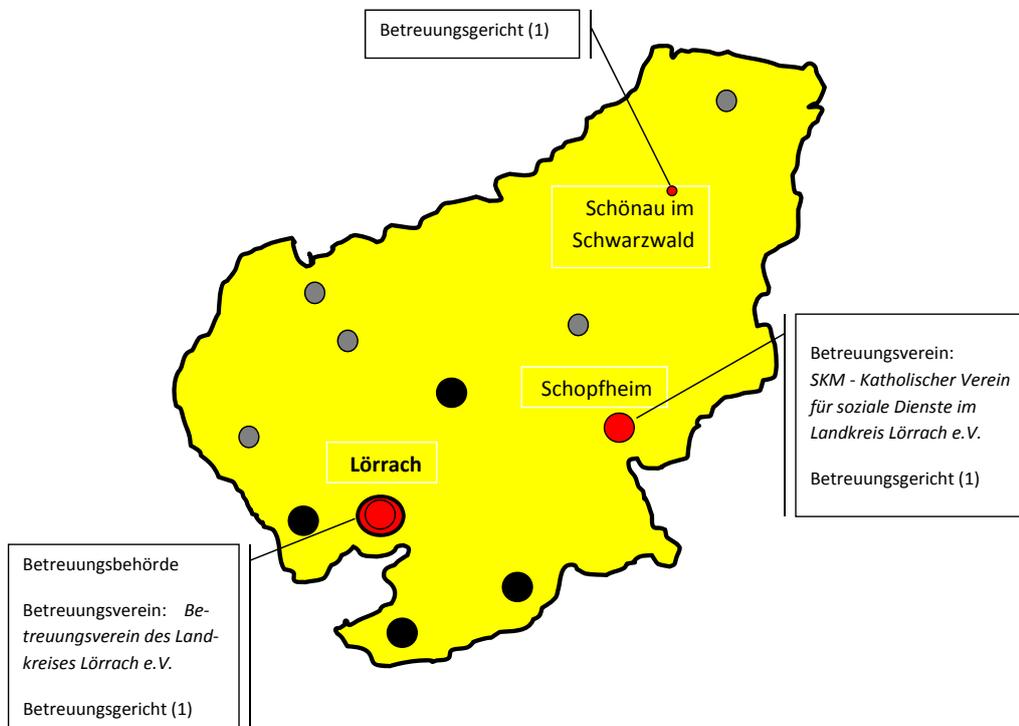
24 Vgl. http://www.loerrach-landkreis.de/servlet/PB/menu/1517763_11/index.html.

25 Eigene Recherche 9/2011. Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter und zu den Professionen sowie weitere Informationen entstammen den Interviews.

26 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

27 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

**Abbildung 3:
Landkreiskarte Lörrach**





1.2.4 Landkreis Rastatt

Der Landkreis Rastatt liegt im badischen Landesteil Baden-Württembergs. Die Einwohnerzahl des Landkreises Rastatt beträgt derzeit rund 226.800 Einwohner. Der Landkreis besteht aus 23 Städten und Gemeinden. Die Kreisstadt Rastatt hat über 45.000 Einwohner. Bühl und Gaggenau haben jeweils etwas unter 30.000 Einwohner und sind nach dem Landesentwicklungsplan Mittelzentren.²⁸ Ansonsten ist der Landkreis eher ländlich strukturiert.²⁹

Insgesamt gibt es im Landkreis drei **Amtsgerichte** an den Standorten: Rastatt, Bühl und Gernsbach. Jeder der Standorte hat ein Betreuungsgericht, welches jeweils von einem Richter geleitet wird.

Die **Betreuungsbehörde** des Landkreises befindet sich in der Stadt Rastatt. Die Betreuungsbehörde ist dem Sozialamt zugeordnet. Dort sind drei Diplom-Verwaltungswirte auf 2,15 Stellen tätig.³⁰ Die Betreuungsbehörde führt selbst eine kleine Ehrenamtskartei. Weder der ASD im Jugendamt noch das Gesundheitsamt unterstützen die gesetzliche Betreuung durch Einsätze.

Im Landkreis Rastatt sind drei **Betreuungsvereine** im Rahmen rechtlicher Betreuungen tätig.

Die Assistenzagentur für Betreuung und Begleitung der Lebenshilfe Baden-Baden/Bühl/Achern e.V., mit Sitz in Bühl, wurde 2006 gegründet. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. An den Verein sind hauptsächlich ehrenamtliche Familienbetreuer der Lebenshilfe Baden-Baden/Bühl/Achern e.V. angeschlossen. Insgesamt begleitet der Betreuungsverein der Lebenshilfe 56³¹ ehrenamtliche Betreuer. Der Anteil an ehrenamtlichen Fremdbetreuern, welche vom Verein begleitet werden, ist dagegen eher niedrig.

Der Diakonieverein Rastatt e.V., mit Sitz in Rastatt, wurde 1993 gegründet. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Der Verein begleitet 47³² aktive ehrenamtliche Betreuer, wovon ca. ein Drittel Familienangehörige sind.

Der SKM - Verein für soziale Dienste im Landkreis, mit Sitz in Rastatt, wurde 1998 gegründet. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Der Verein begleitet 83³³ aktive ehrenamtliche Betreuer, wovon ca. ein Drittel Familienangehörige sind, bei ihrer Arbeit. Es wird betont, dass alle drei Betreuungsvereine (auch der der Lebenshilfe) sich für alle Bürger mit Betreuungsbedarf zuständig sehen.

28 Vgl. <http://www2.landtag-bw.de/dokumente/lep-2002.pdf> & Landkreis Rastatt: <http://www.landkreis-rastatt.de/>.

29 Vgl. Statistik für Kreise 2009: Landkreis Rastatt: 9. Stand 2009.

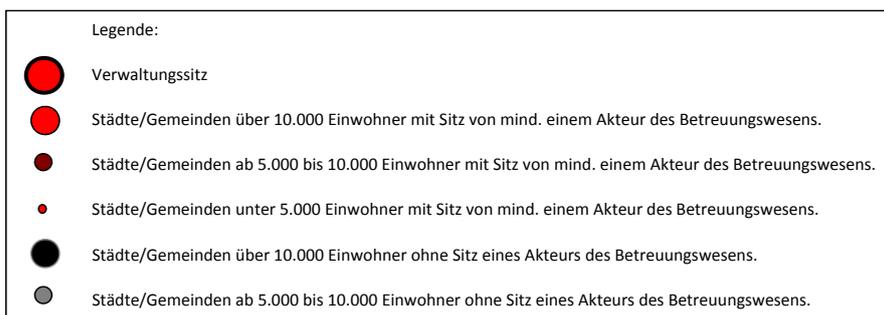
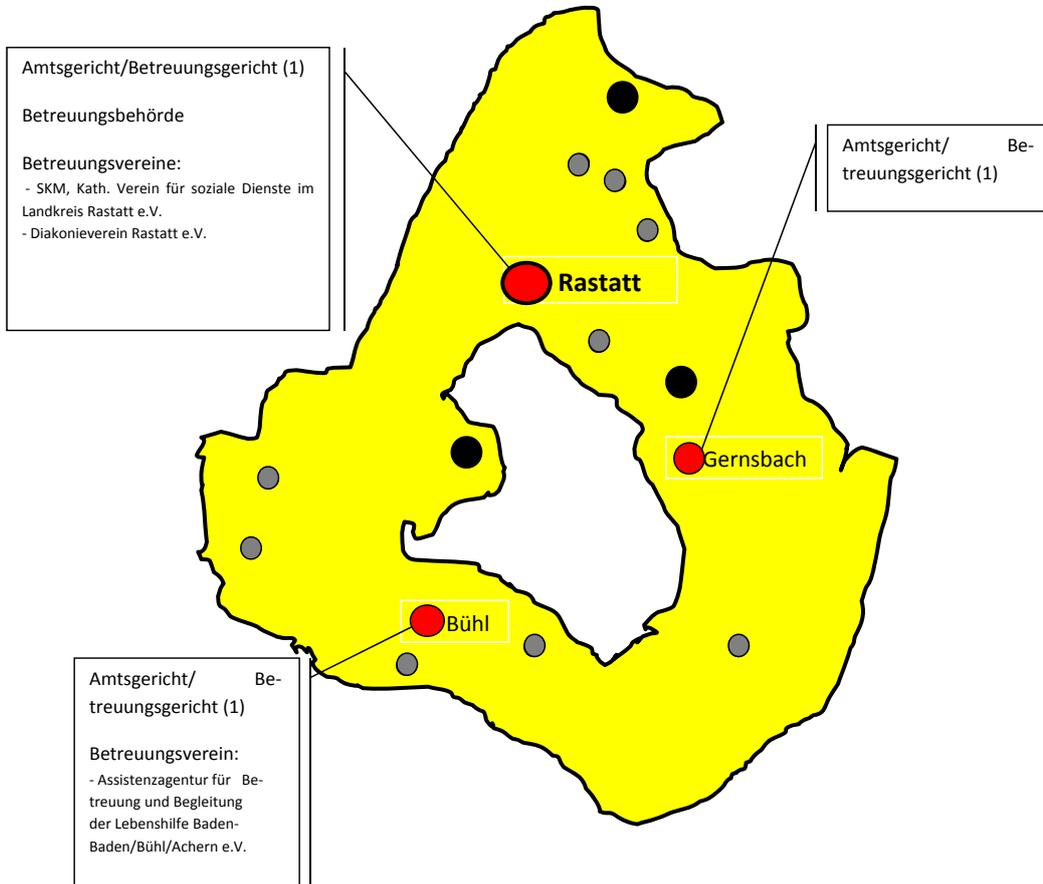
30 Eigene Recherche 9/2011. Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter und zu den Professionen sowie andere Informationen entstammen den Interviews.

31 Um Einheitlichkeit in Bezug auf den Zeitpunkt der Bestandszählung der ehrenamtlichen Betreuer zu gewährleisten, wird auf Zahlen des KVJS (Stand: 31.12.2010) zurückgegriffen.

32 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

33 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

**Abbildung 4:
Landkreiskarte Rastatt**





1.2.5 Landkreis Reutlingen

Der Landkreis Reutlingen liegt im württembergischen Landesteil von Baden-Württemberg. Er besteht zum einen aus dem dicht besiedelten und industriell geprägten Albvorland und zum anderen aus der eher dünn besiedelten ländlich strukturierten Albhochfläche. Insgesamt leben ca. 281.000 Einwohner im Landkreis. Der Landkreis besteht aus 26 Städten und Gemeinden. Die Städte Reutlingen (ca. 112.000 Einwohner, mit eher urbaner Struktur) und Metzingen (ca. 22.000 Einwohner) sind Große Kreisstädte.³⁴ Im Landkreis Reutlingen gibt es 26 gut über den gesamten Landkreis verteilte **Betreuungsrichter**³⁵, welche ihre Tätigkeit an 10 Standorten ausüben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, Einwilligungsvorbehalten, Pflegschaften und speziellen medizinischen Maßnahmen sind (nach § 37 LFGG) die **Amtsgerichte** zuständig. Diese haben im Landkreis Reutlingen ihren Sitz in Reutlingen, Bad Urach und Münsingen.

Die **Betreuungsbehörde** des Landkreises Reutlingen ist der Eingliederungshilfe im Sozialamt zugeordnet. Drei Dipl. Sozialarbeiter/-pädagoginnen teilen sich hier 2,5 Stellen. Die Betreuungsbehörde führt keine eigene Ehrenamtskartei.³⁶

Weder der ASD noch das Gesundheitsamt unterstützen die in der gesetzlichen Betreuung tätigen Dienste bei der Fallanamnese.

Im Landkreis Reutlingen gibt es einen **Betreuungsverein**. Der Diakonischen Betreuungsverein e.V., mit Sitz in Reutlingen, wurde 1993 gegründet. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins teilen sich die Querschnittsarbeit so auf, dass eine Raumabdeckung möglich ist. Auch sind ehrenamtliche Mitglieder an der Vereinsarbeit, wie z. B. Ehrenamtsakquise, beteiligt. Der Verein begleitet 137³⁷ aktive ehrenamtliche Betreuer, wovon etwas mehr als ein Drittel Familienangehörige sind.

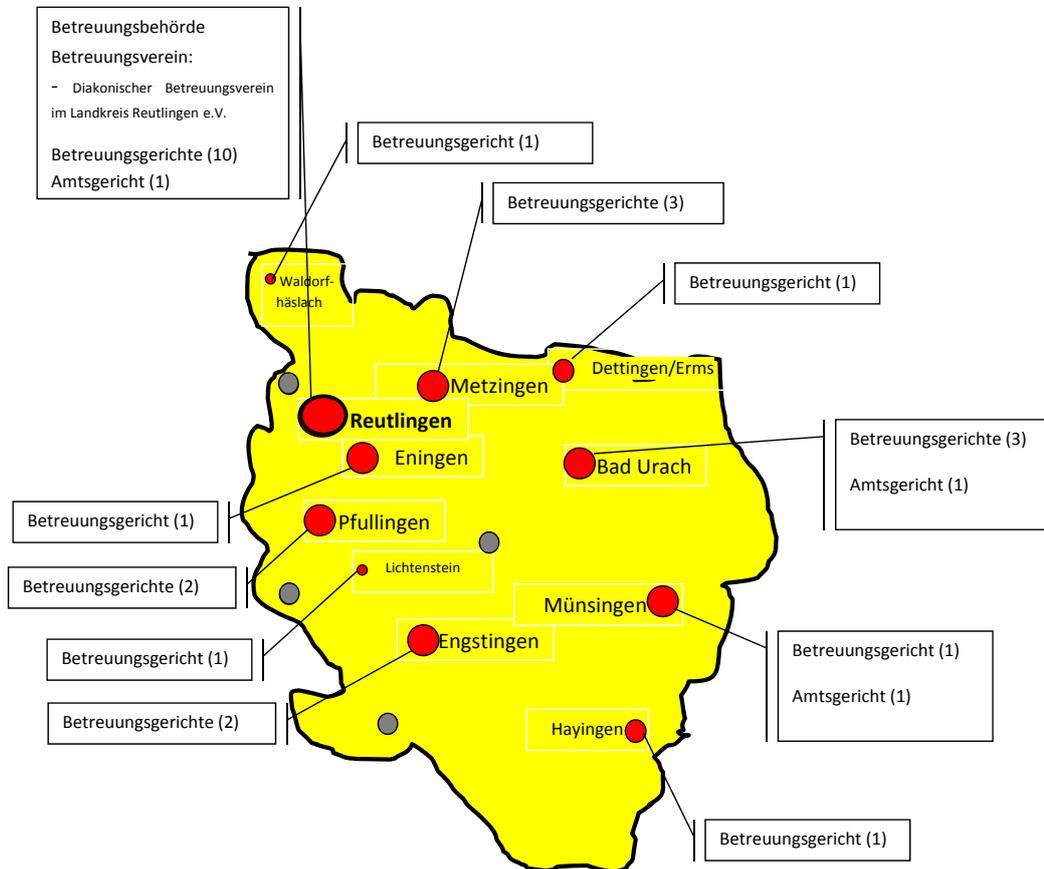
34 Vgl. www.kreis-reutlingen.de & <http://www2.landtag-bw.de/dokumente/lep-2002.pdf>.

35 In Württemberg fungieren die staatlichen Notariate als Betreuungsgerichte.

36 Eigene Recherche 9/2011. Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter und zu den Professionen und sowie andere Informationen entstammen den Interviews.

37 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

**Abbildung 5:
Landkreiskarte Reutlingen**



Legende:

	Verwaltungssitz
	Städte/Gemeinden über 10.000 Einwohner mit Sitz von mind. einem Akteur des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden ab 5.000 bis 10.000 Einwohner mit Sitz von mind. einem Akteur des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden unter 5.000 Einwohner mit Sitz von mind. einem Akteur des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden über 10.000 Einwohner ohne Sitz eines Akteurs des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden ab 5.000 bis 10.000 Einwohner ohne Sitz eines Akteurs des Betreuungswesens.



1.2.6 Zollernalbkreis

Der Zollernalbkreis liegt im württembergischen Landesteil von Baden-Württemberg. Hier leben rund 189.000 Menschen. Insgesamt besteht der ländlich strukturierte Landkreis aus 25 kleinen Städten und Gemeinden. Verwaltungssitz ist Balingen mit ca. 34.000 Einwohnern.³⁸

Im Zollernalbkreis bearbeiten 17 **Betreuungsrichter** an acht über den Kreis verteilten Standorten die Betreuungsangelegenheiten. Damit ist der Landkreis mit Anlaufstellen bei den Betreuungsgerichten gut abgedeckt.

Zuständig bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, Einwilligungsvorbehalten und speziellen medizinischen Maßnahmen (nach § 37 LFGG) ist das Amtsgericht Balingen.

Die **Betreuungsbehörde** im Zollernalbkreis hat ihren Sitz in Balingen. Die Betreuungsbehörde gehört zum Kreissozialamt. Auf 1,5 Stellen sind zwei Diplom-Verwaltungswirte tätig. Weder der ASD noch das Gesundheitsamt unterstützen die Betreuungsbehörde bei der Fallanamnese.

Im Zollernalbkreis gibt es zwei **Betreuungsvereine**.

Die Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V., mit Sitz in Bisingen, wurde 1993 gegründet. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Der Verein unterstützt vor allem Betreuungen bei Menschen mit geistiger Behinderung. Er begleitet 99³⁹ aktive ehrenamtliche Betreuer wovon die überwiegende Mehrheit Familienangehörige sind.

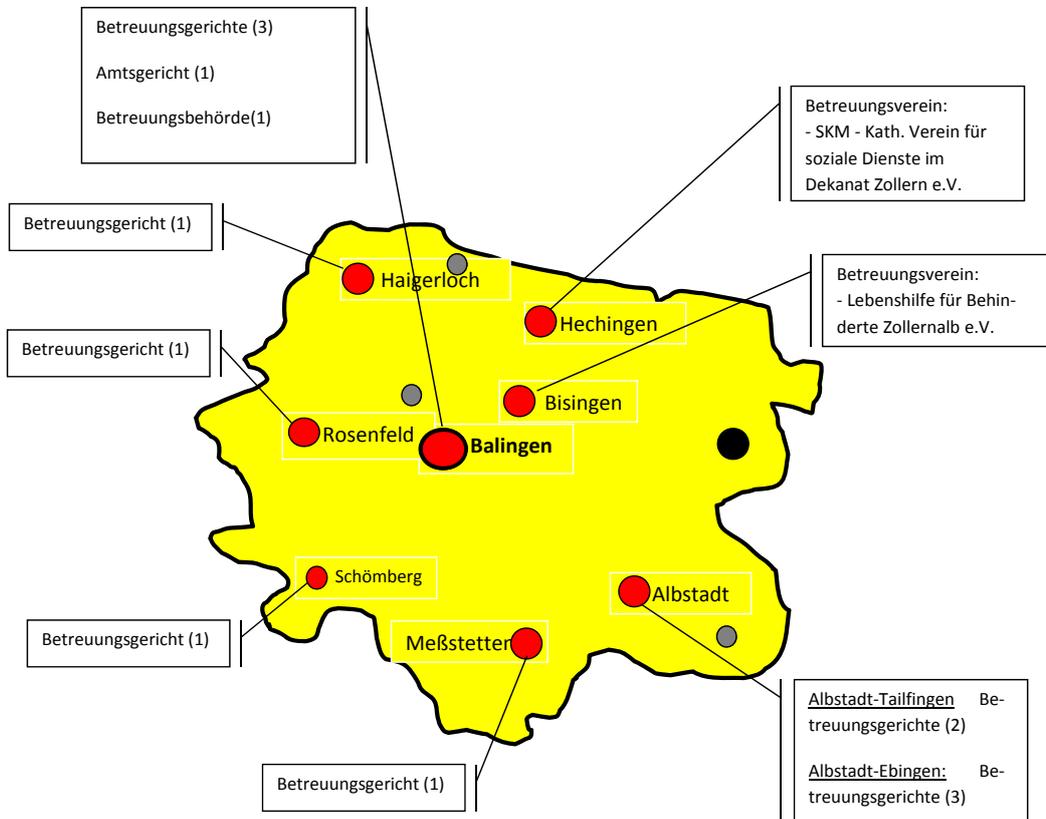
Der SKM - Katholische Verein für soziale Dienste im Dekanat Zollern e.V., mit Sitz in Hechingen, wurde 1992 gegründet. Die Querschnittsarbeit umfasst eine Vollzeitstelle. Es werden 99⁴⁰ aktive ehrenamtliche Betreuer in ihrer Betreuungsführung begleitet. Ca. 60% der Betreuungen werden von ehrenamtlichen Fremdbetreuern geführt. Der Betreuungsverein arbeitet an drei Standorten mit „Mentoren“, die als erfahrene Ehrenamtliche in der Region andere Ehrenamtliche begleiten.

38 Vgl. <http://www.zollernalbkreis.de/Lde/97619.html>.

39 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

40 Information des KVJS, Stand 31.12.2010.

Abbildung 6:
Landkreiskarte Zollernalbkreis



Legende:	
	Verwaltungssitz
	Städte/Gemeinden über 10.000 Einwohner mit Sitz von mind. einem Akteur des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden ab 5.000 bis 10.000 Einwohner mit Sitz von mind. einem Akteur des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden unter 5.000 Einwohner mit Sitz von mind. einem Akteur des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden über 10.000 Einwohner ohne Sitz eines Akteurs des Betreuungswesens.
	Städte/Gemeinden ab 5.000 bis 10.000 Einwohner ohne Sitz eines Akteurs des Betreuungswesens.



2 Methodisches Vorgehen

2.1 Qualitative Interviews

2.1.1 Experteninterviews

Im Zentrum des qualitativen Zugangs stehen leitfadengestützte themen- bzw. problemzentrierte Experteninterviews mit ausgewählten professionell verantwortlichen Personen in den sechs beteiligten Stadt- bzw. Landkreisen. Die Experteninterviews haben in der vorliegenden Forschungsarbeit die Aufgabe, das besondere Wissen der in örtlichen Prozesse des Betreuungswesens involvierten Personen zugänglich zu machen (vgl. Gläser / Laudel 2006: 10f.). „Das Experteninterview eignet sich (...) zur ‚Exploration des Unbekannten‘“, so Behnke / Meuser (1999: 13, nach Leibold / Trinczek 2004: 36). Durch die gewählte Erhebungsmethodik können soziale Prozesse rekonstruiert werden, um eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu finden (vgl. Gläser / Laudel 2006: 11). Vorteilhaft dabei ist, dass „mit der relativ weitgehenden Eigenpräsentation der Forschungssubjekte (...) ein Oktroyieren künstlicher und die für die Eigenperspektive der Information irrelevanter Erhebungsschemata weitgehend vermieden und ein notwendiges Maß an Offenheit erreicht“ wird (Leibold / Trinczek 2004: 36). Absicht ist es den Gesprächspartner über sein eigenes berufliches Handlungsfeld zu interviewen, wobei zudem auch darüber hinausgehendes Hintergrundwissen und gemachte Erfahrungen von Wert für den Informationsgehalt sind (vgl. Meuser / Nagel 2005: 75).

22

2.1.2 Leitfäden

Die Experteninterviews sind durch Leitfäden strukturiert, wobei für diese Erhebungsform nach Helfferich (2009: 164) allgemein ein stärkerer Grad an Strukturierung als sinnvoll angesehen wird. Durch die Entwicklung eines Leitfadens wird die Interviewthematik im Vorfeld eingegrenzt und einzelne Themenkomplexe bereits vorgegeben (vgl. Friebertshäuser 1997: 371). An diesen Themenkomplexen gilt es sich zu orientieren und keinem standardisierten Ablaufschema zu folgen. Die Leitfragen sind flexibel einsetzbar und der tatsächliche Gesprächsverlauf kann davon abweichen. Dem Befragten wird die Möglichkeit gegeben selbst Schwerpunkte zu setzen und dem Interviewer weiterführende wichtige Hintergrundinformationen mitzuteilen (vgl. Meuser / Nagel 2005: 77f.). Ebenso bewirken Leitfäden eine hohe Vergleichbarkeit zwischen den Interviews der verantwortlichen Personen in den Landkreisen in den zentralen Themenbereichen. Gleichzeitig ergibt sich durch diese Offenheit im Vergleich zu standardisierten Befragungen die Möglichkeit, „Situationsdeutungen oder Handlungsmotive in offener Form zu erfahren, Alltagstheorien und Selbstinterpretationen differenziert und offen zu erheben“ (Hopf 2007: 350).

Es wurden fünf Leitfäden für die teilstandardisierten problemzentrierten qualitativen Experteninterviews entwickelt⁴¹:

- Leitfaden für Betreuungsrichter
- Leitfaden für Mitarbeiter der Betreuungsbehörden
- Leitfaden für Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine
- Leitfaden für ehrenamtliche Fremdbetreuer
- Leitfaden für berufliche Betreuer

41 Siehe Anlage 1: Interviewleitfäden letzter Stand (7/2011).

Die Leitfäden wurden im Rahmen von Pretests auf Zielführung, Verständlichkeit und zeitlichen Umfang getestet.⁴²

2.1.3 Stichprobe und Durchführung

Stichprobe

Betreuungsrichter: Geplant war, pro Kreis an zwei zufällig ausgewählten Betreuungsgerichten Interviews zu führen. Gab es mehr als einen Betreuungsrichter pro Gericht, sollte das qualitative Kriterium der größten Erfahrung gelten. Insgesamt war geplant, zwölf Betreuungsrichter zu interviewen. Elf Betreuungsrichter erklärten sich zu einem Interview bereit. Teilweise mussten alle Betreuungsgerichte im jeweiligen Kreis angefragt werden, um die geplanten Interviews durchführen zu können.

Mitarbeiter der Betreuungsbehörden: In den Betreuungsbehörden wurden jeweils zwei Mitarbeiter befragt. Die beiden Respondenten wurden nach dem qualitativen Kriterium der größten Erfahrung ausgewählt. Alle Behörden nahmen mit zwei Mitarbeitern an den Interviews teil. Größtenteils war die Teilnahmemotivation hoch. Insgesamt wurden zwölf Personen befragt.

Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine: In den sechs ausgewählten Landkreisen sind alle Querschnittsmitarbeiter der ansässigen Betreuungsvereine in der Stichprobe vertreten. Alle Querschnittsmitarbeiter nahmen an den Interviews teil. Es war eine hohe Teilnahmemotivation gegeben. Insgesamt wurden vierzehn Personen befragt.

Berufsbetreuer: Pro Kreis wurden jeweils zwei berufliche Betreuer interviewt. Die Kontaktaufnahme fand über die jeweilige Betreuungsbehörde statt. Bei der Auswahl der beruflichen Betreuer stand das qualitative Kriterium großer Erfahrung im Fokus. Die Teilnahmebereitschaft der elf interviewten Berufsbetreuer war hoch.

Ehrenamtliche Fremdbetreuer: Pro Kreis wurden jeweils zwei ehrenamtliche Fremdbetreuer befragt. Die Kontaktaufnahme fand über die kreisansässigen Betreuungsvereine statt. Bei der Auswahl der ehrenamtlichen Fremdbetreuer stand das qualitative Kriterium großer Erfahrung im Fokus. Die Teilnahmebereitschaft der zwölf interviewten ehrenamtlichen Fremdbetreuer war hoch.

Durchführung der Interviews

Den Interviews gingen Terminvereinbarungen und die Rücksendung einer unterzeichneten Teilnahmeerklärung mit integrierter Datenschutzerklärung voraus. Der zeitliche Umfang der Interviews betrug bei den Querschnittsmitarbeitern, den Mitarbeitern der Behörde und den Betreuungsrichtern zwischen 45 Minuten und 120 Minuten; bei den Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Fremdbetreuern zwischen 20 Minuten und 45 Minuten. Sie wurden durch einen Voice Recorder aufgezeichnet und anschließend voll transkribiert. Die Interviews wurden im Zeitraum zwischen 30.05.2011 und 02.09.2011 telefonisch durchgeführt.

⁴² An den Pretests nahmen teil: ein Betreuungsrichter, ein Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde und zwei Querschnittsmitarbeiter verschiedener Betreuungsvereine.



2.1.4 Technische und methodische Aspekte der Auswertung

Das Datenmaterial wurde, orientiert am thematischen Codieren und theoretischen Codieren, computergestützt⁴³ ausgewertet. Aufgrund der eingangs genannten Problemstellung (vgl. Teil I) und der daraus resultierenden Forschungsinteressen wurden die Auswertungskategorien teilweise bereits bei der Leitfadenerstellung entwickelt. Dieses methodische Vorgehen führte zu einer ersten deduktiven Kategorienbildung angelehnt an das thematische Codieren. Neben den deduktiven Auswertungskategorien wurden weitere Kategorien induktiv am Datenmaterial entwickelt, um keine Beziehung im Vorfeld auszuschließen und die Offenheit zu wahren.

2.2 Runde Tische

Während die qualitativen Experteninterviews zum Ziel hatten, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und die Entscheidungskriterien bei der Betreuerbestellung bzw. beim Betreuerwechsel zu ermitteln sowie erste Hinweise zur Förderung der Ehrenamtsstruktur, zum Anstieg von (beruflich geführten) Betreuungen und zur Bedeutung von Vorsorgevollmachten zu erhalten - wobei die ausgewählten Gesprächspartner als Repräsentanten ihrer Berufsgruppe interpretiert wurden (vgl. Flick 2005: 139) -, sollten die „Runden Tische“ die Interaktion der zentralen Verfahrensakteure beispielhaft sichtbar machen und dazu dienen, die im Rahmen der qualitativen Interviews ermittelten Ergebnisse genauer zu betrachten und zu vertiefen. Aus diesem Grund wurde in den sechs ausgewählten Stadt- bzw. Landkreisen mit den bereits telefonisch befragten Personen und weiteren Akteuren⁴⁴ gemeinsam in Form eines „Runden Tisches“ diskutiert.

Die Methode der Gruppendiskussion ist geeignet, um die Meinung einer Gruppe zu erkunden und Interaktionsdynamiken bzw. Hierarchiesysteme zu analysieren (vgl. Bortz/Döring 2006: 320), aber auch vorläufige Forschungsergebnisse kommunikativ zu validieren bzw. zu präzisieren und zu vertiefen. Die Diskussion wird moderiert, beobachtet und dokumentiert.

An den Runden Tischen wurde in folgenden Schritten⁴⁵ vorgegangen:

Schritt 1: Differenzierte Analyse eines exemplarischen Betreuungsfalls (Fallvignette).

Schritt 2: Verifikation der regionalen Interaktionsprozesse von der Anregung bis zur Einrichtung einer Betreuung auf Basis zentraler Ergebnisse der Interviews.

Schritt 3: Diskussion möglicher Wirkung verschiedener Rahmensetzungen zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuung durch die Teilnehmer des Runden Tisches.

43 Verwendet wurde die Qualitative Data Analysis Software (QDA-Software) MAXQDA 10.

44 Es nahmen nicht alle Interviewpartner an den Runden Tischen teil. Teilweise nahmen Personen aus den Akteursgruppen teil, die nicht interviewt wurden.

45 Die Vorgehensweise ist in den verschiedenen Stadt- bzw. Landkreisen teilweise aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisdichte von der Planung abgewichen.

2.2.1 Teilnahme

Die Runden Tische fanden größtenteils in den Räumlichkeiten der Landratsämter statt.

Dabei beteiligten sich folgende institutionelle Vertreter:

Im Stadtkreis Mannheim: fünf Personen von der Betreuungsbehörde, zwei Personen von Betreuungsvereinen

Im Stadtkreis Stuttgart: zwei Personen von der Betreuungsbehörde, zwei Personen von Betreuungsvereinen

Im Landkreis Lörrach: eine Person von der Betreuungsbehörde, zwei Personen von Betreuungsvereinen

Im Landkreis Rastatt: zwei Personen von Betreuungsgerichten, zwei Personen von der Betreuungsbehörde und drei Personen von Betreuungsvereinen

Im Landkreis Reutlingen: zwei Personen von Betreuungsgerichten, drei Personen von der Betreuungsbehörde, zwei Personen eines Betreuungsvereins

Im Landkreis Zollernalbkreis: eine Person von einem Betreuungsgericht, zwei Personen von der Betreuungsbehörde, drei Personen von Betreuungsvereinen

Die Runden Tische dauerten zwischen eineinhalb und drei Stunden.

2.2.2 Durchführung

Schritt 1: Differenzierte Analyse eines exemplarischen Betreuungsfalls⁴⁶

Den teilnehmenden Betreuungsrichtern, Mitarbeitern von Betreuungsbehörden und Vertretern der Betreuungsvereine wurde ein exemplarischer Betreuungsfall vorgelegt. Dazu hatte das Forscherteam aus einem Landkreis, der nicht im qualitativen Sampling war, einen realen Betreuungsfall gewählt und diesen um wirklichkeitsnahe Informationen ergänzt. Die Eckdaten dieses exemplarischen Betreuungsfalls lauteten: Weiblich, 78 Jahre, alleinlebend. Finanzielle Verhältnisse: Eigentumswohnung, finanzielle Lage unklar, geringe Schulden. Soziale Lage: Keine Verwandten die die rechtliche Betreuung übernehmen können. Gesundheitliche Lage: Störung des Kurzzeitgedächtnisses. Den Teilnehmenden der Runden Tische lagen in der Regel folgende Dokumente vor: Eine Betreuungsanregung seitens einer Nachbarin adressiert an das Betreuungsgericht, ein Bericht der Betreuungsbehörde und ein medizinisches Gutachten.

Die Betreuungsanregung wurde zunächst mit der Bitte um Nachstellung eines gewöhnlichen Ablaufs im Stadt- bzw. Landkreis an die anwesenden Betreuungsrichter gegeben. Alle beteiligten Personen zeichneten gemeinsam die Abläufe bei der Betreuungseinrichtung nach. Dabei lag der Fokus auf den Abläufen und Kontaktaufnahmen zwischen den Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen. Der Einbezug von Ärzten oder weiteren fachlichen Diensten stand dagegen nicht im Zentrum der Diskussion.

Ziel der Vorgehensweise war es, dass alle entscheidungstragenden Akteure des Betreuungswesens eines Stadt- bzw. Landkreises gemeinsam eine reale Entscheidungssituation aktiv nachstellen. Wichtig dabei war, eine wechselseitige Bezugnahme zwischen den beteiligten Diskussionspartnern zu ermöglichen, um ein reales Bild der Abläufe

⁴⁶ Die ursprünglich geplanten zwei bis drei Fälle (siehe Dokumentation Juni 2011) wurden zugunsten eines einheitlichen exemplarischen Fall aufgegeben, um mehr Zeit für die Diskussion zu haben. Das Vorgehen und auch der Betreuungsfall unterscheiden sich teilweise minimal zwischen den sechs Stadt- und Landkreisen.



abzubilden. Bei der gemeinsamen Diskussion des Vorgehens bei der Einrichtung einer Betreuung in einem potenziellen Betreuungsfall lag der Fokus auf der Kommunikation, den Interaktionswegen und den Argumentationsmustern der an den Entscheidungen beteiligten Institutionen. Die Analyse gab einen Einblick in die realen Kooperationsmuster und Kooperationswege. Dabei war besonders der Zeitpunkt des Einbezugs der Betreuungsvereine von Interesse.

Schritt 2: Verifikation der Interaktionsprozesse zwischen den Akteuren des Betreuungswesens.

Den Teilnehmern des Runden Tisches wurde - visualisiert in Form eines Plakats - vorgestellt, wie sich auf Basis der Auswertung der Interviews für das Forscherteam die Kooperationen und Interaktionsprozesse zwischen den Akteuren des Betreuungswesens in der jeweiligen Region von der Anregung einer Betreuung bis zur Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers darstellen. Im Anschluss wurden die Ergebnisse gemeinsam diskutiert. Ziel war herauszuarbeiten, ob die Interaktionswege, aber auch die dabei leitenden Vorstellungen vom Forschungsteam zutreffend erfasst worden oder aber Korrekturen notwendig waren.

Die Ergebnisdarstellungen der Institute wurden größtenteils von den Teilnehmern bestätigt. Ergänzungen wurden in die qualitativen Gesamtergebnisse aufgenommen.

Schritt 3: Diskussion über die mögliche Wirkung verschiedener Rahmensetzungen zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuung durch die Teilnehmer am Runden Tisch

Auf der Basis der durch die qualitativen Interviews gewonnenen Ergebnisse wurden potenzielle Fördermöglichkeiten von Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen diskutiert. Impulse für die Diskussion lieferten alternative Zukunftsbilder, die auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Region abgestimmt waren⁴⁷.

Das angewendete Verfahren der Diskussion möglicher zukünftiger Rahmensetzungen ist angelehnt an die Szenario Technik⁴⁸. Im vorliegenden Zusammenhang lag der Fokus allerdings darauf, die aus den Forschungsergebnissen entwickelten ‚potenziellen anderen Rahmensetzungen‘ durch Profis diskutieren zu lassen. Diese hatten die Möglichkeit, Wünsche zu äußern und weitere zukünftige Lösungsansätze zur Steigerung der Ehrenamtszahlen zu entwickeln.

Die Ergebnisse der Runden Tische wurden in den zentralen Ergebnissen des qualitativen Zugangs integriert (vgl. Kapitel 3)

47 Da die Szenarien aus den konkreten Forschungsergebnissen zur jeweiligen Region heraus entwickelt worden waren, wurden nicht alle Impulse an allen Runden Tischen zur Diskussion gestellt.

48 Vgl. Bertelsmann-Stiftung: Politik beleben, Bürger beteiligen. Charakteristika neuer Beteiligungsmodelle.

3 Zentrale Ergebnisse des qualitativen Zugangs

Das folgende Kapitel fasst die Ergebnisse der qualitativ orientierten Feldphase des Forschungsprojekts zusammen. Dabei geht es darum, erste Antworthypothesen auf die zentrale Leitfrage – Gründe für den überproportionalen Anstieg von Berufsbetreuungen – herauszuarbeiten. Weitere Erkenntnisse über das baden-württembergische Betreuungswesen insgesamt bzw. die Kooperation der Beteiligten werden angesprochen, stehen jedoch an dieser Stelle nicht im Zentrum des Interesses.

Die Ergebnisse des qualitativen Zugangs bildeten zugleich die Grundlage für die quantitative Phase des Forschungsvorhabens. Die sich herauskristallisierenden Hypothesen wurden in der schriftlichen Befragung aller baden-württembergischen Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine überprüft und hinsichtlich ihrer Gewichtung eingeschätzt.

3.1.1 Allgemeine Grundeinschätzungen zum Zusammenwirken der Akteure des Betreuungswesens

Der qualitative Zugang ergab einige zentrale Ergebnisse hinsichtlich des Zusammenwirkens der Akteure des Betreuungswesens, die einen wichtigen Hintergrund für die Beantwortung der forschungsleitenden Frage darstellen.

Kooperation der Akteure

Zwar gibt es in keiner der sechs untersuchten Regionen offizielle Kooperationsvereinbarungen zwischen Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen. Jedoch zeigt sich das Betreuungswesen insgesamt als ein stark durch informelle Routinen geprägtes System. In fünf Regionen wird die Zusammenarbeit als eng, zielführend und vertrauensvoll beschrieben, in einer davon sogar als sehr gut. Deutlich wird aber auch, dass es insbesondere in den befragten drei württembergischen Regionen bei den Betreuungsrichtern eine hohe Individualität hinsichtlich der Vorgehensweisen bei der Einrichtung von Betreuungen gibt.

Weichenstellungen

Unbeschadet der identischen gesetzlichen Grundlagen variieren in den untersuchten Regionen die konkreten Arbeitsabläufe. In der Mehrzahl der Regionen – so die Aussagen in den Interviews und an den Runden Tischen – bittet das Betreuungsgericht in 90 bis 95 Prozent aller angeregten Betreuungen die Betreuungsbehörde um einen Betreuerorschlag. In einer Region laufen dagegen deutlich weniger Betreuungen über die Betreuungsbehörde. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht um einen Betreuerorschlag gebeten, so folgen – und zwar in beiden Landesteilen – die Betreuungsgerichte in 90 bis 99 Prozent der Fälle diesem Vorschlag. Dies gilt (wo in einigen Ausnahmefällen der Weg so verläuft) auch für Vorschläge seitens der Betreuungsvereine. Damit erweisen sich in den Interviews und den Runden Tischen die Betreuungsbehörden als die insgesamt einflussreichsten ‚Weichensteller‘ im System des Betreuungswesens, und zwar auch bezüglich der Frage, ob im jeweiligen Fall ein ehrenamtlicher Familienbetreuer, ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder ein Berufsbetreuer bestellt werden soll.



Wird von der Betreuungsbehörde eine ehrenamtliche Fremdbetreuung vorgeschlagen sind für die Frage, welcher Ehrenamtliche bestellt werden soll, die Betreuungsvereine die einflussreichsten „Weichensteller“.

Häufige Wechsel der Betreuungsrichter, wie sie in einigen Regionen angesprochen werden, führen einerseits dazu, dass diese Richter immer wieder neu eingearbeitet werden müssen, andererseits aber auch dazu, dass sie eher die Betreuungsbehörden anfragen und deren Vorschlägen folgen (statt an ihnen vorbei zu agieren).

3.1.2 Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen

Vorbemerkungen

Eine wichtige Hintergrundfolie für die in der vorliegenden Studie untersuchte Fragestellung bildet die Entwicklung im Betreuungswesen insgesamt. Die Zahl der in Baden-Württemberg anhängigen rechtlichen Betreuungen ist zwischen 1999 und 2009 von rund 68.000 Betreuungen auf rund 108.000 Betreuungen gestiegen; 1992 waren es noch rund 40.000 gewesen.⁴⁹ Zu dieser (im Übrigen auch für andere Bundesländer geltenden) Gesamttendenz finden sich in der Fachdiskussion zahlreiche analysierende Hinweise. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, in einem ersten Schritt zu rekapitulieren, welche Ursachen die in den Interviews bzw. den Gruppendiskussionen befragten Experten aus den sechs untersuchten Regionen für plausibel halten. Denn nicht wenige dieser Ursachen sind zugleich relevant für die Frage, wie sich die faktisch bestellten Betreuungen zwischen Familien-, Berufs- oder ehrenamtlichen Fremdbetreuern verteilen. Insgesamt werden drei Faktorenbündel deutlich, die offenbar zum Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen führen: *Sozio-demografische* Faktoren, *epidemiologische* Faktoren und *sozialpolitische* Faktoren. Zu beachten ist, dass hier und im Folgenden keine *Tatsachenbehauptungen seitens des Forscherteams* aufgestellt, sondern Aussagen aus den Interviews bzw. von den Runden Tischen, also *Einschätzungen der Befragten* referiert werden. Inwiefern sie plausibel sind oder nicht, wird unter Einbeziehung der Ergebnisse der quantitativen Erhebungen in Teil III des vorliegenden Berichts kritisch erörtert, wird aber auch noch darüber hinaus zu diskutieren sein.

Sozio-demografische Faktoren

Ein erstes Faktorenbündel bezieht sich auf allgemeine, das Betreuungswesen tangierende Entwicklungen innerhalb der gesellschaftlichen Sozialstrukturen.

Auch in Baden-Württemberg sind – nicht überall, aber in der Tendenz – eher die ländlichen Regionen von einem (meist noch leichten) Bevölkerungsrückgang betroffen, während Städte eher eine Stagnation bzw. ein leichtes Wachstum zu verzeichnen haben. Anders gesagt: Der Anteil von Menschen, die in städtischen Räumen leben, steigt. In einigen Gesprächen wurde die Vermutung geäußert, dass in den Städten die familialen und andere traditionelle Netze weniger ausgeprägt bzw. die Anonymität insgesamt größer sei, als im ländlichen Raum.

Nachweisbar ist, dass (nicht nur, aber besonders) in den Städten die Zahl der Ein-Personen-Haushalte zunimmt.

Hinzu kommt, dass sich familiale Netze heute generell als weniger tragfähig erweisen als noch vor zwei Jahrzehnten. Ein immer wieder genannter Grund sind gestiegene Anforderungen an berufliche Mobilität.

⁴⁹ Vgl. Bundesamt für Justiz; Rechnungshof Baden-Württemberg 2009: 7.

Dies bedeutet zusammengenommen, dass bei einer wachsenden Zahl von Menschen in dem Moment, wo sie nicht mehr oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, Unterstützung aus dem unmittelbaren familialen oder nachbarschaftlichen Umfeld zumindest nicht verlässlich zu erwarten ist. Damit steigt auch der Bedarf an rechtlicher Betreuung durch Fremde.

Epidemiologische Faktoren

Ein zweites Faktorenbündel hat mit der Zunahme bestimmter Krankheits- bzw. Störungsbilder zu tun, die im Ergebnis dazu führt, dass die Zahl von Menschen, die nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insgesamt wächst. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die größer werdende Zahl einerseits von jungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, andererseits von älteren Menschen mit demenziellen Erkrankungen.

Zwei weitere Aspekte liegen auf der Schnittstelle zu sozio-demografischen Entwicklungen.

Auch auf Grund der besonderen historischen Umstände (Euthanasieprogramme im Dritten Reich) lebt erst heute in Deutschland eine wachsende Zahl von Menschen mit geistigen Behinderungen im fortgeschrittenen Alter. Nicht wenige dieser Menschen haben über Jahrzehnte in ihrer Herkunftsfamilie gelebt, können aber jetzt nicht mehr von ihren inzwischen hoch betagten bzw. verstorbenen Eltern betreut werden. Gleichzeitig nimmt die Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund zu, die auf Grund von Alterserkrankungen und / oder psychischen Erkrankungen ihre Angelegenheiten nicht (mehr) selbst regeln können, bei denen jedoch – nicht anders als bei der deutschen Bevölkerung – die traditionell starken familiären Netze nicht mehr tragfähig sind. Dieses Phänomen gilt vor allem für großstädtische Ballungsräume, in denen einerseits seit langem größere Gruppen von Menschen mit Migrationshintergrund leben, andererseits die o.g. sozialen Wandlungsprozesse (Individualisierung, Anonymisierung usw.) besonders ausgeprägt sind.

29

Sozialpolitische Faktoren

Ein drittes Faktorenbündel hat mit Entwicklungen im sozialen Bereich bzw. mit sozialpolitischen Weichenstellungen zu tun, die nicht direkt mit dem Betreuungswesen zu tun haben, es aber indirekt beeinflussen. Hier haben wir in den qualitativen Interviews deutliche Hinweise erhalten, die im Folgenden darzustellen sind.

Als ein besonders relevanter Faktor wurde ein für die vergangenen Jahre zu konstatierender Abbau allgemeiner Sozialdienste, deren öffentliche Finanzierung im Sinne von Freiwilligkeitsleistungen erfolgt, genannt. Als Beispiele angeführt wurden die allgemeinen kommunalen Sozialen Dienste (die vielfach im Zuge der Hartz-Reformen weggefallen sind), aber auch kirchliche Sozialdienste, Beratungsstellen für Familien und Senioren oder aufsuchende sozialräumliche Sozialarbeit. Zum Teil wird auch eine Reduktion der Leistungen der Sozialdienste von Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie ein Mangel an Schnittstellenmanagement beobachtet. Diese Dienste hätten in der Vergangenheit nicht selten Personen, die nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unterstützt, ohne dass es zur formalen Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung gekommen sei. Durch die Reduktion dieser ‚vorgelagerten‘, z.T. generalpräventiv angelegten Dienste komme es heute zu einer Reihe von gesetzlichen Betreuungen, die sich bei genauem Hinsehen als „Sozialbetreuungen“ (so



die Formulierung eines Interviewpartners) darstellen. In einer der Regionen wird das Argument von der anderen Seite her vorgetragen: Die Betreuungszahlen seien hier in den vergangenen Jahren auch deshalb nahezu konstant geblieben, weil es hier eine sehr gute ambulante Versorgungsstruktur und viele gut funktionierende soziale Dienste gebe, die viel auffangen, bevor eine Betreuung eingerichtet wird.

Ein weiteres in diesen Kontext einzuordnendes Phänomen bezieht sich auf den Gesundheitssektor. Hier tendieren die Krankenhäuser unter dem hohen Kostendruck, unter dem sie stehen, offenbar dazu, (ältere) Patienten immer früher zu entlassen, d.h. unter Umständen in einem Zustand, in dem sie (noch) nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Auch würden manche Krankenhäuser nicht hinreichend prüfen, ob eine Vorsorgevollmacht vorliege, und daher Betreuungen anregen, die dann wegen eines kurzfristig erforderlichen Eingriffs oder auf Grund der kurz bevorstehenden Entlassung oft im Eilverfahren eingerichtet werden müssten (und damit i.d.R. nicht für Ehrenamtliche in Frage kommen – s.u.).

Ein dritter Hinweis bezieht sich auf den schnellen Ruf nach rechtlicher Betreuung von Seiten der Ordnungsämter und der Polizei hinsichtlich des Umgangs mit sozial auffälligen und gefährdeten Personen wie z.B. nichtsesshafte Menschen.

Gemeinsamer Nenner der drei gerade genannten Faktoren ist, dass es im Grunde um Verlagerungen (um nicht zu sagen: `Verschiebebahnhöfe´) innerhalb des sozialstaatlichen Gesamtsystems geht: Einsparbemühungen an der einen Stelle erzeugen einen Mehraufwand (und damit Mehrkosten) an anderer Stelle.

30

Als vierter, mit dem System sozialer Sicherung zusammenhängender Faktor wird angesprochen, dass die Landschaft sozialer Dienstleistungen bzw. Hilfen insgesamt zunehmend ausdifferenzierter, komplexer und unübersichtlicher wird. Hinzu kommt eine allgemeine `Verrechtlichung´ des Alltags. Dadurch entsteht ein Bedarf an Hilfeschießung und Hilfekoordination (man könnte auch sagen: an Case Management im weiteren Sinne), der die Möglichkeiten von Menschen mit Handicaps bzw. ihrer Angehörigen (aber auch die Möglichkeiten der meisten Ehrenamtlichen – s.u.) übersteigt. Über diese in den Regionen - insbesondere an den Runden Tischen - mehrfach angesprochenen Faktorenbündel hinaus wurde vereinzelt die Einschätzung geäußert, die Betreuungsbehörden und -gerichte seien in den letzten Jahren zurückhaltender geworden, Familienmitglieder als Betreuer zu bestellen, da immer wieder innerfamiliäre Interessenkollisionen und Auseinandersetzungen zu beobachten seien. Wie gewichtig dieser Faktor tatsächlich ist, muss die schriftliche Befragung erweisen. Die Ergebnisse der qualitativen Analysen führen jedoch bereits jetzt zu der Einschätzung, Familienbetreuungen nicht zu idealisieren: Familiäre Netzwerke sind nur begrenzt tragfähig, die Betreuungsfälle werden immer komplexer und tatsächlich kommt es in Familien immer wieder zu Interessenkonflikten. Ein entscheidendes Dunkelfeld, auf das im Folgenden noch eingegangen wird, stellen im Übrigen die Vorsorgevollmachten und der Umgang mit ihnen in den betroffenen Familien dar.

Weitere, ebenfalls nur vereinzelt angedeutete Faktoren könnten sein, dass sich einerseits bei den Betreuungsgerichten die Schwelle für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens gesenkt hat (die Gerichte heute also früher einen Betreuer bestellen), dass andererseits in der Gesellschaft die Akzeptanz bzw. das alltägliche Mittragen „auffälligen Verhaltens“ abgenommen hat (es also früher zur Beantragung einer Betreuung kommt).

Abbildung 7:
Faktoren, die zum Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen führen können

Faktoren, die zum Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen führen können
Sozio-demografische Faktoren <ul style="list-style-type: none"> - Individualisierung und Anonymisierung (insbesondere in Städten) - Abnehmende erwartbare Tragfähigkeit traditioneller sozialer Netze
Epidemiologische Faktoren <ul style="list-style-type: none"> - Zunahme psychischer Erkrankungen auch bei jüngeren Menschen - Zunehmende Zahl hoch betagter Menschen mit demenziellen Erkrankungen - Zunehmende Zahl älterer Menschen mit geistiger Behinderung - Zunehmende Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund mit Betreuungsbedarf
Sozialpolitische Faktoren <ul style="list-style-type: none"> - Abbau allgemeiner sozialer Dienste - Anregung von Betreuungen seitens Krankenhäuser (Eingriffe, Frühentlassungen) - Schnellerer Ruf nach rechtlicher Betreuung mit Blick auf sozial auffällige oder gefährdete Personen - Ausdifferenzierung und Verkomplizierung sozialer Dienstleistungen
Weitere Faktoren <ul style="list-style-type: none"> - Wachsende Zurückhaltung bei der Bestellung ehrenamtlicher Familienbetreuer - Niedrigere Schwellen für die Einsetzung einer Betreuung bei den Gerichten - Abnehmende gesellschaftliche Akzeptanz „auffälligen Verhaltens“

3.1.3 Überproportionaler Anstieg beruflich geführter Betreuungen Vorbemerkungen

Der von den beiden Instituten bearbeitete Forschungsauftrag geht von der Annahme des Landesrechnungshofs aus, in Baden-Württemberg würde der Anteil der durch Berufsbetreuer geführten Betreuungen zunehmen. Das vorliegende statistische Material ist komplex und erweist sich bei näherem Hinsehen (z.B. auf Grund unterschiedlicher Kategorisierungen oder Stichtage) als nicht ohne weiteres vergleichbar. Für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt werden folgende Angaben gemacht: Zwischen 1999 und 2009 ist bei Neubestellungen

- der Anteil beruflicher Betreuungen von 20,1% auf 28,8% gestiegen,
- der Anteil ehrenamtlicher Fremdbetreuungen von 9,0% auf 5,5% gesunken,
- der Anteil ehrenamtlicher Familienbetreuungen von 61,3% auf 59,5% gesunken.⁵⁰

In Baden-Württemberg ist zwischen 1999 und 2006 bei Neubestellungen der Anteil beruflicher Betreuungen von 27% auf 32% gestiegen.⁵¹

Im Folgenden werden zunächst die in den Befragungen bzw. Diskussionen genannten allgemeinen Kriterien, an denen sich die Akteure bei Betreuervorschlägen bzw. Be-

⁵⁰ Vgl. http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2103244/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Betreuung/Betreuungsgesetz__ab1992,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/Betreuungsgesetz__ab1992.pdf.

⁵¹ Vgl. Rechnungshof Baden-Württemberg 2009: 26.



treuerbestellungen offenbar orientieren, referiert. Dann werden jene Faktoren herausgearbeitet, die nach Einschätzung der Teilnehmer der Interviews und Runden Tische dazu führen, dass die Zahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die der ehrenamtlich geführten. Dabei erweist sich eine Kategorisierung der relevanten Einflussgrößen nach *akteursbezogenen* (Ehrenamtliche; Berufliche), *klientenbezogenen*, *systembezogenen* und *kontextbezogenen* Faktoren als sinnvoll. Eine ausführliche Würdigung der vom Rechnungshof formulierten Vermutungen, welche Gründe zu „einer relativ hohen Berufsbetreuerquote“⁵² führen, ist dem Schlussteil (Teil IV) vorbehalten.

Ausschlusskriterien für die Einsetzung einer ehrenamtlichen (Fremd)Betreuung

Gefragt nach Kriterien für die Entscheidung, in welcher Konstellation entweder ein Berufsbetreuer oder ein ehrenamtlicher (Fremd)Betreuer eingesetzt wird, verweisen insbesondere die Betreuungsgerichte zunächst auf die an dieser Stelle eindeutige gesetzliche Grundlage: Familienbetreuungen oder ehrenamtliche (Fremd)Betreuungen haben Vorrang vor Berufsbetreuungen. Darüber hinaus gibt es in keiner der sechs Regionen explizit abgesprochene, schriftlich fixierte Kriterien. Wohl aber war unisono die Rede davon, in dieser Frage herrsche ein breiter Konsens. Dieser Konsens bezieht sich insbesondere auf „Ausschlusskriterien“ für die Einsetzung einer ehrenamtlichen (Fremd)Betreuung. Immer wieder genannt werden folgende Kriterien bzw. Konstellationen:

- Eilbestellungen
- Einrichtung der Betreuung gegen den Willen des zu Betreuenden
- Komplexe finanzielle Verhältnisse (großes Vermögen, Immobilienbesitz)
- Notwendigkeit einer Schuldenregulierung
- (Schwere) psychische Erkrankung (insbesondere bei jungen Menschen)
- Suchterkrankung
- Starke innerfamiliäre Konflikte
- Vermüllung/Verwahrlosung
- Neigung zu Gewalttätigkeit/Aggression
- Potentielle Notwendigkeit, Zwangsmaßnahmen einzuleiten
- Sehr hoher zeitlicher Aufwand

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob Demenz ein Ausschlusskriterium darstelle. Einige Befragte äußerten sich in diese Richtung (da Ehrenamtliche sich ein Mindestmaß an Kommunikation und Beziehungsaufbau wünschen würden), andere hielten manche Ehrenamtlichen durchaus für in der Lage, mit demenziell Erkrankten zu arbeiten.

Überhaupt wurde verschiedentlich betont, viel hänge vom Einzelfall ab, d.h. sowohl vom zu Betreuenden und seiner sozialen bzw. gesundheitlichen Situation als auch von der konkreten Person des jeweiligen Ehrenamtlichen und seinen spezifischen Kompetenzen, aber auch davon, wie intensiv die begleitende Unterstützung sei, die etwa der Betreuungsverein gewährleisten könne. Insofern handelt es sich bei den o.g. Aspekten um Regelkriterien, von denen es im Einzelfall auch immer wieder Ausnahmen gibt.

Akteursbezogene Faktoren (Ehrenamtliche; Berufliche)

Erstens kristallisieren sich Faktoren heraus, die mit den (potentiellen) Ehrenamtlichen, die für die Betreuung gewonnen werden sollen, mit ihren Motiven, Erwartungen und Kompetenzen zu tun haben. Dabei geht es v.a. um die Gruppe der ehrenamtlichen Fremdbetreuer.

⁵² Rechnungshof Baden-Württemberg 2009: 27.

Genannt wurde, dass Menschen, die sich heute für eine ehrenamtliche Aufgabe interessieren, zunehmend „passgenaue“ Engagements suchen würden; also freiwillige Tätigkeiten, die ihren inhaltlichen Interessen und zeitlichen Möglichkeiten entsprechen. Dies ließe sich jedoch im Fall rechtlicher Betreuungen nur begrenzt gewährleisten: Die Inhalte einer Tätigkeit als Betreuer sind stark von gesetzlichen Vorgaben bestimmt bzw. abhängig vom Verlauf der Betreuung. Zudem ist das Engagement auf eine zunächst kaum abzusehende Dauer angelegt. Gefragt ist eine hohe Zuverlässigkeit und Kontinuität des Engagements.

Hier schließt ein zweiter Aspekt an. Rechtliche Betreuungen erfordern, wie gerade benannt, nicht selten langjährige Kontinuität. Im freiwilligen Engagement gehe jedoch, so die Einschätzung einiger Befragter, heute die Tendenz insgesamt hin zu zeitlich begrenztem, projektorientiertem Engagement. Für Aufgaben, die eine langfristige zeitliche Festlegung erfordern, seien immer schwerer Menschen zu gewinnen.

Mehrfach angesprochen wurde, dass Menschen, die sich heute für eine ehrenamtliche Aufgabe interessieren, sich wünschen, möglichst schnell in die von ihnen gewählte Tätigkeit einsteigen zu können. Im Betreuungswesen ergeben sich aber jedoch, so wurde immer wieder berichtet, oft längere Wartezeiten, bis eine „passende“ Betreuung vorliegt; d.h. eine Fallkonstellation, die zu den zeitlichen Möglichkeiten und den Kompetenzen des jeweiligen Ehrenamtlichen passt. Solche Wartezeiten, die in einigen Regionen dadurch entstehen, dass es mehr potentielle Ehrenamtliche als für sie geeignete Betreuungen gibt, führen in der Praxis offenbar immer wieder dazu, dass potentielle Ehrenamtliche „abspringen“.

Menschen, die sich heute für eine ehrenamtliche Aufgabe interessieren, würden eine kontinuierliche Begleitung durch Hauptberufliche erwarten, so die Aussage an einem Runden Tisch. Dies lasse sich jedoch im Betreuungswesen unter den heutigen Rahmenbedingungen nur begrenzt gewährleisten: Die Ressourcen, die insbesondere die Betreuungsvereine für die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher einsetzen können, seien zu gering. Auf diesen Aspekt, der mit dem System der öffentlichen Förderung der Betreuungsvereine zu tun hat, wird noch zurückzukommen sein (s.u.). Einige der Befragten nehmen wahr, dass Menschen, die sich heute für eine ehrenamtliche Aufgabe interessieren, erwarten, dass ihnen ihr Engagement auch Spaß macht. Dies sei im Betreuungswesen jedoch oft nur sehr vermittelt gegeben: generell auf Grund der hohen Bürokratisierung (Rechnungslegung etc.) dieses Engagementfeldes und insbesondere bei komplexen Betreuungen, in denen die Betreuer nur begrenzt Erfolgserlebnisse haben oder Dankbarkeit erfahren. Hinzu kommt, dass die Betreuertätigkeit oft als „einsames Geschäft“ beschrieben wird, welches in der Praxis nur begrenzt Gruppen- bzw. Gemeinschaftserfahrungen ermöglicht.

Vereinzelt wurde erwähnt, manche Ehrenamtlichen hätten sehr idealistische bzw. naive Vorstellungen darüber, was es heißt, eine Betreuung zu führen. Dem entsprechend seien sie dann schnell überfordert bzw. frustriert und würden sich nur „einfache“ Betreuungen wünschen. Solche Betreuungen gebe es jedoch immer weniger (s.o.), was dazu führe, dass weniger ehrenamtlichen Betreuer bestellt würden.

Kein relevanter ehrenamtsbezogener Faktor scheint im Übrigen, auch dies sei angemerkt, mangelnde Zuverlässigkeit von Ehrenamtlichen zu sein: Den derzeit aktiven ehrenamtlichen Betreuern wurde durchweg eine hohe Ernsthaftigkeit in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ein ausgeprägtes Pflichtgefühl attestiert. Auch sei die Fluktuation ausgesprochen gering.



Fasst man die gerade referierten, aus den Befragungen herausgearbeiteten Faktoren zusammen, so wird ein Kernfaktor deutlich, der möglicherweise dazu führt, dass sich derzeit nicht deutlich mehr Menschen für ein Engagement als ehrenamtlicher Betreuer gewinnen lassen: Es besteht aus Sicht der befragten Akteure eine **erkennbare Spannung bzw. eine eingeschränkte Passung zwischen den Charakteristika gegenwärtigen freiwilligen Engagements auf der einen Seite und den nicht disponiblen Grundanforderungen rechtlicher Betreuung auf der anderen Seite**. Diese Aussage bedeutet keineswegs, es sei heute kaum möglich, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen. Dem steht allein schon die insgesamt beachtliche Zahl der im Betreuungswesen aktiven Ehrenamtlichen entgegen. Zudem gibt es einen anderen Trend im Bereich freiwilligen Engagements, der sich für das Betreuungswesen eher positiv auswirken könnte: Es gibt eine Gruppe von Menschen, die gerade an solchen ehrenamtlichen Aufgaben Interesse haben, die eine hohe persönliche Herausforderung bedeuten und entsprechende menschliche wie fachliche Qualifikationen erfordern. Beispiel sind etwa die durchaus „hochschwellig“ Engagementbereiche Telefonseelsorge oder Hospizarbeit, die sich hoher Nachfrage bei potentiell Engagierten erfreuen. Soll heißen: Es ist auch heute möglich, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, aber es handelt sich um einen tendenziell hochschwelligem Engagementbereich. Angebracht erscheint daher eine realistische Einschätzung sowohl des noch ausschöpfbaren Engagementpotentials als auch der Voraussetzungen dieser Ausschöpfung (intensive Ehrenamtsarbeit mit Blick auf Gewinnung, Platzierung und Begleitung).

34

Ob es auch akteursbezogene Faktoren gibt, die mit den (potentiellen) *Berufsbetreuern* zu tun haben, wurde nur vereinzelt und dazu kontrovers erörtert. Dabei ging es um die Frage, wie sich der „Markt“ an potentiellen Berufsbetreuern verändert habe und welche Auswirkungen dies auf die Anteile beruflicher bzw. ehrenamtlicher Betreuungen habe. In einer Region wurde die These aufgestellt, es gebe eine steigende Zahl von Juristen, die zunächst keinen Zugang zu klassischen juristischen Berufen finden, versuchen rechtliche Betreuungen zu akquirieren und damit das „Angebot“ an Berufsbetreuern erhöhen. Es wurde aber auch die gegenteilige Hypothese formuliert: Auf Grund der aktuellen Pauschalen seien immer weniger Juristen bereit, als Berufsbetreuer zu fungieren (was das „Angebot“ reduzieren würde). Dieser Faktor muss also in der schriftlichen Befragung weiter geprüft werden.

Klientenbezogene Faktoren

Zweitens werden überall Faktoren angesprochen, die mit den Betreuten und ihrer Lebenssituation zu tun haben. Sie sind eng verbunden mit den oben bereits erörterten epidemiologischen Faktoren, die insgesamt zu einer Zunahme der rechtlichen Betreuungen führen.

Die jungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, deren Zahl zunimmt, stellt eine Personengruppe dar, deren rechtliche Betreuung sich potentiell auf einen sehr langen Zeitraum bezieht, deren Alltagssituation in der Regel komplex ist (u.U. Teil-Berufstätigkeit, Wohnsituation, Verhältnis zur Ursprungsfamilie, Partnerschaften, Freizeitgestaltung usw.), deren Krankheitsbild oft von schwer kalkulierbaren, wechselhaften Verläufen geprägt ist und die z.T. eine sehr herausfordernde Psychodynamik induzieren. Es wächst also eine Gruppe von zu Betreuenden, die den potentiellen Betreuer vor hohe fachliche und reflexive Herausforderungen stellt.

Ähnliches wird mit Blick auf eine weitere o.g. wachsende Gruppe von Menschen mit Bedarf an rechtlicher Betreuung vermerkt: Menschen mit (geistigen) Behinderungen im fortgeschrittenen Alter, die – nachdem sie über Jahrzehnte in ihrer Herkunftsfamilie gelebt haben - nicht mehr bei ihren inzwischen hoch betagten bzw. verstorbenen Eltern leben können. Hier sind die Fallkonstellationen zwar anders gelagert als bei jungen psychisch Kranken, aber auch diese Personengruppe zeichnet sich, so die Einschätzung der befragten Experten, durch komplexe Betreuungssituationen aus. Schließlich werden in diesem Zusammenhang auch Menschen mit Migrationshintergrund erwähnt, die auf Grund von Alterserkrankungen oder psychischen Erkrankungen ihre Angelegenheiten nicht (mehr) selbst regeln können, bei denen jedoch kein tragfähiges familiäres Netz vorhanden ist. Diese Gruppe scheint noch relativ klein zu sein, und es handelt sich derzeit offenbar v.a. um ein Phänomen in industrialisierten städtischen Ballungsräumen. Es wird aber (z.B. auf Grundlage paralleler Erfahrungen in den Bereichen Altenhilfe, Pflege und Behindertenhilfe) als absehbar bezeichnet, dass a) die Zahl der Betroffenen kontinuierlich zunehmen wird und dass sich b) auf Grund der virulenten kulturellen Gegebenheiten komplexe Betreuungssituationen ergeben werden.

Über diese (oben bereits unter epidemiologischen Gesichtspunkten angesprochenen) Aspekte hinaus kristallisiert sich ein weiterer klientenbezogener Faktor heraus, der in engem Zusammenhang mit demografischen Entwicklungen steht: Für ältere Menschen werden heute oft erst in sehr hohem Alter und bei starken Beeinträchtigungen (z.B. durch demenzielle Erkrankungen) Betreuungen angeregt. Die Betroffenen befinden sich dann zwar oft in stationären Einrichtungen, und die Dauer der Betreuung ist oft absehbar. Dennoch fällt zumindest in der ersten Phase der Betreuung ein hoher Regelungsbedarf an.

Die gerade erläuterten Faktoren führen zusammengenommen nicht nur – wie oben bereits ausgeführt – zu einem Anstieg der Gesamtzahl von Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, sondern zugleich zu einer deutlichen **Zunahme des Anteils komplexer, „schwieriger“ Betreuungen, bei denen eine ehrenamtliche Betreuung für i.d.R. nicht angezeigt erscheint**. Damit tritt ein zweiter Kernfaktor zu Tage.

In diesem Hintergrund wurde in den Interviews und an den Runden Tischen immer wieder (und zwar kontrovers!) diskutiert, wie viele Betreuungen überhaupt zusätzlich an Ehrenamtliche übertragen werden könnten - vorausgesetzt, es stünden genügend zu Verfügung. Manche der befragten Experten des Betreuungswesens vertraten die Ansicht, bereits jetzt seien im Grunde alle Betreuungen, die überhaupt für Ehrenamtliche in Frage kämen, auch tatsächlich an ehrenamtliche Betreuer übertragen; es gebe also kein weiteres Potential. Andere sehen einen Steigerungsspielraum im einstelligen Prozentbereich. Auch hier handelt es sich also um eine Größe, die in der quantitativen Erhebung genauer untersucht worden ist. Es wird jedoch bereits in den Interviews und den Runden Tischen darauf hingewiesen, dass bei entsprechendem Ausbau der Begleitungskapazitäten der Betreuungsvereine nicht nur mehr, sondern auch komplexere Betreuungen als heute von ehrenamtlichen Betreuern übernommen und durch intensiv unterstützenden Rahmenbedingungen gehalten werden könnten.

Systembezogene Faktoren

Drittens kristallisieren sich Faktoren heraus, die mit dem System des Betreuungswesens, wie es derzeit ausgestaltet ist, zu tun haben. Hier wurden am häufigsten mög-



liche Wirkungen des derzeitigen, im Jahr 2005 eingeführten Finanzierungssystems angesprochen.

Ein prominent diskutiertes Stichwort lautete „Mischkalkulation“. Das System der Abrechnung nach Fallpauschalen führt - diese Einschätzung wurde von den verschiedenen Akteursgruppen des Betreuungswesens einhellig vertreten - dazu, dass Berufsbetreuer für eine langfristig auskömmliche Entgeltung auf eine Mischkalkulation aus „schwierigen“ und „leichten“ Betreuungen angewiesen seien. Die Frage ist, an welcher Stelle des Betreuungsprozesses und in welcher Weise sich dieses Bemühen um eine Mischkalkulation auswirkt. Weitgehend einig waren sich die Befragten, dass dieser Faktor seltener bei der Erstbestellung eines Betreuers zum Tragen kommt: Zwar gebe es einzelne Betreuungsrichter und Behörden, die bei der Betreuerauswahl bzw. beim Betreuervorschlag bereits von sich aus darauf achten würden, dass ein Berufsbetreuer nicht nur „schwierige“ Betreuungen zugewiesen bekomme, sondern auch den ein oder anderen „leichten Betreuungsfall“. Relevant werde der Faktor Mischkalkulation aber im Verlauf des Betreuungsprozesses: So komme es dazu, dass so gut wie nie Betreuungen, die nach anfänglich hohem Zeiteinsatz langfristig mit deutlich geringerem Aufwand zu führen sind, an Ehrenamtliche abgegeben würden. Erst in der Mischung von aufwändigen Neufällen und eingespielten Altfällen ergebe sich für die Berufsbetreuer eine für sie akzeptable Gesamtbilanz. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass eine (bislang noch nicht näher zu bestimmende) Zahl von Betreuungen, die zum gegebenen Zeitpunkt in angemessener Weise von Ehrenamtlichen geführt werden könnten, bei Berufsbetreuern verbleibt. Wenn es überhaupt zur Abgabe von Betreuungen von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Fremdbetreuer kommt, dann höchstens im Kontext der Betreuungsvereine, die mit „Pool“ oder „Tandemlösungen“ arbeiten können. Aber auch diesen Modellen scheinen, wie unten noch angesprochen werden wird, relativ enge Grenzen gesetzt zu sein. Zur faktischen Praxis des Betreuerwechsels wurden sehr unterschiedliche Positionen geäußert: Sehen die einen hier die Betreuungsrichter in der Pflicht, die fortbestehende oder eben nicht mehr gegebene Notwendigkeit einer Betreuungsführung durch Berufsbetreuer zu überprüfen, weisen die anderen die Verantwortung den Berufsbetreuern zu, die verpflichtet seien, eine nicht mehr gegebene Notwendigkeit der beruflichen Betreuungsführung dem Gericht zu melden.

Allerdings spielt an dieser Stelle noch ein anderer, nicht mit dem Thema Mischkalkulation verbundener Faktor eine Rolle: Eine Betreuung von Berufsbetreuern an Ehrenamtliche zu übertragen wird teilweise auch deshalb vermieden, weil dies für die Klienten einen Bruch in der Beziehungskontinuität bedeuten würde.

Einige Betreuungsvereine haben ein „Poolmodell“ entwickelt: Nahezu alle an den Verein herangetragenen Betreuungen werden zunächst durch hauptberufliche Vereinsbetreuer übernommen und dann – falls bzw. sobald als möglich – an Ehrenamtliche des Vereins übergeben. Innerhalb dieses Modells, aber auch in einigen seltenen weiteren Betreuungen wird mit einem „Tandemmodell“ gearbeitet:⁵³ Eine Betreuung wird gleichzeitig von einem ehrenamtlichen Betreuer und einem Berufsbetreuer geführt, wobei letzterer einerseits den Ehrenamtlichen berät und andererseits komplexe Teilaufgaben selbst übernimmt. Auch dieses Modell bringt in der Summe vermutlich einen höheren Anteil von ehrenamtlich erbrachtem Zeiteinsatz ins Betreuungswesen. Das

53 An dieser Stelle ist der Hinweis wichtig, dass eine solche Tandem-Lösung in der Betreuungsstatistik nur unzureichend abgebildet wird. Wechsel innerhalb des Kalenderjahres werden teilweise doppelt verbucht.

aktuelle System der Finanzierung der Betreuungsvereine mache jedoch sowohl „Pool-“ als auch „Tandemlösungen“ finanziell nicht attraktiv, so vor allem die Argumentation der befragten Vereinsvertreter. Es führt vielmehr dazu, dass auch die Vereine insgesamt - wie die Berufsbetreuer als Einzelpersonen - auf eine „Mischkalkulation“ angewiesen sind, also ein Interesse haben, nicht alle „einfachen“ bzw. im Laufe der Zeit „einfacher“ werdenden Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer abzugeben.

Noch zwei weitere Faktoren wurden deutlich, die im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Finanzierung der Betreuungsvereine stehen.

Im gegenwärtigen System - der eine, insbesondere von Vereinsvertretern betonte Aspekt - stehen zu wenige Mittel für die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen zur Verfügung. Mit mehr Mitteln könnte ein bislang nicht ausgeschöpftes Potential ehrenamtlicher Betreuer erschlossen werden: durch gezielte Werbemaßnahmen (z.B. bei Banken), durch den Aufbau dezentraler Gruppen insbesondere im ländlichen Raum, durch intensivere Begleitung usw. Allerdings wurde an diesem Punkt in den Interviews bzw. an den Runden Tischen durchaus kontrovers über die Frage diskutiert, wie viele weitere geeignete Ehrenamtliche überhaupt gewonnen werden könnten, die dann als ehrenamtliche Betreuer bestellt werden können. Hier wurden nicht nur zwischen den Regionen unterschiedliche Einschätzungen geäußert, sondern auch in ein und denselben Regionen von unterschiedlichen Akteursgruppen. So gaben sich etwa die Betreuungsbehörden tendenziell pessimistischer hinsichtlich des zusätzlich gewinnbaren Potentials an Ehrenamtlichen, die Betreuungsvereine dagegen optimistischer. Hier wird die Schriftliche Befragung Weise das Bild vertiefen. Ergänzend sei angemerkt, dass ebenfalls unterschiedliche Meinungen vertreten wurden zur Frage, wo sich leichter zusätzliche Ehrenamtliche gewinnen lassen würden. In einer befragten Stadt wurde geäußert, die Ehrenamtlichengewinnung sei in ländlichen Regionen einfacher, da dort Sich-Engagieren noch selbstverständlich zum dörflichen Leben dazu gehört. In einem befragten Landkreis wurde die entgegengesetzte Position eingenommen: Gerade in ländlichen Gebieten sei es schwierig, ehrenamtliche Betreuer zu finden. Rechtliche Fremdbetreuung impliziere ein tiefes Eindringen in Familiensysteme, was gerade in dörflichen Kontexten i.d.R. zu vermeiden versucht werde.

Das System der Finanzierung der Betreuungsvereine spielt nach Einschätzung einiger Akteure noch in einer anderen Hinsicht eine Rolle. Hingewiesen wurde auf die Regelung, nach der es für die Gewinnung von ehrenamtlichen Familienbetreuern keine Förderung gibt. Dadurch habe, so die Vermutung, der Verein kein ausgeprägtes Interesse an Familienbetreuern, was - wenn keine anderen ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung stehen - zur Einsetzung von Berufsbetreuern führen könne.

Im Sinne einer Einzeläußerung wurde die in Baden-Württemberg derzeit geltende geteilte Zuständigkeit für die Finanzierung des Betreuungswesens zwischen Justizministerium und Sozialministerium erwähnt. Diese Situation verhindere eine Betrachtung der verschiedenen Betreuungsarten in einem strategischen Zusammenhang. Konkret: Potentielle erhöhte Investitionen in die Querschnittsarbeit der Vereine seitens des Sozialministeriums, die möglicher Weise den Effekt einer Verlagerung von Betreuungen von Berufs- auf ehrenamtliche Betreuer hätten, bedeute höhere Aufwendungen für das Sozialministerium und Einspareffekte für das Justizministerium. Hier sind die einzelnen Ressortinteressen bzw. das Landesinteresse nicht ohne weiteres kompatibel. Ein ganz anderer relevanter Faktor ist mit dem Stichwort „Vorsorgevollmachten“ angesprochen. In den vergangenen Jahren ist stark für diese Vollmachten geworben wor-



den. Dies führt dazu, dass „einfache“ Betreuungen im Rahmen von Vollmachten, also unterhalb der Schwelle einer gesetzlichen Betreuung gehandhabt werden. Die, die jetzt als „Bevollmächtigte“ handeln, wären unter anderen Umständen möglicher Weise als ehrenamtliche Betreuer bestellt worden. Ergebnis: Auf der einen Seite sind potentielle Ehrenamtliche bereits „belegt“, auf der anderen Seite bleiben „schwierige“ Betreuungen, für die nur begrenzt Ehrenamtliche in Frage kommen. Sollte dies ein relevanter Faktor sein, was in der Schriftlichen Befragung zu überprüfen ist, hätten wir es hier mit einem Verlagerungseffekt zu tun, der noch einer differenzierten Gesamtbewertung zu unterziehen wäre. Offen ist auch, ob dies insbesondere für Württemberg gilt: Hier stellt – so jedenfalls die einige Male geäußerte Vermutung – die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten für die Notare eine zusätzliche Einnahmequelle dar und erspart ihnen vor allem Aufwand – was sie dazu motivieren könnte, verstärkt für Vollmachten zu werben. An dieser Stelle ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass derzeit noch kaum zu beurteilen ist, wie sich das Institut der Vorsorgevollmacht langfristig auf das Betreuungswesen insgesamt und auf die Frage, welche Art von Betreuung bestellt wird, auswirken wird: Die meisten der Vollmachten, die derzeit ausgestellt sind, werden erst in einigen Jahren aktiv bzw. wirksam. Zudem liegen verlässliche Zahlen nur zu den registrierten Vollmachten vor, und keine Zahlen zu den realisierten Vollmachten. Insofern befindet sich das System sozusagen in einer ‚Latenzphase‘. Einige Befragte äußerten die Beobachtung, Vorsorgevollmachten würden derzeit eher in mittleren gesellschaftlichen Milieus erteilt, weniger in Unterschichtsmilieus.

38

Zusammengenommen verweisen die sieben gerade erläuterten Faktoren auf eine Art **Ambivalenz des Systems rechtliche Betreuungen** als einen weiteren in der qualitativen Teilstudie zu Tage tretenden Kernfaktor. Sie machen deutlich, dass korrigierende Eingriffe in das System an der einen Stelle möglicherweise zunächst nicht intendierte Folgen an einer anderen Stelle haben; Folgen, die gegenüber der ursprünglichen Eingriffintention neutral, aber durchaus auch kontraproduktiv sein können. Letzteres dürfte mit Blick auf die oben angesprochenen Faktoren der Fall sein, die mit dem gegenwärtigen Finanzierungssystem des Betreuungswesens zu tun haben und aus Sicht des Rechnungshofs „Fehlanreize“⁵⁴ markieren.

Sechs weitere, ggf. bedeutsame systembezogene Faktoren wurden vereinzelt angeführt.

Die Aufwandsentschädigung, die derzeit ehrenamtlichen Betreuern gezahlt wird, ist zu niedrig, um ein wirklicher Anreiz zu sein.

Es ist nicht nur eine zunehmende Verrechtlichung der sozialen Systeme insgesamt zu konstatieren (was einen Mehrbedarf an rechtlichen Betreuungen hervorruft – s.o.):

Auch das Betreuungswesen selbst wird rechtlich immer komplizierter (z.B. durch das FamFG hinsichtlich der Bestellung von Verfahrenspflegern). Dies überfordert viele potentielle Ehrenamtliche und führt zur verstärkten Bestellung von Berufsbetreuern.

Manche Betreuungsgerichte fordern von der Betreuungsbehörde einen sehr kurzfristigen Betreuervorschlag (z.T. unter Verzicht auf eigene Sachverhaltsermittlung durch die Behörde). In solchen Fällen bleibt eigentlich nur, einen Berufsbetreuer vorzuschlagen.

Die Notare in Württemberg tendieren nach Meinung einiger Interviewpartner dazu, auch bei minder komplizierten Betreuungen eher Berufsbetreuer zu bestellen. Sie nehmen Ehrenamtliche offenbar als an bürokratischen Tätigkeiten nicht sonderlich interessiert bzw. in entsprechenden Abläufen unerfahren wahr. Daher assoziieren sie mit

54 Rechnungshof Baden-Württemberg 2009: 8 und 41f.

ehrenamtlichen Betreuern einen Mehraufwand (Beantworten von Rückfragen, „Nachbessern“ von Rechnungslegungen usw.) - weshalb sie möglicherweise trotz geeigneter Betreuungen die Bestellung von ehrenamtlichen Fremdbetreuern vermeiden würden. In eine ähnliche Richtung weist die in einer Region geäußerte Beobachtung, manche Betreuungsgerichte und -behörden hätten ein wenig differenziertes Bild von (potentiellen) Ehrenamtlichen. Sie würden ihnen nur begrenzte Aufgaben zutrauen („Besuche machen und Gespräche führen“) und daher dazu neigen, nur in wenigen „sehr einfachen“ Betreuungen ehrenamtliche Betreuungen einzurichten bzw. vorzuschlagen.

Kontextbezogene Faktoren

Viertens kristallisieren sich Faktoren heraus, die mit dem (sozialpolitischen) Kontext des Betreuungswesens zu tun haben. Zwei davon sind eng verbunden mit den bereits o.g. sozialpolitischen Faktoren, die insgesamt zu einer Zunahme der rechtlichen Betreuungen führen.

Im Zusammenhang mit dem angesprochenen Rückbau sozialer Dienste sind v.a. professionelle Ressourcen weggefallen, durch die Personen unterstützt wurden, ohne dass es zur formalen Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung gekommen wäre. Insofern sind es im Wesentlichen *professionelle*, nicht ohne weiteres auf Ehrenamtliche übertragbare Dienstleistungen, die jetzt vom Betreuungssystem kompensiert werden müssen – weshalb hier ein zusätzlicher Bedarf an professionellen Ressourcen entsteht. Ähnliches gilt für die von den Krankenhäusern auf Grund frühzeitiger Entlassung von Patienten oder wegen dringender Eingriffe angeregten Betreuungen: Sie müssen i.d.R. kurzfristig in Eilverfahren eingerichtet werden – was sich nach Einschätzung der Befragten so gut wie ausschließlich allein mit Berufsbetreuern umsetzen lässt.

Während hinsichtlich der beiden gerade erläuterten Faktoren ein breiter Konsens in den Interviews bzw. an den Runden Tischen bestand, wurden zwei weitere möglicherweise relevante Faktoren vereinzelt genannt.

Wohl nicht zuletzt auf Grund des in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Kostendrucks üben viele Sozialbehörden derzeit insgesamt eine restriktive Rechtsauslegung. Dies führt dazu, dass es auch im Rahmen der Betreuungsführung vermehrt zu Auseinandersetzungen mit Behörden bis hin zu Widerspruchsverfahren kommt. Dies schreckt Ehrenamtlich tendenziell ab.

Hinzu kommt, dass ehrenamtliche Betreuer bei Behörden z.T. nicht sehr wertschätzend behandelt werden (einige Befragte sprachen von regelrechter Schikane) – was sich ebenfalls negativ auf die Motivation, weiterhin als Betreuer tätig zu sein, auswirkt.



Abbildung 8:
Faktoren, die zum überproportionalen Anstieg der Zahl beruflicher Betreuungen führen können

<p>Akteursbezogene Faktoren (Ehrenamtliche; Berufliche)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trend hin zu passgenauem Engagement nur begrenzt kompatibel - Trend hin zu zeitlich begrenztem, projektorientiertem Engagement nicht kompatibel - Wunsch nach schnellem Einstieg ins Engagement z.T. nicht erfüllbar - Wunsch nach kontinuierlicher Begleitung durch Hauptberufliche nur begrenzt erfüllbar - Erwartung von Spaß im Engagement nur eingeschränkt einlösbar - Idealistische bzw. naive Vorstellungen, die zu Frustration führen - Wachsende Nachfrage nach Berufsbetreuungen durch nach Erwerbsmöglichkeiten suchende Juristen
<p>Klientenbezogene Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als quantitativ zunehmende, herausfordernde Klientengruppe - Menschen mit (geistigen) Behinderungen im fortgeschrittenen Alter als quantitativ zunehmende, herausfordernde Klientengruppe - Menschen mit Migrationshintergrund und Alters- oder psychischen Erkrankungen als quantitativ zunehmende, herausfordernde Klientengruppe - Hoch betagte Menschen mit starken Beeinträchtigungen als quantitativ zunehmende, herausfordernde Klientengruppe
<p>Systembezogene Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbleib von Betreuungen bei Berufsbetreuern auf Grund einer Mischkalkulation im Rahmen des Systems der Fallpauschalen - Verbleib von Betreuungen bei Berufsbetreuern zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen - Verbleib von Betreuungen bei Vereinsbetreuern auf Grund einer Mischkalkulation im Rahmen des Systems der Finanzierung der Betreuungsvereine - Geringe finanzielle Attraktivität von Tandemmodellen - Zu geringe finanzielle Anreize für die Gewinnung weiterer Ehrenamtlicher im Rahmen des Systems der Finanzierung der Betreuungsvereine - Zu geringe finanzielle Anreize für die Gewinnung weiterer Familienbetreuer im Rahmen des Systems der Finanzierung der Betreuungsvereine - Fehlende gesamtstrategische Betrachtung des Betreuungswesens durch die zwischen Justiz- und Sozialministerium geteilte Zuständigkeit für die Finanzierung - Substitution ehrenamtlicher Fremdbetreuungen durch intensiv propagierte Vorsorgevollmachten - Mangelnder Anreiz für Ehrenamtliche durch zu niedrige Aufwandsentschädigungen - Schwindende Attraktivität ehrenamtlicher Betreuungen durch zunehmende Verrechtlichung des Betreuungswesen - Vermehrte Bestellung von Berufsbetreuern auf Grund der Anforderung kurzfristiger Betreuer-vorschläge durch die Gerichte - Tendenz zur Bestellung von Berufsbetreuern aus Gründen der erwarteten Aufwandsreduzierung bei den Gerichten - Unterschätzung der Kompetenzen von Ehrenamtlichen seitens der Betreuungsgerichte und -behörden
<p>Kontextbezogene Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlicher Bedarf an professionellen Ressourcen durch Rückbau allgemeiner sozialer Dienste - Zusätzlicher Bedarf an Berufsbetreuern durch zunehmende Zahl der durch Krankenhäuser angeregten Eilverfahren - Frustration von Ehrenamtlichen durch restriktive Rechtsauslegung seitens der Sozialbehörden - Frustration von Ehrenamtlichen durch wenig wertschätzende Behandlung seitens der Sozialbehörden

III Quantitativer Forschungsabschnitt

4 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des quantitativen Forschungsabschnitts wurde eine landesweite Vollerhebung mittels einer schriftlichen Befragung durchgeführt. Zielgruppe der Befragung waren alle drei Akteure des Betreuungswesens. In Abstimmung mit dem für die Studie gebildeten Begleitkreis erfolgte die anonyme schriftliche Befragung folgender Personengruppen:

- **Betreuungsbehörden:** Um einer Datenverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Mitarbeiteranzahl der 44 im Land bestehenden Betreuungsbehörden (Außenstellen nicht inbegriffen) entgegenzuwirken, erhielt jede Betreuungsbehörde nur einen Fragebogen. Der Fragebogen sollte insbesondere bei Einschätzungs- und Zustimmungsfragen von den Mitarbeitern gemeinsam ausgefüllt werden.
- **Betreuungsgerichte:** Aufgrund der im badischen und württembergischen Rechtsgebiet vorhandenen strukturellen Unterschiede im Betreuungswesen und bedingt durch die bestehende richterliche Unabhängigkeit wurde jedem Betreuungsrichter⁵⁵ in Baden-Württemberg ein Fragebogen zugesendet (im badischen Rechtsgebiet 81 originär tätige Betreuungsrichter, im württembergischen Rechtsgebiet etwa 517⁵⁶ Notare und Notarvertreter im Betreuungswesen).
- **Betreuungsvereine:** Um einer Datenverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Mitarbeiteranzahl der landesweit 75 geförderten und anerkannten Betreuungsvereine entgegenzuwirken, wurde jeweils ein Querschnittsmitarbeiter stellvertretend für den jeweiligen anerkannten und geförderten Betreuungsverein befragt.

41

Erhoben wurden sowohl allgemeine Strukturdaten als auch Angaben zum Zusammenwirken der drei Akteure, zur Akquise und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer sowie zum Anstieg (von beruflich und ehrenamtlich geführten) Betreuungen. Ergänzend wurden Daten zum Thema Vorsorgevollmacht und zu Fortbildungen im Betreuungswesen erhoben.

55 Wird hier und im Folgenden nur der Begriff ‚Betreuungsrichter‘ verwendet, sind Betreuungsrichter aus dem badischen und württembergischen Rechtsgebiet (im württembergischen Rechtsgebiet handelt es sich um Notare und Notarvertreter) eingeschlossen.

56 Aufgrund interner Geschäftsverteilungen insbesondere bei größeren Notariaten lässt sich die genaue Anzahl der im württembergischen Rechtsgebiet tätigen Betreuungsrichter (Notare und Notarvertreter) nur annähernd ermitteln. Die Berechnung der Grundgesamtheit der im württembergischen Rechtsgebiet tätigen Betreuungsrichter beruht auf Angaben des Justizministeriums Baden-Württemberg (Stichtag: 01.12.2011).



5 Methodisches Vorgehen

5.1 Erhebungsmethode und Erhebungsinstrumente

Als Erhebungsmethode kam eine schriftliche Befragung zum Einsatz. Für jede Zielgruppe wurde dafür ein Fragebogen entwickelt. Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist es durch eine schriftliche Befragung (im Vergleich zu einem persönlichen oder telefonischen Interview) möglich, einen verhältnismäßig großen und inhaltlich umfangreichen Datensatz mit vergleichsweise geringem personellem und zeitlichem Aufwand zu erheben. Weitere Vorteile einer schriftlichen Befragung sind, dass die Befragten die Fragen i.d.R. besser durchdenken können und die Merkmale und das Verhalten des Interviewers keinen Einfluss auf die Beantwortung der Fragen haben. Ein entscheidender Nachteil von schriftlichen Befragungen besteht darin, dass bei Verständnisproblemen nicht unmittelbar mit der Person, die die Befragung durchführt, kommuniziert werden kann.⁵⁷

Als Erhebungsinstrument wurde - auf Basis der im qualitativen Forschungsabschnitt ermittelten Ergebnisse - für alle drei Akteure ein überwiegend standardisierter Fragebogen konstruiert (vgl. Anlage 2). Das Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS) an der DHBW Stuttgart entwickelte den Fragebogen für die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte in Baden-Württemberg. Die Konstruktion des Fragebogens für die anerkannten und geförderten Betreuungsvereine in Baden-Württemberg fand durch das Steinbeis Innovationszentrum Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation Weingarten (SIZ) statt. Die drei entwickelten Fragebögen sind von unterschiedlichem Umfang und umfassen mehrheitlich geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien.⁵⁸ Die geschlossenen Fragen sind vorwiegend als Einzelnennungen, Mehrfachnennungen oder fünfstufige Ratingskalen konzipiert und umfassen teilweise noch geschlossene, formal offene oder offene⁵⁹ Unterfragen. Des Weiteren entschieden sich die beiden Institute für eine einheitliche Verwendung von Ratingskalen in Form von Ratingskalen mit fünf Kategorien⁶⁰ mit verbaler Bezeichnung der Anfangs- und Endkategorien. Die entwickelten Erhebungsinstrumente wurden vor der Durchführung der landesweiten Befragung zum einen im gebildeten Begleitkreis diskutiert und weiter-

57 Vgl. Diekmann 2009: 514.

58 Für die Formulierung von Fragen und Antwortkategorien vgl. Diekmann 2009: 478-483.

59 Quantitative Befragungen beinhalten i.d.R. überwiegend geschlossene Fragen. Bei geschlossenen Fragen ist jedoch nur eine Informationserfassung im Rahmen der vorgegebenen Kategorien möglich (vgl. Raitzel 2008: 67ff., Diekmann 2009: 476ff.). Sofern geschlossene Fragen in der hier vorliegenden Studie zur Erfassung der Informationen als nicht ausreichend erachtet wurden, kamen zur Präzisierung der Fragen ergänzend halboffene Fragen zum Einsatz oder die Fragen wurden von vornherein offen gestellt.

60 Durch die Wahl einer ungeraden Anzahl an Antwortkategorien müssen sich die Befragten nicht positionieren. Dadurch kann eine Antwortverzerrung durch eine ‚erzwungene Positionierung‘ verhindert werden. Der Nachteil einer ungeraden Skala besteht grundsätzlich darin, dass die Mittelkategorie von Befragten, die sich nicht entscheiden können bzw. wollen oder die sich keine Gedanken über die Frage machen möchten, vermehrt als „Fluchtkategorie“ (Porst 2009: 81) genutzt wird, wodurch wiederum ebenfalls eine Verzerrung entstehen kann (vgl. ebd.). Des Weiteren spricht Raitzel sich grundsätzlich dafür aus, bei Fragen eine „Weiß-nicht-Kategorie“ (2008: 74) als Antwortmöglichkeit aufzunehmen, um keine Antworten zu erzwingen (vgl. ebd.). Aus diesem Grund und aus der Überlegung heraus, dass die drei Akteure des Betreuungswesens insbesondere bei den übergreifenden Fragen vermutlich unterschiedlich vertraut mit der Thematik sind, wurde häufig als zusätzliche Antwortmöglichkeit die Kategorie „kann ich nicht beurteilen“ aufgenommen. Hierdurch wurde eine weitere „Fluchtkategorie“ (Porst 2009: 81) in Kauf genommen.

entwickelt und zum anderen im Rahmen von Pretests auf Zielführung, Verständlichkeit und zeitlichen Umgang überprüft.⁶¹ Auf diese Weise konnten die Erhebungsinstrumente nochmals hinsichtlich der Auswahl und der Formulierung der Fragen sowie der verwendeten Begriffe optimiert werden.

Fragebogen für Betreuungsbehörden

Der Fragebogen für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden umfasst 53 Items bzw. Fragen und ist ausgehend von der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Fragen in folgende fünf Teile untergliedert:

- A: Allgemeine Angaben
- B: Akteure des Betreuungswesens
- C: Anstieg von Betreuungen
- D: Vorsorgevollmachten
- F: Fortbildung

Fragebogen für Betreuungsgerichte

Der Fragebogen für die Betreuungsrichter im badischen Rechtsgebiet umfasst 34 Items bzw. Fragen, der Bogen für die Betreuungsrichter im württembergischen Rechtsgebiet 33 Items bzw. Fragen.⁶² Der Fragebogen ist ausgehend von der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Fragen wie der Fragebogen für Betreuungsbehörden in folgende fünf Teile untergliedert:

- A: Allgemeine Angaben
- B: Akteure des Betreuungswesens
- C: Anstieg von Betreuungen
- D: Vorsorgevollmachten
- F: Fortbildung

Fragebogen für Betreuungsvereine

Der Bogen zur Befragung der Querschnittsmitarbeiter aller anerkannten und geförderter Betreuungsvereine Baden-Württembergs umfasst 83 Items. Der Fragebogen ist in folgende Themenschwerpunkte gegliedert:

- Allgemeine Daten zum Standort des Betreuungsvereins
- Statistische Daten zum jeweiligen Betreuungsverein
- Akquise und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer
- Einsatz ehrenamtlicher Betreuer
- Angebot an Ehrenamtlichen und Nachfrage nach diesen
- Vorsorgevollmacht
- Fortbildung

61 Als kognitives Prüfverfahren kam die ‚Think-Aloud-Technik‘ zum Einsatz, die als ‚Concurrent-Think-Aloud‘ Anwendung fand. Bei diesem kognitiven Prüfverfahren werden die befragten Personen gebeten, bei der Beantwortung der Fragen laut zu denken, so dass ggf. bestehende Verständnisprobleme für den Durchführenden des Pretests deutlich werden (vgl. Geyer 2003: 142ff).

62 Die Fragebögen unterschieden sich nur in zwei Fragen: Bei Frage 4 wurden lediglich andere Formulierungen gewählt (Fragebogen für Betreuungsrichter im badischen Rechtsgebiet: „Über wie viele AKA-Stellen verfügt Ihr Betreuungsgericht (Stand 01.11.2011)?“, Fragebogen für Betreuungsrichter im württembergischen Rechtsgebiet: „Wie viele AKA-Stellen (für Notare und Notarvertreter) gibt es insgesamt in Ihrem Notariat (Stand 01.11.2011)?“). Frage 5 im Fragebogen für Betreuungsrichter im badischen Rechtsgebiet „Auf wie viele Betreuungsrichter verteilen sich die bei Frage 4 genannten AKA-Stellen (Stand: 01.11.2011)?“ wurde in den Fragebogen für Betreuungsrichter im württembergischen Rechtsgebiet nicht aufgenommen, weshalb sich ab der Fragennummerierung 5 die Fragen in Bezug auf die Nummerierung um eins unterscheiden.



5.2 Durchführung und Auswertung der quantitativen Erhebung

Die schriftliche Befragung erfolgte bei den Betreuungsbehörden und -vereinen durch die Forschungsinstitute mittels Postversand. Aus organisatorischen Gründen erhielten die Betreuungsgerichte die Fragebögen zum Selbstaussdrucken per E-Mail über das Justizministerium Baden-Württemberg und die zwischengeschaltete Poststelle der Notariate bzw. Amtsgerichte. Die Rücksendung der Fragebögen erfolgte von allen drei Akteuren direkt postalisch an die jeweiligen Forschungsinstitute.

Bei allen drei entwickelten Fragebögen erfolgte die Versendung Mitte bis Ende November 2011 gemeinsam mit einem Begleitschreiben.⁶³ Die Rücksendefrist betrug bei allen drei Akteuren ca. 3 Wochen.

Um die Anonymität der Befragten zu wahren, wurden die konkreten Zuständigkeitsbereiche nicht erhoben.⁶⁴

Die quantitativen und z.T. qualitativen Daten der zurückgesendeten Fragebögen wurden zunächst mittels der Statistiksoftware PASW Statistics 18 erfasst. Die qualitativen Daten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Als statistische Tests kamen insbesondere nichtparametrische Tests (U-Test nach Mann und Whitney, H-Test nach Kruskal und Wallis) zum Einsatz.

5.3 Beschreibung des Fragebogenrücklaufs und der Stichprobe

44

In folgenden Kapiteln wird auf die Rücklaufquote der Fragebögen eingegangen. Zudem werden die zentralen Daten der Stichproben kurz aufgeführt; eine ausführliche Darstellung erfolgt in Kapitel 6.

5.3.1 Betreuungsbehörden

Der Fragebogen wurde an die 44 landesweit bestehenden Betreuungsbehörden (Außenstellen nicht inbegriffen) in Baden-Württemberg geschickt. 42 Betreuungsbehörden sendeten den Fragebogen zurück.⁶⁵ Die **Rücklaufquote** beträgt somit **95,5%**. Die Stichprobe setzt sich aus neun (21,4%) Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis und 33 (78,6%) Betreuungsbehörden, die für einen Landkreis zuständig sind, zusammen ($N^{66} = 42$). 16 (38,1%) Kreise befinden sich im badischen Rechtsgebiet und 23 (54,8%) im württembergischen Rechtsgebiet; weitere drei (7,1%) Kreise liegen im badischen und württembergischen Rechtsgebiet ($N = 42$) (s. Tabelle 1).

63 Die Fragebögen für die Betreuungsgerichte wurden durch ein weiteres Begleitschreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg ergänzt.

64 Im Fragebogen für die Betreuungsvereine stand es den Befragten frei, ob sie ihren Zuständigkeitsbereich bzw. den Stadt- oder Landkreis, in dem ihr Betreuungsverein seinen Sitz hat, benennen möchten.

65 Alle von den Betreuungsbehörden zurückgesendeten Fragebögen konnten in die Datenauswertung einbezogen werden.

66 N steht für die Zahl der befragten Personen, deren Antworten bei der Analyse der einzelnen Fragen einbezogen wurden. Bedingt durch nicht beantwortete Fragen, ungültige Angaben oder Filterfragen variiert N. Die aufgeführten prozentualen Angaben beziehen sich immer auf die einbezogenen Antworten (N) und sind auf eine Nachkommastelle gerundet.

Tabelle 1:
Zuständigkeit der Betreuungsbehörden

Zuständigkeit	Stadtkreis	Landkreis
Badisches Rechtsgebiet	6	10
Württembergisches Rechtsgebiet	3	20
Badisches und württembergisches Rechtsgebiet	0	3
Gesamt je Kreis	9	33

Quelle: IfaS 2012; N = 42

5.3.2 Betreuungsgerichte

Der Fragebogen wurde über das Justizministerium an etwa 598 Betreuungsrichter geschickt (s. Kapitel 4). 119 Betreuungsrichter sendeten den Fragebogen zurück.⁶⁷ Die **Rücklaufquote** beträgt somit **19,9%**.

Die Anzahl der im württembergischen Rechtsgebiet tätigen Betreuungsrichter (517 Notare und Notarvertreter) ist mehr als sechs Mal so hoch wie die Anzahl der im badischen Rechtsgebiet tätigen Betreuungsrichter (81 originär tätige Betreuungsrichter). Daher wurde die Rücklaufquote auch gesondert nach Rechtsgebieten berechnet: Die Rücklaufquote beträgt für das badische Rechtsgebiet 35,8% und für das württembergische Rechtsgebiet 17,2%.

Von 39 (33,3%) Betreuungsrichtern ist das Betreuungsgericht für einen Stadtkreis zuständig, von 51 (43,6%) für einen Landkreis und von 27 (23,1%) Betreuungsrichtern für einen Stadt- und Landkreis (N = 117). Zwei Betreuungsrichter machten diesbezüglich keine Angabe. Des Weiteren liegt der Zuständigkeitsbereich von 29 (24,4%) Betreuungsrichtern im badischen Rechtsgebiet und von 89 (74,8%) im württembergischen Rechtsgebiet. Ein Betreuungsrichter ist zugleich im badischen und im württembergischen Rechtsgebiet tätig (N = 119) (s. Tabelle 2).

Tabelle 2:
Zuständigkeit der Betreuungsrichter

Zuständigkeit	Stadtkreis	Landkreis	Stadt- und Landkreis
Badisches Rechtsgebiet	3	10	16
Württembergisches Rechtsgebiet	36	40	11
Badisches und württembergisches Rechtsgebiet	0	1	0
Gesamt je Kreis	39	51	27

Quelle: IfaS 2012; N = 117

⁶⁷ Von einem Betreuungsgericht wurde ein Fragebogen deutlich verspätet zurück gesendet, so dass dieser Fragebogen nicht mehr in die Auswertung mit einfließen konnte.



5.3.3 Zuständigkeit der Betreuungsvereine

In die schriftliche Befragung wurden alle anerkannten und für ihre Querschnittsarbeit durch das Land Baden-Württemberg geförderten Betreuungsvereine einbezogen. Insgesamt wurden 75 Betreuungsvereine befragt. 61 Betreuungsvereine füllten den Fragbogen aus und sendeten im Rücksendezeitraum zurück. Die **Rücklaufquote** beträgt somit **81,3%**.

Von den 61 Betreuungsvereinen haben 35 (57,4%) ihren Sitz in Baden, 26 (42,6%) in Württemberg. 20 (32,8%) Betreuungsvereine haben ihren Sitz in einem Stadtkreis, 41 (67,2%) in einem Landkreis. 33 Betreuungsvereine (54,1 %) sind ausschließlich im badischen Rechtsgebiet tätig, 23 (37,7 %) ausschließlich in württembergischen, fünf (8,2 %) in beiden Rechtsgebieten.

Tabelle 3:
Zuständigkeit der Betreuungsvereine

Zuständigkeit	Stadtkreis	Landkreis
Badisches Rechtsgebiet	14	19
Württembergisches Rechtsgebiet	6	17
Badisches und württembergisches Rechtsgebiet	0	5
Gesamt je Kreis	20	41

Quelle: SIZ/IfaS 2012; N = 61

6 Ergebnisse des quantitativen Zugangs

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der schriftlichen Befragung für jeden Akteur (Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine) zunächst einzeln dargestellt. Abschließend werden die Ergebnisse der Fragen, die in allen drei Fragebögen enthalten waren, „akteursübergreifend“ referiert.

6.1 Betreuungsbehörden

In folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der quantitativen schriftlichen Befragung der Betreuungsbehörden dargestellt und interpretiert. Zunächst erfolgt eine Beschreibung der Betreuungsbehörden, indem zum einen auf den Zuständigkeitsbereich und die Planstellen der Betreuungsbehörden und zum anderen auf die Tätigkeit der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden eingegangen wird. Das darauf folgende Kapitel beinhaltet vor allem das Zusammenwirken der drei Akteure (Betreuungsbehörde, -gerichte und -vereine) nach einer Beantragung oder Anregung einer rechtlichen Betreuung. Mit dem Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen und dem überproportionalen Anstieg von beruflich geführten Betreuungen beschäftigen sich die weiteren zwei Kapitel. Hierbei wird vorwiegend der Frage nach maßgeblichen Faktoren für den jeweiligen Anstieg aus Perspektive der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden nachgegangen. Abschließend werden die ermittelten Ergebnisse zum Fragebogenteil „Vorsorgevollmacht“ vorgestellt.

47

6.1.1 Beschreibung der Betreuungsbehörden⁶⁸

Von 44 postalisch angeschriebenen Betreuungsbehörden, sendeten 42 den Fragebogen zurück. Die Rücklaufquote beträgt somit 95,5%.

Zuständigkeitsbereich

Von den 42 Betreuungsbehörden, die sich an der Befragung beteiligten, sind neun für einen Stadt- und 33 für einen Landkreis zuständig. 16 (bzw. 38,1%) der Betreuungsbehörden liegen in Baden und 23 (bzw. 54,8%) in Württemberg; weitere drei (bzw. 7,1%) befinden sich sowohl in Baden als auch in Württemberg (s. auch Kapitel 5.3.1).

Bei 14,6% (bzw. sechs) der Stadt- bzw. Landkreise handelt es sich laut Angabe der Befragten um ein eher großstädtisch geprägtes Gebiet, bei 7,3% (bzw. drei) um ein eher mittel- bis kleinstädtisch geprägtes Gebiet, bei 41,5% (bzw. 17) um ein teils städtisch und teils ländlich geprägtes Gebiet und bei weiteren 36,6% (bzw. 15) der Stadt- bzw. Landkreise um ein weitgehend ländlich geprägtes Gebiet ($N^{69} = 41$).

68 Kapitel 6.1.1 referiert die Ergebnisse zu Frage 1-7 des Fragebogens für Betreuungsbehörden (Fragebogen s. Anhang 2 a)).

69 N steht für die Zahl der befragten Personen, deren Antworten bei der Analyse der einzelnen Fragen einbezogen wurden. Insgesamt sendeten zwar 42 Betreuungsbehörden einen Fragebogen zurück, bedingt durch nicht beantwortete Fragen, ungültige Angaben oder Filterfragen war nur in seltenen Fällen $N = 42$. Die aufgeführten prozentualen Angaben beziehen sich immer auf die einbezogenen Antworten (N) und sind auf eine Nachkommastelle gerundet.



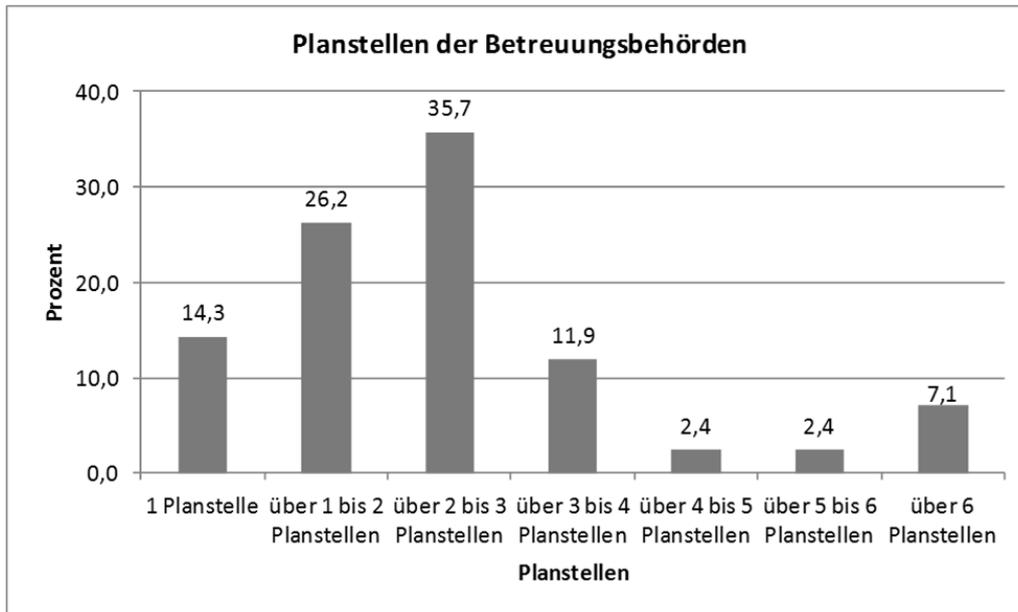
Planstellen und Anzahl der Mitarbeiter

Ein sehr heterogenes Bild zeigt sich bei den Betreuungsbehörden in Bezug auf die Planstellen und die Anzahl der Mitarbeiter (s. Abbildung 9). 14,3% der Betreuungsbehörden verfügen nur über eine Planstelle und 26,2% über mehr als eine bis zu zwei Planstellen. Die Mehrheit der Betreuungsbehörden (35,7%) hat über zwei bis zu drei Planstellen. Lediglich knapp ein Viertel (23,8%) der befragten Betreuungsbehörden hat über drei Planstellen zur Verfügung. Der mit Abstand höchste Einzelwert liegt bei 13 Planstellen. Der Mittelwert bzw. Durchschnitt⁷⁰ beträgt 2,8 Planstellen ($SD^{71} = 2.2$, $N = 42$). Bezüglich der Planstellen unterscheiden sich Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis zuständig sind, sehr signifikant ($p^{72} < .01$) von denen, die für einen Landkreis zuständig sind: In den Stadtkreisen bestehen mit durchschnittlich 4,7 Planstellen ($SD = 3.5$, $N = 9$) deutlich mehr Planstellen als in den Landkreisen mit durchschnittlich 2,3 Planstellen ($SD = 1.4$, $N = 33$).⁷³

Ähnlich wie bei den Planstellen variiert auch die Anzahl der Mitarbeiter, mit denen die genannten Planstellen besetzt sind, zwischen einer und 15 Personen. 79,4% der Betreuungsbehörden haben zwischen zwei und fünf Mitarbeitern, 7,7% lediglich einen und 12,8% mehr als fünf Mitarbeiter. Im Durchschnitt sind 4,0 Mitarbeiter bei einer Betreuungsbehörde tätig ($SD = 2.8$, $N = 39$). Auch hier lässt sich ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) feststellen. Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis zuständig sind, haben im Durchschnitt 5,9 Mitarbeiter ($SD = 3.9$, $N = 8$); Betreuungsbehörden, die für einen Landkreis zuständig sind, nur 3,5 Mitarbeiter ($SD = 2.3$, $N = 31$).

-
- 70 Das arithmetische Mittel (M), das umgangssprachlich auch als Mittelwert oder Durchschnitt bezeichnet wird, errechnet sich aus der Addition sämtlicher Einzelwerte dividiert durch die entsprechende Zahl der Fälle. Das arithmetische Mittel darf nur für mindestens intervallskalierte Messwerte berechnet werden. Ein Nachteil des arithmetischen Mittels ist, dass extreme Werte (sog. ‚Datenausreißer‘) durch die Einbeziehung aller Messwerte ein hohes Gewicht erhalten (vgl. Kromrey 2006: 442ff.).
- 71 Die Standardabweichung (SD) ist das gebräuchlichste Streuungsmaß und wird bei mindestens intervallskalierten Messwerten berechnet. Die Standardabweichung ergibt sich aus der Summe der quadratischen Abweichungen aller Messwerte vom Mittelwert, die zunächst durch die um 1 verminderte Fallzahl geteilt werden muss und woraus anschließend noch die Wurzel gezogen werden muss (vgl. Diekmann 2009: 679). Je mehr die einzelnen Messwerte vom Mittelwert abweichen, desto größer wird also die Standardabweichung.
- 72 Bei der Datenanalyse wurde durchweg eine Signifikanz auf dem 5%-Niveau festgelegt. Aussagen mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von $p \leq .05$ werden entsprechend der weitläufigen Praxis als signifikant, von $p \leq .01$ als sehr signifikant, von $p \leq .001$ als höchst signifikant und von $p > .05$ als nicht signifikant bezeichnet (vgl. Bühl 2006, S. 115).
- 73 Ausgehend von den strukturellen Unterschieden der Zuständigkeitsbereiche, wurde bei der Datenanalyse überprüft, ob signifikante Unterschiede zwischen den Angaben der Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis ($N = 9$), und den Betreuungsbehörden, die für einen Landkreis ($N = 33$) zuständig sind, bestehen. Außerdem wurde überprüft, ob signifikante Unterschiede zwischen ‚badischen‘ und ‚württembergischen‘ Betreuungsbehörden vorliegen. Die Überprüfung erfolgte jeweils mit dem nicht-parametrischen U-Test nach Mann und Whitney für den Vergleich von zwei unabhängigen Stichproben. Sofern signifikante Unterschiede bestehen, wird darauf hingewiesen. Erfolgt kein Hinweis, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine signifikanten Unterschiede vorliegen. Dennoch wird hin und wieder explizit darauf aufmerksam gemacht, dass keine signifikanten Unterschiede bestehen, insbesondere dann, wenn im Rahmen des qualitativen Zugangs diesbezüglich Hypothesen formuliert wurden.

Abbildung 9:
Planstellen der Betreuungsbehörden (Stichtag 01.11.2011)



Quelle: IfaS 2012; N = 42

Eine Betrachtung der Anzahl der Mitarbeiter im Verhältnis zur Anzahl der Planstellen ergibt, dass lediglich bei vier Betreuungsbehörden (10,3%) ein Verhältnis von 1:1 besteht ($N = 39$). Im Extremfall teilen sich elf Mitarbeiter 3,8 Planstellen. Dass in der Regel deutlich mehr Mitarbeiter als Planstellen vorhanden sind, ist sicherlich nicht nur auf Teilzeitbeschäftigungen zurück zu führen; vielmehr äußern 45,2% der befragten Betreuungsbehörden, dass ihre Mitarbeiter nicht nur im Bereich Betreuungswesen tätig sind. Es wird mehrmals aufgeführt, dass die Sekretariate und die Leitung der Betreuungsbehörde noch in anderen Fachbereichen tätig sind. Zudem haben einige Mitarbeiter neben dem Betreuungswesen unterschiedliche weitere berufliche Tätigkeitsbereiche von der „Hilfe zur Pflege“ über den „Sozialen Dienst“ bis hin zur „Schulsozialarbeit“ - um nur einige Beispiele zu nennen.

Tätigkeitsbereich

Des Weiteren besteht in 31% der Betreuungsbehörden - sowohl in Betreuungsbehörden, deren Mitarbeiter ausschließlich dort tätig sind, als auch in Betreuungsbehörden, deren Mitarbeiter nicht nur im Betreuungswesen tätig sind - unter den Mitarbeitern eine Aufgabenteilung. So sind einzelne Mitarbeiter beispielsweise explizit für Beglaubigungen, Betreuungsführung, Querschnittsarbeit oder das Führen der Statistik verantwortlich. Zudem obliegt die Sachverhaltsermittlung nicht immer der Betreuungsbehörde, sondern ist in manchen Kreisen an den Sozialen Dienst o.ä. delegiert. Durch die Darstellung des Zuständigkeitsbereichs (Stadt-/Landkreis in Baden und/oder Württemberg, Art des Gebietes), der Anzahl der Planstellen und der Mitarbeiter, des Verhältnisses zwischen Planstellen und Mitarbeiter sowie des Tätigkeitsbereichs der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden bestätigt sich das Bild, welches bereits im Rahmen des qualitativen Forschungsabschnitts gewonnen worden war: dass die Situation



der einzelnen Betreuungsbehörden so individuell geprägt ist, so dass ein Vergleich zwischen den einzelnen Betreuungsbehörden nur möglich wäre, wenn eine Vielzahl verschiedenster Faktoren bzw. Rahmenbedingungen einbezogen würde.

6.1.2 Zusammenwirken der Akteure des Betreuungswesens⁷⁴

Akteure des Betreuungswesens

In der Mehrheit der Stadt- und Landkreise (57,1%) besteht laut Angaben der Befragten ein einziger Betreuungsverein. 23,8% der Kreise verfügen über zwei Betreuungsvereine und 14,3% über drei Vereine. Jeweils ein Kreis hat nach Angabe der Betreuungsbehörden keinen bzw. vier Betreuungsverein(e) ($N = 42$).⁷⁵ Die Anzahl der Betreuungsvereine unterscheidet sich höchst signifikant ($p < .001$) zwischen Baden und Württemberg. In Baden bestehen mit durchschnittlich 2,3 Betreuungsvereinen ($SD = 0.9$, $N = 16$) mehr Betreuungsvereine als in Württemberg mit durchschnittlich 1,2 ($SD = 0.5$, $N = 23$) Betreuungsvereinen.

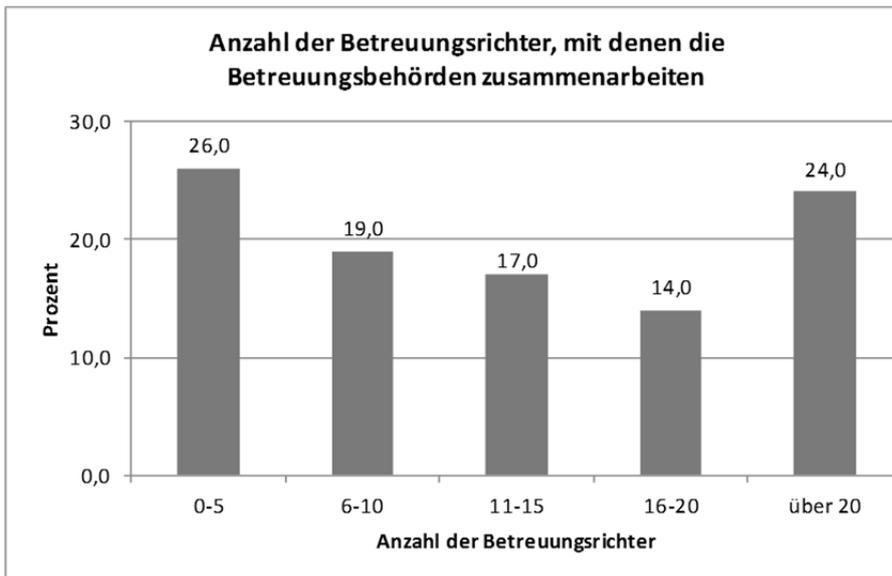
Im Hinblick auf die Anzahl der Betreuungsrichter, mit denen die Betreuungsbehörde im Stadt- bzw. Landkreis zusammenarbeitet, ist eine große Variation zu verzeichnen. So reichen die Angaben von einem bis zu 50 Betreuungsrichtern. 26,2% der Betreuungsbehörden arbeiten mit bis zu fünf Betreuungsrichtern zusammen, 19,0% mit sechs bis zehn, 16,7% mit elf bis 15 und 14,3% mit 16 bis 20 Betreuungsrichtern. Mit über 20 Betreuungsrichtern arbeiten immerhin 23,8% der Betreuungsbehörden zusammen (s. Abbildung 10).⁷⁶ Durchschnittlich wird mit 15,9 Betreuungsrichtern zusammengearbeitet ($SD = 12.6$, $N = 42$). Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis zuständig sind, unterscheiden sich bezüglich der Anzahl der Betreuungsrichter, signifikant ($p < .05$) von denen, die für einen Landkreis zuständig sind. So arbeiten letztere im Durchschnitt mit 17,9 Betreuungsrichtern zusammen ($SD = 12.5$, $N = 33$), wohingegen Betreuungsbehörden in einem Stadtkreis durchschnittlich nur mit 8,9 Betreuungsrichtern zusammenarbeiten ($SD = 10.6$, $N = 9$). Die Standardabweichungen verdeutlichen, dass jedoch auch innerhalb der zwei gebildeten Gruppen erhebliche Unterschiede bestehen. Des Weiteren besteht ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) zwischen badischen und württembergischen Betreuungsbehörden. In Württemberg wird mit durchschnittlich 24,1 Betreuungsrichtern zusammen gearbeitet ($SD = 11.5$, $N = 23$) und in Baden mit durchschnittlich 5,4 Betreuungsrichtern ($SD = 2.9$, $N = 16$).

74 Kapitel 6.1.2 enthält die Ergebnisse zu den Fragen 8, 9, 12-16, 19-21, 22 (erste These) und 48-51 des Fragebogens für Betreuungsbehörden (Fragebogen s. Anhang 2 a)).

75 Ausgehend von der Erfahrung in den qualitativen Interviews kann bei diesen Angaben angenommen werden, dass in der Regel die Anzahl der geförderten und anerkannten Vereine genannt wurden. Eine leichte Verzerrung kann aber nicht ausgeschlossen werden.

76 In Bezug auf die Anzahl der Betreuungsrichter muss insbesondere im Hinblick auf den württembergischen Landesteil davon ausgegangen werden, dass die Angaben von den Befragten ggf. nur geschätzt werden konnten, es sich hier also vermutlich nicht um exakte Angaben handelt. Dies dürfte jedoch keinen Einfluss auf die ermittelte Variation haben.

Abbildung 10:
Anzahl der Betreuungsrichter, mit denen die Betreuungsbehörden zusammenarbeiten



Ebenso ist in Bezug auf die Anzahl der Berufsbetreuer, die derzeit ihren Dienstsitz in den jeweiligen Stadt- bzw. Landkreisen haben, eine große Variation zu verzeichnen. So wird von zwei Betreuungsbehörden angegeben, dass lediglich sieben Berufsbetreuer ihren Dienstsitz in ihrem Stadt- bzw. Landkreis haben, wohingegen eine andere Betreuungsbehörde 130 Berufsbetreuer hat. Ein Drittel der befragten Behörden hat unter 20 Berufsbetreuern, knapp ein weiteres Drittel zwischen 20 und 39 Berufsbetreuer und jeweils ein Sechstel zwischen 40 und 59 bzw. zwischen 60 und 79 Berufsbetreuer. Lediglich eine Betreuungsbehörde (2,4%) hat mit über 130 Betreuern deutlich über 79 Berufsbetreuer ($N = 42$).⁷⁷

⁷⁷ Anmerkung zu Frage 9 im Fragebogen für die Betreuungsbehörden: Um einen noch differenzierteren Eindruck des Aufgabenspektrums und der Zusammenarbeit der Betreuungsbehörde mit Betreuern zu erhalten und um zu ermitteln, inwiefern Betreuungsbehörden auf ehrenamtliche Betreuer zurückgreifen können, wurde die Frage „Ist Ihre Betreuungsbehörde im Rahmen von Querschnittsarbeit für die Begleitung und Unterstützung von a.) ehrenamtlichen Fremdbetreuern und b.) ehrenamtlichen Familienangehörigen zuständig?“ aufgenommen. 30% der Betreuungsbehörden gaben an, im Rahmen von Querschnittsarbeit für ehrenamtliche Fremdbetreuer zuständig zu sein ($N = 40$). Die Angaben zur Anzahl dieser ehrenamtlichen Fremdbetreuer variieren zwischen sechs und 198 Personen (Median = 34). Die anderen 70% äußerten, dass nicht sie, sondern die Betreuungsvereine für die ehrenamtlichen Fremdbetreuer zuständig sind. Für Familienangehörige sind im Rahmen der Querschnittsarbeit 47,5% der Betreuungsbehörden zuständig ($N = 40$). Lediglich knapp die Hälfte dieser Betreuungsbehörden benennt die genaue Anzahl der Familienangehörigen für die sie zuständig sind; die Angaben variieren zwischen 15 und 1100 Personen (Median = 329). Ebenso wie bezüglich den ehrenamtlichen Fremdbetreuern sind die Betreuungsvereine zuständig, sofern es nicht die Betreuungsbehörde ist. Von einer Betreuungsbehörde erfolgte sowohl in Bezug auf die ehrenamtlichen Fremdbetreuer als auch in Bezug auf die Familienangehörigen die Angabe, dass es sich um eine gemeinsame Zuständigkeit mit einem Betreuungsverein handelt. Die hier aufgeführten Angaben zur Zuständigkeit der Betreuungsbehörden im Rahmen von Querschnittsarbeit sind jedoch nur eingeschränkt interpretierbar. So ergab eine genauere Analyse der erfolgten Angaben und der im Fragebogen vorgenommenen Anmerkungen von Mitarbeitern der Betreuungsbehörde, dass die Frage bei einigen Befragten Verständnisprobleme auslöste: Zum einen scheint der Begriff ‚Querschnittsarbeit‘ in Bezug auf die Betreuungsbehörde mit Schwierigkeiten verbunden zu sein; zum anderen brachten vermutlich einige Befragte mit dieser Frage § 4 BtBG in Verbindungen, so dass hier nicht die von uns intendierte Antwort erfolgen konnte.

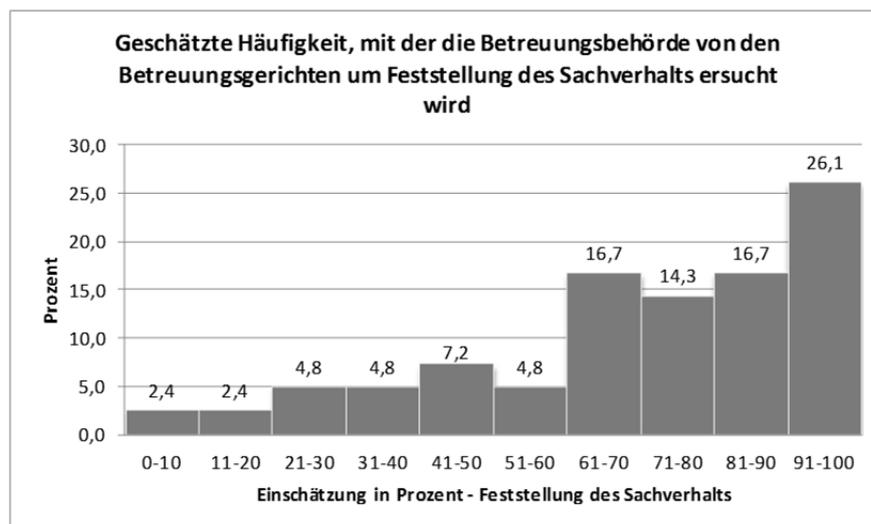
Ersuchen der Betreuungsbehörde

Um einen Eindruck von der Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde zu erhalten, wurden die Betreuungsbehörden gebeten, einzuschätzen wie häufig das Betreuungsgericht - nach einer Anregung oder Beantragung einer Betreuung - in den letzten 12 Monaten die Betreuungsbehörde um a.) Feststellung des Sachverhalts bzw. Erstellung des Sozialberichts, b.) einen Betreuervorschlag und c.) die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht hat. Ausgangspunkt der Einschätzung war somit die Gesamtzahl der angeregten und beantragten Betreuungen.

a) Feststellung des Sachverhalts bzw. Erstellung des Sozialberichts: Bei den 42 Betreuungsbehörden, von denen Fragebögen vorliegen, variieren die Einschätzungen von 10% bis 100% (s. Abbildung 11). Mit 26,1% wurde am häufigsten die Einschätzung geäußert, die Behörde werde von den Gerichten in 91% bis 100% der Fälle um eine Feststellung des Sachverhalts bzw. eine Erstellung des Sozialberichts gebeten. Des Weiteren ist aus Abbildung 11 ersichtlich, dass 78,6% der Betreuungsbehörden schätzen, dass sie in über 50% der Fälle, von den Betreuungsgerichten um Feststellung des Sachverhalts ersucht werden. Fast die Hälfte (42,8%) vermutet, dass sie in über 80% der Fälle ersucht wird. Die durchschnittliche Einschätzung liegt bei 73,1% ($SD = 24.6$, $N = 42$). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen den Betreuungsbehörden in Stadt- und Landkreisen. Demnach werden - ausgehend von den vorgenommenen Schätzungen - Betreuungsbehörden in Stadtkreisen ($M = 84.8$, $SD = 21.6$, $N = 9$) deutlich häufiger bezüglich der Feststellung des Sachverhalts ersucht als in Landkreisen ($M = 70.0$, $SD = 24.6$, $N = 33$).

52

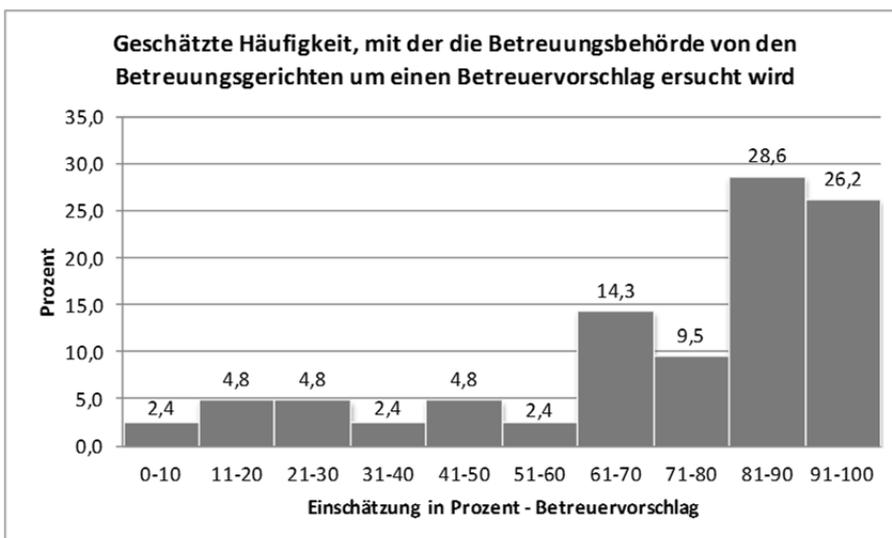
Abbildung 11:
Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um Feststellung des Sachverhalts ersucht wird



Quelle: IfaS 2012; $N = 42$

b) Betreuervorschlag: Bezüglich des Betreuervorschlags besteht ebenfalls eine Variation bei der Einschätzung zwischen 10% und 100% (s. Abbildung 12). 81% der antwortenden Betreuungsbehörden nehmen die Einschätzung vor, dass sie in über 50% der Fälle, um einen Betreuervorschlag ersucht werden. Über die Hälfte der Betreuungsbehörden (54,8%) geht davon aus, dass sie in über 80% der Fälle von den Betreuungsgerichten um einen Betreuervorschlag ersucht werden (s. Abbildung 12). Die durchschnittliche Einschätzung liegt hier mit 75,4% etwas höher als die Einschätzung in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts ($N = 42$). Es besteht ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen den für einen Stadt- bzw. Landkreis zuständigen Betreuungsbehörden: Im Durchschnitt werden Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis zuständig sind, in 92,0% der Fälle um einen Betreuervorschlag ersucht ($SD = 6.9, N = 9$); in Landkreisen ist dies bei durchschnittlich nur 70,9% der angeregten oder beantragten Betreuungen der Fall ($SD = 25.7, N = 33$).

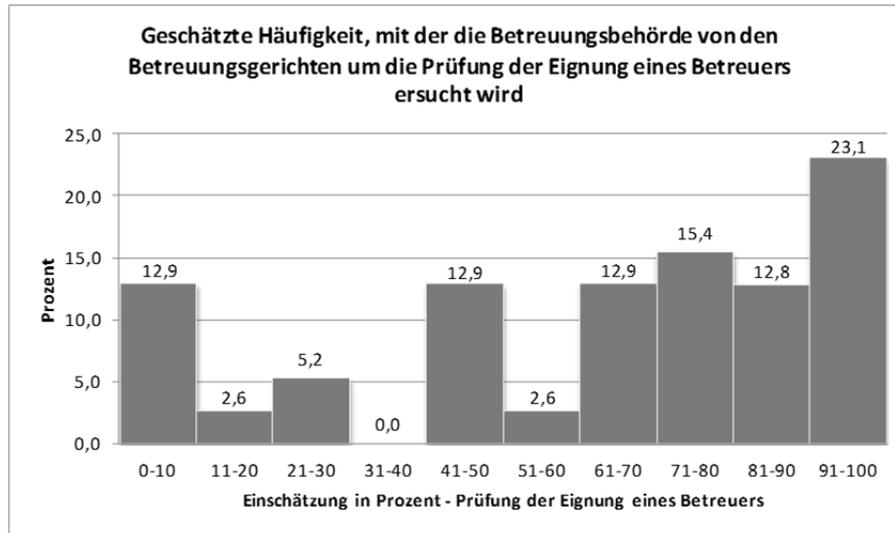
Abbildung 12:
Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um einen Betreuervorschlag ersucht wird



Quelle: IfaS 2012; $N = 42$

c) Prüfung der Eignung eines Betreuers: Eine noch größere Spannweite besteht bei der Einschätzung, wie häufig die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht wird. So ist eine Behörde der Ansicht, diese geschehe lediglich in 1% der Fälle, drei andere äußern, es erfolge in 100% der Fälle. 61,9% der Betreuungsbehörden schätzen, dass sie in über 50% der Fälle um die Prüfung der Eignung eines Betreuers gebeten werden ($N = 39$). Im Vergleich zu a.) und b.) kommen lediglich 35,9% zu der Einschätzung, dass sie in über 80% der Fälle um die Überprüfung der Eignung eines Betreuers ersucht werden (s. Abbildung 13). Die durchschnittliche Einschätzung beträgt 65%. Es besteht ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen Betreuungsbehörden in Stadt- und Landkreisen. So werden in Stadtkreisen ($M = 89.4, SD = 12.4, N = 8$) Betreuungsbehörden wesentlich häufiger um die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht als in Landkreisen ($M = 58.7, SD = 32.7, N = 31$).

Abbildung 13:
Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht wird



Quelle: IfaS 2012; N = 39

54

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Betreuungsbehörden nach eigenen Einschätzungen in etwa drei Viertel der Fälle um Feststellung des Sachverhalts bzw. Erstellung des Sozialberichts und um einen Betreuervorschlag ersucht werden. In etwa zwei Drittel der Fälle werden sie um Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht. Diese Ergebnisse veranschaulichen - wie die der qualitativen Interviews - die zentrale Stellung der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Einrichtung einer Betreuung und bezüglich der Betreuerauswahl. In einem anderen Punkt weicht aber die landesweite Wahrnehmung der Betreuungsbehörden von dem bei den Runden Tischen entstandenen Eindruck ab: Hier wurde geschätzt, die Betreuungsgerichte würden in 90% bis 95% der Fälle die Betreuungsbehörde um einen Betreuervorschlag ersuchen. Des Weiteren zeigt sich kein signifikanter Unterschied zwischen badischen und württembergischen Betreuungsbehörden, jedoch durchgängig ein signifikanter bzw. sehr signifikanter Unterschied zwischen Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis zuständig sind, und denen, die für einen Landkreis zuständig sind. Dieses Ergebnis lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass in Landkreisen bzw. ländlichen Strukturen die Betreuungsrichter tendenziell stärker in lokale Sozial- und Kommunikationsstrukturen eingebunden sind als die Richter in städtischen Gebieten. Auf Grund der damit verbundenen Kenntnisse örtlicher Gegebenheiten (bis hin zu familiären Verhältnissen) könnte es dazu kommen, dass eine Unterstützung durch die Betreuungsbehörde weniger in Anspruch genommen wird. Eine andere bzw. ergänzende Erklärung wäre, dass ländliche Betreuungsbehörden a) schlicht weniger Kapazität und daher b) u.U. auch weniger Fachlichkeit vorhalten (s. Kapitel 6.1.1) - was die Betreuungsrichter bewegen könnte, eher ihrem eigenen Urteil zu vertrauen.

Vorschlag eines ehrenamtlichen Betreuers

Ausgehend von den Fällen, in denen die Betreuungsbehörde von einem Betreuungsgericht um einen Betreuervorschlag ersucht wird, wurde die Betreuungsbehörde gefragt, wie häufig sie in den letzten 12 Monaten dem Betreuungsgericht folgende ehrenamtliche Betreuer vorschlug: a.) Familienangehörige, b.) Fremdbetreuer⁷⁸ von Betreuungsvereinen und c.) Fremdbetreuer von der Betreuungsbehörde. Da i. d. R. diesbezüglich keine statistischen Angaben vorliegen, wurde um eine Einschätzung gebeten.

a) Familienangehörige: Die Einschätzungen variieren zwischen 10% und 95%. Über die Hälfte der Betreuungsbehörden schätzt, dass sie in über 40% bis 70% der Fälle dem Betreuungsgericht einen Familienangehörigen vorschlug (s. Abbildung 14). Die durchschnittliche Angabe liegt bei 59,9% ($SD = 21.7$, $N = 41$).

b) Fremdbetreuer vom Betreuungsverein: In Bezug auf die Fremdbetreuer, die an einen Betreuungsverein angebunden sind, zeigt sich im Vergleich mit den Familienangehörigen ein etwas anderes Bild. Die Einschätzungen liegen zwischen 0% und 25%. 82,5% der Befragten nehmen Schätzungen zwischen 0% und 10% vor (s. Abbildung 14). Im Durchschnitt wird geschätzt, dass in 7,6% der Fälle die Betreuungsbehörde einen Fremdbetreuer eines Betreuungsvereins dem Betreuungsgericht vorschlug, der Median⁷⁹ beträgt 5.0 ($SD = 6.9$, $N = 40$).

c) Fremdbetreuer von Betreuungsbehörde: Ähnlich wie bei den Fremdbetreuern von Betreuungsvereinen sind die Einschätzungen bezüglich der Fremdbetreuer von der Betreuungsbehörde. 90% der Betreuungsbehörden schätzen, dass zwischen 0% und 10% der vorgeschlagenen Betreuer ehrenamtliche Betreuer der Betreuungsbehörde sind. Die Variation liegt hier jedoch zwischen 0% und überraschender Weise 75% (s. Abbildung 14). Die durchschnittliche Schätzung ist 6,3%, der Median beträgt allerdings 2.6 ($SD = 13.6$, $N = 40$).

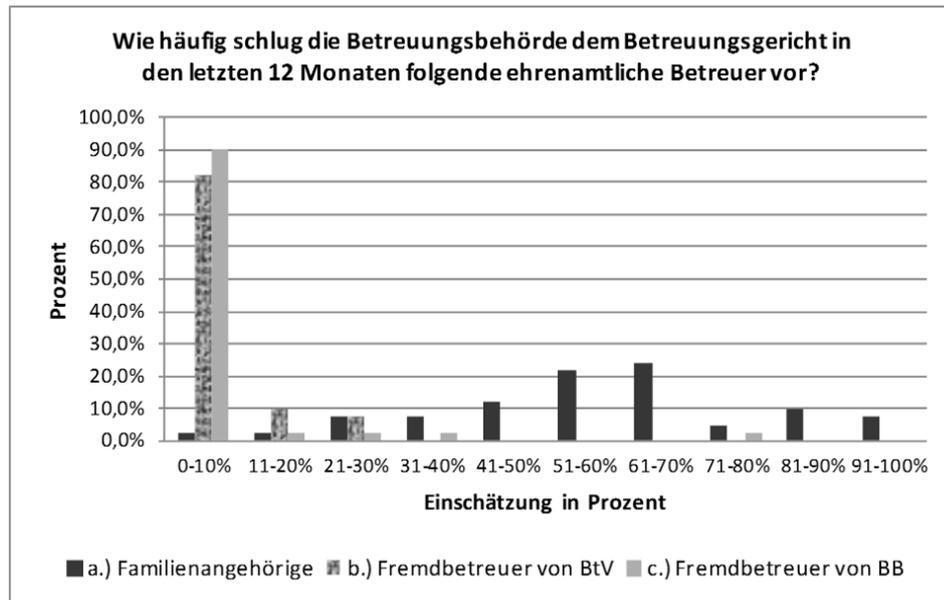
55

An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die hier diskutierte Frage kein signifikanter Unterschied zwischen Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis und Betreuungsbehörden, die für einen Landkreis zuständig sind, besteht. Ebenso unterscheiden sich Betreuungsbehörden, deren Stadt- bzw. Landkreis in Württemberg liegt, nicht signifikant von denen, deren Stadt- bzw. Landkreis in Baden liegt.

78 Unter (ehrenamtlichen) Fremdbetreuern werden ehrenamtliche Betreuer verstanden, die keine Familienangehörigen sind. Mit ehrenamtlichen Betreuern sind sowohl Fremdbetreuer als auch Familienangehörige gemeint.

79 Der Median ist der Wert, der „in einer geordneten Reihe von Beobachtungswerten, ... von der Hälfte der gemessenen Werte nicht über- und von der anderen Hälfte der gemessenen Werte nicht unterschritten wird“ (Kromrey 2006: 439). Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel bzw. Mittelwert (M) lässt der Median extreme Werte einer Verteilung unberücksichtigt und ist somit unempfindlicher auf ‚Datenausreißer‘ (vgl. ebd.: 442; vgl. Diekmann 2009: 677).

Abbildung 14:
Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht in den letzten 12 Monaten folgende ehrenamtliche Betreuer vorgeschlagen hat



56

Von Interesse war nicht nur, wie häufig die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer des Betreuungsvereins vorschlägt, sondern wie häufig sie in den letzten 12 Monaten – ausgehend von den erforderlichen Betreuungen – die Betreuungsvereine mit der Bitte kontaktiert hat, a.) einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer und b.) (zunächst) einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer für eine Betreuung vorzuschlagen. Mit dieser Frage sollte geklärt werden, wie häufig die Betreuungsbehörden die Möglichkeit sehen, über die Betreuungsvereine einen Betreuervorschlag zu erhalten bzw. wie sie - in Bezug auf die erforderlichen Betreuungen - die personellen Ressourcen der Betreuungsvereine einschätzen.

a) Ehrenamtliche Fremdbetreuer: Die Angaben dazu, wie häufig die Betreuungsbehörde die Betreuungsvereine mit der Bitte kontaktiert hat, einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer für eine Betreuung vorzuschlagen, haben eine Spannweite von 0% bis 80%. Der Mittelwert liegt jedoch bei 12,4%, der Median beträgt 10.0 ($SD = 14.6$, $N = 38$).

b) (Zunächst) hauptberuflicher Vereinsbetreuer: Ein ähnliches Bild ergibt sich in Bezug auf die hauptberuflichen Vereinsbetreuer. Es besteht eine Spannweite zwischen 0% und 70%; der Mittelwert beträgt jedoch nur 7,9%, der Median 5.0 ($SD = 12.4$, $N = 37$). Sowohl bei a) als auch bei b) bietet aufgrund von Ausreißerwerte der Median die bessere Orientierung. Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass die Betreuungsbehörden auf die Betreuungsvereine doppelt so häufig, insgesamt allerdings nur zu etwa 10%, mit der Bitte zugehen, einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer vorzuschlagen, als mit der Bitte, einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer zu benennen. Somit macht der Zugriff der Betreuungsbehörde auf die ehrenamtlichen Fremdbetreu-

er der Betreuungsvereine derzeit nur ein überschaubares Segment aus.

In Bezug auf a) besteht zwischen den Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis zuständig sind ($N = 8$), und den Betreuungsbehörden, die für einen Landkreis zuständig sind ($N = 30$), auf dem Niveau von $p < .05$ ein signifikanter Unterschied. Konkret: Betreuungsbehörden in Landkreisen ($M = 13.0$, $SD = 14.3$, $N = 30$) kommen etwas häufiger auf die Betreuungsvereine mit der Bitte zu, einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer vorzuschlagen, als Betreuungsbehörden in Stadtkreisen ($M = 10.2$, $SD = 16.4$, $N = 8$). Eine Erklärung dafür könnte - nimmt man die in den qualitativen Interviews und an den Runden Tischen geäußerten Einschätzungen hinzu - sein, dass in den Stadtkreisen aufgrund des im Vergleich höheren Anteils komplexer Betreuungsfälle ehrenamtliche Fremdbetreuer weniger als potentielle Betreuer in Betracht gezogen werden.

Orientierung an Betreuervorschlägen

Neben der Überlegung, wie häufig die Betreuungsbehörde von den Betreuungsrichtern um einen Betreuervorschlag ersucht wird und wie häufig die Betreuungsbehörde welche ehrenamtlichen Betreuer vorschlägt bzw. die Betreuungsvereine bezüglich eines Betreuers kontaktiert, war von Interesse, zu wie viel Prozent von den Betreuungsrichtern der von der jeweiligen Betreuungsbehörde vorgeschlagene Betreuer auch tatsächlich eingesetzt wird. Da diesbezüglich in der Regel ebenfalls keine Statistik geführt wird, wurden die Behörden um entsprechende Einschätzungen gebeten. Im Durchschnitt wird von den Betreuungsbehörden geschätzt, dass in 96,1% der Fälle der von ihnen vorgeschlagene Betreuer auch eingesetzt wird (Median = 98.0, $SD = 4.0$, $N = 42$). Auch in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass kein signifikanter ($p > .05$) Unterschied zwischen Stadt- und Landkreisen sowie zwischen Baden und Württemberg besteht.

57

Darüber hinaus wurde gefragt, zu viel Prozent sich die Betreuungsbehörde *ihrerseits* in den letzten zwölf Monaten an den Betreuervorschlägen der Betreuungsvereine orientiert hat. Von den 42 Betreuungsbehörden liegt ein durchschnittlicher Schätzwert von 81,7% vor ($SD = 36.2$, $N = 36$). Insgesamt wird die gesamte Spannweite ausgeschöpft: So äußern drei Betreuungsbehörden, sich in 0% der Fälle an den Vorschlägen der Betreuungsvereine zu orientieren; jedoch orientieren sich 25 Betreuungsbehörden in 100% der Fälle an den Vorschlägen.⁸⁰ Der Median beträgt 100.0. Er stellt hier aufgrund der Ausreißerwerte, das aussagekräftigere Ergebnis dar.

Arbeitsteilung zwischen den Akteuren

Im Hinblick auf die Betreuungsanordnung wurde insbesondere im Rahmen der Runden Tische diskutiert, inwiefern es sich hier um einen arbeitsteiligen oder um einen gemeinsamen Entscheidungsprozess handelt. Um diesbezüglich einen Eindruck von der landesweiten Wahrnehmung der Betreuungsbehörden zu erhalten, wurde folgende Aussage in Form einer fünfstufigen Ratingskala in den Fragebogen aufgenommen: „Bezogen auf eine Betreuungsanordnung kann man eher von einer Arbeitsteilung zwischen der Betreuungsbehörde, den Betreuungsrichtern und den Betreuungsvereinen als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess sprechen.“ 56,1% (numeri-

⁸⁰ In Bezug auf die drei Angaben „zu 0%“ kann in Frage gestellt werden, ob die Frage tatsächlich richtig verstanden wurde.



schers Bereich⁸¹ 4 und 5) der Betreuungsbehörden sind der Ansicht, dass diese Aussage zutrifft, wohingegen 17,1% (numerischer Bereich 1 und 2) die Aussage als unzutreffend bewerten. 26,8% verorten sich im mittleren Bereich, der numerisch einer 3 entspricht.

Tabelle 4:
Arbeitsteilung zwischen den Akteuren

Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?								
	trifft überhaupt nicht zu [=1]	[2]	[3]	[4]	trifft voll und ganz zu [=5]	M	SD	N
Bezogen auf eine Betreuungsanordnung kann man eher von einer Arbeitsteilung zwischen der Betreuungsbehörde, den Betreuungsrichtern und den Betreuungsvereinen als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess sprechen.	4,9%	12,2%	26,8%	41,5%	14,6%	3.5	1.1	41

Quelle: IfaS 2012

Örtliche Arbeitsgemeinschaft

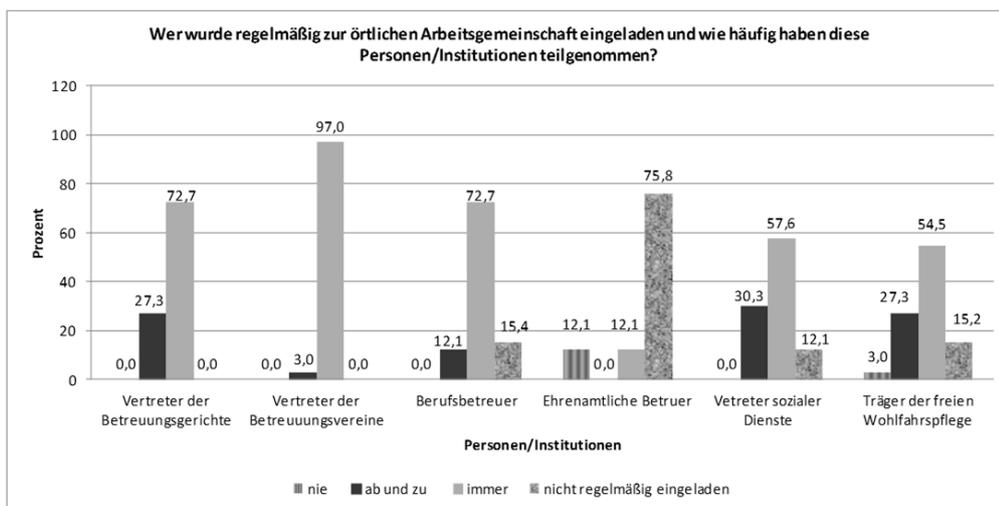
In den Stadt- bzw. Landkreisen der Betreuungsbehörden hat in den letzten zehn Jahren die örtliche Arbeitsgemeinschaft im Durchschnitt 7,7-mal stattgefunden (Median = 6.0, SD = 5.8, N = 39). Die Angaben variieren von 0 bis 21 Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft. 10,3% bzw. vier der Betreuungsbehörden geben an, dass in den letzten zehn Jahren keine örtliche Arbeitsgemeinschaft bestand. Weniger als 10-mal (also weniger als einmal im Jahr) hat die örtliche Arbeitsgemeinschaft in 56,4% der Stadt- und Landkreise stattgefunden. Es besteht ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen Betreuungsbehörden in Stadt- und Landkreisen. In Stadtkreisen finden örtliche Arbeitsgemeinschaften fast doppelt so häufig ($M = 12.2, SD = 5.5, N = 9$) statt wie in Landkreisen, in denen sie im Durchschnitt nur 6,3-mal in zehn Jahren durchgeführt wurden ($M = 6.3, SD = 5.2, N = 30$). Es besteht *kein* signifikanter Unterschied zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsbehörden.

Das auch ohne (jährlich zusammenkommende) örtliche Arbeitsgemeinschaft formeller Austausch stattfindet, wird dadurch deutlich, dass 45,2% der Betreuungsbehörden die Angabe macht, statt bzw. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft gebe es andere bzw. weitere Arbeitsgemeinschaften, an denen die Betreuungsbehörden beteiligt seien ($N = 42$). Häufiger werden hier Arbeitsgemeinschaften mit Berufsbetreuern, mit Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie mit Kliniken und Krankenhäusern genannt. Außerdem werden vereinzelt kreisübergreifende Arbeitsgemeinschaften von Betreuungsbehörden sowie „Treffen“ mit Betreuungsrichtern aufgeführt.

81 Im Fragebogen für Betreuungsbehörden wurden bei der Verwendung von Ratingskalen, durchgängig Skalen mit fünf Kategorien mit verbaler Bezeichnung der Anfangs- und Endkategorien (Anfangskategorie z.B. „trifft überhaupt nicht zu“ und Endkategorie z.B. „trifft voll und ganz zu“) gewählt. Für die Datenanalyse wurden diese Kategorien von links nach rechts mit 1 bis 5 durchnummeriert (im Fragebogen ist diese Nummerierung nicht enthalten, daher ist sie in den Tabellen in eckiger Klammer aufgeführt). Die Angabe der ‚numerischen Bereiche‘ bezieht sich auf diese Nummerierung. Meist werden hier die prozentualen Angaben der zwei Kategorien links von der mittleren Kategorie (numerischer Bereich 1 und 2) und die der zwei Kategorien rechts von der mittleren Kategorie (numerischer Bereich 4 und 5) im Text als Summe dargestellt. Differenzierte Angaben sind oftmals den dazugehörigen Tabellen zu entnehmen. Die Berechnung des Mittelwerts erfolgt auf Basis dieser Nummerierung.

Aus Abbildung 15 ist ersichtlich, wer (ausgehend von den vorgegebenen Antwortkategorien) regelmäßig zu den örtlichen Arbeitsgemeinschaften eingeladen bzw. nicht eingeladen wurde und wie häufig diese Personen/Institutionen daran teilgenommen haben.⁸² In der Regel sind bei der örtlichen Arbeitsgemeinschaft - neben der Betreuungsbehörde - die Betreuungsvereine ($M = 97,0$) vertreten. 72,7% der Betreuungsbehörden machen die Angabe, dass Vertreter der Betreuungsgerichte und Berufsbetreuer „immer“ teilnehmen. Etwas unregelmäßiger nehmen Vertreter sozialer Dienste und Träger der freien Wohlfahrtspflege teil. Von 75,8% der Betreuungsbehörden wurden ehrenamtliche Betreuer *nicht* regelmäßig zu der örtlichen Arbeitsgemeinschaft eingeladen. Ebenfalls wurden von 15,4% der Betreuungsbehörden Berufsbetreuer, von 15,2% Träger der freien Wohlfahrtspflege und von 12,1% Vertreter sozialer Dienste *nicht* eingeladen ($N = 33$). Ein Viertel der Betreuungsbehörden benennt darüber hinaus noch weiter Personen/Institutionen, die „ab und zu“ oder „immer“ an der örtlichen Arbeitsgemeinschaft teilnahmen. Hierzu gehören insbesondere Vertreter von Kliniken/ Krankenhäusern, (Haus)ärzte, Vertreter der Alten- und Behindertenhilfe sowie Vertreter des Gesundheits- und Ordnungsamtes.

Abbildung 15:
Einladung zur und Teilnahme an der örtlichen Arbeitsgemeinschaft



Quelle: IfoS 2012; $N = 33$

Den Effekt der örtlichen Arbeitsgemeinschaft⁸³ - hier waren im Fragebogen Mehrfachnennungen möglich - sehen 32 Betreuungsbehörden im „gegenseitigen Austausch“. 15 Behörden sehen ihn (auch) darin, „gegenseitige Vereinbarungen zur Vorgehensweise in der rechtlichen Betreuung“ zu treffen. Für fünf Betreuungsbehörden hat (darüber hinaus) die örtliche Arbeitsgemeinschaft den Effekt von „Fortbildung“. Ebenfalls fünf Betreuungsbehörden antworteten mit „Sonstiges“ und führten als Effekt z.B. „gegenseitiges Kennenlernen“ (FB 29) oder „Planung 20 Jahre Betreuungsrecht“ (FB 33) auf. Für drei Betreuungsbehörden hat die örtliche Arbeitsgemeinschaft keinen Effekt ($N = 34$).

82 Sofern in den letzten zehn Jahren keine örtliche Arbeitsgemeinschaft stattfand, wurden die Angaben nicht in die Berechnung mit einbezogen.

83 Sofern in den letzten zehn Jahren keine örtliche Arbeitsgemeinschaft stattfand, wurden die Angaben nicht in die Berechnung mit einbezogen.



Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit

Die Betreuungsbehörden wurden gebeten, in Form von Ratingskalen ihren Grad der Zufriedenheit bezüglich der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen und mit den Betreuungsrichtern sowie bezüglich der Betreuerauswahl anzugeben. Aus Tabelle 5 ist ersichtlich, dass im Durchschnitt der Grad der Zufriedenheit in einem Bereich liegt, der numerisch einer 3.8 bzw. 4 entspricht. Im Median liegt der Grad der Zufriedenheit bei allen vier Fragen jedoch im numerischen Bereich von 4. 80% der Betreuungsbehörden sind im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit mit den *Betreuungsvereinen* zufrieden; etwas weniger, nämlich 73,8%, sind im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit mit den *Betreuungsrichtern* in ihrem Stadt- bzw. Landkreis zufrieden. Mit den kooperierenden Abläufen zwischen ihnen und den Betreuungsrichtern bei der Betreuerauswahl sind 76,2% der Betreuungsbehörden zufrieden; mit den Abläufen zwischen ihnen und den Betreuungsvereinen äußern sich 61,6% der Betreuungsbehörden als zufrieden (jeweils numerischer Bereich 4 und 5).

**Tabelle 5:
Zufriedenheit der Betreuungsbehörden mit der Zusammenarbeit**

Denken Sie bitte an die letzten 12 Monate und geben Sie den Grad der Zufriedenheit an.								
	ganz und gar unzufrieden [=1]	[2]	[3]	[4]	ganz und gar zufrieden [=5]	M	SD	N
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?	0,0%	12,5%	7,5%	50,0%	30,0%	4.0	0.9	40
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsrichtern in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?	0,0%	2,4%	23,8%	61,9%	11,9%	3.8	0.7	42
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde bei der Betreuerauswahl mit den kooperierenden Abläufen zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsrichtern in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?	0,0%	2,4%	21,4%	50,0%	26,2%	4.0	0.8	42
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde bei der Betreuerauswahl mit den kooperierenden Abläufen zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?	2,6%	10,3%	25,6%	30,8%	30,8%	3.8	1.1	39

Quelle: IfaS 2012

In den qualitativen Interviews wurde deutlich, dass in Baden und Württemberg unterschiedliche Rahmenbedingungen (z.B. hohe Fluktuation bei den Betreuungsrichtern in Baden) von verschiedenen Interviewpartnern in Bezug auf die Zusammenarbeit bemängelt wurden. Daher war von Interesse, ob sich der Grad der Zufriedenheit zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsbehörden unterscheidet. Es besteht allerdings kein signifikanter Unterschied. Auch zwischen Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis, und denen, die für einen Landkreis zuständig sind, finden sich keine signifikanten Unterschiede.

6.1.3 Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen ⁸⁴

Aus den qualitativen Interviews und den Äußerungen an den Runden Tischen waren unterschiedliche Faktoren herausgearbeitet worden, die laut den Interviewpartnern zu einem Anstieg von rechtlichen Betreuungen führen (s. Kapitel 3).⁸⁵ Vor diesem Hintergrund wurden in den Fragebogen die in Tabelle 6 aufgeführten Aussagen in Form von Ratingskalen integriert. 57,1% (numerischer Bereich 4 und 5) der Befragten sind der Ansicht, dass eine frühzeitige Entlassung seitens der Krankenhäuser/Kliniken verstärkt zu einer Betreuungsanregung führt; 28,5% stimmen dieser These nicht zu. Ähnlich verhält es sich bezüglich der These, dass Veränderungen sozialer Dienste zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen würden: 57,2% der Betreuungsbehörden äußern sich zustimmend, 14,3% ablehnend und etwas mehr als bei der ersten These positionieren sich im mittleren Bereich der Ratingskala.

Tabelle 6:
Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen – ‚sozialpolitische Faktoren‘

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [=5]	kann ich nicht beurteilen	N
Eine frühzeitige Entlassung seitens der Krankenhäuser/Kliniken führt verstärkt zu einer Betreuungsanregung.	9,5%	19,0%	7,1%	19,0%	38,1%	7,1%	42
Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. IAV, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen.	11,9%	2,4%	16,7%	28,6%	28,6%	11,9%	42

Quelle: IfaS 2012

Bei der Frage „Bei wie viel Prozent der von Ihrer Betreuungsbehörde in den letzten 12 Monaten erstellten Sozialberichte liegt das Ergebnis vor, dass keine Betreuung eingerichtet werden muss?“ variieren die Angaben zwischen 2% und 40%. Die Hälfte der befragten Betreuungsbehörden nimmt eine Schätzung zwischen 2% und 10% vor. Ein Drittel schätzt, dass bei zwischen 11% und 20% der Sozialberichte das Ergebnis vorlag, es müsse keine Betreuung eingerichtet werden. Die durchschnittliche Schätzung beträgt 13,9% (Median = 10.5, SD = 9.7; N = 42). Mit $p = .05$ besteht knapp ein signifikanter Unterschied zwischen badischen und württembergischen Betreuungsbehörden. In Baden liegt eine durchschnittliche Einschätzung von 17,6% (SD = 11.6, N = 16) und in

⁸⁴ Kapitel 6.1.3 referiert die Ergebnisse zu den Fragen 10, 17, 18 und 27 (erste und zweite These) des Fragebogens für Betreuungsbehörden (Fragebogen s. Anhang 2 a)).

⁸⁵ Im Rahmen des qualitativen Forschungsabschnitts entstand aufgrund der Aussage von Interviewpartnern und Teilnehmern der Runden Tische der Eindruck, dass Freunde oder Nachbarn/Bekannte nicht einheitlich in der KVJS-Betreuungsstatistik erfasst werden. Daher wurde die Frage, ob diese Personen den Familienangehörigen oder aber ehrenamtlichen Betreuern in der Betreuungsstatistik zugeordnet werden, in den Fragebogen aufgenommen. Es zeigt sich, dass zwei Betreuungsbehörden (4,8%) sie den Familienangehörigen zuordnen; 34 ordnen sie den ehrenamtlichen Fremdbetreuern (81%) und vier „Sonstigen Ehrenamtlichen“ (9,4%) zu. Eine Behörde ordnet sie wegen Unklarheit den ersten zwei Kategorien zu. Eine Angabe ist nicht auswertbar (N = 42). Insofern besteht hier zwar kein Faktor, der zu größeren Verzerrungen führt. Perspektivisch wäre Einheitlichkeit wünschenswert.



Württemberg von 11,2% ($SD = 7.8$, $N = 23$) vor. Auf dem 5%-Niveau ist zwischen Stadt- und Landkreisen *kein* signifikanter Unterschied zu verzeichnen. Im Hinblick auf die Anzahl der rechtlichen Betreuungen, wurden die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden gefragt, welches die drei häufigsten Gründe sind, die dazu führen, dass die Betreuungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass *keine* Betreuung eingerichtet werden muss. Von 37 Betreuungsbehörden wurden drei Gründe genannt, von den restlichen fünf Betreuungsbehörden ein bis zwei Gründe, so dass insgesamt 120 Nennungen vorliegen. Inhaltsanalytisch lassen sich die Nennungen in sechs Kategorien unterteilen, die z.T. überlappend sind. Am häufigsten wird mit 38 Nennungen als Grund das Vorliegen einer Vollmacht bzw. die Möglichkeit, gemäß § 1896 Abs. 2 BGB noch eine Vollmacht zu erteilen, genannt. 28 Nennungen beziehen sich darauf, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Betreuung nicht vorliegen bzw. kein Regelungs-/Betreuungsbedarf besteht. In 22 Nennungen wird als einer der drei häufigsten Gründe aufgeführt, aufgrund des Vorhandenseins anderer Unterstützungsmöglichkeiten sei eine gesetzliche Betreuung nicht erforderlich. 19 Nennungen spiegeln sich in folgender Nennung wieder: „Ablehnung einer Betreuung bei Vorhandensein eines freien Willens“ (FB 28). Die weiteren neun Nennungen thematisieren die gesundheitliche Verbesserung bzw. den Tod des zu Betreuenden oder es erfolgten Äußerungen wie „Betreuung ändert nichts an der Situation“ (FB 35) und „nicht betreuungsfähig“ (FB 18).

6.1.4 Überproportionaler Anstieg beruflich geführter Betreuungen⁸⁶

62

Drei Faktoren für den überproportionalen Anstieg

Die Betreuungsbehörden wurden gebeten, *drei* Faktoren zu nennen, die ihrer Meinung nach in ihrem Stadt- bzw. Landkreis dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen. Drei Betreuungsbehörden machten die Angabe, dass dies auf ihren Stadt- bzw. Landkreis nicht zutreffend sei. Von den restlichen 39 Betreuungsbehörden wurden i.d.R. drei Faktoren genannt, die sich inhaltsanalytisch zu neun zentralen Faktoren zusammenfassen lassen. Die folgende Darstellung dieser ermittelten neun Faktoren orientiert sich an der im Zwischenbericht vorgenommenen Unterteilung in aktorsbezogene, klientenbezogene, systembezogene und kontextbezogene Faktoren (s. Kapitel 3.1.3).

Am zweithäufigsten (19 Nennungen) wird als *klientenbezogener* Faktor gesehen, dass die Betreuungen „komplizierter“ bzw. „schwieriger“ geworden sind. Diese Äußerungen sind auf einer übergeordneten Ebene anzusiedeln und lassen sich durch andere genannte Faktoren konkretisieren. So wird am häufigsten (23 Nennungen) die Meinung vertreten, dass die Zunahme von psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen dazu führt, dass die Anzahl beruflich geführter Betreuungen stärker steigt als die Anzahl von ehrenamtlich geführten Betreuungen. „Schwierige finanzielle Verhältnisse“ (FB 33) der zu Betreuenden (sechs Nennungen) stellen einen weiteren häufiger genannten *klientenbezogenen* Faktor dar. Als *kontextbezogene* Faktoren werden die „Auflösung familiärer Strukturen“ (15 Nennungen) und der „Abbau von Beratungs- und Unterstützungssystemen“ aufgeführt (vier Nennungen). Elf weitere Nennungen spiegeln sich in der Aussage „Erlangung von Sozialleistungen und die Organisation von

⁸⁶ Kapitel 6.1.4 enthält die Ergebnisse zu den Fragen 11, 22 (zweite These), 23-27 (dritte bis neunte These) und 28-33 des Fragebogens für Betreuungsbehörden (Fragebogen s. Anhang 2 a)).

Hilfen erfordert immer mehr ‚Spezialwissen‘ (FB 25) wieder. Neben diesem *akteursbezogenen* Faktor wird vier Mal thematisiert, dass zu wenige (geeignete) Ehrenamtliche vorhanden sind und drei Mal, dass rechtliche Betreuungen für ehrenamtliche Betreuer zu zeitintensiv seien. Des Weiteren wurde vier Mal als *systembezogener* Faktor der ‚Wegfall [von] ehrenamtlich zu führenden Betreuungen durch vermehrtes Aufkommen von (Vorsorge-) Vollmachten‘ (FB 24) gesehen. Alle weiteren Nennungen wie beispielsweise ‚Zunahme... von Demenz‘ (FB 11) oder ‚Betreuungsrichter bevorzugen Berufsbetreuer‘ (FB 31) erfolgten nur ein bis zwei Mal.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass am häufigsten *klientenbezogene* Faktoren (psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, schwierige finanzielle Verhältnisse, schwierige / komplexe Fälle allg.) als Grund für die überproportionale Zunahme von beruflich geführten Betreuungen gesehen werden (48 Nennungen). *Kontext-* und *akteursbezogene* Faktoren (19 bzw. 18 Nennungen) stehen unter quantitativem Gesichtspunkt erst an zweiter Stelle; *systembezogene* Faktoren waren insgesamt eher von untergeordneter Bedeutung (4 Nennungen).

Einstweilige Anordnungen

Im Kontext von ‚sozialpolitischen Faktoren‘ wurden einstweilige Anordnungen aufgrund frühzeitiger Klinik- / Krankenhausentlassungen thematisiert. Daher wurden die Betreuungsbehörden dazu befragt, wie sich in ihrem Stadt- bzw. Landkreis in den letzten fünf Jahren schätzungsweise die Anzahl der vorläufigen Betreuerbestellungen auf dem Wege einstweiliger Anordnungen entwickelt hat. 75,6% der Betreuungsbehörden gehen von einer Zunahme aus; 12,2% schätzten, dass es keine Veränderung gab und für ebenfalls 12,2% ist keine Einschätzung möglich ($N = 41$). Insofern vermuten drei Viertel der Befragten eine Zunahme von einstweiligen Anordnungen; einer Konstellation, die offenbar nicht unerheblich für die Betreuerauswahl ist.

Gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl

Um die Ausgangssituation und die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Akteuren besser beurteilen zu können, war zum einen von Interesse, ob zwischen der Betreuungsbehörde, den Betreuungsrichtern und / oder den Betreuungsvereinen im Stadt- bzw. Landkreis gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl vorliegen und zum andern, ob innerhalb der Betreuungsbehörde gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien vorhanden sind.

Laut 73,8% der Betreuungsbehörden bestehen zwischen ihnen, den Betreuungsrichtern und / oder den Betreuungsvereinen *keine* gemeinsam erarbeiteten Eignungskriterien. 26,2% haben gemeinsam erarbeitete Kriterien, dabei 23,8% in mündlicher Form. Eine Betreuungsbehörde (2,4%) macht keine Angabe, ob die Kriterien in mündlicher oder schriftlicher Form erarbeitet vorliegen. Drei Betreuungsbehörden haben mit Betreuungsgerichten bzw. einem Betreuungsgericht Kriterien erarbeitet, eine mit einem Betreuungsverein, zwei weitere im Rahmen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Von den restlichen fünf Betreuungsbehörden, die Eignungskriterien erarbeitet haben, erfolgten keine genaueren Angaben.

Behördenintern gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien haben knapp zwei Drittel (64,3%) der Betreuungsbehörden ($N = 42$). Ob diese in mündlicher oder schriftlicher Form vorliegen, wurde im Fragebogen nicht ermittelt.



Wahrnehmung und Einsatz ehrenamtlicher Fremdbetreuer

Um zu eruieren, welche Wahrnehmung die Betreuungsbehörden von den ehrenamtlichen Fremdbetreuern in ihrem Stadt- bzw. Landkreis haben, wurden sie um eine Einschätzung auf einer fünfstufigen Ratingskala (mit der zusätzlichen Antwortkategorie ‚kann ich nicht beurteilen‘) zu den folgenden zwei Thesen (s. Tabelle 7) gebeten. Demnach sind 81% der Behörden der Ansicht, ehrenamtliche Fremdbetreuer hätten kein Interesse an komplizierten Betreuungen (N = 42). Damit übereinstimmend geben 88% der Betreuungsbehörden an, dass sie den Betreuungsgerichten häufig deshalb Berufsbetreuer vorschlagen müssten, weil die zu führenden Betreuungen für ehrenamtliche Betreuer zu kompliziert seien (N = 42). Diesen beiden Thesen stimmen lediglich 7,1% bzw. 9,6% (numerischer Bereich 1 und 2) nicht zu.

Tabelle 7:
Fallinteresse von ehrenamtlicher Fremdbetreuern aus Sicht der Betreuungsrichter

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [=5]	kann ich nicht beurteilen	N
Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen.	0,0%	7,1%	7,1%	31,0%	50,0%	4,8%	42
Wir müssen als Betreuungsbehörde bei den erforderlichen Betreuungen häufig Berufsbetreuer vorschlagen, da die zu vermittelnden Betreuungen für ehrenamtliche Fremdbetreuer zu kompliziert sind.	4,8%	4,8%	2,4%	19,0%	69,0%	0,0%	42

Quelle: IfaS 2012

Diese Resultate stimmen mit den Ergebnissen des qualitativen Zugangs überein. Im Rahmen der qualitativen Interviews und der Runden Tische kristallisierten sich einige ‚Merkmale‘ bei zu Betreuenden heraus, die zu einer Fallkonstellation führen, die i.d.R. als ‚kompliziert‘ bezeichnet wird. Ausgehend von diesen ‚Merkmalen‘ sollten nun alle Betreuungsbehörden in Baden-Württemberg auf einer fünfstufigen Ratingskala von ‚nie‘ bis ‚immer‘ angeben, wie häufig es ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die einerseits bereit sind und sich andererseits aus Sicht der Behörde eignen, Betreuungen bei Menschen mit bestimmten ‚Merkmalen‘ zu übernehmen. Zudem wurde auch hier die Antwortkategorie ‚kann ich nicht beurteilen‘ aufgenommen, um Verzerrungen zu vermeiden.

Zunächst fällt auf, dass in Bezug auf nur drei ‚Merkmale‘ lediglich 2,4% bzw. 9,5% (eine bzw. vier) der Betreuungsbehörden mit ‚kann ich nicht beurteilen‘ antworten (s. Tabelle 8). D.h. die große Mehrheit sieht sich in Lage zu beurteilen, inwiefern bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer im Stadt- bzw. Landkreis vorhanden sind. Anhand der Mittelwerte wird ersichtlich, dass die Tendenz bezüglich ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit sind und sich eignen, Betreuungen für Menschen mit den ‚Merkmalen‘ „schwerwiegendes psychisches Störungsbild“, „massives Suchtproblem“ oder „massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung“ gegen ‚nie‘ (M = 1.3) geht. So machen zwischen 95,2% und 97,6% der Betreuungsbehörden Einschätzungen in Bereichen, die numerisch einer 1 und 2 entsprechen.

Hinsichtlich der ‚Merkmale‘ „komplizierte finanzielle Verhältnisse“, „Haushaltsauflösung“ und „Migrationshintergrund“ liegt der Mittelwert bereits deutlich höher. Am höchsten ist er in Bezug auf das ‚Merkmal‘ „keine oder geringe Ansprechbarkeit“, gefolgt vom Merkmal „Organisation einer Heimunterbringung“ (s. Tabelle 8).⁸⁷ In Bezug auf die ‚Merkmale‘ „komplizierte finanzielle Verhältnisse“ und „keine oder geringe Ansprechbarkeit“ zeigt sich ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen den badischen und den württembergischen Betreuungsbehörden. Bei ersterem ‚Merkmal‘ ist mit $M = 2.5$ der Mittelwert der badischen Betreuungsbehörden deutlich höher als der der württembergischen mit $M = 1.9$. Ähnlich verhält es sich bei dem ‚Merkmal‘ „keine oder geringe Ansprechbarkeit“: Bei den badischen Betreuungsbehörden beträgt $M = 3.6$, bei den württembergischen $M = 3.0$. Demnach sind die Betreuungsbehörden in Baden der Ansicht, öfter ehrenamtliche Fremdbetreuer zu haben, die bereit sind und sich eignen, die Betreuung für Menschen mit den oben genannten ‚Merkmalen‘ zu übernehmen.

Tabelle 8:
Ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungsfällen mit bestimmten ‚Merkmalen‘

Wie häufig gibt es bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Sicht Ihrer Betreuungsbehörde eignen, Betreuungen bei Menschen mit folgenden Merkmalen zu übernehmen:							
	nie [=1]	[2]	[3]	[4]	immer [=5]	<i>kann ich nicht beurteilen</i>	N
schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild (z.B. Schizophrenie, Psychose, Borderline), Depression	69,0%	26,2%	2,4%	0,0%	0,0%	2,4%	42
massives Suchtproblem (z.B. Alkoholismus, Drogen-, Spiel- oder Kaufsucht)	73,8%	21,4%	2,4%	0,0%	0,0%	2,4%	42
komplizierte finanzielle Verhältnisse (z.B. Immobilienverwaltung, hohe Schulden)	26,2%	45,2%	21,4%	7,1%	0,0%	0,0%	42
keine oder geringe Ansprechbarkeit (z.B. schwere Demenz, schwere geistige Behinderung, Komapatienten)	0,0%	21,4%	45,2%	26,2%	7,1%	0,0%	42
Organisation einer Heimunterbringung	2,4%	23,8%	47,6%	16,7%	9,5%	0,0%	42
Haushaltsauflösung	14,3%	33,3%	40,5%	7,1%	4,8%	0,0%	42
Migrationshintergrund	11,9%	31,0%	26,2%	19,0%	2,4%	9,5%	42
massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung	73,8%	23,8%	2,4%	0,0%	0,0%	0,0%	42

Quelle: IfaS 2012

⁸⁷ Im Fragebogen für die Betreuungsbehörden wurde die Möglichkeit gegeben, ein weiteres Merkmal einzutragen und zu bewerten, wie häufig es diesbezüglich ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die bereit sind und sich eignen, Betreuungen bei Menschen mit solch einem Merkmal zu übernehmen. Diese Möglichkeit wurde nur von zwei Betreuungsbehörden genutzt. Einmal wurde das Merkmal „schwere Krankheit“ und einmal „alter oder behinderter Heimbewohner“ angegeben. Es erfolgte eine Einstufung im numerischen Bereich 2 bzw. 4. Da es sich um Einzelnennungen handelt, erübrigt sich eine weitere Auswertung.



Unabhängig von der Wahrnehmung der Betreuungsbehörden beziehen sich folgende Fragen auf den *tatsächlichen* Einsatz von ehrenamtlichen Fremdbetreuern bei zwei bestimmten Fallkonstellationen: „Wie häufig wurden bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis in den letzten 12 Monaten ehrenamtliche Fremdbetreuer bei rechtlichen Betreuungen gegen den Willen⁸⁸ des zu Betreuenden eingesetzt“, wie häufig „bei einstweiligen Anordnungen“?

80,5% der Betreuungsbehörden äußern, dass ehrenamtliche Betreuer „nie“ bei rechtlichen Betreuungen gegen den Willen eingesetzt werden. Im Hinblick auf die einstweiligen Anordnungen sind es zwar nur noch 65%, der Mittelwert liegt jedoch mit $M = 1.5$ nicht viel höher als bei den Betreuungen gegen den Willen (s. Tabelle 9). Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz ehrenamtliche Fremdbetreuer hinsichtlich der zwei genannten Aspekte aus Sicht der Betreuungsbehörden eher die Ausnahme als eine reale Option bildet. Bezüglich der einstweiligen Anordnungen zeigt sich ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsbehörden. Demnach werden in Baden mit $M = 1.8$ etwas häufiger ehrenamtliche Fremdbetreuer bei einstweiligen Anordnungen eingesetzt als in Württemberg mit $M = 1.2$.

Tabelle 9:

Einsatz von ehrenamtlichen Fremdbetreuern bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden und einstweiligen Anordnungen

Wie häufig wurden bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis in den letzten 12 Monaten ehrenamtliche Fremdbetreuer bei...								
	nie [=1]	[2]	[3]	[4]	immer [=5]	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden eingesetzt?	80,5%	19,5%	0,0%	0,0%	0,0%	1.2	0.4	41
einstweiligen Anordnungen eingesetzt?	65,0%	27,5%	5,0%	2,5%	0,0%	1.5	0.7	40

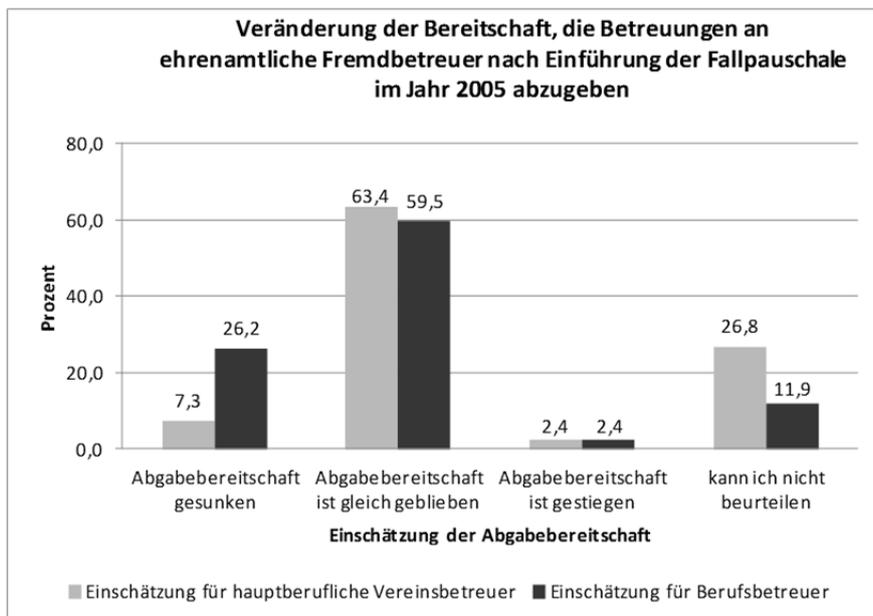
Quelle: IfaS 2012

Einfluss der Fallpauschale auf die Bereitschaft Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben

Im Hinblick auf die Veränderung des Anteils von ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen wurde in den qualitativen Interviews und Runden Tischen von einigen Gesprächspartner die Hypothese aufgestellt, die Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 habe auch dazu geführt, dass der Anteil beruflich geführter Betreuungen gestiegen ist. In der quantitativen Befragung ergibt sich ein anderes Bild. So ist über die Hälfte der Betreuungsbehörden (63,5% bzw. 59,5%) sowohl in Bezug auf die hauptberuflichen Vereinsbetreuer ($N = 41$) als auch in Bezug auf die Berufsbetreuer ($N = 42$) der Ansicht, dass die Bereitschaft, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, auch nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 gleich geblieben ist (s. Abbildung 16). Über ein Viertel vertritt dagegen die Meinung, die Abgabebereitschaft bei den Berufsbetreuern sei gesunken. Ebenfalls über ein Viertel gibt an, die Abgabebereitschaft bei den Vereinsbetreuern nicht beurteilen zu können. Dass die Abgabebereitschaft gestiegen ist, vermutet nur eine Betreuungsbehörde (2,4%).

⁸⁸ Davon ausgehend, dass die Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens bei dem zu Betreuenden krankheitsbedingt eingeschränkt ist.

Abbildung 16:
Abgabebereitschaft der Vereins- und Berufsbetreuer nach Einführung der Fallpauschale aus Sicht der Betreuungsbehörden



Quelle: IfaS 2012; N = 41 (bzgl. Vereinsbetreuer), N = 42 (bzgl. Berufsbetreuer)

67

Weitere Einflüsse auf den Anteil ehrenamtlich und beruflich geführter Betreuungen

Unabhängig von der Fallpauschale wurden - wiederum ausgehend von den Ergebnissen des qualitativen Forschungsabschnitts - die in Tabelle 10 aufgeführten Thesen formuliert. 42,9% der befragten Betreuungsbehörden stimmen der Aussage zu, es gebe keine Berufsbetreuer, die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Betreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist. 26,2% antworteten im mittleren Bereich, der numerisch einer 3 entspricht. Geht man davon aus, dass die Einschätzungen der Betreuungsbehörden recht genau die Realität des Betreuungswesens wiedergeben, so ist davon auszugehen, dass a) zumindest in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen Betreuungen nicht an ehrenamtliche Fremdbetreuer abgegeben werden, obwohl von der Sachlage her eine berufliche Betreuungsführung nicht mehr erforderlich ist; dass b) die Einführung der Fallpauschalen dieses Phänomen zwar nicht in hohem, aber doch in gewissem Maße verstärkt hat; dass wir es also hier durchaus mit einem Faktoren zu tun haben, der zum Anstieg beruflich geführter Betreuungen beigetragen hat.

Ein weiterer Faktor, der auf den Anteil beruflich geführter Betreuungen Einfluss hat, zeigt sich in Bezug auf einstweilige Anordnungen. Wie vorhin dargestellt, gehen drei Viertel der Betreuungsbehörden von einer Zunahme einstweiliger Anordnungen aus. Laut 72,8% (numerischer Bereich 4 und 5) der Befragten führen solche einstweilige Anordnungen zu beruflich geführten Betreuungen, wenn keine Familienangehörigen bereit sind, die Betreuungen zu übernehmen (s. Tabelle 10).



Tabelle 10:
Einflüsse auf den Anteil beruflich und ehrenamtlich geführter Betreuungen

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [=5]	kann ich nicht beurteilen	N
Es gibt keine Berufsbetreuer (<i>Vereins- und Behördenbetreuer ausgenommen</i>), die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist.	16,7%	11,9%	26,2%	31,0%	11,9%	2,4%	42
Einstweilige Anordnungen führen zu einer beruflich geführten Betreuung, wenn keine Familienangehörigen als Betreuer zur Verfügung stehen.	2,4%	2,4%	14,3%	21,4%	54,8%	4,8%	42

Quelle: IfaS 2012

Vor diesem Hintergrund wurden die Betreuungsbehörden gefragt, wer ihrer Ansicht nach dafür verantwortlich sein sollte, zu überprüfen, ob eine von einem Berufsbetreuer geführte Betreuung weiterhin beruflich geführt werden muss oder an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden kann. 25 Betreuungsbehörden - also die Mehrheit - ist der Ansicht, dass das Betreuungsgericht bzw. die Betreuungsrichter dafür verantwortlich sein sollten. Vier dieser Betreuungsbehörden sehen explizit die Verfahrens-/ Rechtspfleger als mögliche Verantwortliche, da diese durch die Abrechnungen und Berichte einen Einblick in den Betreuungsumfang hätten (z.B. FB 11). Mitarbeiter von sieben Betreuungsbehörden vertreten die Position, dass die Betreuungsgerichte und die Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit gemeinsam dafür verantwortlich sein sollten. Sechs Betreuungsbehörden vertreten die Meinung, dass die Betreuungsbehörden selbst die Verantwortung übernehmen sollten. Eine Behörde sieht sich selbst oder das Gericht in der Pflicht. Darüber hinaus wird zweimal geäußert, Berufsbetreuer und Betreuungsgerichte sollten gemeinsam die Verantwortung haben. Einmal wird angemerkt: „weiterhin alle Akteure durch entsprechendes Bewusstsein“ (FB 15).

Steigerung ehrenamtlich geführter Betreuungen

Bei den Runden Tischen wurde z.T. die Frage in den Raum gestellt, ob eine Intensivierung der Zusammenarbeit zu einer Steigerung der ehrenamtlich geführten Betreuungen beitragen könnte. Daher wurde in der quantitativen Befragung um eine Einschätzungen zu der These gebeten, es könnten mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, wenn die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den drei Akteuren intensiviert werden würde (Tabelle 11). Fast zwei Drittel (65,9%) der befragten Betreuungsbehörden halten diese These für nicht zutreffend (numerischer Bereich 1 und 2). 19,5% positionieren sich im mittleren Bereich. Lediglich 14,6% der Betreuungsbehörden können sich vorstellen, dass durch eine intensivere Zusammenarbeit mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden können.

Tabelle 11:
Intensivierung der fallbezogener Zusammenarbeit

Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?								
	trifft überhaupt nicht zu [=1]	[2]	[3]	[4]	trifft voll und ganz zu [=5]	M	SD	N
Es könnten mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, wenn man die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörde, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen in unserem Stadt- bzw. Landkreis intensivieren würde.	43,9%	22,0%	19,5%	7,3%	7,3%	2.1	1.3	41

Quelle: IfaS 2012

Neben der Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit wurden weitere Überlegungen wie ggf. der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen gesteigert werden könnte, in Form der in Tabelle 12 aufgeführten ersten zwei Thesen formuliert. 73,8% (numerischer Bereich 1 und 2) stimmen der zugespitzten These „Sofern ehrenamtliche Betreuer intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann jeder Fall durch einen ehrenamtlichen Betreuer übernommen werden“ nicht zu; 14,3% (numerischer Bereich 4 und 5) stimmen zu ($N = 42$). Ebenso stimmten fast zwei Drittel (61,9%, numerischer Bereich 1 und 2) der These „Es würden deutlich mehr Familienangehörige die Betreuung übernehmen, wenn es durch die Betreuungsvereine und/oder Betreuungsbehörde die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten gäbe“ nicht zu; 26,2% positionierten sich hier im mittleren Bereich und 4,8% (numerischer Bereich 4 und 5) stimmten zu ($N = 42$) (s. Tabelle 12). Demnach sehen die Betreuungsbehörden hierdurch insgesamt *kein* hohes Potential, den Anteil an ehrenamtlich geführten Betreuungen zu steigern.

Die Wahrnehmung des Angebots an ehrenamtlichen Fremdbetreuern gemessen an der Nachfrage durch die Betreuungsbehörde bzw. -richter wird unterschiedlich eingeschätzt. Ein Drittel (numerischer Bereich 1 und 2) hält das Angebot *nicht* für zu niedrig, wohingegen 47,6% (numerischer Bereich 4 und 5) es für zu niedrig halten. 19% ordnen sich im mittleren Bereich ein ($N = 42$) (s. Tabelle 12).

Tabelle 12:
Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuer

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [=5]	kann ich nicht beurteilen	N
Sofern ehrenamtliche Betreuer intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell <u>jeder</u> Fall durch einen ehrenamtlichen Betreuer übernommen werden.	57,1%	16,7%	9,5%	11,9%	2,4%	2,4%	42
Es würden deutlich mehr Familienangehörige die Betreuung übernehmen, wenn es durch die Betreuungsvereine und/oder die Betreuungsbehörde die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten gäbe.	35,7%	26,2%	26,2%	4,8%	0,0%	7,1%	42
Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde bzw. Betreuungsrichter zu niedrig.	9,5%	23,8%	19,0%	19,0%	28,6%	0,0%	42

Quelle: IfaS 2012



Bezogen auf das Potential möglicher Engagierter hat sich nach Ansicht von mehr als der Hälfte (53,7%) der Behörden das grundsätzliche Interesse an einem Ehrenamt im Betreuungswesen in den letzten fünf Jahren nicht verändert, sondern ist gleich geblieben. 19,5% sind der Ansicht, das Interesse sei gesunken, während 17,1% der Meinung sind, es sei gestiegen. 9,8% äußern, hierzu kein Urteil abgeben zu können ($N = 41$). Insofern lässt sich im Hinblick auf diesen Faktor aufgrund der Aussagen der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden keine gravierende Veränderung ermitteln.

Um zu erheben, inwiefern die Betreuungsbehörden in Baden-Württemberg die Option sehen, aktiv Einfluss auf den Anteil an ehrenamtlich geführten Betreuungen zu nehmen, wurde gefragt: „Sehen Sie eine Möglichkeit, dass Sie als Betreuungsbehörde, unter bestimmten Rahmenbedingungen, mehr Ehrenamtliche als Betreuer vorschlagen können?“ 60% bzw. 26 Betreuungsbehörden beantworteten diese Frage mit „ja“, 40% mit „nein“ ($N = 40$). Was konkrete Bedingungen betrifft, unter denen mehr Ehrenamtliche als Betreuer vorgeschlagen werden könnten, nennen 15 Betreuungsbehörden eine Erhöhung ihrer eigenen personellen bzw. zeitlichen Ressourcen, um mehr Zeit für Sachverhaltsermittlungen, Öffentlichkeitsarbeit und/oder die Begleitung bzw. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer zu haben. Vier Betreuungsbehörden sehen als erforderliche Rahmenbedingung die Umsetzung von Tandembetreuungen und jeweils drei Behörden eine bessere öffentliche Anerkennung bzw. eine bessere Vergütung der Ehrenamtlichen. Darüber hinaus erfolgten noch fünf Einzelnennungen wie „gezielte strategische Werbung von familienfremden Ehrenamtlichen“ (FB 4) oder „häufigere Veranstaltungen“ (FB 10).

70

6.1.5 Vorsorgevollmachten⁸⁹

85,7% der Betreuungsbehörden bieten Aufklärung/Auskunft zur Erstellung von Vorsorgevollmachten an ($N = 42$).⁹⁰ Dies findet überwiegend im Rahmen von Beratungsgesprächen, aber auch häufig in Form von Informationsveranstaltungen statt.

In erster Linie werden in den Stadt- bzw. Landkreisen von den Betreuungsvereinen und -behörden regelmäßig Veranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht angeboten, z.T. auch in Kooperation miteinander. Neben diesen zwei Institutionen werden als „regelmäßige Anbieter“ öfter Betreuungsrichter, Rechtsanwälte, Volkshochschulen, Banken und der Kreissenorenrat benannt ($N = 42$). Darüber hinaus werden noch verschiedene Institutionen und Gruppierungen aufgeführt, so dass sich ein breites Anbieterspektrum abbildet.

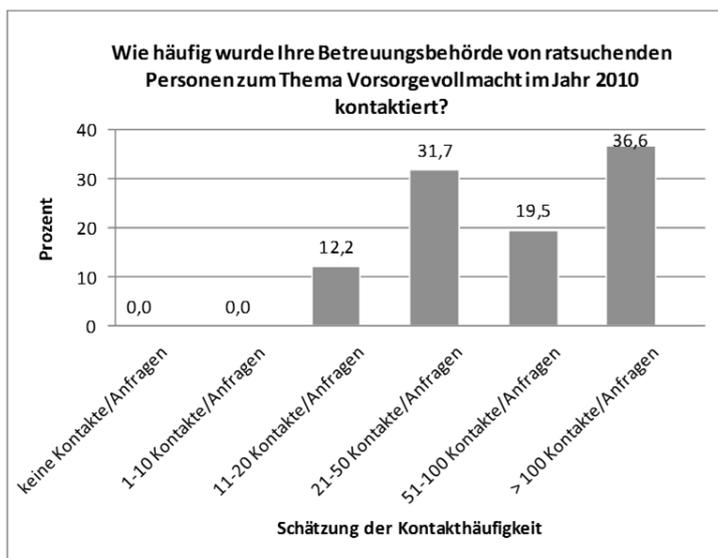
Die Betreuungsbehörden wurden gebeten, einzuschätzen, wie häufig sie im Jahr 2010 von ratsuchenden Personen zum Thema Vorsorgevollmacht kontaktiert wurden. Die Antwortoptionen „keine Kontakte/Anfragen“ und „1-10 Kontakte/Anfragen“ wurden nicht genutzt. 12,2% der Betreuungsbehörden hatten 11-20 Kontakte/Anfragen, 31,7% hatten 20-50 Kontakte/Anfragen und 19,5% hatten 51-100 Kontakte/Anfragen. Die meisten (36,6%) gaben an, über 100 Kontakte/Anfragen gehabt zu haben ($N = 41$) (s. Abbildung 17). Bei Letzteren variierten die genaueren Angaben zwischen 140 und

⁸⁹ Kapitel 6.1.5 enthält die Ergebnisse zu Frage 34-38 des Fragebogens für die Betreuungsbehörden (Fragebogen s. Anhang 2 a)).

⁹⁰ Aufgrund eines Hinweises im Fragebogen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den restlichen 14,3% bzw. sechs Betreuungsbehörden, die mitteilten, keine Aufklärung/Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten anzubieten, diese Angabe deshalb vorgenommen wurde, da nach dem Rechtsberatungsgesetz die Betreuungsbehörde lediglich informieren, nicht aber beraten darf.

1200 Kontakten/Anfragen. Bezüglich dieser vorgenommenen Schätzwerte besteht ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) zwischen badischen und württembergischen Betreuungsbehörden. Der Mittelwert liegt mit $M = 5.6$ bei den badischen Betreuungsbehörden ($SD = 0.63, N = 16$) deutlich höher als bei den württembergischen mit $M = 4.3$ ($SD = 1.0, N = 22$). Demnach werden die Betreuungsbehörden in Baden - jedenfalls ihrer eigenen Einschätzung nach - deutlich häufiger zum Thema Vorsorgevollmachten kontaktiert. Dies könnte dadurch bedingt sein, dass in Baden kein Notariatswesen besteht, die (badischen) Betreuungsrichter bzw. -gerichte vermutlich weniger als die (würtembergischen) Notare mit Vorsorgevollmacht in Verbindung gebracht werden und somit eine Verlagerung der Anfragen hin zu den Betreuungsbehörden erfolgt. Unabhängig davon wird durch die geschätzte Häufigkeit der Kontakte zum Thema Vorsorgevollmacht deutlich, dass für die Beratung von Interessenten an Vorsorgevollmachten und Bevollmächtigten erhebliche zeitliche Ressourcen benötigt werden und es sich i.d.R. nicht um eine Nebensächlichkeit im beruflichen Alltag handelt.

Abbildung 17:
Kontakthäufigkeit zum Thema Vorsorgevollmacht

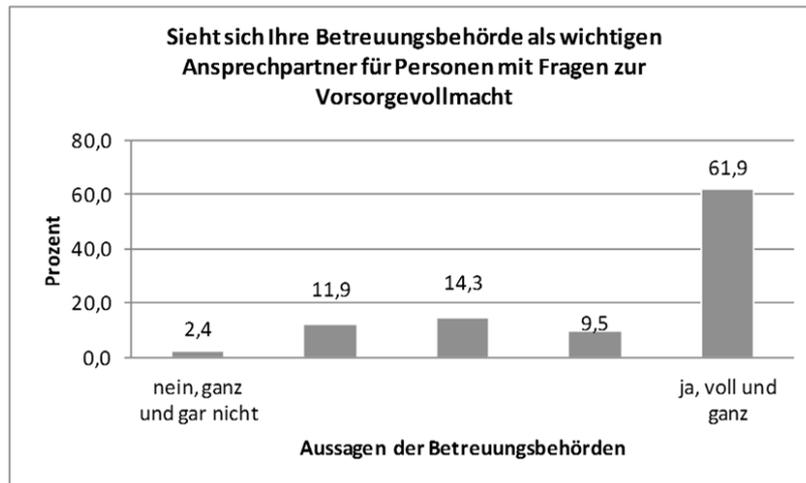


Quelle: IfaS 2012; $N = 41$

Auf einer fünfstufigen Ratingskala äußerten 61,9% der Betreuungsbehörden, dass sie sich „voll und ganz“ als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht sehen. Lediglich 2,4% bzw. eine Betreuungsbehörde sieht sich „ganz und gar nicht“ als wichtigen Ansprechpartner. 14,3% positionieren sich diesbezüglich im mittleren Bereich ($N = 42$) (s. Abbildung 18). Zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsbehörden besteht ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$). So liegt der Mittelwert mit $M = 4.6$ in Baden ($SD = 0.8, N = 16$) deutlich höher als in Württemberg mit $M = 3.7$ ($SD = 1.3, N = 23$). D.h. die Betreuungsbehörden in Baden erleben sich stärker als wichtigen Ansprechpartner als die Betreuungsbehörden in Württemberg, was - wie bereits oben erörtert - vermutlich mit dem noch bestehenden Notariatswesen in Württemberg zu tun hat. Es zeigt sich allerdings auch

ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen Betreuungsbehörden, die für einen Stadtkreis ($M = 4.9$, $SD = 0.3$, $N = 9$) und denen, die für einen Landkreis zuständig sind ($M = 4.0$, $SD = 1.3$, $N = 33$).

Abbildung 18:
Wichtige Ansprechpartner bei Vorsorgevollmachten



Quelle: IfaS 2012; $N = 42$

72

Des Weiteren war im Hinblick auf die Vorsorgevollmachten von Interesse, in *mindestens* wie vielen Fällen im Jahr 2010 eine Betreuung abgelehnt werden konnte, weil eine Vorsorgevollmacht vorhanden war. Eine genaue Angabe war 9,5% bzw. vier Betreuungsbehörden möglich; es handelt sich um *mindestens* neun, zwölf, 20 bzw. 67 Fälle. Für 61,9% der Befragten war diesbezüglich immerhin eine Einschätzung möglich: sie liegt zwischen *mindestens* drei und 75 Fällen, im Durchschnitt bei *mindestens* 28 Fällen. Für 28,6% der Betreuungsbehörden war keine Angabe zur Thematik möglich. Geht man - unabhängig von den „aktiv“ und „passiv“ existierenden Vollmachten - allein aufgrund dieser Ergebnisse davon aus, dass im Durchschnitt *mindestens* 28 Betreuungen pro Jahr pro Stadt- bzw. Landkreis nicht eingerichtet werden müssen, weil die Betreuungsbehörden ermitteln oder mitgeteilt bekommen, dass eine Vorsorgevollmacht vorliegt, oder weil die Behörden feststellen, dass der zu Betreuende noch vollmachtsfähig ist; und bedenkt darüber hinaus die wesentliche Position der Betreuungsbehörden in Bezug auf Fragen und Kontakte/Anfragen zu Vorsorgevollmachten (s.o.), wird die zentrale Stellung, die die Betreuungsbehörde in Bezug auf Vorsorgevollmachten einnimmt, deutlich.

6.2 Betreuungsgerichte

In folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der quantitativen schriftlichen Befragung dargestellt und interpretiert. Zunächst erfolgt eine Beschreibung der Betreuungsgerichte und Betreuungsrichter. Dabei wird zum einen auf den Zuständigkeitsbereich und die AKA-Stellen der Betreuungsgerichte sowie auf die Betreuungsverfahren eingegangen; zum anderen werden der Stellenumfang und die Tätigkeitsdauer der Betreuungsrichter aufgezeigt. Das darauf folgende Kapitel beinhaltet insbesondere

das Zusammenwirken der drei Akteure (Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine) nach einer Beantragung oder Anregung einer rechtlichen Betreuung. Mit dem Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen und dem überproportionalen Anstieg von beruflich geführten Betreuungen beschäftigen sich die weiteren zwei Kapitel. Hierbei wird vorwiegend der Frage nach maßgeblichen Faktoren für den jeweiligen Anstieg nachgegangen. Abschließend werden noch die ermittelten Ergebnisse des kurzen Fragebogens ,Vorsorgevollmacht‘ vorgestellt.

6.2.1 Beschreibung der Betreuungsgerichte und Betreuungsrichter⁹¹

Der Fragebogen wurde über das Justizministerium Baden-Württemberg an etwa 598 Betreuungsrichter verschickt (s. auch Kapitel 4). 119 Betreuungsrichter sendeten den Fragebogen zurück. Die Rücklaufquote beträgt somit 19,9% (s. auch Kapitel 5.3.2).⁹²

Zuständigkeitsbereich

Bei 39 (33,3%) der 119 antwortenden Betreuungsrichter ist das Betreuungsgericht für einen Stadtkreis zuständig, bei 51 (43,6%) für einen Landkreis und bei 27 (23,1%) für einen Stadt- und Landkreis ($N^{93} = 117$). Der Zuständigkeitsbereich von 29 (24,4%) Betreuungsrichtern liegt im badischen Rechtsgebiet und von 89 (74,8%) im württembergischen Rechtsgebiet. Ein Betreuungsrichter hat zugleich im badischen und württembergischen Rechtsgebiet seinen Zuständigkeitsbereich ($N = 119$).

Bei den Zuständigkeitsbereichen der Betreuungsgerichte handelt es sich zu 22,0% um eher großstädtische Gebiete, zu 20,3% um eher mittel- bis kleinstädtische Gebiete, zu 29,7% um teils städtisch und teils ländliche Gebiete und zu 28,0% um weitgehend ländliche Gebiete ($N = 118$).

AKA-Stellen

Am häufigsten (32,5%) haben die baden-württembergischen Betreuungsgerichte laut Angabe der Befragten eine oder weniger AKA-Stellen, dicht gefolgt von über eine bis zwei AKA-Stellen (31,6%). Der Mittelwert⁹⁴ liegt bei $M = 2.8$ ($SD^{95} = 2.7$, $N = 117$) (s. Abbildung 19).

91 Kapitel 6.2.1 enthält die Ergebnisse zu Frage 1-9 des Fragebogens für badische Betreuungsgerichte bzw. Frage 1-8 für württembergische Betreuungsgerichte (Fragebögen s. Anhang 2 b)).

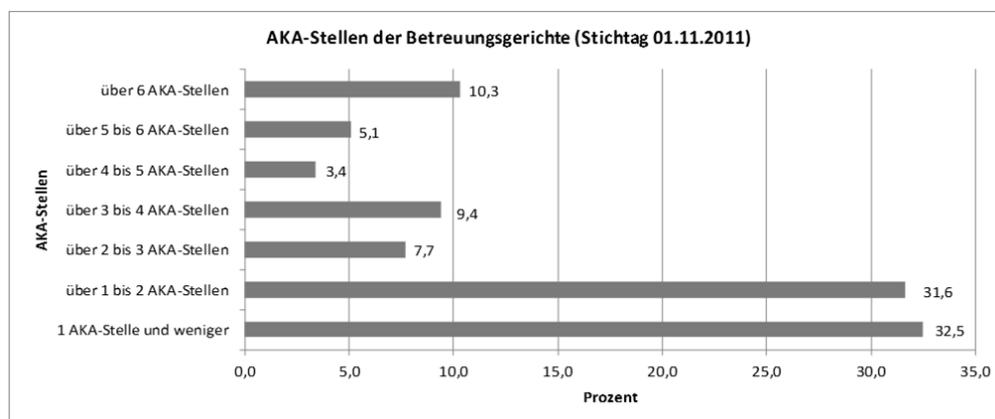
92 Da über die Repräsentativität der Stichprobe keine zuverlässige Aussage vorgenommen werden kann und die Rücklaufquote 19,9% beträgt (bei postalischen Befragungen sind abhängig von der Zielgruppe i.d.R. nur Rücklaufquoten zwischen 5% und 20% zu erwarten, vgl. Diekmann 2009: 516), können Stichprobenverzerrungen nicht ausgeschlossen werden. Insofern können hier auch die Angaben zu den strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. AKA-Stellen) von der Realität abweichen.

93 N steht für die Zahl der befragten Personen, deren Antworten bei der Analyse der einzelnen Fragen einbezogen wurden. Insgesamt sendeten zwar 119 Betreuungsrichter einen Fragebogen zurück, bedingt durch nicht beantwortete Fragen, ungültige Angaben oder Filterfragen war nur in seltenen Fällen $N = 119$. Die aufgeführten prozentualen Angaben beziehen sich immer auf die einbezogenen Antworten (N) und sind auf eine Nachkommastelle gerundet.

94 Zum „arithmetischen Mittel (M)“ s.o. Anm. 70.

95 Zur „Standardabweichung (SD)“ s.o. Anm. 71.

Abbildung 19:
AKA-Stellen der Betreuungsgerichte (Stichtag 01.11.2011)



Quelle: IfaS 2012; N = 117

Eine gesonderte Betrachtung der Betreuungsgerichte im badischen und württembergischen Rechtsgebiet zeigt, dass über doppelt so viele Betreuungsgerichte in Baden (58,6%) eine und weniger als eine AKA-Stelle haben als in Württemberg (24,1%). In Baden haben 24,1% der Betreuungsgerichte über zwei AKA-Stellen, in Württemberg trifft dies hingegen auf 40,2% zu. Im Durchschnitt bestehen in Baden 1,4 AKA-Stellen ($M = 1.4$, $SD = 1.1$, $N = 29$) und in Württemberg 3,3 AKA-Stellen ($M = 3.3$, $SD = 3.0$, $N = 87$). Dieser Unterschied ist höchst signifikant ($p^{96} < .001$).⁹⁷

Des Weiteren besteht wie bei den Betreuungsbehörden ein signifikanter Unterschied ($p < 05$) zwischen Betreuungsgerichten, die für einen Stadtkreis ($M = 3.9$, $SD = 3.6$, $N = 38$) und Betreuungsgerichten, die für einen Landkreis ($M = 2.2$, $SD = 1.9$, $N = 51$) zuständig sind. Betreuungsgerichte, die für einen Stadtkreis zuständig sind, haben im Durchschnitt mit $M = 3,9$ deutlich mehr AKA-Stellen.

Die Betreuungsrichter, deren Zuständigkeitsbereich im badischen Rechtsgebiet liegt, wurden noch gefragt, auf wie viele Betreuungsrichter sich die genannten AKA-Stellen verteilen. Bei fast der Hälfte bzw. 14 der badischen Betreuungsgerichte verteilen sich die AKA-Stellen auf einen Betreuungsrichter, bei jeweils fünf Gerichten (17,2%) auf zwei, drei oder fünf Betreuungsrichter ($N = 29$).

96 Zur statistischen Signifikanz s.o. Anm. 72.

97 Ausgehend von den strukturellen Unterschieden der Zuständigkeitsbereiche, wurde bei der Datenanalyse überprüft, ob signifikante Unterschiede zwischen den Angaben der Betreuungsrichter, deren Zuständigkeitsbereich im badischen Rechtsgebiet liegt ($N = 29$), und denen, deren Zuständigkeitsbereich im württembergischen Rechtsgebiet liegt ($N = 89$), bestehen. Die Überprüfung erfolgte mit dem nichtparametrischen U-Test nach Mann und Whitney für den Vergleich von zwei unabhängigen Stichproben.

Außerdem wurde überprüft, ob signifikante Unterschiede zwischen den Angaben der Betreuungsrichter, deren Betreuungsgericht für einen Stadtkreis zuständig ist ($N = 39$), und denen, deren Betreuungsgericht für einen Landkreis zuständig ist ($N = 51$), sowie denen, deren Betreuungsgericht für einen Stadt- und Landkreis zuständig ist ($N = 27$), bestehen. Die Überprüfung fand durch den nichtparametrischen H-Test nach Kruskal und Wallis für den Vergleich von mehr als zwei unabhängigen Stichproben statt.

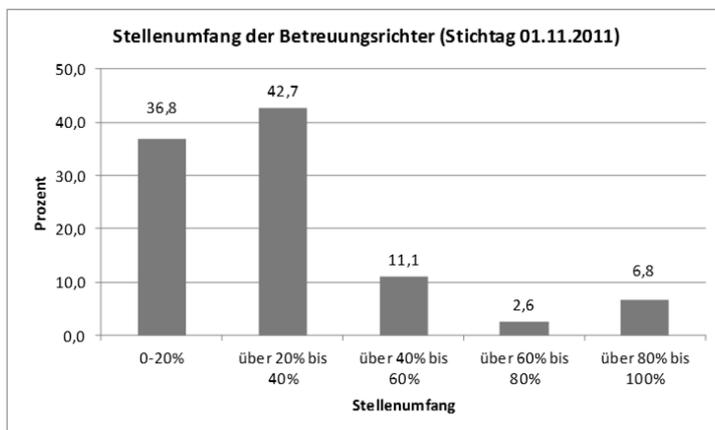
Sofern signifikante Unterschiede bestehen, wird darauf hingewiesen. Erfolgt kein Hinweis, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine signifikanten Unterschiede vorliegen. Dennoch wird hin und wieder explizit darauf aufmerksam gemacht, dass keine signifikanten Unterschiede bestehen, insbesondere dann, wenn im Rahmen des qualitativen Zugangs diesbezüglich Hypothesen formuliert wurden.

Stellenumfang und Dauer der Tätigkeit als Betreuungsrichter

Allen Betreuungsrichtern wurde die Frage gestellt, welchen Stellenumfang sie ausgehend von einer Vollzeitstelle für das Betreuungswesen haben (Stichtag 01.11.2011). 36,8% der Befragten haben einen Stellenumfang von bis zu 20%, 42,7% haben über 20% bis zu 40% und 20,5% haben einen Stellenumfang von über 40% ($M = 32,8$, $SD = 22,3$, $N = 117$) (s. Abbildung 20).

Abbildung 20:

Stellenumfang der Betreuungsrichter (Stichtag 01.11.2011)



Quelle: IfaS 2012; $N = 117$

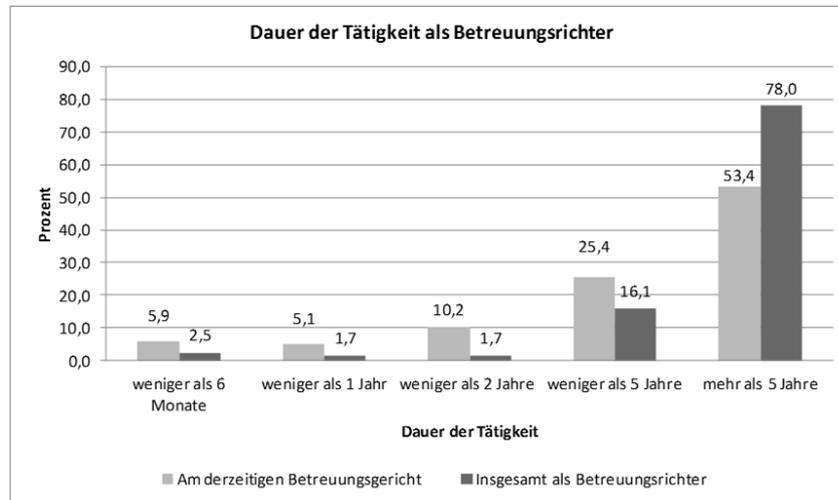
75

Ein Vergleich zwischen badischen und württembergischen Betreuungsrichtern ergibt, dass die Betreuungsrichter im badischen Rechtsgebiet einen deutlich höheren Stellenumfang für das Betreuungswesen haben als im württembergischen Rechtsgebiet: Im Durchschnitt haben badische Betreuungsrichter einen Stellenumfang von 55,0% ($SD = 29,8$, $N = 29$), wohingegen württembergische durchschnittlich lediglich einen Stellenumfang von 24,9% ($SD = 11,3$, $N = 87$) haben. Dieser Unterschied ist höchst signifikant ($p < .001$).

Des Weiteren unterscheiden sich Betreuungsrichter, die für einen Stadt- und Landkreis ($M = 52,5$, $SD = 29,5$, $N = 27$) zuständig sind, sowohl höchst signifikant ($p < .001$) von denen, die ‚nur‘ für einen Stadtkreis ($M = 29,1$, $SD = 16,4$, $N = 39$) zuständig sind, als auch von denen, die ‚nur‘ für einen Landkreis ($M = 25,3$, $SD = 14,6$, $N = 49$) zuständig sind: Betreuungsrichter, deren Zuständigkeitsbereich ein Stadt- und Landkreis ist, haben ausgehend von einer Vollzeitstelle im Durchschnitt mit $M = 52,5$ einen z.T. über doppelt so hohen Stellenumfang für das Betreuungswesen.

Um unabhängig von dem ermittelten Stellenumfang, die Erfahrung der Richter bzw. Notare/Notarvertreter im Bereich des Betreuungswesens einschätzen zu können, wurde zum einen anhand von vorgegebenen Antwortkategorien gefragt, wie lange sie an ihrem derzeitigen Betreuungsgericht als Betreuungsrichter tätig sind und zum anderen wie lange sie insgesamt schon als Betreuungsrichter tätig sind. Mehr als drei Viertel der Richter (78,0%) sind insgesamt über fünf Jahre als Betreuungsrichter tätig ($N = 118$); über die Hälfte ist mehr als fünf Jahre am derzeitigen Betreuungsgericht tätig ($N = 118$) (s. Abbildung 21).

Abbildung 21:
Dauer der Tätigkeit als Betreuungsrichter



Quelle: IfaS 2012; jeweils $N = 118$

Die bereits in den qualitativen Interviews angesprochene eher hohe Fluktuation bei den badischen Betreuungsrichtern lässt sich durch die landesweit durchgeführte Befragung bestätigen. So zeigt sich in Bezug auf die Tätigkeitsdauer am derzeitigen Betreuungsgericht ein sehr signifikanter ($p < .01$) und bezüglich der gesamten Tätigkeitsdauer als Betreuungsrichter ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) zwischen badischen und württembergischen Betreuungsrichtern. Mit einem Mittelwert von $M = 4.4^{98}$ ($SD = 1.0$, $N = 88$) sind württembergische Betreuungsrichter an den aktuellen Betreuungsgerichten länger tätig als die badischen Betreuungsrichter mit einem Mittelwert von $M = 3.6$ ($SD = 1.4$, $N = 29$). Ähnlich verhält es sich bei der gesamten Tätigkeitsdauer als Betreuungsrichter. Württembergische Betreuungsrichter ($M = 4.8$, $SD = 0.5$, $N = 89$) haben auch hier einen höheren Mittelwert als badische Betreuungsrichter ($M = 4.1$, $SD = 1.3$, $N = 28$).

Darüber hinaus besteht noch ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen Betreuungsrichtern, die ‚nur‘ für einen Stadtkreis ($M = 4.7$, $SD = 0.6$, $N = 39$) und denen, die für einen Stadt- und Landkreis ($M = 4.1$, $SD = 1.3$, $N = 27$) zuständig sind. Zudem kann ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) zwischen Betreuungsgerichten, die ‚nur‘ für einen Landkreis ($M = 4.9$, $SD = 0.4$, $N = 50$) und denen, die für einen Stadt- und Landkreis ($M = 4.1$, $SD = 1.3$, $N = 27$) zuständig sind, ermittelt werden. Der Mittelwert ist bei Letzteren mit $M = 4.1$ niedriger als bei denen, die ‚nur‘ für einen Stadt- oder ‚nur‘ für einen Landkreis zuständig sind.

Eingehende Anträge und Anregungen zur Einrichtung einer Betreuung

Die Anzahl der eingehenden Anträge und Anregungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung stellt einen wesentlichen Aspekt der strukturellen Rahmenbedingungen eines Betreuungsgericht dar: In Bezug auf das Jahr 2010 konnten 55 Befragte

98 Bei den aufgeführten Mittelwerten zur Tätigkeitsdauer handelt es sich nicht um die durchschnittliche Anzahl von Jahren, sondern um den Durchschnitt der aus folgenden Antwortkategorien resultiert: „weniger als 6 Monate“ = 1; „weniger als 1 Jahr“ = 2; „weniger als 2 Jahre“ = 3; „weniger als 5 Jahre“ = 4; „mehr als 5 Jahre“ = 5. D.h. bei einem Mittelwert von $M = 4.4$ sind die Befragten im Durchschnitt im Bereich zwischen „weniger als 5 Jahre = 4“ und „mehr als Jahre = 5“ tätig.

(48,2%) eine *genaue Angabe* zur Anzahl der eingehenden Anträge und Anregungen bei ihrem Betreuungsgericht machen, 54 Betreuungsrichtern (47,4%) war immerhin eine *Einschätzung* möglich und fünf (4,4%) war es weder möglich eine genaue Angabe zu machen noch eine Einschätzung vorzunehmen ($N = 114$).

Die *genauen Angaben* variieren zwischen neun und 1.482 Anträgen und Anregungen im Jahr 2010. Knapp über die Hälfte (50,9%) der Betreuungsgerichte hatte laut Angabe der Befragten jedoch nicht mehr als 40 Anträge und Anregungen; 89,1% hatten unter 500 Anträge und Anregungen. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die *geschätzte Anzahl* der Anträge und Anregungen: Hier besteht eine Variation zwischen fünf und 1.850 Anträgen und Anregungen. 70,4% schätzten, dass nicht mehr als 40 Anträge und Anregungen bei ihrem Betreuungsgericht im Jahr 2010 eingingen; 92,6% schätzten, dass es nicht mehr als 500 waren.

Unabhängig davon, ob es sich nun um *genaue* oder *geschätzte* Angaben handelt, zeigt sich ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) zwischen den Angaben der badischen und württembergischen Betreuungsrichter. Für die badischen Betreuungsgerichte liegt die durchschnittliche Anzahl der Anträge und Anregungen bei $M = 609.3$, im Median⁹⁹ jedoch nur bei 290.0 ($SD = 583.8$, $N = 23$); für die württembergischen bei $M = 35.3$, im Median bei 30.0 ($SD = 24.4$, $N = 85$). In Anbetracht der Tatsache, dass im württembergischen Rechtsgebiet die Anzahl der Betreuungsgerichte bzw. Notariate um etwa das 4,5-fache höher ist, relativiert sich diese Differenz erheblich, obwohl sich dennoch abbildet, dass im badischen Rechtsgebiet mehr Anträge und Anregungen insgesamt bei den Betreuungsgerichten eingehen als im württembergischen Rechtsgebiet.

Des Weiteren liegt ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen den Angaben der Betreuungsrichter, die ‚nur‘ für einen *Stadtkreis* (Median = 40.0, $M = 140.4$, $SD = 402.8$, $N = 39$) zuständig sind, und denen, die für einen Stadt- und Landkreis (Median = 185.5, $M = 423.8$, $SD = 491.7$, $N = 22$) zuständig sind, vor. Ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) besteht zudem zwischen den Angaben der Betreuungsrichter, die ‚nur‘ für einen *Landkreis* (Median = 30.0, $M = 58.2$, $SD = 86.8$, $N = 46$) zuständig sind, und denen, die für einen Stadt- und Landkreis (Median = 185.5, $M = 423.8$, $SD = 491.7$, $N = 22$) zuständig sind. Ausgehend vom Median = 185.5 sind die Angaben, der Betreuungsrichter, deren Zuständigkeitsbereich in einem Stadt- und Landkreis ist, deutlich höher als die der anderen Betreuungsrichter.

6.2.2 Zusammenwirken der Akteure des Betreuungswesens¹⁰⁰

Ersuchen der Betreuungsbehörde

Um einen Eindruck von der Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsrichtern und den Betreuungsbehörden zu erhalten, wurden auch die Betreuungsrichter gebeten (ebenso wie die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden), einzuschätzen wie häufig sie

99 Der Median ist der Wert, der „in einer geordneten Reihe von Beobachtungswerten, ... von der Hälfte der gemessenen Werte nicht über- und von der anderen Hälfte der gemessenen Werte nicht unterschritten wird“ (Kromrey 2006: 439). Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel bzw. Mittelwert (M) lässt der Median extreme Werte einer Verteilung unberücksichtigt und ist somit unempfindlicher auf ‚Datenausreißer‘ (vgl. ebd.: 442; vgl. Diekmann 2009: 677).

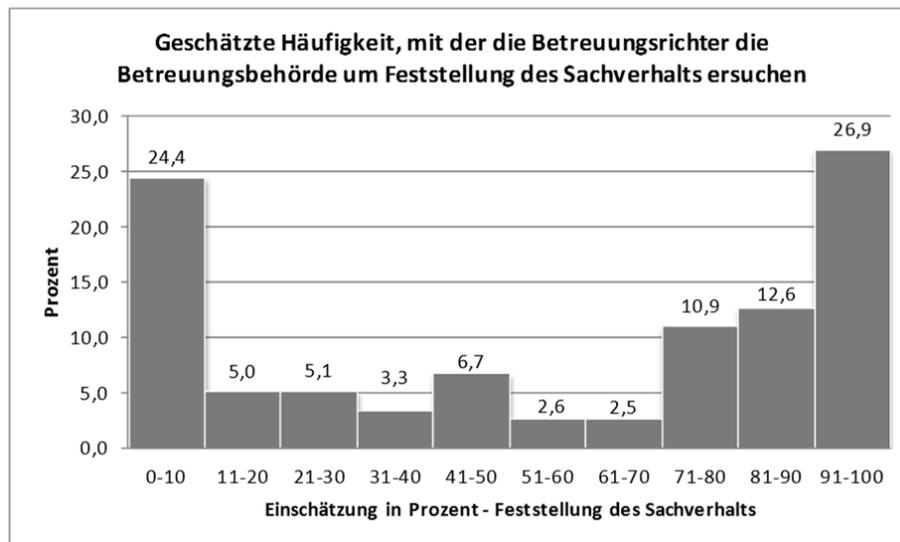
100 Kapitel 6.2.2 enthält die Ergebnisse zu den Fragen 13-16 und 17 (erste These) des Fragebogens für badische Betreuungsgerichte bzw. die Fragen 12-15 und 16 (erste These) des Fragebogens für württembergische Betreuungsgerichte (Fragebögen s. Anhang 2 b)).



nach einer beim Betreuungsgericht eingegangenen Anregung oder Beantragung einer Betreuung die Betreuungsbehörde um a.) Feststellung des Sachverhalts bzw. Erstellung des Sozialberichts, b.) einen Betreuervorschlag und c.) die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht haben. Ausgangspunkt der Einschätzungen war die Gesamtzahl der angeregten und beantragten Betreuungen.

a) Feststellung des Sachverhalts bzw. Erstellung des Sozialberichts: Von allen 119 Betreuungsrichtern erfolgten Einschätzungen, die zwischen 0% bis 100% variieren. Mit 26,9% wurde am häufigsten - ähnlich wie bei den Betreuungsbehörden (26,1%) - eine Einschätzung zwischen 91% und 100% vorgenommen. 55,5% der Betreuungsrichter schätzen, dass sie in über 50% der Fälle die Betreuungsbehörde um Feststellung des Sachverhalts ersuchen. Die durchschnittliche Einschätzung liegt bei 58,0%, im Median jedoch bei 75,0 ($SD = 38,0$, $N = 119$) (s. Abbildung 22).

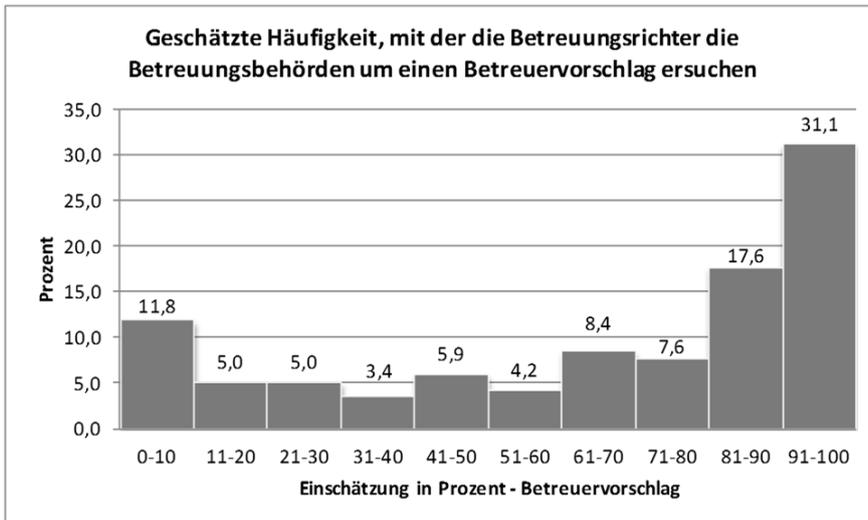
Abbildung 22:
Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörde um Feststellung des Sachverhalts ersuchen



Quelle: IfaS 2012; $N = 119$

b) Betreuervorschlag: Bezüglich des Betreuervorschlags besteht ebenfalls eine Variation bei der Einschätzung zwischen 0% und 100%. 68,9% der Betreuungsrichter nehmen die Einschätzung vor, dass sie in über 50% der Fälle die Betreuungsbehörde um einen Betreuervorschlag ersuchen. Knapp die Hälfte der Richter (46,2%) geht davon aus, dass sie in über 80% der Fälle einen Betreuervorschlag einfordern. Die durchschnittliche Einschätzung liegt hier mit 67,7% höher als die Einschätzung in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts (Median = 80,0, $SD = 33,3$, $N = 119$) (s. Abbildung 23).

Abbildung 23:
Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörden um einen Betreuervorschlag ersuchen

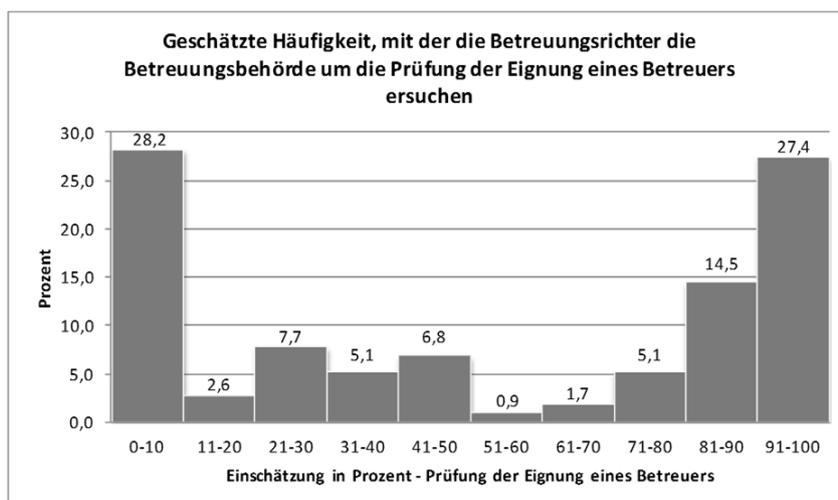


Quelle: IfaS 2012; N = 119

c) Prüfung der Eignung eines Betreuers: Ebenfalls eine Spannweite von 0% bis 100% besteht in den Einschätzungen, wie häufig die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörde um die Prüfung der Eignung eines Betreuers bitten. So äußern fünf Richter, dass sie in 0% der Fälle und 18 Richter, dass sie in 100% der Fälle die Behörde um die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersuchen. 48,7% schätzen, dass sie in über 50% der Fälle, die Prüfung der Eignung eines Betreuers anfordern. Die durchschnittliche Einschätzung liegt bei 55,3% der Fälle (Median = 50,0, $SD = 39,2$, $N = 117$) (s. Abbildung 24).

79

Abbildung 24:
Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörden um die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersuchen



Quelle: IfaS 2012; N = 117



Bei der Auswertung der Fragebögen für Betreuungsbehörden konnte bei dieser Frage bei a), b) und c) ein signifikanter Unterschied zwischen Stadt- und Landkreisen ermittelt werden. Hinsichtlich der Richter lässt sich dagegen nur in Bezug auf c.) ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) feststellen: In Stadtkreisen ersuchen die Betreuungsrichter in durchschnittlich 67,3% der Fälle die Betreuungsbehörde um Prüfung der Eignung eines Betreuers (Median = 50.0, SD = 37.2, N = 39), wohingegen dies in Landkreisen im Durchschnitt nur in 41,4% der Fälle der Fall ist (Median = 30.0, SD = 37.0, N = 49). So zeigt sich auch ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen Betreuungsgerichten, die ‚nur‘ für einen Landkreis (Median = 30.0, SD = 37.0, N = 49) und denen, die für einen Stadt- und Landkreis zuständig sind (Median = 90.0, M = 65.3, SD = 39.0, N = 27).

Orientierung an Betreuervorschlägen

Neben der Überlegung, wie häufig die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörden in den genannten drei Anliegen kontaktieren, war von Interesse, wie häufig der seitens der Betreuungsbehörde vorgeschlagene Betreuer auch tatsächlich von den Betreuungsrichtern eingesetzt wird. Im Durchschnitt wird von den Betreuungsrichtern geschätzt, dass in 93,1% der Fälle der vorgeschlagene Betreuer auch eingesetzt wird, der Median beträgt 95.0 (SD = 13.8, N = 114). Es bestehen hier keine signifikanten Unterschiede.

80

Auswahl von Betreuern ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde

Des Weiteren wurden die Betreuungsrichter mit Blick auf die verschiedenen Arten von Betreuern gefragt, wie häufig sie ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörden a.) einen Familienangehörigen als ehrenamtlichen Betreuer b.) einen Berufsbetreuer c.) einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer¹⁰¹ oder d.) einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer auswählen.¹⁰²

a) In durchschnittlich 30% der Fälle, der Median beträgt jedoch nur 15.0, werden Familienangehörige ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde ausgewählt (SD = 31.8, N = 113).

b) In durchschnittlich 12,3% der Fälle, der Median beträgt jedoch nur 5, werden Berufsbetreuer ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde ausgewählt (SD = 19.5, N = 114). 7% der Betreuungsrichter wählen in zwischen 50% und 80% der Fälle Berufsbetreuer ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde aus.

c) In durchschnittlich 2,5% der Fälle, der Median beträgt jedoch nur 0.0, werden ehrenamtliche Fremdbetreuer ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde ausgewählt (SD = 10.6, N = 113). 78 Befragte wählen in 0% der Fälle, jeweils ein Befragter gibt an in 50% und einer in 100% der Fälle einen Fremdbetreuer ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde auszuwählen. Bei den restlichen Betreuungsrichtern liegt die Angabe zwischen 1% und 10%.

101 Unter (ehrenamtlichen) Fremdbetreuern werden ehrenamtliche Betreuer verstanden, die keine Familienangehörigen sind. Mit ehrenamtlichen Betreuern sind sowohl Fremdbetreuer als auch Familienangehörige gemeint.

102 Bei der Auswertung dieser Teilfragen zeigte sich, dass jeweils von einzelnen Betreuungsrichtern Angaben gemacht wurden, die deutlich von den anderen vorgenommenen Angaben abweichen und daher als ‚Datenausreißer‘ bezeichnet werden können. Da der Median als Maß der zentralen Tendenz unempfindlicher als der Mittelwert gegen solche Ausreißer ist, stellt er hier den aussagekräftigeren Wert dar.

d) In durchschnittlich 2,0% der Fälle, der Median beträgt jedoch nur 0.0, werden Vereinsbetreuer ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde ausgewählt ($SD = 4.6$, $N = 113$). Im Gegensatz zu a.) bis c.) besteht hier ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen badischen und württembergischen Betreuungsrichtern. Badische Betreuungsrichter wählen mit einem Median von 0.5 etwas häufiger als württembergische Betreuungsrichter mit einem Median von 0.0 einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer aus.

Arbeitsteilung zwischen den Akteuren

Im Rahmen der Runden Tische wurde diskutiert, inwiefern es sich bei einer Betreuungsanordnung um eine Arbeitsteilung oder um einen gemeinsamen Entscheidungsprozess zwischen den drei Akteuren des Betreuungswesens handelt. Daher wurde - wie bei den Betreuungsbehörden - auch in die Befragung der Betreuungsgerichte folgende These in Form einer fünfstufigen Ratingskala von „trifft überhaupt nicht zu“ bis „trifft voll und ganz zu“ in den Fragebogen aufgenommen: „Bezogen auf eine Betreuungsanordnung kann man eher von einer Arbeitsteilung zwischen der Betreuungsbehörde, den Betreuungsrichtern und den Betreuungsvereinen als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess sprechen.“ Mehr als die Hälfte (57,7%) der Richter ist - ähnlich wie die Betreuungsbehörden (56,1%) - der Ansicht, dass es sich im Grunde um keinen gemeinsamen Entscheidungsprozess handelt (numerischer Bereich 4 und 5). 19,8% - etwas mehr als bei den Betreuungsbehörden (17,1%) - bewerten die Aussage als unzutreffend (numerischer Bereich 1 und 2). 22,4% verorten sich im mittleren Bereich, der numerisch einer 3 entspricht.¹⁰³ Betreuungsgerichte, die ‚nur‘ für einen Stadtkreis zuständig sind, unterschieden sich bei dieser These ($M = 3.8$, $SD = 1.1$, $N = 37$) signifikant von denen, die ‚nur‘ für einen Landkreis zuständig sind ($M = 3.3$, $SD = 1.1$, $N = 51$). Erstere Gruppe stimmte der These stärker zu.

81

Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit

Neben den geschätzten prozentualen Angaben zu verschiedenen Aspekten der Kooperation bzw. zum Ablauf von einer Anregung oder Beantragung einer Betreuung bis hin zur Bestellung eines Betreuers wurden die Betreuungsrichter nach ihrem Grad der Zufriedenheit bezüglich der Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen sowie in Bezug auf die erhaltenen Sozialberichte und Betreuer-vorschläge gefragt.

Aus Tabelle 13 ist ersichtlich, dass 41,2% der Betreuungsrichter im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde und 23,7% im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen „ganz und gar“ zufrieden sind (numerischer Bereich 5). Insgesamt können 80,7% bzw. 57,6% als zufrieden bezeichnet werden (numerischer Bereich 4 und 5). 19,5% der Richter merken an, dass keine Zusammenar-

¹⁰³ Im Fragebogen für Betreuungsrichter wurden durchgängig bei der Verwendung von Ratingskalen, Ratingskalen mit fünf Kategorien mit verbaler Bezeichnung der Anfangs- und Endkategorien (Anfangskategorie z.B. „trifft überhaupt nicht zu“ und Endkategorie z.B. „trifft voll und ganz zu“) gewählt. Für die Datenanalyse wurden diese Kategorien von links nach rechts mit 1 bis 5 durchnummeriert (im Fragebogen ist diese Nummerierung nicht enthalten, daher ist sie in den Tabellen in eckiger Klammer aufgeführt). Die Angabe der ‚numerischen Bereiche‘ bezieht sich auf diese Nummerierung. Meist werden hier die prozentualen Angaben der zwei Kategorien links von der mittleren Kategorie (numerischer Bereich 1 und 2) und die der zwei Kategorien rechts von der mittleren Kategorie (numerischer Bereich 4 und 5) im Text als Summe dargestellt. Differenzierte Angaben sind oftmals den dazugehörigen Tabellen zu entnehmen. Die Berechnung des Mittelwerts erfolgt auf Basis dieser Nummerierung.



beit mit den Vereinen stattfindet. Bei der vierten These besteht ein signifikanter Unterschied ($p < 0.5$) zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsrichtern: Die württembergischen Betreuungsrichter äußern sich mit $M = 4.0$ ($SD = 0.9$, $N = 25$) etwas positiver bezüglich der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen als die badischen Betreuungsrichter mit $M = 3.6$ ($SD = 1.0$, $N = 69$).

68,9% der Betreuungsrichter sind mit den Sozialberichten und 72,9% mit den Betreuervorschlägen der Betreuungsbehörde zufrieden (numerischer Bereich 4 und 5). Weitere 10,9% ersuchen keine Sozialberichte bei der Betreuungsbehörde (möglicherweise weil dies *nicht* von der Betreuungsbehörde, sondern vom Sozialen Dienst o.ä. übernommen wird) und 5,9% ersuchen keine Betreuervorschläge.

Tabelle 13:
Zufriedenheit der Betreuungsrichter mit der Zusammenarbeit

Denken Sie an die letzten 12 Monate und geben Sie Ihren Grad der Zufriedenheit an.							
	ganz und gar unzufrieden [= 1]	[2]	[3]	[4]	ganz und gar zufrieden [= 5]	zusätzliche Antwortkategorie	N
Wie zufrieden sind Sie <u>im Allgemeinen</u> mit der Zusammenarbeit mit der/ den Betreuungsbehörde/n in Ihrem Zuständigkeitsbereich?	1,7%	7,6%	7,6%	39,5%	41,2%	es findet keine Zusammenarbeit statt: 2,5%	119
Wie zufrieden sind Sie mit den Sozialberichten , die die Betreuungsbehörde/n in Ihrem Zuständigkeitsbereich für Sie erstellt?	3,4%	4,2%	12,6%	36,1%	32,8%	es werden keine Sozialberichte ersucht: 10,9%	119
Wie zufrieden sind Sie mit den Betreuervorschlägen der Betreuungsbehörde/n in Ihrem Zuständigkeitsbereich?	0,8%	5,9%	14,4%	44,9%	28,0%	es werden keine Betreuervorschläge ersucht: 5,9%	118
Wie zufrieden sind Sie <u>im Allgemeinen</u> mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen in Ihrem Zuständigkeitsbereich?	0,8%	7,6%	14,4%	33,9%	23,7%	es findet keine Zusammenarbeit statt: 19,5%	118

Quelle: Ifas 2012

82

6.2.3 Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen¹⁰⁴

In den qualitativen Interviews und bei den Runden Tischen wurden als zentrale ‚sozialpolitische Faktoren‘ für den Anstieg von rechtlichen Betreuungen zum einen der Abbau von allgemeinen sozialen Diensten genannt, zum anderen, dass Patienten immer früher aus Krankenhäusern/Kliniken entlassen werden, was wiederum dazu führe, dass diese zum Teil noch nicht in der Lage wären, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln (s. Kapitel 3). Daher ergaben sich für die quantitative Befragung die in Tabelle 14 aufgeführten Thesen. Über die Hälfte (58,2%, numerischer Bereich 4 und 5) der Betreuungsrichter ist der Ansicht, dass die Veränderung der sozialen Dienste zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen hat; 14,8% (numerischer Bereich 1 und 2) vertreten diese Position nicht. 8,7% verorten sich im mittleren Bereich der Skala und überdurchschnittlich viele - nämlich 18,3% - räumen ein, den Sachverhalt nicht beurteilen zu können ($N = 115$).

72,7% der Befragten (numerischer Bereich 4 und 5) stimmen der zweiten These zu,

¹⁰⁴ Kapitel 6.2.3 enthält die Ergebnisse von Frage 21 (erste und zweite These) des Fragebogens für badische Betreuungsgerichte bzw. von Frage 20 (erste und zweite These) des Fragebogens für württembergische Betreuungsgerichte (Fragebögen s. Anhang 2 b)).

dass eine frühzeitige Entlassung seitens der Kliniken verstärkt zu einer *Betreuungsanregung* führt. Dadurch ist natürlich noch nicht gesagt, ob es in solch einem Fall auch *tatsächlich* zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kommt. Es wird aber zumindest deutlich, dass fast drei Viertel der antwortenden Betreuungsrichter der Ansicht sind, das konkrete Entlassmanagement von Krankenhäusern/Kliniken habe einen Einfluss auf die Anzahl der *Betreuungsanregungen*. 13,7% (numerischer Bereich 1 und 2) stimmten der These nicht zu, 9,4% antworteten in dem Bereich, der numerisch einer 3 entspricht. Mit Blick auf diesen Sachverhalt sehen sich nur 4,3% nicht in der Lage, eine Einschätzung abzugeben.

Tabelle 14:
Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen - ‚sozialpolitische Faktoren‘

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Zuständigkeitsbereich zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [= 5]	kann ich nicht beurteilen	N
Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. IAV, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an <i>Betreuungen</i> beigetragen.	6,1%	8,7%	8,7%	19,1%	39,1%	18,3%	115
Eine frühzeitige Entlassung seitens der Krankenhäuser/ Kliniken führt verstärkt zu einer <i>Betreuungsanregung</i> .	6,0%	7,7%	9,4%	26,5%	46,2%	4,3%	117

Quelle: IfaS 2012

6.2.4 Überproportionaler Anstieg beruflich geführter *Betreuungen*¹⁰⁵

Drei Faktoren für den überproportionalen Anstieg

Die *Betreuungsrichter* wurden gebeten, *drei* Faktoren zu nennen, die ihrer Meinung nach in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten *Betreuungen* stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten *Betreuungen*. Sechs *Betreuungsrichter* machten die Angabe, dass diese Behauptung auf ihren Zuständigkeitsbereich nicht zutreffend sei, von weiteren sieben erfolgte keine Angabe. Von den restlichen 106 *Betreuungsrichtern* wurden überwiegend drei Faktoren genannt, die sich inhaltsanalytisch zu 13 zentralen Faktoren zusammenfassen lassen. Die folgende Darstellung dieser ermittelten Faktoren orientiert sich an der im Zwischenbericht vorgenommenen Unterteilung in aktorsbezogene, klientenbezogene, systembezogene und kontextbezogene Faktoren (s. Kapitel 3.1.2).

Von den *Betreuungsrichtern* wird als häufigster *kontextbezogener* Faktor die familiäre Entwicklung (Auflösung familiärer Strukturen, strittige/schwierige Familienverhältnisse, mangelnde Bereitschaft und/oder Überforderung bezüglich der Übernahme der *Betreuung* für ein Familienmitglied) genannt (55 Nennungen). Weitere sechs *kontextbezogene* Nennungen spiegeln sich in folgender Äußerung wieder: „Zunahme der *Betreuungsanregungen* und die Tendenz der Sozialbehörden/Heime/Krankenhäuser,

¹⁰⁵ Kapitel 6.2.4 referiert die Ergebnisse zu den Fragen 10-12, 17 (zweite und dritte These), 18-20, 21 (dritte bis achte These) und 22-25 des Fragebogens für badische *Betreuungsgerichte* bzw. Fragen 9-11, 16 (zweite und dritte These), 17-19, 20 (dritte bis achte These) und 21-24 des Fragebogens für württembergische *Betreuungsgerichte* (Fragebögen s. Anhang 2 b)).



organisatorische Aufgaben an den Betreuer nach außen abzugeben. Allgemein: jede Einrichtung erledigt immer nur das Notwendige, für den Rest ist das Betreuungsgericht / der Betreuer zuständig“ (FB 35). Mit 46 Nennungen wurde am zweit häufigsten thematisiert, dass nicht genügend (geeignete) ehrenamtliche Fremdbetreuer zur Verfügung stehen. Weitere *akteursbezogene* Faktoren beinhalten, dass rechtliche Betreuungen nicht attraktiv für ehrenamtlich Engagierte (13 Nennungen) und mit vielen bürokratischen bzw. rechtlichen Anforderungen verbunden seien (15 Nennungen). Auch waren elf Betreuungsrichter der Ansicht, dass ehrenamtliches Engagement grundsätzlich gesunken sei. Im Rahmen der *klientenbezogenen* Faktoren wird der dritthäufigste Faktor darin gesehen, dass die Betreuungen „komplizierter“ bzw. „schwieriger“ geworden sind (35 Nennungen). Weitere *klientenbezogene* Faktoren waren die Zunahme von psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen (22 Nennungen) und das Vorliegen von schwierigen finanziellen Verhältnissen bei den Betroffenen (elf Nennungen). Als *systembezogene* Faktoren werden aufgeführt, dass Berufsbetreuer im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Fremdbetreuern sofort zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung ohne vorherigen persönlichen Kontakt zu dem zu Betreuenden bereit sind (zehn Nennungen), dass Berufsbetreuer über Fachwissen verfügen und mit ihnen weniger Arbeitsaufwand als mit ehrenamtlichen Fremdbetreuern verbunden ist (zwölf Nennungen) sowie dass ein „Überangebot“ (FB 20) an Berufsbetreuern vorhanden ist (fünf Nennungen). Weitere fünf Äußerungen entsprechen dieser Nennung: „Es gibt vermehrt Vorsorgevollmachten in ‚einfach‘ gelagerten Fällen, in eher komplizierten Fällen kommt es zur Betreuungsanordnung“ (FB 74). Darüber hinaus lagen nur noch Einzelnennungen wie „Pflegeheime wollen/fordern einen Berufsbetreuer“ (FB 36) vor. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei den Betreuungsrichtern nicht wie bei den Betreuungsbehörden am häufigsten klientenbezogene Faktoren (psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, schwierige finanzielle Verhältnisse, „komplexe“ Betreuungen allg.) als Grund für die überproportionale Zunahme von beruflich geführten Betreuungen gesehen werden, sondern *akteursbezogene* Faktoren (v.a. Mangel an (geeigneten) ehrenamtlichen Fremdbetreuern (85 Nennungen). An zweiter Stelle folgen die *klienten-* und *kontextbezogenen* Faktoren (68 und 61 Nennungen). Die *systembezogenen* Faktoren waren wie bei den Betreuungsbehörden insgesamt von eher untergeordneter Bedeutung (32 Nennungen), jedoch wurden durchaus häufiger die „Vorzüge“ eines Berufsbetreuers thematisiert.

Einstweilige Anordnungen

In den qualitativen Interviews und an den Runden Tischen wurde mit Blick auf den Anstieg der Zahl beruflich geführter Betreuungen auch den einstweiligen Anordnungen eine Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grund wurden die Betreuungsrichter gefragt, wie viel Prozent der *neu eingerichteten* Betreuungen im Jahr 2010 annäherungsweise einstweilige Anordnungen waren. Da dies von den Betreuungsgerichten i.d.R. statistisch nicht erfasst wird, musste hier auf Schätzungen zurückgegriffen werden, um einen Anhaltspunkt zu erhalten. Im Durchschnitt betragen die vorgenommenen Schätzungen 20,7% (Median = 20,0, $SD = 14,0$, $N = 111$). Davon ausgehend, dass diese Schätzungen annähernd die Realität widerspiegeln, kann angenommen werden, dass in etwa jede fünfte *neu eingerichtete* Betreuung zunächst eine einstweilige Anordnung ist.

Von den badischen Betreuungsrichtern wird im Durchschnitt geschätzt, dass es sich bei 25,8% der *neu eingerichteten* Betreuungen im Jahr 2010 um einstweilige Anordnungen handelte (Median = 25.0, $SD = 16.0$, $N = 25$). Bei den württembergischen Betreuungsrichtern liegt die Schätzung bei 19,1% (Median = 15.0, $SD = 13.1$, $N = 85$). Dieser Unterschied ist mit $p = .05$ knapp signifikant. D.h. badische Betreuungsrichter gehen von mehr einstweiligen Anordnungen bei *neu eingerichteten* Betreuungen aus als württembergische Betreuungsrichter.

Des Weiteren wurde gefragt, wie sich - bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Betreuungsrichters - in den letzten fünf Jahren schätzungsweise die Anzahl der *vorläufigen Betreuerbestellungen* im Wege der einstweiligen Anordnungen entwickelt hat. 75,4% gehen von einer Zunahme aus, 15,3% vermuten, dass es keine Veränderung gab und 3,4% gehen von einer Abnahme aus. Für 5,9% der Befragten ist eine Einschätzung nicht möglich ($N = 118$). Dieses Ergebnis stimmt weitgehend mit dem diesbezüglich ermittelten Ergebnis bei den Betreuungsbehörden überein.

Dies kann, bezugnehmend darauf, dass von den Betreuungsrichtern geschätzt wird, dass im Jahr 2010 jede fünfte *neu eingerichtete Betreuung* eine einstweilige Anordnung war, und im qualitativen Forschungsabschnitt deutlich wurde, dass bei einstweiligen Anordnungen zwar durchaus Familienangehörige, aber i.d.R. keine ehrenamtlichen Fremdbetreuer bestellt werden, von Bedeutung für die Entwicklung des Anteils beruflich und ehrenamtlich geführter Betreuungen sein. Geht man also davon aus, dass - wie bereits im qualitativen Forschungsabschnitt deutlich und von den Richtern in der Schriftlichen Befragung bestätigt wurde - bei einstweiligen Anordnungen i.d.R. keine ehrenamtlichen Fremdbetreuer, sondern Berufsbetreuer oder Familienangehörige bestellt werden; und nimmt man hinzu, dass Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter übereinstimmend zu ca. 75% der Auffassung sind, die Zahl der *vorläufigen Betreuerbestellungen* sei im Wege der einstweiligen Anordnungen in den vergangenen Jahren gestiegen; so zeigt sich hier in der Tat ein Faktor, der für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen als bedeutsam gelten kann.

Gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl

Um eine adäquatere Beurteilung der Ausgangssituation und der konkreten Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Betreuungswesen vornehmen zu können, wurden - wie die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und die Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine - auch die Betreuungsrichter gefragt, ob es in ihrem Zuständigkeitsbereich Eignungskriterien zur Betreuerauswahl gibt, die gemeinsam zwischen ihnen und der Betreuungsbehörde und/oder den Betreuungsvereinen erarbeitet sind. 88,9% der Befragten äußern, dass *keine* gemeinsam erarbeiteten Eignungskriterien zur Betreuerauswahl bestehen (bei den Behörden waren dies nur 73,8%). 11,1% bzw. 13 Betreuungsrichter geben an, gemeinsame erarbeitete Kriterien zu haben, dabei 9,4% in mündlicher Form und 0,9% (ein Betreuungsrichter) in schriftlicher Form. Ein weiterer Befragter (0,9%) machte keine Angabe, ob in mündlicher oder schriftlicher Form ($N = 117$). Wo angegeben wurde, es gebe gemeinsam erarbeitete Kriterien, war von Interesse, zwischen wem die Kriterien erarbeitet worden sind. Hierzu antworteten von den 13 Betreuungsrichtern nur sieben. Fünf haben gemeinsam mit der Betreuungsbehörde Kriterien erarbeitet, einer gemeinsam mit einem Betreuungsverein. Ein weiterer Betreuungsrichter gibt an, die Erarbeitung sei im Rahmen des Arbeitskreises „Betreuungsrecht“ in Form eines unverbindlichen Ergebnisprotokolls erfolgt.



Wahrnehmung und Einsatz ehrenamtlicher Fremdbetreuer

Um die allgemeine Wahrnehmung der Betreuungsrichter hinsichtlich ehrenamtlicher Fremdbetreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln, wurden sie - wie die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden - um die Zustimmung zu der in Tabelle 15 aufgeführten These gebeten. 73,1% (numerischer Bereich 4 und 5) sind der Meinung, dass ehrenamtliche Fremdbetreuer keine komplizierten, sondern einfach zu führende Betreuungen möchten; bei den Betreuungsbehörden waren 81,0% dieser Ansicht. Lediglich 5% bzw. sechs Befragte stimmen dieser These in dem Bereich, der numerisch einer 2 entspricht, nicht zu. 11,8% positionieren sich im mittleren Bereich der Skala und 10,1% geben an, diese These nicht beurteilen zu können (N = 119). Es besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen badischen (Median = 4.0, $M = 4.0$, $SD = 1.0$, $N = 28$) und württembergischen Betreuungsrichtern (Median = 5.0, $M = 4.4$, $SD = 0.8$, $N = 79$). Letztere stimmen der These, Ehrenamtliche würden einfach zu führende Betreuungen wollen, stärker zu.

Tabelle 15:
Fallinteresse von ehrenamtlichen Fremdbetreuern aus Sicht der Betreuungsrichter

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Zuständigkeitsbereich zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [= 5]	kann ich nicht beurteilen	N
Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen.	0,0%	5,0%	11,8%	27,7%	45,4%	10,1%	119

Quelle: IfaS 2012

86

In den qualitativen Interviews und Runden Tischen zeigte sich, dass in den untersuchten Regionen zwar keine schriftlich fixierten Kriterien für die Betreuerauswahl existieren, jedoch ein breiter Konsens herrscht bezüglich verschiedener ‚Ausschlusskriterien‘ für den Einsatz ehrenamtlicher Fremdbetreuer. Die in Tabelle 16 aufgeführten ‚Merkmale‘ stellen die genannten ‚Ausschlusskriterien‘ dar. Über die ‚Merkmale‘ „keine oder geringe Ansprechbarkeit“, „Organisation einer Heimunterbringung“, „Haushaltsauflösung“ und „Migrationshintergrund“ wurde eher kontrovers diskutiert.

Um diesbezüglich die landesweite Wahrnehmung der Betreuungsrichter zu ermitteln und diese mit der Wahrnehmung der Betreuungsbehörden und -vereine vergleichen zu können, wurden auch die Richter gefragt, wie häufig es ihrer Einschätzung nach im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die bereit und geeignet sind, Betreuungen bei Menschen mit bestimmten ‚Merkmale‘ zu übernehmen. Aus Tabelle 16 ist ersichtlich, dass die Betreuungsrichter der Ansicht sind, dass bei einem schwerwiegenden psychiatrischen Störungsbild ($M = 1.4$, $SD = 0.5$, $N = 104$), bei massiven Suchtproblemen ($M = 1.4$, $SD = 0.5$, $N = 107$), bei komplizierten finanziellen Verhältnissen ($M = 1.5$, $SD = 0.6$, $N = 105$) und bei massiver materieller Not in Kombination mit z.B. Vermüllung ($M = 1.5$, $SD = 0.7$, $N = 101$) ehrenamtliche Fremdbetreuer i.d.R. nicht in Frage kommen: Bezüglich dieser vier ‚Merkmale‘ antworteten zwischen 78,1% und 87,4% im Bereich, der numerisch einer 1 oder 2 entspricht.

Heterogener wird die Wahrnehmung der Betreuungsrichter in Bezug auf die ‚Merkmale‘ keine/geringe Ansprechbarkeit ($M = 2.5$, $SD = 1.2$, $N = 104$), Organisation einer

Heimunterbringung ($M = 2.5$, $SD = 1.2$, $N = 102$), Haushaltsauflösung ($M = 2.3$, $SD = 1.2$, $N = 101$) und Migrationshintergrund ($M = 2.1$, $SD = 0.9$, $N = 96$). Aber auch hinsichtlich dieser ‚Merkmale‘ sind lediglich zwischen 6% und 23,1% der Meinung, es gebe ehrenamtliche Betreuer, die bereit und geeignet sind, solche Fälle zu übernehmen.¹⁰⁶

Ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) besteht zwischen den badischen (Median = 2.0, $M = 1.5$, $SD = 0.5$, $N = 25$) und württembergischen Betreuungsrichtern (Median = 1.0, $M = 1.3$, $SD = 0.5$, $N = 81$) in Bezug auf das ‚Merkmal‘ „massives Suchtproblem“. Badische Betreuungsrichter gehen stärker davon aus (Median = 2.0), bei diesem Merkmal bereite und geeignete ehrenamtlichen Fremdbetreuer zu haben als württembergische Betreuungsrichter (Median = 1.0).

Tabelle 16:

Ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungsfällen mit bestimmten ‚Merkmalen‘

Wie häufig gibt es bei Ihnen im Zuständigkeitsbereich ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Ihrer Sicht eignen, Betreuungen bei Menschen mit folgenden Merkmalen zu übernehmen:							
	nie [= 1]	[2]	[3]	[4]	immer [= 5]	kann ich nicht beurteilen	N
schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild (z.B. Schizophrenie, Psychose, Borderline), Depression	58,5%	28,0%	1,7%	0,0%	0,0%	11,9%	118
massives Suchtproblem (z.B. Alkoholismus, Drogen-, Spiel- oder Kaufsucht)	61,3%	26,1%	2,5%	0,0%	0,0%	10,1%	119
komplizierte finanzielle Verhältnisse (z.B. Immobilienverwaltung, hohe Schulden)	52,1%	31,6%	6,0%	0,0%	0,0%	10,3%	117
keine oder geringe Ansprechbarkeit (z.B. schwere Demenz, schwere geistige Behinderung, Komapatienten)	22,2%	23,9%	19,7%	19,7%	3,4%	11,1%	117
Organisation einer Heimunterbringung	22,0%	23,7%	21,2%	16,1%	3,4%	13,6%	118
Haushaltsauflösung	28,6%	20,2%	18,5%	14,3%	3,4%	15,1%	119
Migrationshintergrund	24,8%	30,8%	20,5%	5,1%	0,9%	17,9%	117
massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung	54,6%	23,5%	5,9%	0,8%	0,0%	15,1%	119

Quelle: IfaS 2012

Die in folgender Tabelle 17 dargestellten zwei Fragen haben nicht mehr die *Wahrnehmung* der ehrenamtlichen Fremdbetreuer zum Inhalt, sondern ihren *tatsächlichen* Einsatz in Fällen, in denen - wie die Interviewpartner in der qualitativen Erhebung mitteilten - aus unterschiedlichen Gründen i.d.R. kein ehrenamtlicher Fremdbetreuer eingesetzt wird. 65,5% äußern, dass Ehrenamtliche „nie“ bei rechtlichen Betreuungen, die gegen den Willen¹⁰⁷ des zu Betreuenden eingerichtet werden, bestellt werden. 25,9% antworten in dem Bereich, der numerisch einer 2 entspricht. Somit setzen 91,4% tendenziell selten bis nie ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungen gegen den Willen der zu Betreuenden ein.

¹⁰⁶ Bei Frage 18 wurde die Antwortmöglichkeit „Sonstiges“ nur einmal genutzt, um anzumerken, dass ehrenamtliche Betreuer nicht rekrutiert werden können und somit nicht zur Verfügung stehen.

¹⁰⁷ Davon ausgehend, dass die Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens bei dem zu Betreuenden krankheitsbedingt eingeschränkt ist.



Bei einstweiligen Anordnungen sind dies ‚nur‘ noch 75,8%. Wesentlich mehr antworten hier im numerisch dritten und vierten Bereich. Der signifikante Unterschied ($p < .01$), der sich in Bezug auf die einstweiligen Anordnungen zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsbehörden gezeigt hatte, besteht zwischen den badischen und württembergischen Betreuungsrichtern nicht. Aus diesem Grund ist natürlich fraglich, ob der mit Blick auf die Betreuungsbehörden ermittelte Unterschied tatsächlich auch in der Realität besteht oder aufgrund anderer Faktoren entstand.

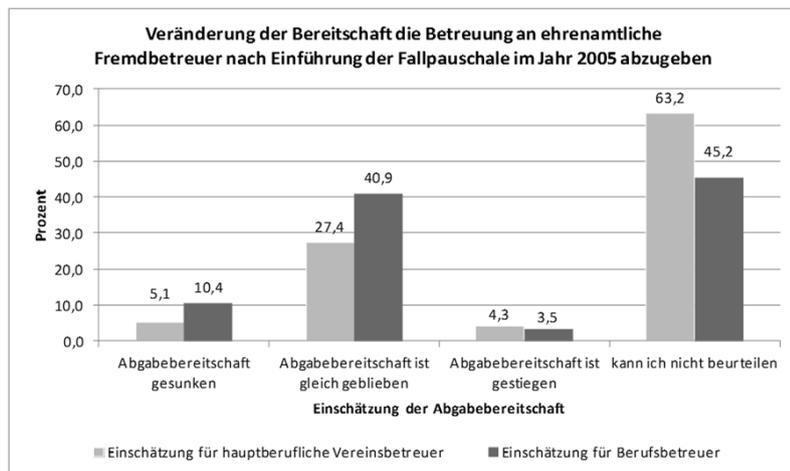
Tabelle 17:
Einsatz von ehrenamtlichen Fremdbetreuern bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden und einstweiligen Anordnungen

Wie häufig setzen Sie ehrenamtliche Fremdbetreuer bei...								
	nie [= 1]	[2]	[3]	[4]	immer [= 5]	M	SD	N
rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden ein?	65,5%	25,9%	5,2%	1,7%	1,7%	1.48	0.8	116
einstweiligen Anordnungen ein?	51,7%	24,1%	12,9%	9,5%	1,7%	1.85	1.1	116

Quelle: IfaS 2012

Einfluss der Fallpauschale auf die Bereitschaft Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben

Insbesondere in den qualitativen Interviews waren die Veränderungen durch die Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 immer wieder ein Thema. So stellten einige Interviewpartner die Hypothese auf, durch die Einführung der Fallpauschale seien die Berufsbetreuer, aber auch die hauptberuflichen Vereinsbetreuer verstärkt auf eine ‚Mischkalkulation‘ angewiesen, bräuchten daher sowohl ‚einfache‘ als auch ‚komplexe‘ Fälle und könnten es sich ‚nicht leisten‘, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, wenn diese nach Investition von viel Zeit zu ‚einfachen‘ Fällen geworden wären. Um dieser Hypothese auf den Grund zu gehen, waren folgende zwei Fragen auch im Fragebogen der Betreuungsrichter enthalten: „Inwiefern hat sich in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 die Bereitschaft a.) der hauptberuflichen Vereinsbetreuer und b.) der Berufsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben verändert?“ Als Antwortkategorien waren „Abgabebereitschaft ist gesunken“, „Abgabebereitschaft ist gleich geblieben“, „Abgabebereitschaft ist gestiegen“ und „kann ich nicht beurteilen“ vorgegeben. Die Mehrheit (63,2% bzw. 45,2%) der Befragten vertritt die Ansicht, dass sie nicht beurteilen können, ob sich nach der Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 die Bereitschaft der hauptberuflichen Vereinsbetreuer bzw. Berufsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert hat. Am zweit häufigsten (27,4% bzw. 40,9%) herrscht die Meinung vor, dass die Abgabebereitschaft gleich geblieben ist. Nur ein eher geringer Anteil der Befragten (5,1% bzw. 10,4%) geht von einer eher gesunkenen Abgabebereitschaft als von einer erhöhten (4,3% bzw. 3,5%) aus ($N = 117$, $N = 115$). Insofern sehen die Betreuungsrichter ebenso wie die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden keine gravierende Veränderung durch die Einführung der Fallpauschale - bzw. können nicht beurteilen, ob es eine solche gab (s. Abbildung 25).

Abbildung 25:
Abgabebereitschaft der Vereins- und Berufsbetreuer nach Einführung der Fallpauschale aus Sicht der Betreuungsrichter


Quelle: IfaS 2012; N = 117 (bzgl. Vereinsbetreuer), N = 115 (bzgl. Berufsbetreuer)

Weitere Einflüsse auf den Anteil ehrenamtlich und beruflich geführter Betreuungen

Auch die in Tabelle 18 aufgeführten Thesen sind ausgehend von den Ergebnissen der qualitativen Forschungsphase formuliert. 54,7% (numerischer Bereich 1 und 2) stimmen der durchaus zugespitzten These „Ehrenamtliche Betreuer bedeuten für die Betreuungsgerichte einen erhöhten Arbeitsaufwand. Daher entscheide ich mich im Zweifelsfall für einen Berufsbetreuer statt für einen ehrenamtlichen Betreuer.“ nicht zu. 17,1% antworten im mittleren Bereich der Skala, aber immerhin über ein Viertel (26,5%) stimmen der These zu (numerischer Bereich 4 und 5). Der Unterschied zwischen badischen und württembergischen Betreuungsrichtern ist bei dieser These sehr signifikant ($p < .01$): Badische Betreuungsrichter (Median = 1.0, $M = 1.9$, $SD = 1.2$, $N = 28$) lehnen die These stärker ab als württembergische Betreuungsrichter (Median = 2.5, $M = 2.7$, $SD = 1.5$, $N = 86$).

Dagegen antwortet bei der zweiten These in Tabelle 18 („Es gibt keine Berufsbetreuer (Vereins- und Behördenbetreuer ausgenommen), die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist.“) - etwas mehr als die Hälfte zustimmend, 29,7% ablehnend und 11,9% im mittleren Bereich. Nur 6,8% waren hier - im Gegensatz zu den Fragen zur Abgabebereitschaft nach Einführung der Fallpauschale - der Meinung, kein Urteil treffen zu können. Somit wird hier deutlich, dass unabhängig von der Einführung der Fallpauschale die Abgabebereitschaft der Berufsbetreuer an ehrenamtliche Fremdbetreuer durchaus für den Anteil ehrenamtlicher und beruflicher Betreuungen von Bedeutung ist. Auch hier unterscheiden sich die badischen (Median = 3.0, $M = 2.8$, $SD = 1.2$, $N = 28$) und württembergischen Betreuungsrichter (Median = 3.4, $M = 4.0$, $SD = 1.4$, $N = 81$) signifikant ($p < .05$) voneinander: Letztere sind stärker der Ansicht, dass Berufsbetreuer nicht von sich aus Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abgeben, obwohl eine berufliche Betreuungsführung nicht mehr erforderlich ist.

Des Weiteren scheint für den Anteil ehrenamtlich und beruflich geführter Betreuungen bedeutend zu sein, dass nicht nur drei Viertel der befragten Betreuungsrichter von ei-



ner Zunahme der einstweiligen Anordnungen ausgehen (s.o.), sondern zugleich 88,1% die These bestätigten, dass einstweilige Anordnungen zu einer beruflich geführten Betreuung führen, wenn keine Familienangehörigen als Betreuer zur Verfügung stehen. Nur 5% antworten nicht zustimmend und 6,8% positionieren sich im mittleren Bereich.

Tabelle 18:
Einflüsse auf den Anteil beruflich und ehrenamtlich geführter Betreuungen

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Zuständigkeitsbereich zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [= 5]	kann ich nicht beurteilen	N
Ehrenamtliche Betreuer bedeuten für die Betreuungsgerichte einen erhöhten Arbeitsaufwand. Daher entscheide ich mich im Zweifelsfall für einen Berufsbetreuer statt für einen ehrenamtlichen Betreuer.	35,0%	19,7%	17,1%	11,1%	15,4%	1,7%	117
Es gibt keine Berufsbetreuer (<i>Vereins- und Behördenbetreuer ausgenommen</i>), die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist.	16,1%	13,6%	11,9%	32,2%	19,5%	6,8%	118
Einstweilige Anordnungen führen zu einer beruflich geführten Betreuung, wenn keine Familienangehörigen als Betreuer zur Verfügung stehen.	2,5%	2,5%	6,8%	23,7%	64,4%	0,0%	118

Quelle: IfaS 2012

Bezugnehmend auf die zweite These in Tabelle 18 wurden die Betreuungsrichter gefragt, wer ihrer Ansicht nach dafür verantwortlich sein sollte, zu überprüfen, ob eine von einem Berufsbetreuer geführte Betreuung weiterhin beruflich geführt werden muss oder an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden kann. Hier besteht unter den Betreuungsrichtern eine eher konträre Einstellung. Eine Gruppe (35 Befragte) vertritt die Position, hierfür solle die Betreuungsbehörde verantwortlich sein (und nicht das Betreuungsgericht). Eine andere Gruppe (39) ist der Ansicht, dass (auf jeden Fall) das Betreuungsgericht verantwortlich sein sollte (wobei hier im Speziellen auch öfter – nämlich von 11 Befragten - der Rechtspfleger alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsrichter in der Verantwortung gesehen wird). Eine dritte Gruppe sieht die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht *gemeinsam* in der Verantwortung (17 Befragte). Die Berufsbetreuer selbst halten lediglich vier Befragte für verantwortlich. Darüber hinaus bestehen von sieben Befragten noch einzelne Nennungen wie ‚Betreuungsbehörde und -verein‘ oder „alle Beteiligten“ (FB 87) sollten dafür verantwortlich sein (N = 101). Nimmt man die Ergebnisse der Befragung der Betreuungsbehörden hinzu, so wird deutlich: Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sehen in dieser Frage die Betreuungsgerichte bzw. Betreuungsrichter etwas stärker in der Pflicht, als diese sich selbst.

Ein uneinheitliches Bild ergibt sich somit auch in Bezug auf die These: „Als Richter überprüfe ich unabhängig von der Dauer der Anordnung der Betreuung, die Möglichkeit des Wechsels von einem Berufsbetreuer auf einen ehrenamtlichen Betreuer.“ 44,6% stimmen dieser These nicht zu (numerischer Bereich 1 und 2), 32,8% stimmen der These zu (numerischer Bereich 4 und 5) und 22,7% positionieren sich im mittleren Bereich.

Diese Ergebnisse stimmen mit den Erkenntnissen aus den qualitativen Interviews überein und bilden die eher heterogene betreuungsrechtliche Praxis und Einstellung hinsichtlich der ‚Überprüfung der Berufsbetreuer‘ ab.

Tabelle 19:
Überprüfung der Berufsbetreuer

Inwieweit treffen folgende Aussagen auf den Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts zu?								
	trifft überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	trifft voll und ganz zu [= 5]	M	SD	N
Als Richter überprüfe ich unabhängig von der Dauer der Anordnung der Betreuung, die Möglichkeit des Wechsels von einem Berufsbetreuer auf einen ehrenamtlichen Betreuer.	20,2%	24,4%	22,7%	18,5%	14,3%	2.8	1.3	119

Quelle: IfaS 2012

Steigerung ehrenamtlich geführter Betreuungen

Zur Überlegung, wie der Anteil ehrenamtlicher Betreuer gesteigert werden könnte, wurde die in Tabelle 20 stehende These formuliert. 72,6% (numerischer Bereich 1 und 2) der Betreuungsrichter - und damit noch mehr als bei den Betreuungsbehörden (65,9%) - sind der Meinung, es sei *nicht* zutreffend, dass durch eine Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Betreuungswesens mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden könnten. Knapp ein Viertel (21,4%, numerischer Bereich 4 und 5) hält die These für durchaus zutreffend und vergleichsweise wenige Befragte, nämlich 6%, antworten im mittleren Bereich der Skala.

91

Tabelle 20:
Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit

Inwieweit treffen folgende Aussagen auf den Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts zu?								
	trifft überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	trifft voll und ganz zu [= 5]	M	SD	N
Es könnten mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, wenn man die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörde/n und Betreuungsvereinen intensivieren würde.	39,3%	33,3%	6,0%	19,7%	1,7%	2.1	1.2	117

Quelle: IfaS 2012

Als weitere Möglichkeit, den Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen zu steigern, ergab sich v.a. aus den durchgeführten Runden Tischen die Überlegung, ob dies durch eine intensivere Begleitarbeit der Betreuungsvereine möglich sein könnte. Fast die Hälfte (44,5%) der Betreuungsrichter stimmt der These „überhaupt nicht zu“, dass ehrenamtliche Betreuer prinzipiell jeden Fall übernehmen können, wenn sie durch einen Betreuungsverein intensiv begleitet werden. 21% antworteten im Bereich, der numerisch einer 2 entspricht. Somit stimmen zwei Drittel – ebenso wie bei den Betreuungs-



behörden – der These nicht zu. 21,8% antworteten im mittleren Bereich der Skala und 10,1% äußerten sich zustimmend, davon jedoch 0% mit „stimme voll und ganz zu“. Um den Bedarf an ehrenamtlichen Fremdbetreuern aus Sicht der Betreuungsrichter einschätzen zu können, erfolgte die Formulierung der zweiten These in Tabelle 21. Anders als bei den Betreuungsbehörden liegt bei den Betreuungsrichtern die Zustimmung bei 75,4%; jedoch äußern 11%, diese Thematik nicht beurteilen zu können.

Tabelle 21:
Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuer

Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Zuständigkeitsbereich zu?							
	stimme überhaupt nicht zu [= 1]	[2]	[3]	[4]	stimme voll und ganz zu [= 5]	kann ich nicht beurteilen	N
Sofern ehrenamtliche Betreuer intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell jeder Fall durch einen ehrenamtlichen Betreuer übernommen werden.	44,5%	21,0%	21,8%	10,1%	0,0%	2,5%	119
Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde bzw. Betreuungsrichter zu niedrig.	1,7%	6,8%	5,1%	19,5%	55,9%	11,0%	118

Quelle: IfaS 2012

Dieses Ergebnis geht mit den Äußerungen zu den Rahmenbedingungen für einen erhöhten Einsatz von Ehrenamtlichen einher. Die Mehrheit der Betreuungsrichter (53,9%) ist der Ansicht, dass sie auch unter bestimmten - verbesserten - Rahmenbedingungen nicht mehr ehrenamtliche Betreuer einsetzen können. 46,1% vertreten dagegen die Position, dass dies unter bestimmten Rahmenbedingungen durchaus möglich wäre (N = 115). Auf die Frage, welches solche Rahmenbedingungen, die eine vermehrte Bestellung ehrenamtlicher Fremdbetreuer ermöglichen würden, sein könnten, erfolgten insgesamt 74 Nennungen (darunter auch Mehrfachnennungen). Am häufigsten (21 Nennungen) wurde genannt, es müssten mehr Menschen bereit sein, sich als ehrenamtliche Betreuer zu engagieren. In diesen Zusammenhang sind auch die Äußerungen einzuordnen, die Betreuungsbehörde müsse mehr ehrenamtliche Betreuer vorschlagen (acht Nennungen) und dass die Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtlichen erhöht werden müsste, um ihre Bereitschaft zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung zu erhöhen bzw. damit eine Kostendeckung zu gewährleisten (fünf Nennungen). Ebenso wird vier Mal der Bedarf gesehen, die Rechnungslegung bzw. die Formalitäten für die ehrenamtlichen Betreuer zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen. Am zweithäufigsten (15 Nennungen) wird als erforderliche Rahmenbedingung eine (bessere) Qualifizierung/Vorbereitung der ehrenamtlichen Betreuer gesehen. Auch wird thematisiert, dass eine (bessere) Unterstützung der Betreuer durch die Betreuungsvereine erforderlich ist (fünf Nennungen). Darüber hinaus erfolgten von den befragten Richtern überwiegend Einzelnennungen wie „Auswahl eines geeigneten Betreuers müsste beschleunigt werden“ (FB 88) oder „bessere Koordination durch Betreuungsbehörde“ (FB 45).

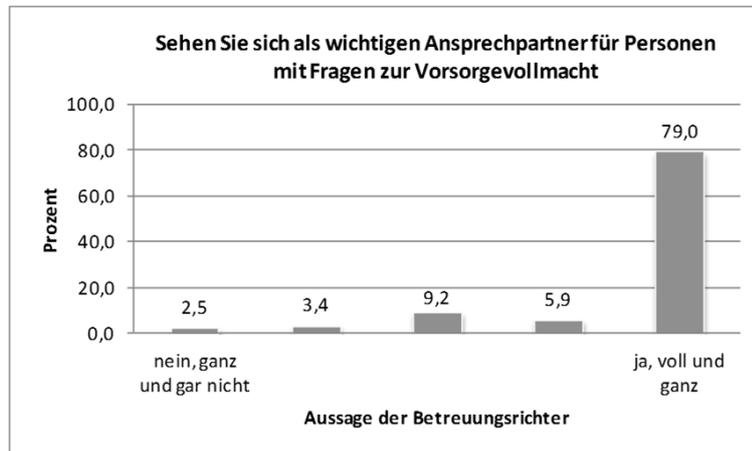
6.2.5 Vorsorgevollmachten¹⁰⁸

Bei 96,6% der befragten Betreuungsrichter bietet das Betreuungsgericht Aufklärung/Auskunft zur Erstellung von Vorsorgevollmachten an ($N=118$). Dies findet überwiegend über Beratungsgespräche, aber auch in Form von Vorträgen bzw. Informationsveranstaltungen, durch Broschüren/Flyer und im Rahmen von Betreuungsverfahren statt. Dabei ist der Unterschied zwischen badischen (Median = 1.0, $M = 1.1$, $SD = 0.4$, $N = 29$) und württembergischen Betreuungsrichtern (Median = 1.0, $M = 1.0$, $SD = 0.0$, $N = 88$) höchst signifikant ($p < .001$). Anhand der Standardabweichung $SD = 0.0$ wird deutlich, dass bei den württembergischen Betreuungsrichtern die Frage, ob ihr Betreuungsgericht Aufklärung/Auskunft zur Erstellung von Vorsorgevollmachten anbietet, ausschließlich mit „ja“ beantwortet wurde, was bei den badischen Betreuungsrichtern nicht der Fall war (wobei der Median auch bei ihnen 1.0 beträgt).

Ausgehend von der Frage „Sehen Sie sich als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht?“ antworten auf einer fünfstufigen Ratingskala 79% der Betreuungsrichter mit „ja, voll und ganz“ - wohingegen sich 2,5% „ganz und gar nicht“ als wichtigen Ansprechpartner sehen ($N = 119$) (s. Abbildung 26). Es besteht auch hier ein höchst signifikanter Unterschied zwischen den badischen (Median = 3.0, $M = 3.3$, $SD = 1.3$, $N = 29$) und württembergischen Betreuungsrichtern (Median = 5.0, $M = 5.0$, $SD = 1.5$, $N = 89$) ($p < .001$): Württembergische Betreuungsrichter nehmen sich mit einem Median von 5.0 „voll und ganz“ als wichtigen Ansprechpartner wahr. Badische Betreuungsrichter haben einen Median von 3.0 und verorten sich im mittleren Bereich. Darüber hinaus besteht ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$) zwischen Betreuungsrichtern, die ‚nur‘ für einen Stadtkreis (Median = 5.0, $M = 4.8$, $SD = 0.7$, $N = 39$), und denen, die für einen Stadt- und Landkreis (Median = 5.0, $M = 3.9$, $SD = 1.4$, $N = 27$) zuständig sind. Ebenso liegt ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen Betreuungsrichtern die ‚nur‘ für einen Landkreis (Median = 5.0, $M = 4.7$, $SD = 0.7$, $N = 51$), und Betreuungsrichtern, die für einen Stadt- und Landkreis (Median = 5.0, $M = 3.9$, $SD = 1.4$, $N = 27$) zuständig sind, vor: Betreuungsrichter, die sowohl für einen Stadt- als auch für einen Landkreis zuständig sind, sehen sich nicht so sehr als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht als die anderen Betreuungsrichter, die ‚nur‘ für einen Stadt- oder ‚nur‘ für einen Landkreis zuständig sind.

¹⁰⁸ Kapitel 6.2.5 enthält die Ergebnisse der Fragen 26-28 des Fragebogens für badische Betreuungsgerichte bzw. der Fragen 25-27 des Fragebogens für württembergische Betreuungsgerichte (Fragebögen s. Anhang 2 b)).

Abbildung 26:
Wichtige Ansprechpartner bei Vorsorgevollmachten



Quelle: Ifas 2012; N = 119

Des Weiteren liegen vom Justizministerium Baden-Württemberg die Angaben vor, dass ausgehend von der Gesamtsumme aller Verfahren im württembergischen Rechtsgebiet 4,6% der angeregten oder beantragten Betreuungen wegen Vorsorgevollmachten abgelehnt wurden; im badischen Rechtsgebiet waren dies 6,5%. Nimmt man hinzu, dass darüber hinaus im württembergischen Rechtsgebiet lediglich 8,0% und im badischen Rechtsgebiet lediglich 9,1% „Ablehnungen aus anderen Gründen“ waren, wird umso mehr deutlich, dass Ablehnungen einer angeregten oder beantragten Betreuung wegen Vorhandenseins einer Vorsorgevollmacht keine untergeordnete Rolle im Betreuungswesen spielen.¹⁰⁹

94

6.3 Betreuungsvereine

Im November und Dezember 2011 wurden 75 anerkannte und meist auch vom Land Baden-Württemberg für ihre Querschnittsarbeit geförderte Betreuungsvereine mit einem Fragebogen befragt, der 83 Items umfasst. 61 Betreuungsvereine beantworteten den Fragebogen. Die Ausschöpfungsquote¹¹⁰ liegt bei 81,33%.¹¹¹ Die deskriptive Darstellung der ausgewerteten Daten vermittelt ein Bild der Landschaft der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg. Einzelne Berechnungen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen Stadt- und Landkreisen bzw. Baden und Württemberg sollen Aufschluss über Unterschiede geben, die mit regionalen Faktoren zusammenhängen.

¹⁰⁹ Von einer detaillierten Auswertung von Frage 28 des Fragebogens für badische Betreuungsgerichte bzw. Frage 27 des Fragebogens für württembergische Betreuungsgerichte wurde abgesehen, da zum einen hieraus ausgehend von „Handzählungen“ die aufgeführten Angaben vom Justizministerium Baden-Württemberg vorliegen. Zum anderen war nur 15,7% der Befragten eine genaue Angabe möglich (49,6% nahmen eine Einschätzung vor und 34,7% konnten keine Einschätzung vornehmen).

¹¹⁰ 61 Antwortende / 75 Befragte.

¹¹¹ Zwei deutlich verspätet eingereichte Fragebögen von Betreuungsvereinen wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Einbezogen wurden 61 Fragebögen. Die Anzahl der gültigen Antworten (n) variiert bei den Fragen, aufgrund von Antwortverweigerung, Fehlangaben bzw. Splits.

6.3.1 Beschreibung der Landschaft der Betreuungsvereine

6.3.1.1 Einzugsbereich

Von den 61 antwortenden Betreuungsvereinen haben 35 ihren Sitz in Baden, 26 in Württemberg. 20 Betreuungsvereine haben ihren Sitz in einem Stadtkreis, 41 in einem Landkreis. (Fragen 2 + 3)¹¹²

33 (54,1%) Betreuungsvereine sind ausschließlich in Baden tätig, 23 (37,7%) ausschließlich in Württemberg, 5 (8,2%) in beiden Landesteilen. Das heißt Letztere arbeiten derzeit noch sowohl mit Betreuungsrichtern an Amtsgerichten (Baden) als auch mit Betreuungsrichtern an Notariaten (Württemberg) zusammen. (Frage 4) 20 der antwortenden Betreuungsvereine befinden sich in Stadtkreisen, 41 in Landkreisen.

Tabelle 22:

Im badischen oder/und im württembergischen Landeseil arbeitende, anerkannte Betreuungsvereine (n = 61)¹¹³

Zuständigkeit	Städt. Kreis		Landkreis		Gesamt	
	Häufigkeit	In % ¹¹⁴	Häufigkeit	In %	Häufigkeit	In %
Baden	14	23,0%	19	31,1%	33	54,1%
Württemberg	6	9,8%	5	8,2%	23	37,7%
Baden und Württemberg	0	0,0%	17	27,9%	5	8,2%
Gesamt	20	32,8%	41	67,2%	61	100,0%

¹¹⁴

Die antwortenden Betreuungsvereine haben unterschiedliche Regionaltypen zu versorgen. Diese Regionen beschreiben sie wie folgt (Frage 5):

Tabelle 23:

Strukturmerkmale des Zuständigkeitsbereichs der Betreuungsvereine (n = 61)

Strukturmerkmale des Zuständigkeitsbereichs	Häufigkeit	In %
Eher großstädtisch geprägt	12	20,0%
Gemischte Prägung (mittel- bis kleinstädtisch / großstädtisch und umgeben von ländlichem Raum)	14	23,3%
Eher ländlich geprägt	34	56,7%

¹¹² Die Hinweise auf die Fragen in Klammern, z.B. (Frage 2+3), beziehen sich auf die Nummerierung der Fragen im Fragebogen für Betreuungsvereine. Vgl. Anlage 2 c).

¹¹³ Die Hinweise auf die Fragen in Klammern, z.B. (Frage 2+3), beziehen sich auf die Nummerierung der Fragen im Fragebogen für Betreuungsvereine. Vgl. Anlage 2 c).

¹¹⁴ Alle %-Werte wurden zur besseren Lesbarkeit auf eine Stelle nach dem Komma oder auf eine ganze Zahl gerundet. Alle %-Werte beziehen sich auf verwertbare Antworten. "Kann ich nicht beurteilen" wird nicht mit in den %-Satz einbezogen.



6.3.1.2 Anzahl der Betreuungsvereine in den Stadt- und Landkreisen

In 67,2% der Stadt- und Landkreise ist mehr als ein Betreuungsverein tätig. Die Trägerschaft ist unterschiedlich, die Betreuungsvereine sind folglich im Grunde konkurrenz-ziell aufgestellt. (Frage 6)

Tabelle 24:
Anzahl der Betreuungsvereine in den Stadt- und Landkreisen (n = 61)

Zahl der Betreuungsvereine in Stadt- oder Landkreis	Häufigkeit	In %
1	20	32,8 %
2	14	23,0%
3	18	29,5%
4	2	3,3%
7	7	11,5%

6.3.1.3 Anzahl der Betreuungsgerichte im Stadt- bzw. Landkreis

96

Die befragten Betreuungsvereine geben an, dass die Spanne der in den Kreisen zuständigen Betreuungsgerichte zwischen einem und 42 Betreuungsgerichten¹¹⁵ liegt. Das bedeutet, dass die Betreuungsvereine sehr große Unterschiede in der Anzahl an potenziellen und tatsächlichen Kooperationspartnern im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis aufweisen. (Frage 7)

In den meisten Kreisen gibt es, wie die folgende Tabelle zeigt, eine überschaubare Zahl von Betreuungsgerichten. Das gilt vor allem für Baden. In Württemberg ist eine Vielzahl der Notariate derzeit mit der Aufgabe der Anordnung und Einrichtung von Betreuungen befasst.

Tabelle 25:
Zahl der Betreuungsgerichte im Kreisgebiet der befragten Betreuungsvereine (n = 60)

Betreuungsgerichte	Zahl der Betreuungsvereine	
	Häufigkeit	In %
1 bis 2	10	16,7%
3 bis 4	16	26,7%
5 bis 6	8	13,3%
7 bis 17	15	25,0%
18 bis 28	5	8,3%
29 bis 39	3	5,0%
Über 39	3	5,0%

¹¹⁵ In Württemberg: Notariate und Amtsgerichte.

6.3.1.4 Gründung der Betreuungsvereine

Die Mehrheit der 54 antwortenden Betreuungsvereine ist in den Jahren nach 1992 bis 1995 aufgebaut worden. 13 der Betreuungsvereine gaben an, zuvor bereits im Rahmen der Vereinsvormundschaft gearbeitet zu haben. (Frage 8)

6.3.1.5 Unterstützung der Betreuungsvereine durch Träger und Kommunen

50 (82,0%) der antwortenden Betreuungsvereine sind an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen (n = 61). (Frage 9)

Jenseits der gesetzlichen Förderung der Querschnittsarbeit durch das Land Baden-Württemberg und der Unterstützung durch Fortbildung seitens des KVJS und jenseits der durch **Sponsoring** in sehr unterschiedlicher Höhe eingehenden Mittel erhalten die Betreuungsvereine, die einem **Träger der freien Wohlfahrtspflege** angeschlossen sind, zu 91,5% (Häufigkeit = 43) von ihrem Träger Unterstützung.

Diese Betreuungsvereine werden in den angegebenen Formen durch ihre Träger der freien Wohlfahrtspflege unterstützt (Frage 10):

Tabelle 26:

Art der Unterstützung der Betreuungsvereine durch ihren Träger der freien Wohlfahrtspflege (n = 47) (Mehrfachnennungen)

Art der Unterstützung	Häufigkeit	In %
Pauschale finanzielle Unterstützung	10	21,3%
Individuelle (punktuelle) finanzielle Unterstützung	14	29,8%
Sachleistungen für Verwaltung	10	21,3%
Unterstützung durch Fortbildung	31	66,0%
Infos über Änderungen auf Landes- und Bundesebene	35	74,5%
Punktuelle, projektbezogene Unterstützung	19	66,0%
Personelle Unterstützung	10	21,3%
Ideelle Unterstützung	30	63,8%

Vier Betreuungsvereine gaben an, keinerlei Unterstützung durch ihren Träger der freien Wohlfahrtspflege zu erhalten. Insgesamt ist der Umfang an Unterstützungen sehr unterschiedlich.

Die Betreuungsvereine sehen sich vor allem durch **Informationsweitergabe, Fortbildungsbemühungen** und **punktuelle, projektbezogene Unterstützung** seitens der Träger unterstützt.

Weitere finanzielle Hilfen erhalten die Betreuungsvereine von den **Stadt- und Landkreisen**, jedoch ebenfalls in sehr unterschiedlicher Höhe. Bei der Befragung orientierten wir uns an der Höhe der vom Land gewährten Mittel. (Frage 11)

**Tabelle 27:**

Finanzierung der Betreuungsvereine durch den jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis im Jahr 2011? (n = 61)

	Häufigkeit	In %
Keinerlei Unterstützung.	4	6,6%
In niedrigerem Umfang, als sie uns vom Land Baden-Württemberg gewährt wird.	14	23,0%
In gleichem Umfang, wie sie uns vom Land Baden-Württemberg gewährt wird.	19	31,1%
In höherem Umfang, als sie uns vom Land Baden-Württemberg gewährt wird.	24	39,3%

Die meisten Betreuungsvereine werden durch ihren Stadt- bzw. Landkreis oberhalb der Landesförderung bezuschusst.

6.3.1.6 Mitarbeiterzahlen und hauptamtliche Betreuungsführung

Mit Blick auf die folgenden Angaben sind die Rückmeldungen sehr unterschiedlich. (Fragen 14, 15) In den 60 Betreuungsvereinen, die geantwortet haben, arbeiten **insgesamt** 169 Personen in der rechtlichen Betreuung als Vereinsbetreuer und Querschnittsmitarbeiter (n = 60). Die Anzahl der betreuungsführenden Mitarbeiterzahlen reicht dabei von einer Person bis zu neun Personen. In 53 Betreuungsvereinen sind 82 Personen auch in der Verwaltung / Geschäftsführung (n = 53) tätig. In 60 Betreuungsvereinen leisten insgesamt 88 Personen mit durchschnittlich ca. 80% Stellenanteilen pro Betreuungsverein Querschnittsarbeit (n = 60).

In 61 Betreuungsvereinen, die geantwortet haben, werden insgesamt 3.825 Betreuungen von hauptamtlichen Vereinsbetreuern geführt. Dabei liegen das Minimum bei zwei und das Maximum bei 215 hauptamtlich geführten Betreuungen pro Betreuungsverein.

6.3.1.7 Ehrenamtliche Betreuer und ehrenamtlich geführte Betreuungen

Ehrenamtliche Fremdbetreuer¹¹⁶ und die durch diese ehrenamtlich geführte Betreuungen

Die 61 Betreuungsvereine, die geantwortet haben, begleiten 2.774 ehrenamtliche Fremdbetreuer. Das Minimum der begleiteten ehrenamtlichen Fremdbetreuer liegt bei null Personen. Das Maximum bei 152 ehrenamtlichen Fremdbetreuern. (Frage 17) In folgender Tabelle zeichnet sich die Verteilung der durch die Betreuungsvereine begleiteten ehrenamtlichen Fremdbetreuer deutlich ab:

¹¹⁶ Wenn an dieser Stelle und im Folgenden von „ehrenamtlichen Betreuern“ die Rede ist, so sind damit immer ehrenamtliche Familien- und Fremdbetreuer (Personen, die bis zum 3. Grad nicht verwandt sind) gemeint; wenn von „beruflichen Betreuern“ die Rede ist, sind immer selbstständige Berufs- und Vereinsbetreuer gemeint. Ansonsten wird explizit die präzise Formulierung verwendet.

Tabelle 28:
Gruppierte Anzahl ehrenamtlicher Familienbetreuer, die von Betreuungsvereinen begleitet werden (n = 61)

	Häufigkeit	In %
Keine Personen	1	1,6%
1 bis 10 Personen	6	9,9%
11 bis 20 Personen	7	11,5%
21 bis 50 Personen	29	47,5%
51 bis 100 Personen	13	21,3%
101-152 Personen	5	8,2%

Von den 61 antwortenden Betreuungsvereinen werden im Mittelwert¹¹⁷ rund 45 ehrenamtliche Fremdbetreuer pro Betreuungsverein begleitet. Der Median¹¹⁸ der Anzahl begleiteter *ehrenamtlicher Fremdbetreuer* liegt bei 35 Personen.

Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl an *ehrenamtlichen Fremdbetreuern*, die von einem Betreuungsverein begleitet werden, in Bezug darauf, ob ein Betreuungsverein seinen Sitz in einem *Stadt- oder Landkreis* hat, so zeigen sich Unterschiede: In den Stadtkreisen liegt der Mittelwert an begleiteten ehrenamtlichen Fremdbetreuern bei 34,55, in den Landkreisen liegt der Mittelwert bei 50,80. Statistisch verfehlt der Mittelwerteunterschied jedoch knapp die Signifikanzgrenze mit $p = .092$.¹¹⁹

In den 61 Betreuungsvereinen werden insgesamt 4.332 rechtliche Betreuungen durch begleitete ehrenamtliche Fremdbetreuer geführt.

Vergleicht man die Gruppenmittelwerte der in *Stadt- und Landkreisen ehrenamtlich geführten Betreuungen*, deren rechtliche Betreuer durch einen Betreuungsverein begleitet werden, dann zeigen sich statistisch signifikante Unterschiede der Mittelwerte. Bei den Stadtkreisen liegt der Mittelwert der Anzahl an ehrenamtlich geführten Betreuungen bei 48,20, bei den Landkreisen liegt der Wert bei 82,15. Dieser Unterschied ist mit $p = .031$ statistisch bedeutsam. Dies zeigt sich zudem in einem zwar relativ schwachen, jedoch signifikantem ($p = .031$), Korrelationskoeffizienten von $r = .276$, der zwischen Stadt- und Landkreisen und der Anzahl an ehrenamtlich geführten Betreuungen auftritt.

Vergleicht man die *Anzahl an ehrenamtlichen Fremdbetreuern* bzw. die *Anzahl an ehrenamtlich geführten Fremdbetreuungen*, die von einem Betreuungsverein begleitet werden, hinsichtlich des Landesteils, in dem der Betreuungsverein seinen Sitz hat (*Baden*

117 Das arithmetische Mittel (kurz: der Mittelwert) errechnet sich aus der Summe der Beobachtungswerte dividiert durch die entsprechende Fallzahl. Das arithmetische Mittel schöpft die Informationen der Daten in vollem Umfang aus. Es reagiert empfindlich auf sogenannte „Datenausreißer“ (vgl. Diekmann 2005: 557 ff.).

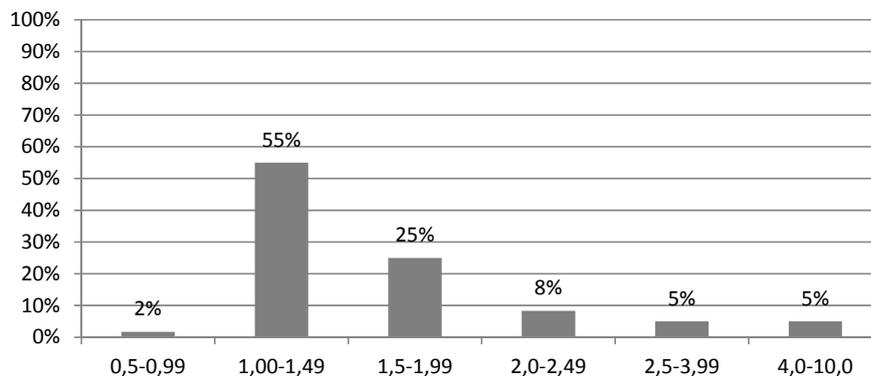
118 Der Median ist ein Lageparameter. Der Median ist der Wert (die Merkmalsausprägung), der in der Mitte steht, wenn alle Beobachtungswerte der Größe nach geordnet sind. Er reagiert im Vergleich zum arithmetischen Mittel unempfindlich auf sogenannte „Datenausreißer“ (vgl. Diekmann 2005: 557 ff.).

119 Zur statistischen Berechnung der Mittelwertunterschiede wurde der Zweistichproben-t-Test angewendet.



oder Württemberg), dann zeigen sich keine statistisch relevanten Unterschiede. Durchschnittlich führt ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer, der an einen einbezogenen Betreuungsverein angeschlossen ist, 1,56 Betreuungen (n = 60). Der folgende Betreuungsquotient stellt dar, wie viele Betreuungen durchschnittlich pro ehrenamtlichen Fremdbetreuer in den 60 einbezogenen Betreuungsvereinen geführt werden:

Abbildung 27:
Betreuungsquotient (durchschnittliche Zahl der Betreuten pro ehrenamtlichem Fremdbetreuer in den Betreuungsvereinen)



100

Ehrenamtliche Familienbetreuer und durch diese ehrenamtlich geführte Betreuungen

55 der antwortenden Betreuungsvereine haben angegeben, 2.187 ehrenamtliche Familienbetreuer zu begleiten. Das Minimum liegt bei einem begleiteten ehrenamtlichen Familienbetreuer. Das Maximum liegt bei 202 ehrenamtlichen Familienbetreuern. (Frage 19)

In folgender Tabelle zeichnet sich die Verteilung der durch die Betreuungsvereine begleiteten ehrenamtlichen Familienbetreuer deutlich ab:

Tabelle 29:
Gruppierte Anzahl ehrenamtlicher Familienbetreuer, die von Betreuungsvereinen begleitet werden (n = 55)

	Häufigkeit	In %
1 bis 10 Personen	11	20,0%
11 bis 20 Personen	11	20,0%
21 bis 50 Personen	18	32,7%
51 bis 100 Personen	10	18,2%
101 bis 120 Personen	4	7,3%
202 Personen	1	1,8%

Insgesamt begleiten die 55 antwortenden Betreuungsvereine 2.187 ehrenamtliche Familienbetreuer. Der Mittelwert der begleiteten ehrenamtlichen Familienbetreuer liegt in diesen 55 Betreuungsvereinen bei rund 40 Personen. Der Median der Anzahl begleiteter ehrenamtlicher Familienbetreuer liegt bei 27 Personen.

Stellt man dieselben gruppenbezogenen Berechnungen für Stadt- und Landkreis hinsichtlich der Anzahl an ehrenamtlichen Familienbetreuern an, die von Betreuungsvereinen (n = 53) begleitet werden, dann differieren die Unterschiede in den Mittelwerten weniger stark. Bei den Stadtkreisen liegt der Mittelwert der Anzahl an begleiteten ehrenamtlichen Familienbetreuern bei 35,41, bei den Landkreisen liegt er bei 41,71.

Diese Unterschiede sind statistisch nicht relevant (p = .586).

Vergleicht man die Gruppenmittelwerte nach Baden und Württemberg hinsichtlich der *ehrenamtlichen Familienbetreuer*, die von Betreuungsvereinen begleitet werden, dann zeigen sich statistisch signifikante Unterschiede der Mittelwerte. Für Baden liegt der Mittelwert der Anzahl an ehrenamtlichen Familienbetreuern bei M = 27,94, für Württemberg liegt der Mittelwert bei M = 57,50. Dieser Unterschied ist mit p = .05 statistisch bedeutsam.

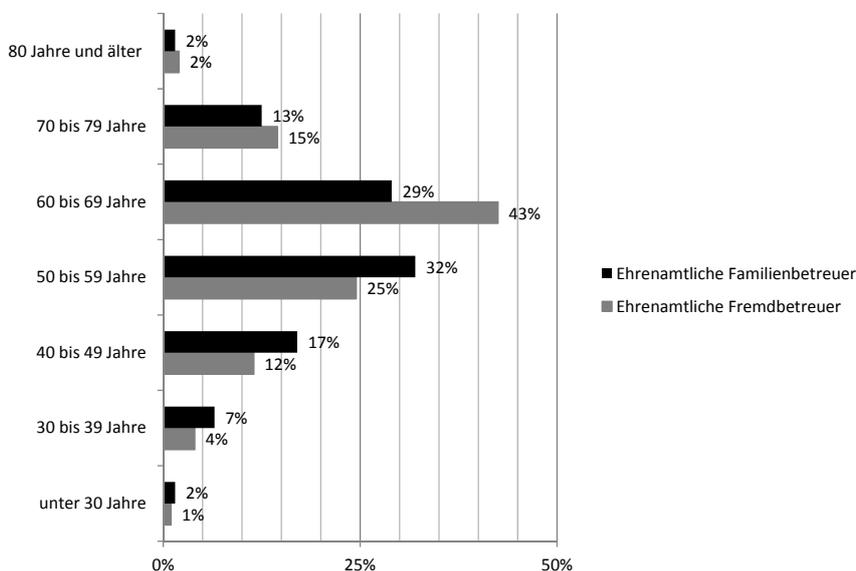
In diesen 55 Betreuungsvereinen werden insgesamt 2.178 rechtliche Betreuungen durch begleitete ehrenamtliche Familienbetreuer geführt.

6.3.1.8 Altersstruktur der ehrenamtlichen Betreuer

Das Alter der Fremdbetreuer im Ehrenamt wurde von den 58 Antwortenden zu 73,7% geschätzt. 26,3% der Befragten verwendeten die Angaben aus ihrer Statistik. Bei den Familienbetreuern wurden rund 76,9% der Angaben geschätzt. 23,1% der Befragten verwendeten die Angaben aus ihrer Statistik. (Frage 18 und 20)

Die Altersstruktur der ehrenamtlichen Fremdbetreuer wird dominiert durch das Feld der zwischen 60 und 69-jährigen Personen (42,5%). Die ehrenamtlichen Familienangehörigen sind dagegen etwas stärker im Altersbereich zwischen 50-59 Jahren, jedoch auch sehr stark im Alter zwischen 60 und 69 Jahren vertreten.

Abbildung 28:
Altersstruktur der ehrenamtlichen Fremd- und Familienbetreuer



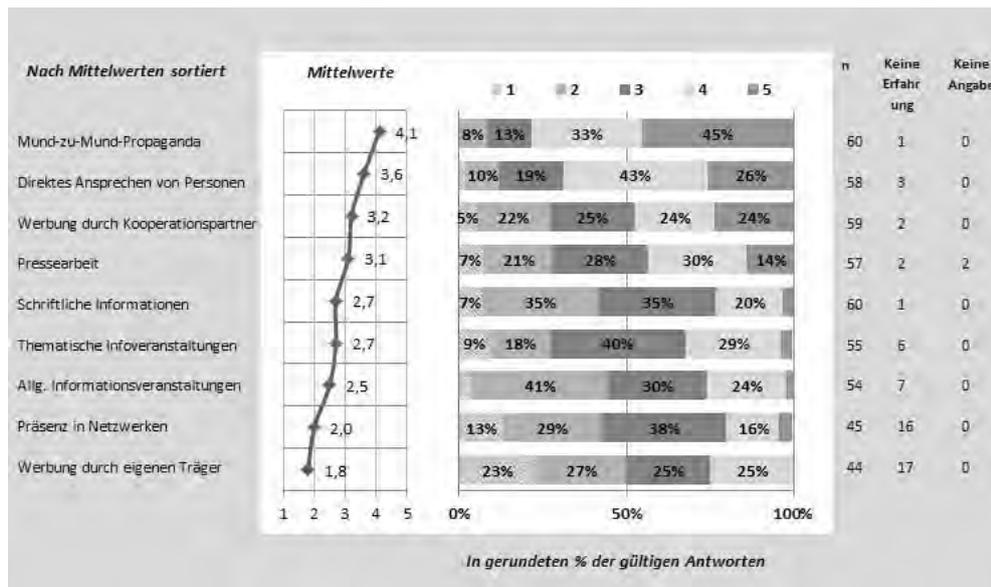


6.3.2 Ehrenamtliche Betreuer: Werbestrategien, Markt, Angebot, Potenziale und Kompetenzen

6.3.2.1 Werbestrategien zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer (Frage 25)

Auf einer Skala von 1 = „überhaupt nicht wirkungsvoll“ bis 5 = „in höchstem Maße wirkungsvoll“ bewerteten die Befragten die „Mund-zu-Mund-Propaganda / Persönliche Empfehlungen“ als am wirkungsvollsten (Mittelwert 4,1), gefolgt vom „Direkten Ansprechen von Personen“. Auch die „Werbung durch Kooperationspartner“ wie Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden wird von nahezu der Hälfte der Antwortenden als sehr wirkungsvolles Mittel bewertet. Dagegen zeigen die „Präsenz in Netzwerken mit öffentlichem Charakter“ und die „Werbung durch den eigenen Träger“ im Hinblick auf die erfolgreiche Anwerbung wenig Wirkung. (Frage 25)

Abbildung 29:
Wirkung verschiedener Vorgehensweisen zur Anwerbung von Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung



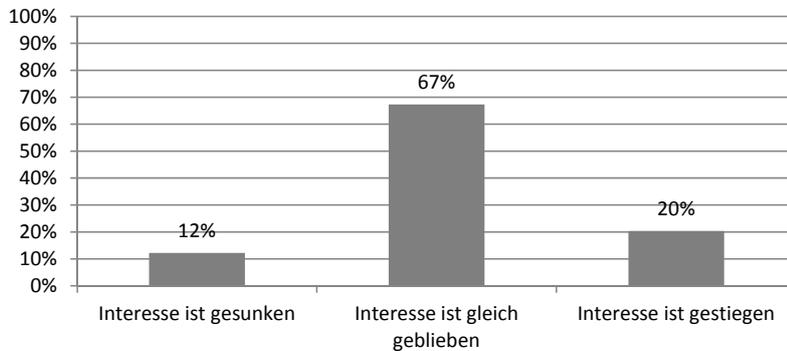
102

6.3.2.2 Interesse an einem Ehrenamt im Betreuungswesen

Den Markt der Ehrenamtlichen schätzen die befragten Querschnittsmitarbeiter weitgehend als stabil ein. Diese Aussagen entsprechen dem Freiwilligenurvey für Baden-Württemberg.¹²⁰ Zwölf der Antwortenden (n = 61) gaben an, diese Frage nicht beurteilen zu können. (Frage 27)

¹²⁰ Nach der Auswertung des Bundesfreiwilligenurveys für Baden-Württemberg betrug 2004 die Freiwilligenquote 42% der Gesamtbevölkerung. 2009 betrug die Freiwilligenquote 41%. Baden-Württemberg hatte 2004 und 2009 die höchste Engagementquote von allen Bundesländern (vgl. Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg (Hrsg.), Juli 2006 und Februar 2011: Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg. Veröffentlichung des Sozialministeriums Stuttgart).

Abbildung 30:
Veränderung des Interesses der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen auf die letzten 5 Jahre gesehen



6.3.2.3 Akquise ehrenamtlicher Fremdbetreuer

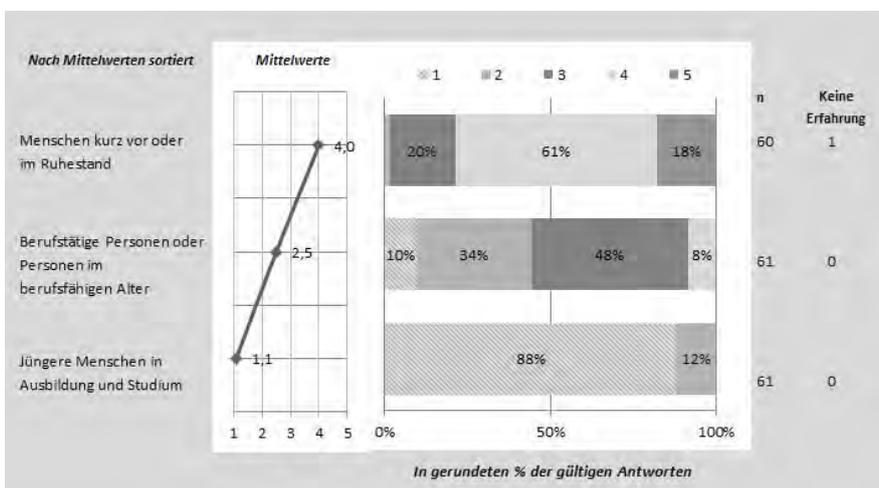
Altersgruppen

Angesichts des tendenziell höheren Alters der Ehrenamtlichen in der Betreuung (vgl. Abbildung 28) stellt sich die Frage, ob eventuell in den nächsten Jahrzehnten Ehrenamtliche jüngerer Altersgruppen akquiriert werden können, um den steigenden Bedarf an vor allem älter werdenden Betreuungsbedürftigen zu sichern und die ausscheidenden älteren ehrenamtlichen Fremdbetreuer auszugleichen.

Im Rahmen der Frage 26 A-C gaben die Befragten auf einer Skala von 1 = „gelingt sehr schwer“ bis 5 = „gelingt sehr leicht“ zu rund 79% (Häufigkeit = 48) an, dass Menschen kurz vor dem Ruhestand oder im Ruhestand sehr leicht bis leicht zu akquirieren seien. Die Befragten bewerteten diese Altersgruppe mit einem hohen Mittelwert von 4. Berufstätige oder Menschen im berufsfähigen Alter halten dagegen rund 44% (Häufigkeit = 27) der Befragten für sehr schwer bis schwer zu akquirieren. Nur wenige Betreuungsvereine geben an, dass diese Altersgruppe tendenziell leicht zu akquirieren sei (Mittelwert = 2,5). Am mit Abstand schwierigsten zu gewinnen sind die „jüngeren Menschen in Ausbildung und Studium“, ihnen wird ein Mittelwert von 1,1 zugeschrieben.

103

Abbildung 31:
Alter der ehrenamtlichen Betreuer, die akquiriert werden können





Ehrenamtliche Fremdbetreuer mit speziellen Fähigkeiten

Der Bedarf an rechtlichen Betreuern für Betreuungsbedürftige mit komplexen Fallausgangslagen, bei denen spezielle Fähigkeiten gebraucht werden, ist hoch. Der Bedarf an rechtlichen Betreuern für betreuungsbedürftige Menschen mit Migrationshintergrund wird steigen. (Frage 26 D+E)

Auf einer Skala von 1 = „gelingt sehr schwer“ bis 5 = „gelingt sehr leicht“ wird deutlich, dass die Akquise von Personen mit speziellen Fähigkeiten möglich ist. Rund 39% (Häufigkeit 23) der Betreuungsvereine geben an, dass die Motivation dieser Personen „leicht“ bis „sehr leicht“ fällt (n = 61).

Im Bereich der Personen mit Migrationshintergrund wird ein anderes Bild deutlich. Rund 97% (Häufigkeit = 59) der Betreuungsvereine gaben an, dass diese Personen-gruppe nur „schwer“ bis „sehr schwer“ zu akquirieren sei (n = 61).

Transfer von ehrenamtlichen Familienbetreuern in die ehrenamtliche Fremdbetreuung

Interessant ist, dass rund 44% der Befragten die Motivation von Menschen, die bereits im familiären Umfeld eine rechtliche Betreuung bzw. Vollmacht ausgeübt haben, als positiv einstufen. So gaben 27 Betreuungsvereine auf einer Skala von 1 = „gelingt sehr schwer“ bis 5 = „gelingt sehr leicht“ an, dass diese Akquise „leicht“ bis „sehr leicht“ gelingt (n = 61). (Frage 26 F)

6.3.2.4 Kompetenzen, Interessen und konkrete Falleignung

In den qualitativen Interviews wird deutlich, dass sowohl Betreuungsrichter als auch Vertreter der Betreuungsbehörden teilweise der Auffassung sind, dass schwierige Lebensbedingungen Betreuungsbedürftiger und komplexe Hintergründe im Zusammenhang mit der Einrichtung von Betreuungen es angezeigt sein lassen, hier besser berufliche Betreuer einzusetzen.

Die qualitative Phase der Untersuchung des Betreuungswesens in Baden-Württemberg macht deutlich, dass Betreuungsrichter und auch die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden dazu neigen, den Ehrenamtlichen vor allem sogenannte ‚einfache Fälle zuzuweisen‘. Der Vorstellung von ‚Nichteignung‘ eines Falls für Ehrenamtliche liegt dabei eher eine aussondernde Definition, der Vorstellung von ‚Eignung‘ dagegen eine positive Definition zugrunde. Das heißt: Als nicht geeignet für ehrenamtliche Fremdbetreuungen werden sogenannte schwierige Fälle (Sucht, Demenz, psychische Erkrankungen, häufig auch kombiniert mit Unterbringung oder Schulden) angesehen, als geeignete Fälle solche, in denen die Engagierten leicht zu Erfolgen kommen oder die ihnen ‚Spaß machen‘. In den qualitativen Gesprächen betonten die Betreuungsvereine andererseits jedoch teilweise, dass es ehrenamtliche Betreuer gibt, die sich auch für die Übernahme einer rechtlichen Betreuung für Menschen mit komplexen Fallausgangslagen eignen und dieses wollen. Auch wiesen Ehrenamtliche teilweise deutlich auf ihre speziellen Kompetenzen und den Wunsch nach einem Ehrenamt, welche diese Kompetenzen fördert, hin. Daher wurde im Rahmen der Befragung der Betreuungsvereine der Frage, in welchem Umfang die Betreuungsvereine auf Ehrenamtliche mit besonderen Qualifikationen zurückgreifen können, eine zentrale Rolle eingeräumt.

6.3.2.5 Bewertung des Vorkommens besonderer Kompetenzen

Die Betreuungsvereine bewerten das Vorkommen von Kompetenzen in den Bereichen „Recht und Verwaltung“, „Soziales und Gesundheit“ und „Geld und Vermögen“ in ihrem Pool an ehrenamtlichen Fremdbetreuern auf einer Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „sehr häufig“ mit folgendem Ergebnis (Frage 30):

Rund 50% der antwortenden Betreuungsvereine arbeiten mit einem Pool an ehrenamtlichen Fremdbetreuern zusammen, die „häufig“ und „sehr häufig“ über Kompetenzen in den Bereichen „Soziales und Gesundheit“ (Häufigkeit = 31) und „Geld und Vermögen“ (Häufigkeit = 32) verfügen.

Weniger, das heißt rund 35%, der Betreuungsvereine, die geantwortet haben, arbeiten mit einem Pool an ehrenamtlichen Fremdbetreuern zusammen, die „häufig“ und „sehr häufig“ über Kompetenzen im Bereiche „Recht und Verwaltung“ (Häufigkeit = 21) verfügen. Rund 23% (14) der Betreuungsvereine beurteilt das Vorkommen von Personen mit den genannten Kompetenzen negativ.

Tabelle 30:

Geschätztes Kompetenzvorkommen bei den durch Betreuungsvereine begleiteten aktiven ehrenamtlichen Fremdbetreuer in bestimmten Bereichen (Stand 01.11.2011) (n = 60)

Kompetenzen	nie (1)	(2)	(3)	(4)	sehr häufig (5)
Recht und Verwaltung	0,0%	23,3%	41,7%	26,7%	8,3%
Soziales und Gesundheit	0,0%	10,0%	38,8%	48,3%	3,3%
Geld und Vermögen	0,0%	18,3%	28,3%	40,0%	13,3%

105

Vergleicht man das Vorkommen der Kompetenzen im Hinblick darauf, ob die antwortenden Betreuungsvereine ihren Sitz in einem Stadt- oder in Landkreisen haben, zeigen sich keine statistisch relevanten Unterschiede in den einzelnen Kompetenzbereichen der ehrenamtlichen Fremdbetreuer.

Die weitergehende Befragung der Querschnittsmitarbeiter bringt Ergebnisse, welche die Interessen ehrenamtlicher Fremdbetreuer und somit die Möglichkeiten, diese zu vermitteln, klarer aufzeigen.

6.3.2.6 Besondere Interessen ehrenamtlicher Fremdbetreuer

Einerseits sind die Kompetenzen der ehrenamtlichen Personen, die eine rechtliche Betreuung führen bzw. führen wollen, von hoher Wichtigkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten der Vermittlung im Zusammenhang mit komplexen Fallausgangslagen. Andererseits muss neben den formalen Kompetenzen bei den ehrenamtlichen Personen der Wunsch vorhanden sein, eine rechtliche Betreuung mit einem besonderen Schwierigkeitsgrad zu führen. Aus diesem Grund wurden die Querschnittsmitarbeiter danach gefragt, wie häufig interessierte Personen ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden.



Auf einer 5er-Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „sehr häufig“ geben rund 75% (Häufigkeit = 48) der Antwortenden eine negative Antwort. (Frage 35)

Tabelle 31:
Häufigkeit interessierter Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden (n = 61)

nie (1)	(2)	(3)	(4)	sehr häufig (5)
29,5%	45,9%	16,4%	6,6%	1,6%

Im Hinblick auf die Vergabe von rechtlichen Betreuungen wurde neben dem Schwierigkeitsgrad einer Betreuung zudem darauf hingewiesen, dass rechtliche Betreuer häufig schnell bestellt werden müssen.
 40% der Betreuungsvereine gaben an, dass sie „häufig“ bis „sehr häufig“ ehrenamtliche Fremdbetreuer in ihrem „Pool“ haben, welche bereit und in der Lage sind, kurzfristig Betreuungen zu übernehmen. (Frage 37)

Tabelle 32:
Häufigkeit ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit sind und so flexibel sind, kurzfristig eine Betreuung zu übernehmen (n = 60)

nie (1)	(2)	(3)	(4)	sehr häufig (5)
3,3%	20,0%	36,7%	26,7%	13,3%

106

6.3.2.7 Übernahme von Betreuungsfällen mit speziellen Merkmalen

Allgemein

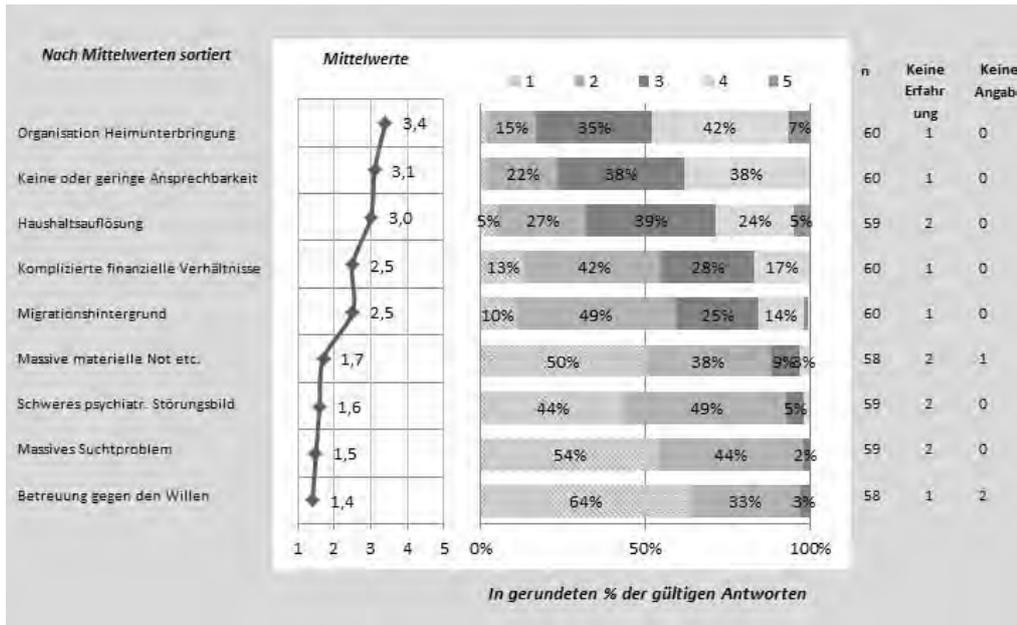
Die Befragten bewerteten auf einer Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „immer“ das Vorkommen von geeigneten und bereiten ehrenamtlichen Fremdbetreuern im Hinblick auf verschiedene, als komplex geltende Merkmale betreuungsbedürftiger Menschen. (Frage 31)

Alle abgefragten Merkmale liegen auf der 5er-Skala zwischen 1,4 und 3,4, was verdeutlicht, dass für die genannten Merkmale den antwortenden Betreuungsvereinen tendenziell im Durchschnitt eher „selten“ geeignete und gewillte Ehrenamtliche zur Verfügung stehen.

Die „Organisation von Heimunterbringung“ ist das, im Hinblick auf das Vorkommen an geeigneten und interessierten ehrenamtlichen Fremdbetreuern, das am positivsten bewertete Merkmal. Fast 50% (Häufigkeit = 29) der antwortenden Betreuungsvereine gaben an, für Personen, die dieses Merkmal aufweisen, „häufig“ bis „immer“ passende Ehrenamtliche zu haben. Auch für das Merkmal „keine oder geringe Ansprechbarkeit“ gibt es häufig Personen, die bereits sind, eine Betreuung zu übernehmen. Dagegen gibt es für die Merkmale „Betreuung gegen den Willen einer zu betreuenden Person“, „massive Sucht“, „schwerwiegendes psychiatrisches Störungsbild“ und „massive mate-

rielle Not“ „eher selten“ bis „nie“ Personen, die diese Betreuungen ehrenamtlich übernehmen wollen und können.

Abbildung 32:
Häufigkeit ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Sicht ihres Betreuungsvereins eignen, Betreuungen bei Menschen mit bestimmten Merkmalen zu übernehmen



Diese Einschätzungen der Querschnittsmitarbeiter decken sich zumindest im Hinblick auf die Merkmale: Migrationshintergrund, massive materielle Not, schweres psychiatrisches Störungsbild, massives Suchtproblem und Betreuung gegen den Willen einer Person weitgehend mit den Aussagen aller drei Partner (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) in der qualitativen Phase (vgl. Kapitel II). Betrachtet man verschiedene Einzelbereiche zur Eignung und Bereitschaft von ehrenamtlichen Fremdbetreuern differenzierter, so zeigen sich teilweise Unterschiede in Abhängigkeit zu der Verortung des Betreuungsvereins in einem Stadt- oder Landkreis.

Unterschiede¹²¹ nach Sitz des Betreuungsvereins in einem Stadt- bzw. Landkreis:

Schwerwiegendes psychiatrisches Störungsbild: Im Kompetenzbereich „schwerwiegendes psychiatrisches Störungsbild“ zeigen sich keine bedeutsamen Unterschiede in Abhängigkeit zu Stadt- oder Landkreis hinsichtlich der Kompetenzeinschätzung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer (Stadtkreise = Rang 32,2, Landkreise = 28,9; $p = .435$).
Massives Suchtproblem: Im Kompetenzbereich „massive Suchtprobleme“ zeigen sich leichte Unterschiede in der Rangfolge der Werte. Bei den Stadtkreisen liegen die Werte etwas höher (Rang 33,1) als bei den Landkreisen (28,4). Statistisch verfehlen diese Unterschiede jedoch die Signifikanzgrenze mit $p = .249$.

121 Für die Überprüfung von Unterschieden innerhalb der Skala kam hierbei der Mann-Whitney-U-Test zum Einsatz (nonparametrisches Verfahren). Alle Kompetenzbereiche wurden 2-seitig auf asymptotische Signifikanz getestet. Das Signifikanzniveau lag bei 5% ($p = .05$).



Komplizierte finanzielle Verhältnisse: Im Kompetenzbereich „komplizierte finanzielle Verhältnisse“ finden sich ebenfalls Unterschiede im Gruppenwertevergleich. In diesem Fall liegen die Betreuungsvereine in den Landkreisen im Wertebereich höher (Rang 32,6) als in den Stadtkreisen (Rang 26,4). Statistisch verfehlen sie jedoch das Signifikanzlevel mit $p = .175$.

Keine oder geringe Ansprechbarkeit: Im Kompetenzbereich „keine oder geringe Ansprechbarkeit“ gibt es praktisch keine Unterschiede im Vergleich zwischen dem Stadt- und dem Landkreis (Ränge: Stadtkreis = 31,3, Landkreis = 30,1; $p = .802$).

Organisation einer Heimunterbringung: Im Kompetenzbereich „Organisation einer Heimunterbringung“ zeigen sich geringfügige Unterschiede zwischen den Betreuungsvereinen, die ihren Sitz in einem Stadtkreis haben, und den Betreuungsvereinen, die ihren Sitz in einem Landkreis haben. Diese Unterschiede sind jedoch statistisch nicht deutlich genug (Rang 33,0 Stadtkreise gegenüber 29,3 bei den Landkreisen; $p = .404$).

Haushaltsauflösung: Im Kompetenzbereich Haushaltsauflösung zeigen sich praktisch keine Unterschiede im Testverfahren (Ränge: Stadtkreis = 31,6, Landkreis = 29,2; $p = .602$).

Betreuung gegen den Willen der betreuten Person: Leichte Unterschiede, aber statistisch nicht relevante Ergebnisse zeigen sich im Bereich „Betreuung gegen den Willen der betreuten Person“. Die Vereine in den Landkreisen kommen in diesem Fall auf etwas höhere, aber nicht signifikante Werte ($p = .441$) in der Rangfolge (30,5 gegenüber 27,4).

Materielle Not: Etwas deutlicher zeigen sich Unterschiede im Bereich „materielle Not“, hier liegen die Betreuungsvereine mit Sitz in einem Landkreis mit der Rang 31,0 etwas höher als diejenigen, welche ihren Sitz in einem Stadtkreis (26,5) haben. Das Signifikanzlevel bezüglich des Unterschiedes in den Rängen wird mit $p = .289$ verfehlt.

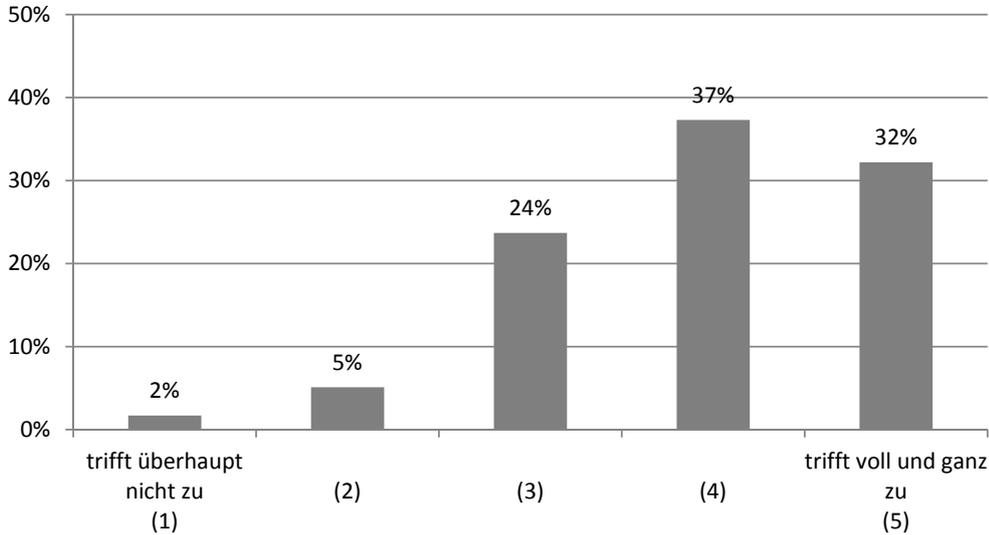
Migrationshintergrund: Am deutlichsten und statistisch von Relevanz zeigen sich Unterschiede der Betreuungsvereine in den Stadt- und Landkreisen hinsichtlich des Kompetenzbereiches der Fremdbetreuer, was das Merkmal „Migrationshintergrund“ anbelangt. Hier liegen die Betreuungsvereine der Stadtkreise mit dem Rang 36,00 deutlich höher als die Betreuungsvereine in Landkreisen mit dem Wert 27,15. Der Signifikanzwert liegt in diesem Fall bei $p = .046$, das bedeutet unter dem festgelegten Signifikanzniveau von 5% ($p = .05$).

6.3.2.8 Einsatz gemäß den vorhandenen Kompetenzen

Die Querschnittsmitarbeiter zeigen sich in hohem Maße überzeugt, dass sie ihre Ehrenamtlichen gemäß ihren Kompetenzen platzieren können. (Frage 32)

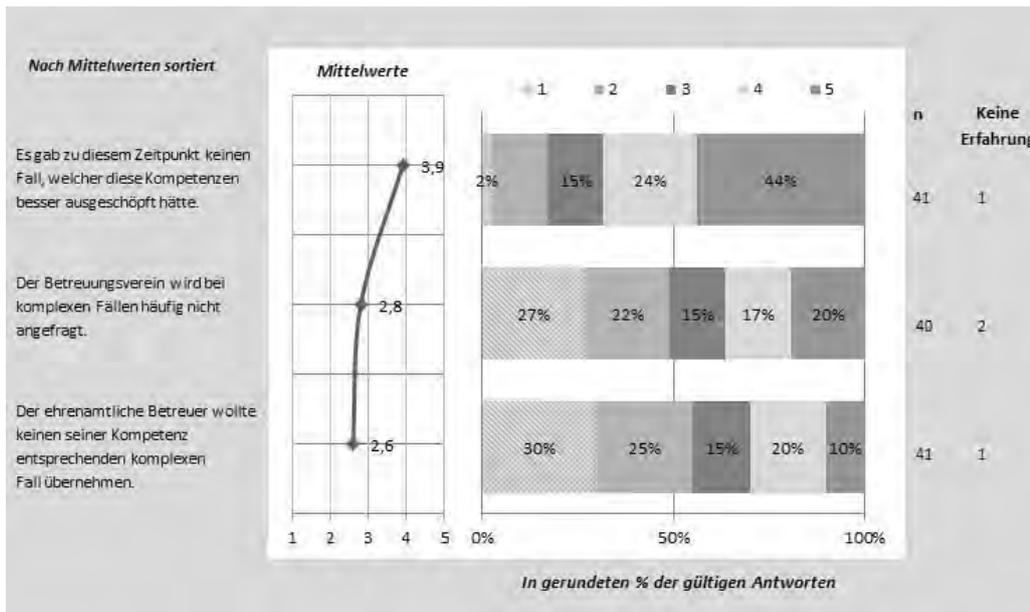
So geben auf einer 5er-Skala von 1 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 = „trifft voll und ganz zu“ nahezu 70% (Häufigkeit = 41) der Befragten an, dass die durch sie vermittelten ehrenamtlichen Betreuer gemäß ihren Kompetenzen eingesetzt sind.

Abbildung 33:
Einsatz Interessierter mit besonderen Kompetenzen / Fähigkeiten gemäß ihren Kompetenzen / Fähigkeiten



Als Ursache für den Fall, dass „besonders kompetente Personen nicht voll und ganz ihren Kompetenzen / Fähigkeiten gemäß eingesetzt werden konnten“, wurden folgende Begründungen auf einer 5er-Skala von 1 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 = „trifft voll und ganz zu“ bewertet. (Frage 33 A-C)

Abbildung 34:
Ursachen für den nicht „voll und ganz“ kompetenzgemäßen Einsatz ehrenamtlicher Betreuer





Die am häufigsten, bei 68% (Häufigkeit = 28) der antwortenden Betreuungsvereine, zutreffende Begründung ist die, dass zu dem Zeitpunkt, in dem der Ehrenamtliche eingesetzt wurde, kein eher den Kompetenzen entsprechender Fall einen Betreuer benötigte.

37% (Häufigkeit = 15) der antwortenden Betreuungsvereine gaben an, dass sie häufig nicht angefragt werden, wenn es um die Vermittlung einer komplexen Betreuung geht. Das bedeutet, dass diese Betreuungsvereine grundsätzlich nur wenige Betreuungsfälle vermitteln können, die besondere Kompetenzen der ehrenamtlichen Fremdbetreuer voraussetzen.

30% der antwortenden Betreuungsvereine geben an, dass Ehrenamtliche keine ihren Kompetenzen entsprechenden, komplizierteren Fälle übernehmen wollten.

Die folgenden Fragen können zur Interpretation der vorherigen Antworten beitragen. Seitens der an Ehrenamtlichkeit Interessierten gibt es offenbar selten Menschen, die deutliches Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden. Das zeigen in Kapitel 6.4.6. die Ergebnisse der Frage 35 bzw. folgende Tabelle:

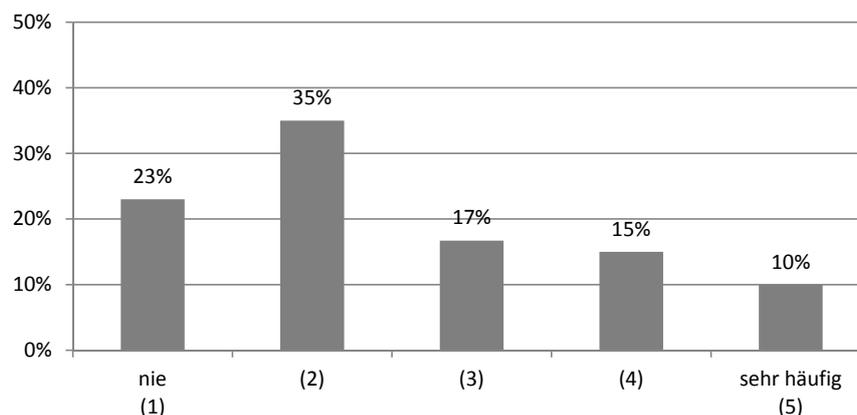
Tabelle 33:
Häufigkeit interessierter Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden (n = 61)

nie (1)	(2)	(3)	(4)	sehr häufig (5)
29,5%	45,9%	16,4%	6,6%	1,6%

110

Die gezielte Nachfrage beim Betreuungsverein seitens der Betreuungsbehörden und Betreuungsrichtern nach Ehrenamtlichen mit bestimmten Kompetenzen bewerten rund 58% (Häufigkeit = 35) der Querschnittsmitarbeiter auf einer 5er-Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „sehr häufig“ negativ. Nur in rund 25% (Häufigkeit = 15) der antwortenden Betreuungsvereine wird vonseiten der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden gezielt nach Personen mit bestimmten Kompetenzen nachgefragt. (Frage 34)

Abbildung 35:
Gezielte Nachfragehäufigkeit von Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter beim Betreuungsverein nach Ehrenamtlichen mit bestimmten Kompetenzen / Fähigkeiten



Die Frage nach spezieller Information der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden über das bei Ehrenamtlichen vorhandene Expertenwissen oder die besonderen Kompetenzen wurde bereits in der qualitativen Erhebungsphase gestellt und sollte an dieser Stelle noch einmal grundsätzlich geklärt werden. (Frage 39 / 40)

Tabelle 34:

Vorstellung der Kompetenz- und Interessensprofile potenzieller ehrenamtlicher Betreuer in anonymisierter Form bei den Betreuungsgerichten und / oder Betreuungsbehörden (n = 60)

	Häufigkeit	In %
Ja, regelmäßig den Betreuungsgerichten	1	1,6%
Ja, regelmäßig der Betreuungsbehörde	17	28,3%
Im Einzelfall den Betreuungsgerichten	11	18,3%
Im Einzelfall der Betreuungsbehörde	15	25,0%
Nein, wir stellen die einzelnen Personen nicht individuell vor, sondern warten auf Anfrage der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden	28	46,7%

46,7% der Antwortenden der Betreuungsvereine „vermarkten“ die speziellen Kompetenzen und Interessen ihrer potenziellen ehrenamtlichen Betreuer gegenüber den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden nicht explizit.

Diejenigen Betreuungsvereine, die ihre Profile den Partnern des Betreuungswesens vorstellen, tun dies nach eigenen Angaben folgendermaßen:

Tabelle 35:

Vorstellungsarten der anonymisierten Kompetenz- und Interessenprofile interessierter ehrenamtlicher Betreuer bei den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde (n = 33)

	Häufigkeit	In %
Durch anonymisierte Steckbriefe der Personen im Wartestand, welche laufend an die Betreuungsgerichte gegeben werden.	4	12,1%
Durch individuelle Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde, dass sich eine Person mit einem bestimmten Kompetenz- und Interessenprofil im Wartestand befindet.	26	78,8%

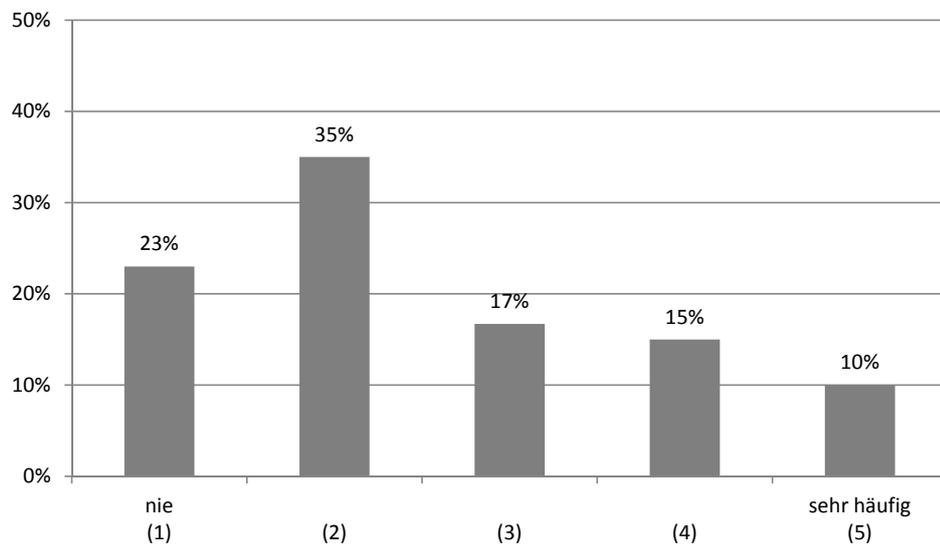
Zudem wurden verschiedene weitere Formen der Bekanntmachung genannt. Zum Beispiel, dass sich Ehrenamtliche persönlich bei der Betreuungsbehörde vorstellen oder dass von Zeit zu Zeit eine Liste mit den Kompetenzen aller sich im Wartestand befindenden Personen an die entsprechenden Institutionen gegeben wird.

6.3.2.9 Flexibilität der Ehrenamtlichen

Nicht nur die Kompetenz / Eignung der für das Ehrenamt zur Verfügung stehenden Menschen ist hinsichtlich der Frage nach der Zukunft der Ehrenamtlichen in der Betreuung von Bedeutung, sondern auch deren Bereitschaft, sich schnell und flexibel einsetzen zu lassen.

Mit ihrer Antwort auf Frage 37 machten die Querschnittsmitarbeiter deutlich, dass auch in diesem Fall eine Nachfrage der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden durchaus Erfolg versprechend sein könnte.

Abbildung 36:
Vorkommen ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit und so flexibel sind, kurzfristig eine Betreuung zu übernehmen



112

6.3.2.10 Ehrenamtliche Fremdbetreuer im Wartestand

Im Rahmen der Befragung 11/2011 wurde das quantitative Angebot an interessierten und geeigneten ehrenamtlichen Betreuern der Betreuungsvereine in zweierlei Hinsicht betrachtet:

a) Als Ressource, die dem Betreuungsverein die Chance bietet, zeitnah auf Anfragen der Partner in den Betreuungsbehörden bzw. Gerichten zu reagieren.

Durch die Befragung wurden in den 58 Betreuungsvereinen, die geantwortet haben, zum 01.11.2011 insgesamt 340 „wartende“, d. h. nicht eingesetzte ehrenamtliche Fremdbetreuer ermittelt (Frage 21). Über 90% der antwortenden Betreuungsvereine haben Personen, die sich im Wartestand befinden.

Tabelle 36:
Anzahl noch nicht eingesetzter Personen mit Eignung zur ehrenamtlichen Fremdbetreuung, die sich im Wartestand befinden (n = 58)

	Häufigkeit	In %
Keine Personen	4	6,9
1 bis 5 Personen	33	56,9
6 bis 10 Personen	13	22,3
11 bis 15 Personen	5	8,5
16 bis 20 Personen	2	3,4
Über 20 Personen	1	1,7

b) Als Ressource, um wirklich bedarfsgenau zu reagieren.

Nur äußerst wenige Anfragen der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte konnten im Jahr 2011, aus Mangel an geeigneten ehrenamtlichen Personen, vom Betreuungsverein nicht bedient werden. (Frage 22) Auf einer Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „immer“ geben 41% der Betreuungsvereine an, dass sie im Jahr 2011 „nie“ eine Anfrage nach ehrenamtlichen Fremdbetreuern von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden aus Mangel an geeigneten Personen nicht bedienen konnten. Weitere 36% konnten das „nahezu nie“ (2). Das bedeutet, dass 77% nahezu immer auf Anfragen mit einem Angebot an geeigneten Personen reagieren können. Diese Aussage könnte im Umkehrschluss bedeuten, dass wenn die Betreuungsvereine angefragt werden, diese bei der Mehrzahl der Anfragen bedarfsgenau reagieren können. Nur rund 5% geben an, dass sie im Jahr 2011 „nahezu immer“ (4) bis „immer“ (5) aus Mangel an geeigneten Personen die Anfragen von Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten nicht bedienen konnten.

113

6.3.3 Weiterbildungs-, Unterstützungs- und Engagementangebote in den Betreuungsvereinen

6.3.3.1 Allgemeine Unterstützungsangebote der Betreuungsvereine für Ehrenamtliche

Die Betreuungsvereine unterstützen ihre aktiven Ehrenamtlichen in unterschiedlichem Umfang und durch unterschiedliche Angebote. Diese werden teilweise vom Betreuungsverein selbst oder aber vom Träger initiiert bzw. angeboten (vgl. folgende Tabellen). (Frage 28)



Tabelle 37:
Umfang von unterstützenden Angeboten für Ehrenamtliche (n = 61)

	Zahl der Betreuungsvereine	% der Betreuungsvereine
1 bis 3 Angebote	1	1,6%
4 bis 6 Angebote	12	19,7%
7 bis 9 Angebote	35	57,4%
10 bis 12 Angebote	13	21,3%

Die Unterschiedlichkeit zeigt sich einerseits im Umfang, andererseits in den einzelnen Angeboten.

Tabelle 38:
**Art und Umfang der Angebote zur Unterstützung Ehrenamtlicher
(Mehrfachnennungen) (n = 61)**

	Zahl der Betreuungsvereine	% der Betreuungsvereine
Einzelberatung durch Hauptamtliche	60	98,4%
Einzelberatung durch Mentoren	18	29,5%
Gruppentreffen mit hauptamtlicher Begleitung	57	93,4%
Gruppentreffen mit Mentoren	6	9,8%
Fortbildungen und Schulungen	57	93,4%
Informationsveranstaltungen	56	91,8%
Veranstaltungen zur Förderung der Gruppendynamik	33	54,1%
Wertschätzung und Würdigung	49	80,3%
Informierende Rundschreiben	36	59,0%
Unterstützende Arbeitsmaterialien	57	93,4%
Zusätzliche Versicherungen	34	55,7%

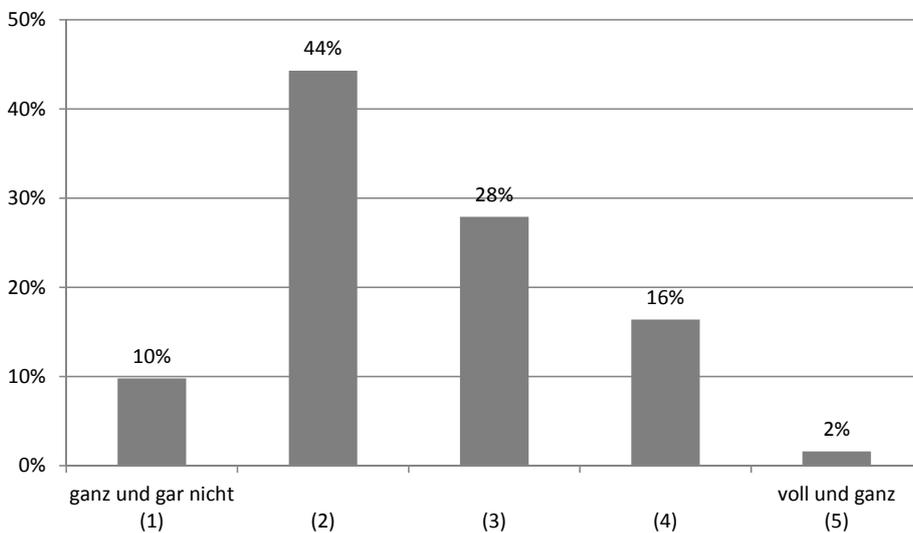
Als weitere spezielle Angebote wurden das einführende Coaching durch erfahrene Engagierte und Supervision genannt.

Die obige Tabelle macht zweierlei deutlich: Zum einen sehen die Betreuungsvereine sich sowohl als Begleiter als auch als Vermittler von Ehrenamtlichen, zum anderen werden die „klassischen Qualitätsstandards“ der Querschnittsarbeit bei nahezu allen Betreuungsvereinen umgesetzt.¹²²

¹²² Kooperation HS Ravensburg-Weingarten / SKM / SKF / LWV Baden und Württemberg-Hohenzollern / IG (Hrsg.), 2003: Qualitätshandbuch. Begleitung Ehrenamtlicher in der rechtlichen Betreuung. 2 Bände, Weingarten.

Die Grenzen der Leistungserweiterung zeigen die Auswertungsergebnisse zu Frage 29: „Inwieweit kommen Sie mit Ihren derzeit vorhandenen zeitlichen Ressourcen in Ihrem Betreuungsverein im Hinblick auf die Begleitung Ihrer aktiven ehrenamtlichen Betreuer zurecht?“ Auf einer 5er-Skala von 1 = „ganz und gar nicht“ bis 5 = „voll und ganz“ geben 54,1% (Häufigkeit = 33) der Befragten an, dass sie im Hinblick auf die Begleitung Ehrenamtlicher mit ihren derzeit vorhandenen zeitlichen Ressourcen nicht zurechtkommen. Nur ein Querschnittsmitarbeiter gab an, dass er „voll und ganz“ zeitlich zurechtkommt.

Abbildung 37:
Zurechtkommen mit vorhandenen zeitlichen Ressourcen im Betreuungsverein im Hinblick auf die Begleitung der aktiven ehrenamtlichen Betreuer



6.3.3.2 Fortbildungsangebote zur Steigerung der Eignung der Ehrenamtlichen

Im Rahmen von Frage 36 wurden die Betreuungsvereine gefragt, ob sie für ihre Ehrenamtlichen gezielte, kompetenzerweiternde Angebote für besonders komplexe Betreuungen anbieten. 13 (22,0%) der antwortenden Betreuungsvereine geben an, in diesem Bereich Angebote zu unterbreiten (n = 59).

6.3.3.3 Weitere Engagementfelder

24 der befragten 61 Betreuungsvereine geben an, dass sie ihren nicht ausgelasteten oder sich im Wartestand befindenden Personen weitere Engagementfelder anbieten (Frage 24):



Tabelle 39:
Weitere angebotene Engagementfelder (neben der rechtlichen Betreuung)
(n = 25)

Engagementfelder	Häufigkeit
Beratung aktiver ehrenamtlicher Betreuer und Interessierter	13
Besuchsdienste für betreute Personen	17
Gruppenmoderation für Betreuer und Angehörigengruppen	4
Thematische Informationsveranstaltungen	11
Öffentlichkeitsarbeit / Werbung / politische Arbeit	12
Verwaltung / Büroarbeit	11
Vorstandsarbeit	13

Dazu kommen noch unterschiedlichste Formen der Mithilfe im Betreuungsverein (bei Festen, bei der Geldbeschaffung usw.).

Deutlich wird, dass der größere Teil der Betreuungsvereine (n = 37) keine weiteren Engagementfelder anbietet. So sind diese Betreuungsvereine (heute noch) nicht als Ort des Engagements für gesetzliche Betreuung zu sehen, sondern eher als Ort der Vermittlung von Betreuungen. Hier könnte ggf. eine Entwicklungschance gegeben sein.

116

6.3.4 Zusammenarbeit der Akteure Betreuungsbehörde, Betreuungsrichter und Betreuungsvereine aus Sicht der Betreuungsvereine

6.3.4.1 Grundsätzliches zur Zusammenarbeit

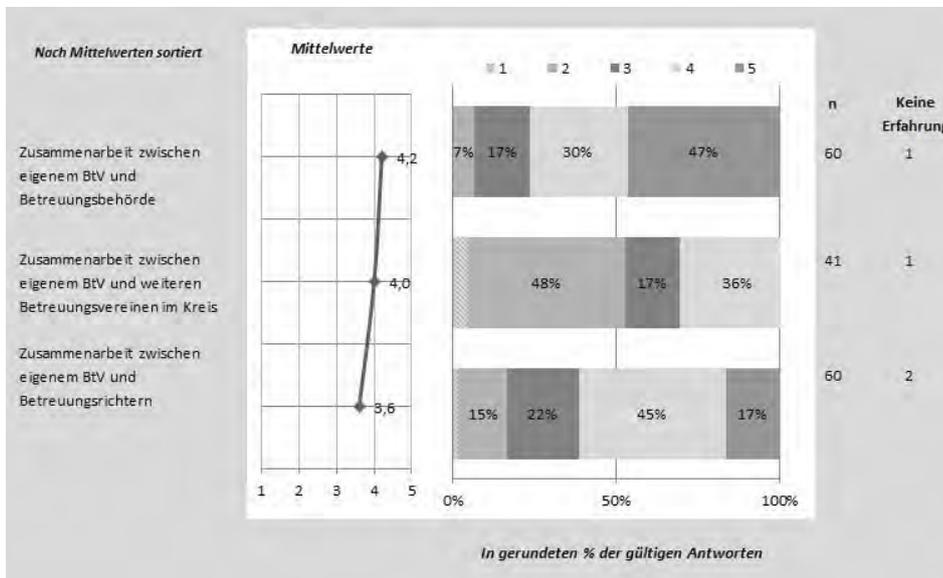
Allgemeine Zufriedenheit

Im Großen und Ganzen sind die Querschnittsmitarbeiter mit der Kooperation zwischen den drei Partnern tendenziell zufrieden (Frage 54).

Die Zufriedenheit mit der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den antwortenden Querschnittsmitarbeitern sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsrichtern und weiteren im Kreis ansässigen Betreuungsvereinen liegt auf einer 5er-Skala von 1 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 5 = „ganz und gar zufrieden“ zwischen 3,6 und 4,2, was eine positive Bewertung darstellt. Am positivsten wird die Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden bewertet. Hier beurteilen rund 77% (Häufigkeit = 46) der antwortenden Betreuungsvereine die allgemeine Zusammenarbeit als positiv.

Die Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsvereinen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis wird dagegen etwas weniger positiv beurteilt (Mittelwert 4,0). Die Zusammenarbeit mit den Betreuungsrichtern wird mit einem Mittelwert von 3,6 bewertet.

Abbildung 38:
Allgemeine Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsvereinen und den Kooperationspartnern im Landkreis



Zufriedenheit mit kooperativen Abläufen bei der Einrichtung von rechtlichen Betreuungen

117

Da bereits in der qualitativen Phase deutlich wurde, dass zwischen einer atmosphärischen gesamt Einschätzung der Kooperation und einer praxisbezogenen Einschätzung des Entscheidungsprozesses unterschieden werden muss, wurde gefragt, wie zufrieden die Querschnittsmitarbeiter mit den kooperativen Abläufen zwischen Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(en) in ihrem Stadt- bzw. Landkreis bei der Einrichtung von Betreuungen sind. (Frage 54 B)

Auch hier zeigte sich bei den Antwortenden eine Tendenz in Richtung Zufriedenheit (56,7% im Wertebereich 4 und 5), im mittleren Bereich siedeln sich 21,7% an, eher unzufrieden sind weitere 21,5% (Wertebereiche 1 und 2).

Tabelle 40:
Zufriedenheit mit den kooperativen Abläufen zwischen Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörden und Betreuungsverein(en) bei der Einrichtung von Betreuungen (n = 60)

ganz und gar unzufrieden (1)	(2)	(3)	(4)	ganz und gar zufrieden (5)
8,2%	13,3%	21,7%	43,3%	13,3%

Zufriedenheit mit der eigenen Einbindung in das System Betreuungswesen

Bei den Ergebnissen von Frage 54 C „Wie zufrieden sind Sie mit der Einbindung des Betreuungsvereins in das System Betreuungswesen (Betreuungsrichter, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein)?“ zeigte sich ebenfalls bei 60 von 61 Befragten eine vergleichbare Tendenz in Richtung Zufriedenheit.



Tabelle 41:
**Zufriedenheit mit der Einbindung des Betreuungsvereins in das System
 Betreuungswesen (Betreuungsrichter, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein)?**
 (n = 60)

ganz und gar unzufrieden (1)	(2)	(3)	(4)	ganz und gar zufrieden (5)
5,0%	15,0%	25,0%	45,0%	10,0%

Stellung des Betreuungsvereins unter den Kooperationspartnern?

Weniger positiv war die Antwort auf das Statement 55 A.

So geben 27,9% (Häufigkeit = 17) der antwortenden Betreuungsvereine an, dass sie sich (eher) nicht als gleichwertiger Kooperationspartner in der Kooperation zwischen Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen sehen. 45,9% (Häufigkeit = 28) sehen sich als gleichwertiger Kooperationspartner.

Tabelle 42:
**Der Betreuungsverein ist innerhalb der Kooperation von Betreuungsrichtern,
 Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen ein gleichwertiger Kooperations-
 partner. (n = 51)**

trifft überhaupt nicht zu (1)	(2)	(3)	(4)	trifft voll und ganz zu (5)
8,2%	19,7%	26,2%	27,9%	18,0%

Eine differenziertere Analyse der Ergebnisse zeigt, dass es keine statistisch bedeutsamen Unterschiede bzw. Zusammenhänge im Hinblick auf die „Gleichwertigkeit des Betreuungsvereins unter den Kooperationspartnern“ gibt, wenn die antwortenden Betreuungsvereine ihren Sitz in einem Stadt- bzw. Landkreis oder dem badischen bzw. württembergischen Landesteil haben.

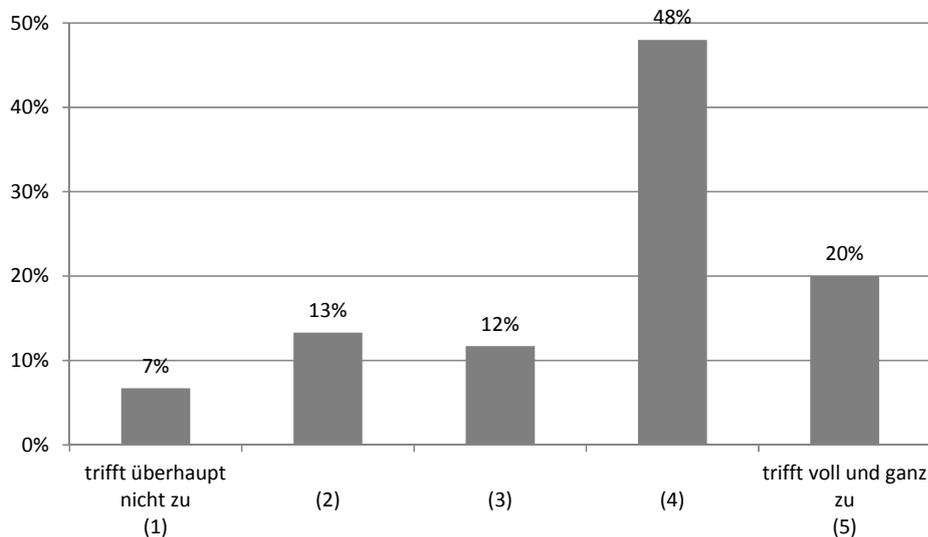
Charakteristik der Arbeitsteilung zwischen den Akteuren

Im Antwortverhalten auf Frage 55 D wurde deutlich, dass man zwischen den drei Akteuren Betreuungsrichter, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, wie bereits in der qualitativen Analyse sichtbar wurde, im Hinblick auf die Zusammenarbeit eher von einer Arbeitsteilung als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess sprechen kann.

Auf einer 5er-Skala von 1 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 = „trifft voll und ganz zu“ geben 68% (Häufigkeit = 31) der antwortenden Querschnittsmitarbeiter an, dass bei der Zusammenarbeit eher von einer Arbeitsteilung als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess zu sprechen sei.

Abbildung 39:

Fallbezogene Arbeitsteilung oder gemeinsamer Entscheidungsprozess zwischen den Betreuungsgerichten, der Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(ein)



6.3.4.2 Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bestellung ehrenamtlicher Fremdbetreuer

Gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien

Rund 55% (Häufigkeit = 33) der antwortenden Querschnittsmitarbeiter geben an, innerhalb des Betreuungsvereins gemeinsam Eignungskriterien zur Eignung einer Betreuung für einen ehrenamtlichen Betreuer abgestimmt zu haben. (Frage 41)

Tabelle 43:

Gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Eignung einer Betreuung für einen ehrenamtlichen Betreuer (n = 60)

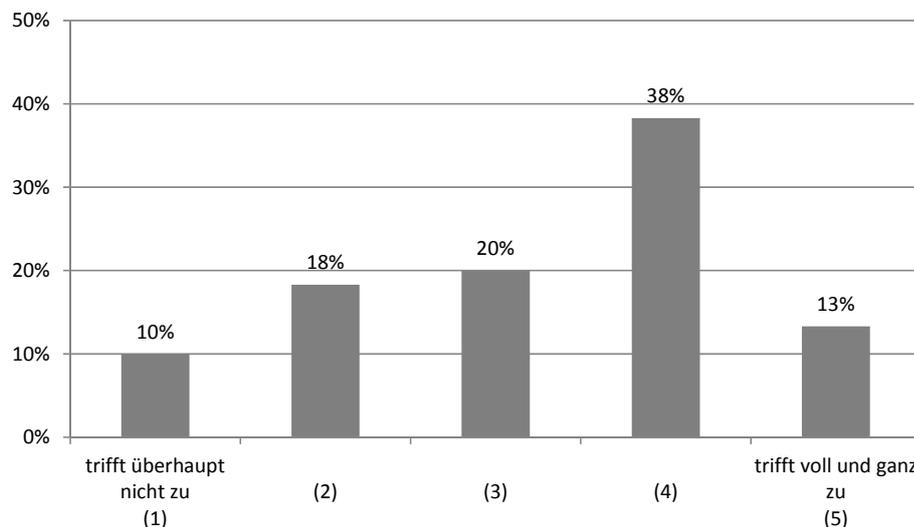
	Häufigkeit	In %
Ja, wir vermitteln nach intern erarbeiteten Kriterien	33	55,0%
Nein, wir haben keine intern abgestimmten Kriterien	27	45,0%

Auf Frage 42, ob im Stadt- oder Landkreis gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl zwischen den Betreuungsrichtern, den Mitarbeitern von Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen bestehen, gaben von 60 antwortenden Betreuungsvereinen 50 (82%) an, dass es keine gemeinsam erarbeiteten Eignungskriterien gibt. Das Ergebnis deckt sich mit den Erfahrungen der qualitativen Phase unserer Untersuchung. Die Akteure beriefen sich weitgehend auf „Routinen“ und „Erfahrung“.

Die Frage nach gemeinsam erarbeiteten Eignungskriterien zur Betreuerauswahl zwischen den Akteuren des Betreuungswesens befasst sich mit der Frage nach aktiver, geplanter Zusammenarbeit. Angesichts der Ergebnisse stellt sich die Frage, ob es in den Stadt- und Landkreisen einen Diskurs oder einen Konsens in der Frage gibt, ob und wann eine Betreuung von einem, durch den Betreuungsverein begleiteten, ehrenamtlichen Betreuer geführt werden kann oder ob dieser dazu nicht geeignet ist. (Statement 55 C)

Auf einer 5er-Skala von 1 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 = „trifft voll und ganz zu“ zeichnet sich eine zustimmende Tendenz zum Statement 55 C ab. 51,7% (Häufigkeit = 31) der Antwortenden stimmen der Aussage zu. Allerdings geben 28,3% (Häufigkeit = 17) der Antwortenden an, dass die Aussage für sie nicht zutrifft.

Abbildung 40:
Möglichkeit einer Betreuungsführung durch einen vom Betreuungsverein begleiteten ehrenamtlichen Betreuer aus Sicht von Betreuungsbehörde, Betreuungsrichter und Betreuungsverein



120

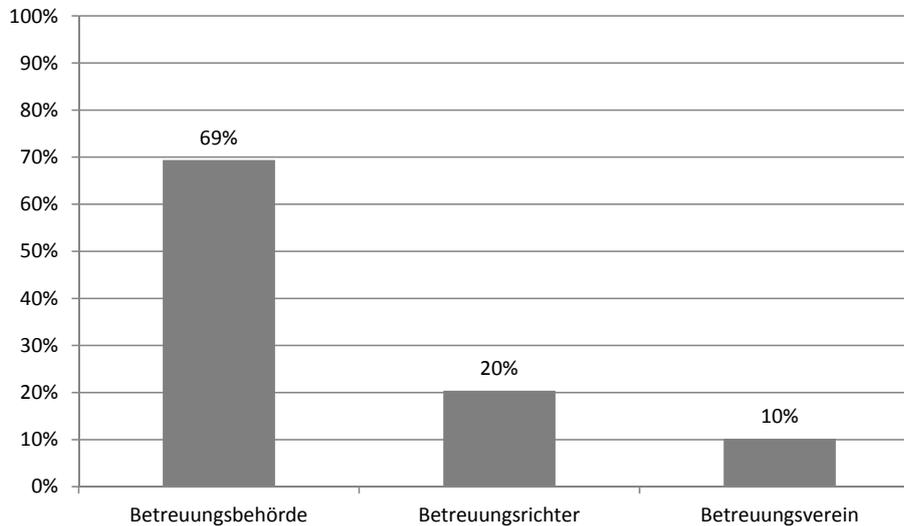
Maßgebliche Entscheidungsträger bei der Entscheidung, welche Art von Betreuer gewählt wird

Vor den Ergebnissen von Frage 42 (Kapitel 2.1.), dass, laut Angabe der Querschnittsmitarbeiter, eine große Mehrheit der Stadt- bzw. Landkreise keine von den Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen gemeinsam erarbeiteten Eignungskriterien bei der Betreuerauswahl anwendet, ist die Frage, welche Institution die Entscheidung im Hinblick auf die Art des rechtlichen Betreuers trifft, höchst interessant. Es ist davon auszugehen, dass diese Institution primär alleine entscheidet, welche Art von Betreuer vorgeschlagen bzw. eingesetzt wird.

Die Weichen hinsichtlich der Frage, ob ein ehrenamtlicher oder ein beruflicher Betreuer für die Betreuungsführung infrage kommt, stellt am seltensten der Betreuungsverein (10,2%, Häufigkeit = 5). (Frage 56)

69,4% (Häufigkeit = 34) der antwortenden Querschnittsmitarbeiter geben an, dass maßgeblich die Betreuungsbehörde die Weichen, ob ein ehrenamtlicher oder ein beruflicher Betreuer für die Betreuungsführung infrage kommt, stellt.

Abbildung 41:
Maßgebliche Weichensteller für die Bestellung ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer



Eine differenziertere Analyse der Ergebnisse zeigt, dass es keine statistisch bedeutsamen Unterschiede bzw. Zusammenhänge im Hinblick auf die „maßgeblichen Weichensteller“ gibt, gleich ob die antwortenden Betreuungsvereine ihren Sitz in einem Stadt- bzw. Landkreis oder dem badischen bzw. württembergischen Landesteil haben.

121

Aus den Antworten auf das Statement 55 B „Der Betreuungsverein wird angefragt, wenn die Betreuungsbehörde und / oder die Betreuungsrichter bereits der Auffassung ist / sind, dass ein ehrenamtlicher Betreuer diese Betreuung führen kann“ wird ebenso deutlich, dass die Mehrheit der Betreuungsvereine nicht nur nicht „die Weichen maßgeblich stellt“ (vgl. Abbildung 41), sondern tatsächlich erst einbezogen wird, wenn die Entscheidung für einen ehrenamtlichen Betreuer bereits getroffen wurde.

Das bedeutet, dass die Betreuungsvereine mehrheitlich nur reaktiv (bei Anfrage) an der Wahl der Betreuerart beteiligt sind. 70,5% (Häufigkeit = 43) der befragten Querschnittsmitarbeiter geben an, dass sie diesem Statement zustimmen (4 und 5 Punkte).

Tabelle 44:
Der Betreuungsverein wird angefragt, wenn die Betreuungsbehörde und / oder die Betreuungsrichter bereits der Auffassung ist / sind, dass ein ehrenamtlicher Betreuer diese Betreuung führen kann. (n = 61)

trifft überhaupt nicht zu (1)	(2)	(3)	(4)	trifft voll und ganz zu (5)
6,6%	11,5%	11,5%	14,8%	55,7%



Unterschiedliche Auffassungen der drei Partner im Hinblick auf ehrenamtliche Fremdbetreuer

Den folgenden Aussagen zur Zusammenarbeit der drei Partner: Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine stehen die Querschnittsmitarbeiter eher kritisch gegenüber.

a) Statements zu Angebot und Nachfrage

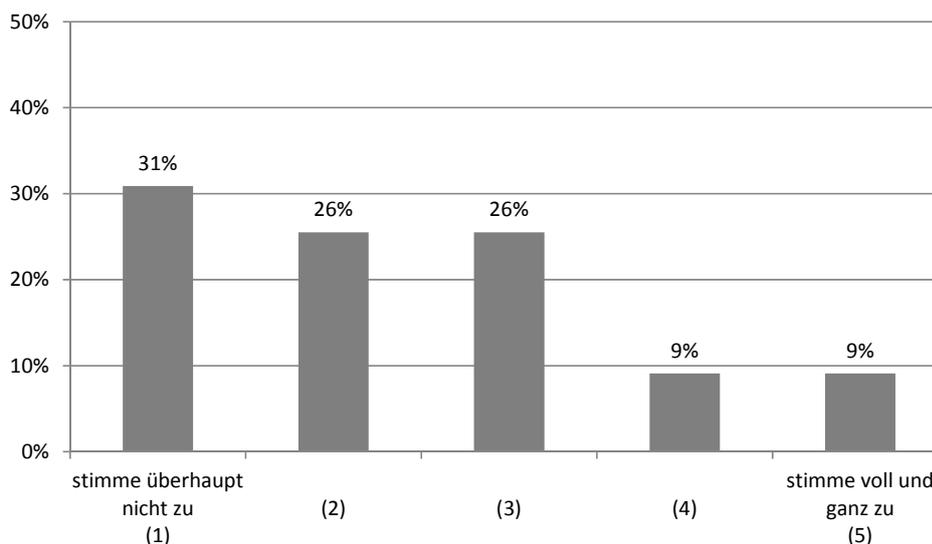
Das Statement (53 A)

„Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist – gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde(n) und Betreuungsgericht(en) – zu niedrig“ wurde vor dem Hintergrund divergenter Aussagen der drei Partner in der qualitativen Erhebungsphase formuliert. Hier bezieht sich die Differenz auf die Aussage der Betreuungsrichter / Betreuungsbehörden, dass man den Betreuungsverein deshalb wenig einbeziehe, weil dieser teilweise keine Personen im Wartstand hätte und der Mangel an potenziellen ehrenamtlichen Personen eine Einbeziehung sinnlos oder zu aufwendig mache.

Dem Statement widersprechen 56,4% (Häufigkeit = 31) der antwortenden Querschnittsmitarbeiter. In 18,2% (Häufigkeit = 10) trifft es zu, dass das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern, gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde(n) und Betreuungsgericht(en), zu niedrig ist. 5 Personen gaben an, dieses Statement nicht beurteilen zu können.

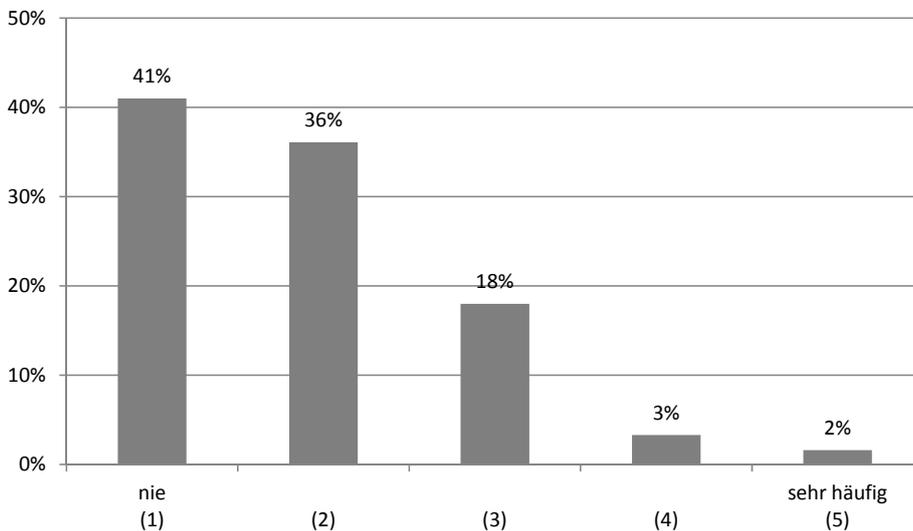
122

Abbildung 42: Verhältnis zwischen Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern und Nachfrage durch Betreuungsbehörden / -gerichte



Frage 22 „Wie oft konnten Sie im Jahr 2011 Anfragen nach ehrenamtlichen Fremdbetreuern von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden aus Mangel an geeigneten Personen nicht bedienen?“ bewerten die 61 antwortenden Querschnittsmitarbeiter auf einer 5er-Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „sehr häufig“ zu 77,0% (Häufigkeit = 47) negativ.

Abbildung 43:
Zahl der in 2011 aus Mangel an geeigneten Personen nicht bedienbaren
Anfragen nach ehrenamtlichen Fremdbetreuern seitens Betreuungsgerichten
/ -behörden

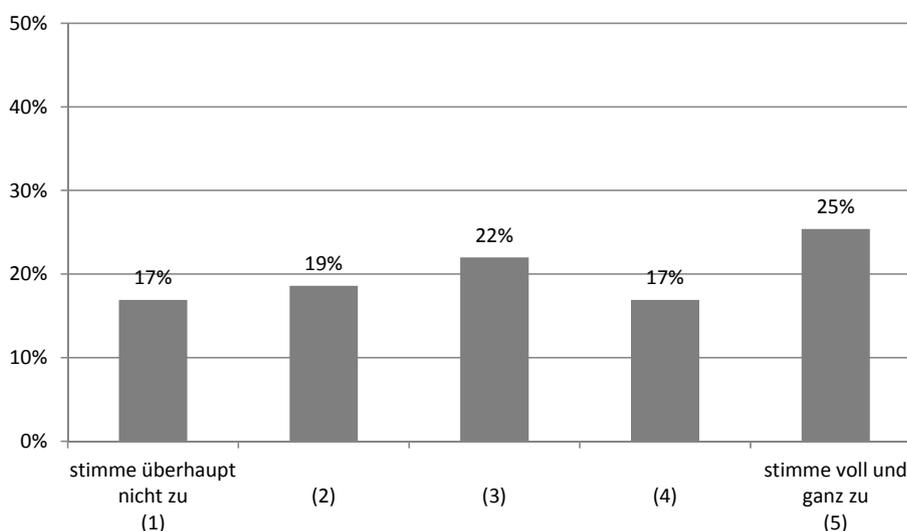


Auch die Tatsache, dass 93,1% (Häufigkeit = 54) der antwortenden Betreuungsvereine angeben, interessierte Personen im Wartestand zu haben und ausschließlich 6,9% (Häufigkeit = 4) dies verneinten, deckt sich mit dieser Aussage (n = 58) (vgl. Kapitel 3.3. Ehrenamtliche Fremdbetreuer im Wartestand). (Frage 21)

123

Dem Statement (Frage 53 C) „Aufgrund geringer Nachfrage nach ehrenamtlichen Betreuern haben wir Ehrenamtliche im Wartestand“ stimmen die Querschnittsmitarbeiter auf einer Skala von 1 = „stimme überhaupt nicht zu“ bis 5 = „stimme voll und ganz zu“ mit 42,4% (Häufigkeit = 25) zu. Weitere 22,0% (Häufigkeit = 13) ordnen sich in der Mitte ein und lehnen die Aussage somit auch nicht ab.

Abbildung 44:
Ehrenamtliche im Wartestand aufgrund geringer Nachfrage seitens der
Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden



Die antwortenden Querschnittsmitarbeiter sehen die vergleichsweise geringe Nachfrage seitens der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden tendenziell als eine Ursache dafür, dass sie interessierte ehrenamtliche Personen nicht vermitteln können.

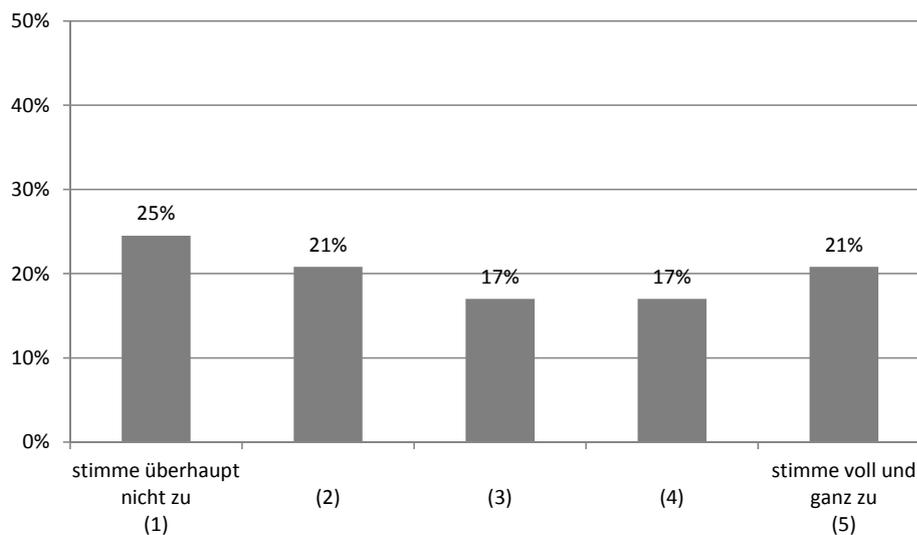
b) Statements zu „komplexen“ Fällen

Statement 53 B: „Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern für komplexe Fälle (vgl. Frage 29) ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte zu niedrig“ wird dagegen nicht ganz so stark abgelehnt wie Statement 53 A („Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist, gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde / -gerichte, zu niedrig.); allerdings wird auch in diesem Fall ein leichter Trend zur Ablehnung ersichtlich.

Während 39% (Häufigkeit = 20) der antwortenden Querschnittsmitarbeiter der Aussage im Hinblick auf ihren Betreuungsverein zustimmen, lehnen 46% (Häufigkeit = 24) diese ab. 7 Personen gaben an, dieses Statement nicht beurteilen zu können.

Abbildung 45:

Relation zwischen Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern für komplexe Fälle und Nachfrage durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte



124

c) Statements zu „kurzfristigen Entscheidungen“

Jenseits dessen, ob die akquirierten oder akquirierbaren Ehrenamtlichen eine Eignung für schwierige Fälle besitzen, stellt sich eine weitere Frage nach den Grenzen der Möglichkeiten, Betreuungen durch Ehrenamtliche führen zu lassen. Die Frage, ob Ehrenamtliche für die Führung von rechtlichen Betreuungen, die in einer sehr kurzen Frist entschieden werden müssen oder im Zusammenhang mit Eilanträgen infrage kommen.

Im Rahmen der Befragung wurde den Betreuungsvereinen Frage 37, ob es ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die so flexibel sind, kurzfristig eine Betreuung zu übernehmen, gestellt.

40% (Häufigkeit 24) der Betreuungsvereine geben an, dass sie „häufig“ bis „sehr häufig“ ehrenamtliche Fremdbetreuer in ihrem „Pool“ haben, welche bereit und in der Lage sind, kurzfristig Betreuungen zu übernehmen (vgl. Kapitel 6.3.2.9. Flexibilität der Ehrenamtlichen).

Hierbei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Angaben der Betreuungsvereine und den von diesen gesehenen Verhaltensweisen der Betreuungsgerichte / Betreuungsbehörden. (Frage 38)

Auf einer 5er-Skala von 1 = „nie“ bis 5 = „sehr häufig“ bewerten 73,8% (Häufigkeit = 45) der Betreuungsvereine die Frage, wie häufig Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte im Falle eines eiligen Verfahrens bei ihrem Betreuungsverein nach einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer nachfragen, negativ (mit 1 und 2 Skalenpunkten). Nur 14,6% (Häufigkeit = 9) der Querschnittsmitarbeiter geben an, dass ihr Betreuungsverein „häufig“ bis „sehr häufig“ (Skalenpunkte 4 und 5) angefragt werde.

Tabelle 45:
Nachfragehäufigkeit von Seiten der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte im Falle eines eiligen Verfahrens beim Betreuungsverein nach einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer (n = 61)

nie (1)	(2)	(3)	(4)	sehr häufig (5)
37,7%	36,1%	11,5%	8,2%	6,6%

Die quantitativ sichtbare Diskrepanz zwischen Selbsteinschätzung der Betreuungsvereine und Bewertung des Nachfrageverhaltens der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden führt zur Frage, wie durch Gestaltung der Zusammenarbeit diese „Schere“ teilweise geschlossen werden kann.

6.3.5 Zunahme der Anzahl rechtlicher Betreuungen bzw. des Anteil beruflich geführter Betreuungen aus Sicht der Betreuungsvereine

6.3.5.1 Zunahme der Anzahl rechtlicher Betreuungen

Sammlung an Einflussfaktoren

Auf die offen gestellte Frage (51) „Nennen Sie bitte die drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach am stärksten zum Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis führen“ wurden bei 61 Antwortenden primär vier Gruppen von Argumenten aufgeführt.

Häufig genannt wurden:

- a)** Verrechtlichung aller Lebensbereiche und zunehmende Komplexität in der Lebensführung (34 Nennungen);
- b)** Veränderungen der Population der Betreuten (mehr Jüngere, mehr psychisch Kranke, mehr demenziell Erkrankte, komplexere Fälle) (35 Nennungen);
- c)** Familiäre Entwicklungen (Mobilität, Single-Haushalte, Veränderung der familiären Strukturen) (37 Nennungen);
- d)** Abbau sozialer Dienste und weiterer vorrangiger Hilfen sowie Beratungsstellen (16 Nennungen).

Vereinzelt wurden genannt:

- e)** Die Aufklärung und das Wissen um die Notwendigkeit einer Betreuung sind besser (8 Nennungen);

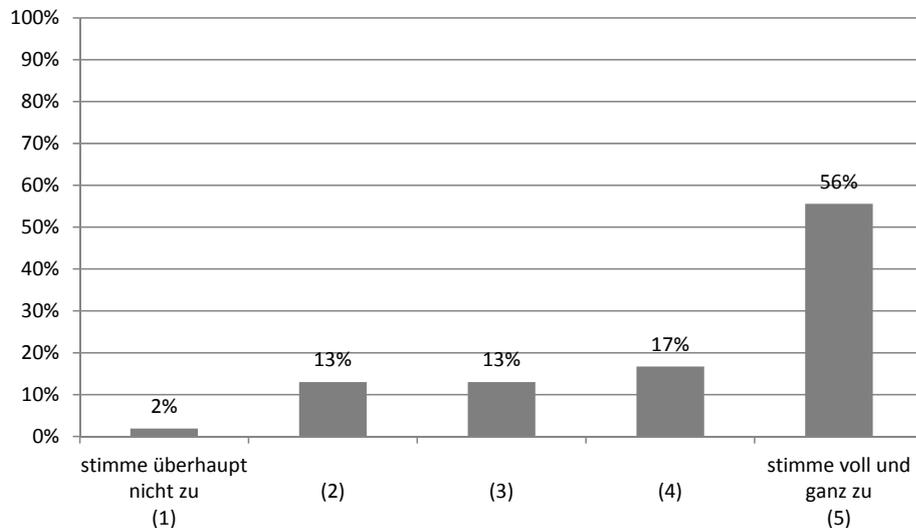


f) Spezialkliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen, psychisch kranke Menschen etc. (7 Nennungen).

Ferner wurde zum Beispiel eine zunehmende Verstärkung als Grund aufgeführt. Neben den plausiblen Annahmen, dass der demografische und soziale Wandel und die damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen für die Zunahme an Betreuungsfällen allgemein und an schwierigen Betreuungsfällen im Besonderen ursächlich sind, wurde im Rahmen der qualitativen Erhebung die Vermutung geäußert, dass Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z. B. IAV-Stellen, sozialpsychiatrischer Dienst, sozialer Dienst im Gesundheitsamt) zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen haben. Die Bewertung des Statements 53 F „Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, IAV-Stellen, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen“ durch die Betreuungsvereine hat diese Vermutungen deutlich bestätigt. Auf einer 5er-Skala von 1 = „stimme überhaupt nicht zu“ bis 5 = „stimme voll und ganz zu“ bewerteten die Befragten das Statement mit einem Mittelwert von 4,1 und einem Median von 5, was eine deutliche Zustimmung darstellt.

Abbildung 46:
Auswirkungen der Veränderungen sozialer Dienste auf die Anzahl an Betreuungen (Sicht Betreuungsvereine)

126



**6.3.5.2 Zunahme des Anteils von beruflich geführten rechtlichen Betreuungen
Sammlung von Einflussfaktoren**

Auf die offen gestellte Frage 52, welche drei Faktoren im Stadt- bzw. Landkreis der Befragten am stärksten dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen, wurden bei den 61 Antwortenden primär vier Gruppen von Argumenten aufgeführt.

Häufig genannt wurden:

- a)** Eine positive Haltung der Betreuungsrichter und der Betreuungsbehörden gegenüber den Berufsbetreuern (weniger Aufwand, keine Begleitung, rechtlich sicherer) (59 Nennungen);
- b)** Familiäre Entwicklungen (Mobilität, Berufstätigkeit der Frauen, Alter der Angehörigen, Single-Haushalte) (50 Nennungen);
- c)** Veränderungen der Population der Betreuten (mehr Jüngere, komplexere Fälle) (51 Nennungen);
- d)** Veränderungen im Ehrenamtsbereich (Abnahme, andere Themen, zu viel Verantwortung) (37 Nennungen).

Nur selten genannt wurden:

- e)** Zunahme beruflicher Betreuer auf dem Markt (6 Nennungen);
- f)** Vorsorgevollmachten schöpfen einfache Betreuungen ab (7 Nennungen).

Die Zunahme beruflicher Betreuer bzw. die stärkere Zunahme beruflicher anstelle ehrenamtlicher Betreuer (Frage 52) wird einerseits im Kontext der Zunahme der alleinlebenden Betreuungsbedürftigen (demografischer und sozialer Wandel) gesehen, doch auch als Folge der steigenden Zahl auf den Markt drängender Betreuer und nicht zuletzt als Folge der positiven Haltung der Betreuungsrichter gegenüber den Berufsbetreuern.

Dennoch fällt bis dato auf, dass ohne unmittelbare Frage nach dem Verhältnis der drei Akteure die Kooperation als Prozess in der Befragung nur selten genannt wird. Es sind eher strukturelle Rahmenbedingungen, die die Befragten von sich selbst aus als Ursache für die Beobachtungen, die zur Untersuchung führten, nennen.

Übergang von beruflich geführten Betreuungen zu ehrenamtlich geführten Betreuungen? Gesetzesänderungen als Faktor?

In den qualitativen Interviews wurde häufig das Thema Pauschalierung und die damit verbundene sogenannte Mischkalkulation als Ursache für eine sehr geringe Abgabquote von Fällen von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer angeführt. So gaben Richter folgende Statements zur aktuellen Abgabebereitschaft ab: *„Vom Berufsbetreuer zum Ehrenamtlichen, da ist es meistens so, dass ich den Leuten wirklich auf die Füße treten muss und sagen muss, da könnte man doch eigentlich einen Ehrenamtlichen nehmen“* (Kreis 3, Text 7, Position 68). *„Also gut, manchmal hat man den Eindruck, dass die Berufsbetreuer, sag mal, wenn sie so einen Fall haben, der gut läuft, den nicht unbedingt abgeben wollen, ...“* (Kreis 3, Text 6, Position 97). *„Ich hab den Fall noch nie gehabt, dass ein Berufsbetreuer jetzt sagt, ja jetzt könnte es auch jemand anders machen. Also den Fall hat man eigentlich nie“* (Kreis 3, Text 6, Position 97-99). Vonseiten der Berufsbetreuer wurde Folgendes gesagt: *„Ja, das ist natürlich immer eine ganz schwierige Geschichte, weil wir natürlich sehr aufwendige Personen zu betreuen haben, wo man mit der Pauschale hinten und vorne nicht hinkommen ... Stichwort Mischkalkulation. Ich bin da eher etwas zurückhaltend, meine einfacheren Fälle, die theoretisch auch ein Ehrenamtler übernehmen könnte, dann abzugeben, weil dann keine Mischkalkulation mehr vorliegt ... genau, das ist schon wirklich ein Spagat, weil der Gesetzgeber sieht ja eigentlich beides vor, aber in der Realität ist das dann halt nicht so umzusetzen und von daher denk ich mir, solange die Notare dann nicht auf den Trichter kommen und sagen, eigentlich könnte man die Betreuung doch an einen Ehrenamtler abgeben, wenn sie meinen Bericht lesen, so lang ergreife ich keine Initiative. Wie gesagt, eben im Hinblick auf die Mischkalkulation, weil es wirklich durch*



mein Klientel mit diesen psychisch kranken Menschen oftmals sehr aufwendige Personen zu betreuen hab“ (Kreis 3, Text 3, Position 83-87). Auch vonseiten der Betreuungsvereine wird darauf hingewiesen, dass es sich mitunter um ein „Wirtschaftsmodell“ handelt. Vor diesem Hintergrund wurde die Anzahl der Abgaben von selbstständigen Berufsbetreuern bzw. Vereinsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer abgefragt. Ferner wurde eine Einschätzung der etwaigen Veränderung der Abgabebereitschaft nach der Einführung der Fallpauschale erbeten.

Selbstständige Berufsbetreuer – Ehrenamtliche Betreuer

Im Durchschnitt wurden in den letzten zwei Jahren 2,5 Betreuungen von selbstständigen Berufsbetreuern an Ehrenamtliche der 57 antwortenden Betreuungsvereine übergeben. Der Median liegt bei einer rechtlichen Betreuung. (Frage 43)

Tabelle 46:

Anzahl der in den letzten zwei Jahren abgegebenen Betreuungen von selbstständigen Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer Ihres Betreuungsvereins (n = 57)

Abgegebene Fälle	Häufigkeit	In %
Keine	22	38,6%
1 bis 5	31	54,3%
6 bis 25	4	7,2%

128

Inwieweit sich die Abgabebereitschaft der selbstständigen Berufsbetreuer nach Einführung der Fallpauschale geändert hat, können 32 Personen nicht beurteilen. Die Querschnittsmitarbeiter, die sich in der Lage sehen, die Frage zu beantworten, geben an, dass die Abgabebereitschaft zu einem großen Teil gleichgeblieben ist (Häufigkeit = 17). Allerdings geben 10 Querschnittsmitarbeiter an, dass die Abgabebereitschaft gesunken sei. (Frage 44)

Tabelle 47:

Durch die Einführung der Fallpauschale ist bei den selbstständigen Betreuern nach Einschätzung die ... (n = 27)

	Häufigkeit	In%
... Abgabebereitschaft gesunken	10	37,0%
... Abgabebereitschaft gleich geblieben	17	63,0%
... Abgabebereitschaft gestiegen	0	0,0%

Vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Abgabebeträge stellt sich die Frage, ob eine gleichbleibende Abgabebereitschaft positiv zu werten ist.

Vereinsbetreuer – ehrenamtliche Betreuer

Im Durchschnitt wurden in den letzten zwei Jahren 3,9 Betreuungen von Vereinsbetreuern an Ehrenamtliche der 60 antwortenden Betreuungsvereine übergeben. Der Median liegt bei 3,5 rechtlichen Betreuungen. (Frage 46)

Tabelle 48:
Anzahl der in den letzten zwei Jahren abgegebenen Betreuungen von Vereinsberufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer Ihres Betreuungsvereins (n = 60)

Abgegebene Fälle	Häufigkeit	In %
Keine	9	15,0%
1 - 5	39	65,0%
6 - 15	12	20,1%

|

Inwieweit sich die Abgabebereitschaft der Vereinsbetreuer nach Einführung der Fallpauschale geändert hat, können 11 Personen nicht beurteilen. Die antwortenden Querschnittsmitarbeiter gaben zu 67,3% (Häufigkeit = 33) an, dass die Abgabebereitschaft gleich geblieben ist. 10,2% (Häufigkeit = 5) der Querschnittsmitarbeiter vertreten die Ansicht, dass die Abgabebereitschaft gesunken sei. 22,4% (Häufigkeit = 11) geben sogar an, dass die Abgabebereitschaft gestiegen sei. (Frage 46)

Tabelle 49:
Durch die Einführung der Fallpauschale ist bei den Vereinsbetreuern nach Einschätzung die ... (n = 49)

	Häufigkeit	In %
... Abgabebereitschaft gesunken	5	10,2%
... Abgabebereitschaft gleich geblieben	33	67,3%
... Abgabebereitschaft gestiegen	11	22,4%

129

Vor dem Hintergrund eventueller sozialer Erwünschtheit bei den Querschnittsmitarbeitern sollten die Ergebnisse von Frage 46 nur sehr vorsichtig weiter interpretiert werden.

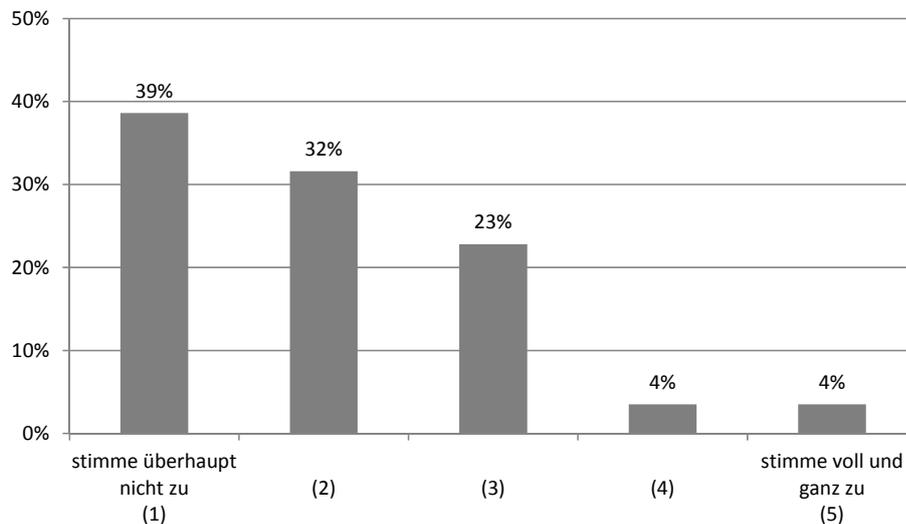
6.3.6 Sicherung und Steigerung des Anteils und der Einsatzfähigkeit ehrenamtlicher Betreuer aus Sicht der Betreuungsvereine

Mehr Ehrenamtliche gewinnen?

In Frage 47 und 48 sollten die Querschnittsmitarbeiter Chancen zur weiteren Potenzialausschöpfung im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung einschätzen. Eine deutliche Mehrzahl von Betreuungsvereinen sieht für sich die Möglichkeit, unter bestimmten Rahmenbedingungen mehr potenzielle Ehrenamtliche anzuwerben und zu motivieren. Von 61 Antwortenden bejahen 78,7% (Häufigkeit = 48) der Querschnittsmitarbeiter eine mögliche Steigerung, 21,3% (Häufigkeit = 13) sehen hierzu keine Chance. Als Rahmenbedingungen, um mehr ehrenamtliche Betreuer akquirieren und motivieren zu können, nennen sämtliche Antwortenden im offenen Antwortbereich eine stärkere finanzielle Förderung, sodass mehr Zeit für die Querschnittsarbeit bleibt. Außerdem gab es jedoch auch mehrere Hinweise auf die Möglichkeit, durch stärker vernetztes Arbeiten mehr Ressourcen zu schöpfen (Zusammenarbeit mit Betrieben, unter den drei Partnern, mit Kirchengemeinden, mit anderen Trägern, die mit Freiwilligen arbeiten). Auch die systematische Reduktion der Berufsbetreuungen wird gefordert, um den Ehrenamtlichen eine bessere Chance zu geben.

Die Ergebnisse von Frage 47, dass 78,7% der Antwortenden eine Chance darin sehen, mehr Ehrenamtliche anzuwerben und zu motivieren, decken sich mit den Ergebnissen von Frage 53 E. Das Statement „Unser Markt an geeigneten Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung ist abgeschöpft. Wir können nicht mehr akquirieren“ lehnten die Befragten tendenziell ab und antworten eher optimistisch. So geben auf einer 5er-Skala von 1 = „stimme überhaupt nicht zu“ bis 5 = „stimme voll und ganz zu“ 71% (Häufigkeit = 40) der Antwortenden an, dass sie dem Statement nicht zustimmen.

Abbildung 47:
Ausschöpfung des Markts an geeigneten Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung



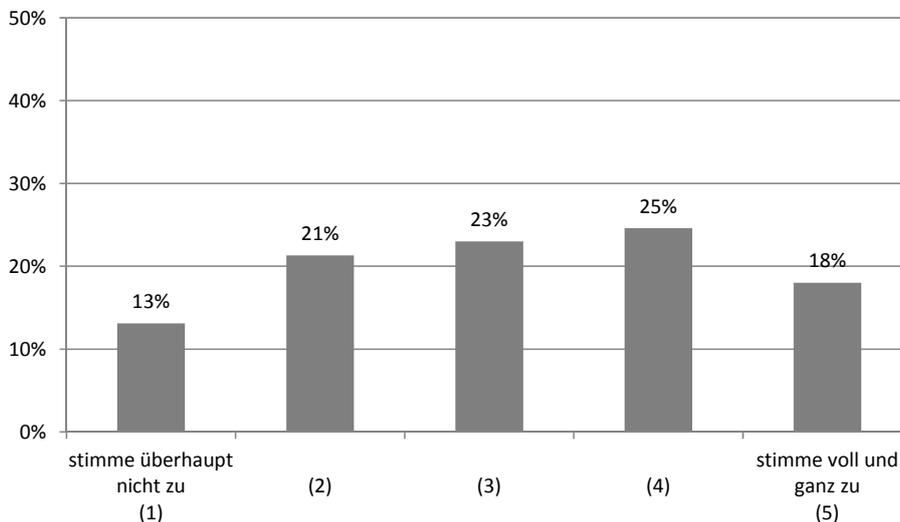
130

Mehr Ehrenamtliche vermitteln und begleiten?

Von 46 Antwortenden haben auf die Frage, ob sie eine Chance sähen, unter bestimmten Rahmenbedingungen ein Mehr an akquirierten Ehrenamtlichen zu vermitteln, 42 (91,3%) mit „Ja“ und 4 (8,7%) mit „Nein“ geantwortet. 15 Personen haben diese Frage nicht beantwortet. (Frage 49 + 50)

In einer offenen Frage nennen 35 der Antwortenden auf die Frage nach den Bedingungen, unter denen dies möglich sei, den Einsatz von mehr personellen und zeitlichen Ressourcen (was mehr finanzielle Möglichkeiten voraussetze). Doch auch ein koordinierteres und interessierteres Vorgehen aller drei professionellen Partner (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) bei der Einrichtung von ehrenamtlichen Betreuungen wird bei 12 der Antwortenden als eine Voraussetzung für die Vermittlung von mehr Ehrenamtlichen gesehen. Eine dritte Gruppe betont die Möglichkeit, interessierte Ehrenamtliche besser auf ihre Arbeit vorzubereiten bzw. besser zu begleiten (8 Nennungen). (n = 40)

In Richtung „Verbesserung der Kooperation“ als Steigerungsfaktor für erfolgreiche Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer zielt ferner die Antwort auf Statement 55 E. Das Statement „Wir könnten mehr ehrenamtliche Betreuer einsetzen, wenn wir die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen intensivieren“ bejaht eine leichte Mehrzahl der Antwortenden.

Abbildung 48:
Vermehrter Einsatz ehrenamtlicher Betreuer bei Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsverein(en)


Auch die Vorstellung der Interessen- und Kompetenzprofile der potenziellen ehrenamtlichen Fremdbetreuer seitens der Betreuungsvereine bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten ist eine Möglichkeit, das Nachfrageverhalten der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte im Hinblick auf Ehrenamtliche mit bestimmten Kompetenzen bzw. Fähigkeiten zu fördern.

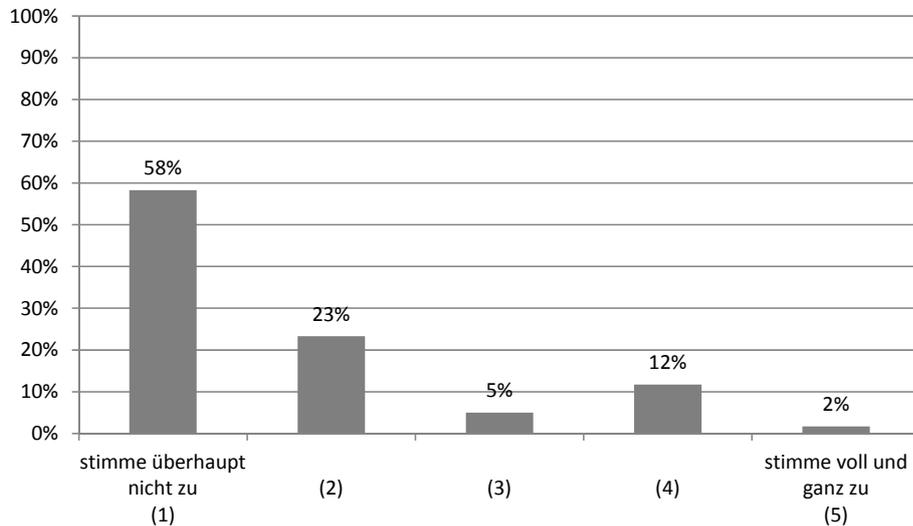
131

Um zu überprüfen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen einerseits der Vorstellung des Kompetenzprofils bei den Betreuungsbehörden oder / und Betreuungsrichtern vonseiten der Betreuungsvereine und andererseits der gezielten Nachfrage von diesen nach bestimmten Fähigkeiten / Kompetenzen von Ehrenamtlichen bei den Betreuungsvereinen bestehen könnte, wurden diese beiden Items miteinander korreliert. Geprüft wurde an dieser Stelle einseitig, da auf der Basis der qualitativen und auch quantitativen Forschungsergebnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter eher von einem niedrigeren Qualifikationsniveau ehrenamtlicher Fremdbetreuer als dem tatsächlich bei den Betreuungsvereinen gebotenen ausgehen. Beim Test zeigt sich ein schwacher, aber signifikant bedeutsamer Korrelationskoeffizient von $r_s = -0,220$ ($p = .047$, einseitig). Das heißt, höhere Werte (0 = Vorstellung der Kompetenzen, 1 = keine Vorstellung der Kompetenzen) der Variablen „Vorstellung der Kompetenzen“ (Frage 39) gehen mit niedrigen Werten der Variablen „Nachfrage nach ehrenamtlichen Fremdbetreuern mit bestimmten Kompetenzen“ (Frage 34) einher.

Mit den Beurteilungsergebnissen des Statements 53 D wird allerdings auch auf Grenzen der Steigerungsmöglichkeiten hingewiesen. So stimmen 81% (Häufigkeit = 49) der Aussage „sofern Ehrenamtliche intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell jeder Fall durch einen Ehrenamtlichen übernommen werden“ nicht zu.



Abbildung 49:
Möglichkeit uneingeschränkter Betreuungsführung durch Ehrenamtliche bei intensiver Begleitung durch einen Betreuungsverein



6.3.7 Die Örtliche Arbeitsgemeinschaft

132

Neben dem „Angebotsmarkt“ der Ehrenamtlichen sowie dem sich verändernden „Bedarfsmarkt“ der Menschen mit Betreuungsbedarf hat in der Befragung immer auch eine dritte Variable, die der Zusammenarbeit der drei Hauptakteure im Betreuungswesen eine Rolle gespielt. An dieser Stelle soll diesbezüglich noch eine weitere Ebene der möglichen Kooperation bzw. Basis gemeinsamer Planung genauer betrachtet werden, die örtliche Arbeitsgemeinschaft.

81,7% (Häufigkeit = 49) der antwortenden Betreuungsvereine geben in Frage 82 an, dass sie regelmäßig an der örtlichen Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. 11 Betreuungsvereine verneinen die regelmäßige Teilnahme.

Die Ergebnisse auf Frage 83 zeigen, dass die örtliche Arbeitsgemeinschaft eine hohe Bedeutung im Hinblick auf notwendige Vereinbarungen hat.

Tabelle 50:
Effekte der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten (n = 50) (Mehrfachnennungen)

Zutreffender Effekt	Häufigkeit	In %
Gegenseitiger Austausch	47	94,0%
Fortbildung	11	22,0%
Gegenseitige Vereinbarungen zur Vorgehensweise in der rechtlichen Betreuung	29	58,0%
Konkrete Handlungen / Umsetzungen im Aufgabenbereich	12	24,0%

6.3.8 Exkurs: Betreuungsvereine und Familienangehörige mit General- und Vorsorgevollmachten

Es wird erwartet, dass die Betreuungsvereine auch Menschen, die ihre General- und Vorsorgevollmachten (kurz: Vollmachten) aktiv nutzen, begleiten bzw. unterstützen, sofern sie diesbezüglich angefragt werden. In Bezug auf die Vorsorgevollmachten gibt es keine einheitlich erfassten gültigen Daten.

Daher wurden in der Befragung der drei Akteure im Betreuungswesen alle drei Akteure nach ihren Erfahrungen mit vorsorgebevollmächtigten Personen, Vollmachtgebern und Interessierten befragt, um zumindest eine erste Vorstellung von der Begleitung dieses Personenkreises und der Wirkung der Vollmachten zu bekommen.

6.3.8.1 Anzahl der Informationsveranstaltungen

Von den befragten 61 Betreuungsvereinen führten 57 (93,4%) im Jahr 2011 mindestens eine Informationsveranstaltung zur Werbung für Vorsorgevollmachten alleine oder in Kooperation mit anderen Institutionen durch. Im Mittel sind es 6,8 Veranstaltungen, die Spannweite (0-30) ist relativ hoch. (Frage 57)

Tabelle 51:

Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen im Jahr 2011 (n = 61)

133

Zahl der Veranstaltungen	Häufigkeit	In %
Keine	4	6,6%
1 bis 2	5	8,2%
3 bis 5	18	29,5%
6 bis 10	28	45,9%
11 bis 15	3	4,9%
Über 15	3	4,9%

6.3.8.2 Einzelberatungen zu bestimmten Themenbereichen

Einzelberatungen zum Thema Vorsorgevollmacht führen 58 der Betreuungsvereine durch, 3 Betreuungsvereine bieten diese nicht an. (Frage 58)

Die 60 antwortenden Betreuungsvereine weisen für das Jahr 2010 folgende Kontakthäufigkeit auf:



Tabelle 52:
Kontakthäufigkeit mit Rat suchenden Personen zum Thema Vorsorgevollmacht im Jahr 2010 (n = 60)

Zahl der Kontakte	Häufigkeit	In %
1 bis 10	8	13,3%
11 bis 20	18	30,0%
21 bis 50	16	26,7%
51 bis 100	9	15,0%
Über 100	9	15,0%

Vorsorgebevollmächtigte Personen werden, wenn sie dies wünschen, zudem regelmäßig beraten und begleitet (Frage 60: N = 61, n=59). 17 Betreuungsvereinen war keine Angabe zu der Frage „Wie viele vorsorgebevollmächtigte Personen beraten und begleiten Sie regelmäßig in Ihrem Betreuungsverein?“ möglich. Die übrigen Betreuungsvereine geben folgende Häufigkeiten an:

Tabelle 53:
Anzahl vorsorgebevollmächtigter Personen, die regelmäßig beraten und begleitet werden (n = 55)

Zahl der Kontakte	Häufigkeit	In %
Keine	4	6,6
1 bis 2	5	11,7
3 bis -5	8	18,6
6 bis 10	12	16,3
11 bis 44	6	13,8
Über 100	2	4,6

Die **Themen, die** dabei vor allem angesprochen werden, sind nach den Angaben der Antwortenden folgende (Frage 62):

Tabelle 54:
Themen / Anliegen und ihre Häufigkeit (offene Nennungen) (n = 61)

Themen / Anliegen	Nie		Selten		Häufig		Sehr häufig	
	Häufigkeit	In %	Häufigkeit	In %	Häufigkeit	In %	Häufigkeit	In %
Ausstellung Vorsorgevollmacht	0	0,0	7	11,5	25	41,0	29	47,5
Vermögenssorge	3	4,9	16	26,2	30	49,2	12	19,7
Gesundheitssorge	3	4,9	13	21,3	32	52,5	13	21,3
Aufenthaltsbestimmung	11	18,0	38	62,3	8	13,1	4	6,6
Öffnen / Erhalten Post	27	44,3	30	49,2	3	4,9	1	1,6
Wohnungsangelegenheiten	5	8,2	33	54,1	19	31,1	4	6,6
Überleitung Vollmacht in rechtliche Betreuung	7	11,5	33	54,1	20	32,8	1	1,6
Innerfamiliäre Probleme im Zusammenhang mit Vorsorgevollmacht	2	3,3	12	19,7	33	54,1	14	23,0

135

Die Hauptthemen sind die Ausstellung der Vollmacht, die Vermögenssorge, gesundheitliche Fragen und innerfamiliäre Probleme.

6.3.8.3 Stellenwert des Themenfeldes Betreuungsvollmacht in der Querschnittsarbeit

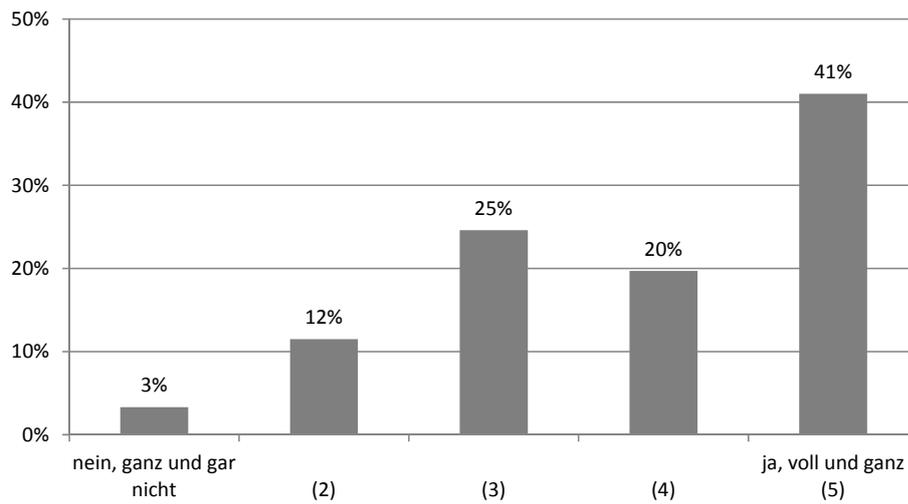
Die Zeitanteile, welche die Querschnittsmitarbeiter für die Vorsorgebevollmächtigten aufbringen, werden in den Betreuungsvereinen mit durchschnittlich ca. 15,5% des vorhandenen Zeitvolumens der Querschnittsarbeit eingeschätzt (n = 60). Der Median liegt bei 10%. Die prozentualen Anteile, welche die Beratungstätigkeit für Vorsorgevollmachten einnimmt in Bezug auf die gesamte Querschnittsarbeit in einem Betreuungsverein, liegen von 0 bis zu 60%. (Frage 61)

6.3.8.4 Stellenwert als wichtiger Ansprechpartner für Personen mit Fragen zum Thema Vorsorgevollmacht

Auf die Frage „Sehen Sie sich als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht?“ haben auf einer 5er-Skala von 1 = „nein, ganz und gar nicht“ bis 5 = „ja, voll und ganz“ 61% (Häufigkeit = 37) der 61 Querschnittsmitarbeiter ange-

geben, dass sie sich als „wichtige“ bis „sehr wichtige“ Ansprechpartner für die Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht und Vorsorgebevollmächtigten sehen. (Frage 63)

Abbildung 50:
Selbsteinschätzung als wichtiger Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht



136

Vergleicht man die Gruppenmittelwerte in Baden und in Württemberg hinsichtlich dessen, ob sich die Betreuungsvereine als wichtige Ansprechpartner für Fragen zur Vorsorgevollmacht sehen, so zeigen sich leichte Mittelwertunterschiede (Baden: 2,66, $n = 35$; Württemberg: 3,08, $n = 26$). Statistisch verfehlt der Mittelwerteunterschied das Signifikanzniveau mit $p = .174$.

6.4 Einstellungsunterschiede zwischen Betreuungsrichtern, Mitarbeitern von Betreuungsbehörden und Querschnittsmitarbeitern am Beispiel exemplarischer Fragen (akteursübergreifende Betrachtung von Ergebnissen)¹²³

In der Befragung der Betreuungsrichter, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine wurden die Fragen jeweils auf den Arbeitsgegenstand und die Arbeitsabläufe abgestimmt, die diese drei Handlungsfelder kennzeichnen. Verschiedene wichtig erscheinende Fragestellungen wurden in allen drei Fragebögen wortgleich oder sinngemäß gestellt.

Diese „querliegenden“ Fragen werden in diesem Kapitel vergleichend dargestellt.

6.4.1 Faktoren für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen

Um aus Expertensicht die Faktoren für den vom Rechnungshof Baden-Württemberg postulierten überproportionalen Anstieg von beruflich geführten Betreuungen zu

¹²³ Methodik: Zur Prüfung auf statisch relevante Unterschiede zwischen den Ergebnissen zu den unten aufgeführten Fragen, die sich aus den Angaben der unterschiedlichen Akteure im Betreuungswesen (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine) ergaben wird der Kruskal-Wallis-Test (nonparametrisches Verfahren für den Vergleich mehrere unabhängiger Gruppen) angewandt. Das Signifikanzniveau liegt bei $\alpha = 0.05$.

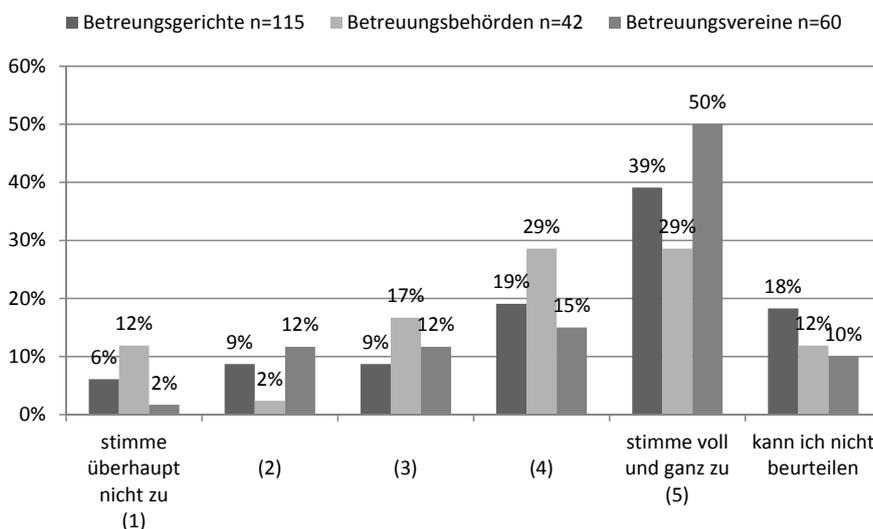
ermitteln, wurde allen drei befragten Akteuren des Betreuungswesens folgende Frage gestellt: „Nennen Sie bitte drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach in Ihrem Zuständigkeitsbereich/ Stadt- bzw. Landkreis dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen.“

Von allen drei Akteuren wurden häufig klientenbezogene Faktoren bzw. die Veränderung der Population der Betreuten und kontextbezogene Faktoren (insbesondere familiäre Entwicklungen) thematisiert. Ausgehend von der Anzahl der vorgenommenen Nennungen, lassen sich bei den drei befragten Akteuren jedoch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ausmachen. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sehen überwiegend klientenbezogene Faktoren bzw. die Veränderungen der Population der Betreuten (Komplexität der Fallkonstellation, insbesondere durch psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen sowie schwierige finanzielle Situation der zu Betreuenden). Bei den Betreuungsrichtern und den Querschnittsmitarbeitern der Betreuungsvereine stehen diese Faktoren unter quantitativem Gesichtspunkt erst an zweiter Stelle. An erster Stelle werden von den Betreuungsrichtern vielmehr akteursbezogene Faktoren bzw. Gegebenheiten und Veränderungen im Ehrenamtsbereich (v.a. Mangel an (geeigneten) ehrenamtlichen Fremdbetreuern, aber auch fehlende Attraktivität dieses Ehrenamts sowie hohe Anforderung und Verantwortung) gesehen. Wohingegen die Querschnittsmitarbeiter am häufigsten systembezogene Faktoren benennen bzw. Faktoren, die sich auf eine positive Haltung der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden gegenüber den Berufsbetreuern beziehen (weniger Arbeitsaufwand, fachlich kompetenter, schneller zur Betreuungsübernahme bereit). Hier bildet sich eine eher konträre Wahrnehmung zwischen den Betreuungsrichtern und den Querschnittsmitarbeitern ab.

Faktoren wie die, Zunahme von Berufsbetreuern auf dem Markt, Mangel an ‚einfachen‘ Betreuungen durch ‚Vorsorgevollmachten‘ oder ‚nicht ausreichende Kooperation / Kommunikation zwischen den drei Akteuren‘ wurden nur äußerst selten thematisiert.

6.4.2 Faktor „Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste“

Abbildung 51:
Auswirkungen der Veränderungen sozialer Dienste auf die Anzahl an Betreuungen (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)

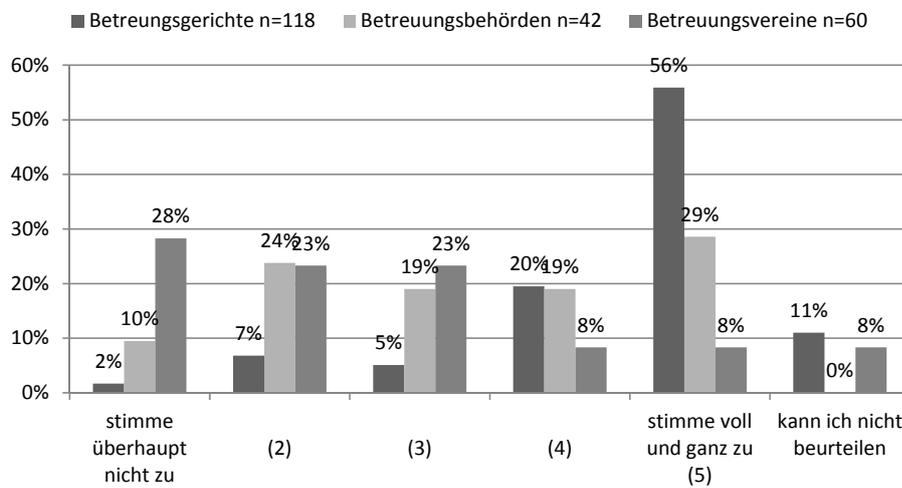




Die drei Akteure unterscheiden sich nicht signifikant in der Einschätzung, inwieweit die Veränderungen in den sozialen Diensten zu einer Erhöhung von Betreuungen geführt haben. Die Betreuungsvereine stimmen dieser Aussage tendenziell am intensivsten zu, gefolgt von den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden, die etwas weniger stark zustimmten ($p = .186$).

6.4.3 Faktor „Zu niedriges Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern“

Abbildung 52:
Verhältnis zwischen Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern und Nachfrage durch Betreuungsbehörden / -gerichte (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)



138

Zur Frage, inwieweit das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ausreichend ist, gemessen an der Nachfrage von Seiten der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten, herrschen unterschiedliche Meinungen zwischen den Akteuren im Betreuungswesen. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind statistisch hoch signifikant ($p = .000$). Am intensivsten stimmen der Aussage die Betreuungsrichter zu, dann folgen die Betreuungsbehörden. Die Betreuungsvereine stimmen dem Statement tendenziell am wenigsten zu.

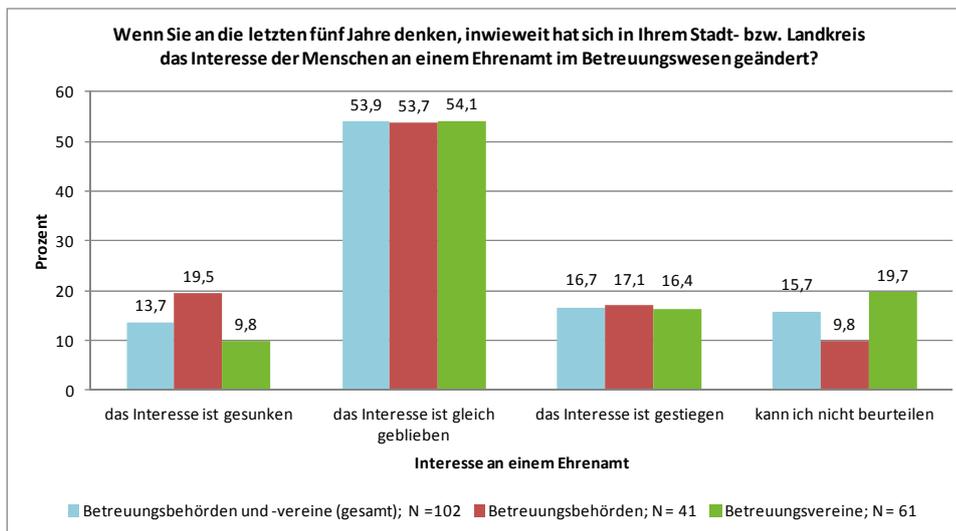
6.4.4 Verändertes Interesse an einem Ehrenamt im Betreuungswesen

Die Betreuungsbehörden und -vereine wurden gefragt, inwieweit sich in ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogen auf die letzten fünf Jahre das Interesse der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen geändert hat.¹²⁴ Als Antwortmöglichkeiten waren die vier Kategorien „das Interesse ist gesunken“, „das Interesse ist gleich geblieben“, „das Interesse ist gestiegen“ und „kann ich nicht beurteilen“ vorgegeben. In Abbildung 53 wird deutlich, dass sowohl die Mehrheit bei den Betreuungsbehörden (53,7%, $N = 41$) als auch bei den Betreuungsvereinen (54,1%, $N = 61$), der Meinung ist, dass das Interesse gleich geblieben ist. Die Betreuungsbehörden und -vereine unter-

124 In den Fragebogen für Betreuungsgerichte wurde diese Frage aufgrund der Ergebnisse des Pretests nicht aufgenommen.

schieden sich hier lediglich um 0,4%. Ähnlich verhält es sich bei der Antwortkategorie „das Interesse ist gestiegen“; 17,1% bzw. 16,4% sind der Ansicht, dass dies der Fall ist. Heterogener ist das Antwortverhalten bezüglich der anderen zwei Kategorien. 19,5% der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden denken, dass das Interesse gesunken ist, bei den Betreuungsvereinen sehen das nur 9,8% so. Fast umgekehrt verhält es sich bei der Kategorie „kann ich nicht beurteilen“. 9,8% der Betreuungsbehörden räumen ein, hier kein Urteil treffen zu können; bei den Betreuungsvereinen sind es 19,7%. Es liegt kein signifikanter Unterschied zwischen Betreuungsbehörden und -vereinen vor ($p > .05$). Aus diesen Angaben der Betreuungsbehörden und -vereine könnte gefolgert werden, dass für den überproportionalen Anstieg von beruflich geführten Betreuungen wohl kaum ein grundsätzlicher Rückgang des Interesses an einem Ehrenamt im Betreuungswesen verantwortlich ist.

Abbildung 53:
Interesse der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen



Quelle: IfaS 2012

6.4.5 Vorhandensein bereiter und geeigneter ehrenamtliche Fremdbetreuer für Betreuungen mit bestimmten Merkmalskonstellationen

In den qualitativen Interviews und Runden Tischen, aber auch in der schriftlichen Befragung der Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine zeigte sich, dass zwar i.d.R. zwischen den Akteuren des Betreuungswesens keine schriftlich festgehaltenen Kriterien für die Betreuerauswahl vorliegen, jedoch ein breit geteilter Konsens bezüglich ‚Ausschlusskriterien‘ für den Einsatz von ehrenamtlichen Fremdbetreuern besteht. Die in Tabelle 55 aufgeführten ‚Merkmale‘ (‚schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild, Depression‘, ‚massives Suchtproblem‘, ‚komplizierte finanzielle Verhältnisse‘ und ‚massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung‘) stellen diese mehrheitlich genannten ‚Ausschlusskriterien‘ dar. An den Runden Tischen fand eine eher kontroverse Diskussion zu den ‚Merkmalen‘ ‚keine oder geringe Ansprechbarkeit‘, ‚Organisation einer Heimunterbringung‘, ‚Haushaltsauflösung‘ und ‚Migrationshintergrund‘ statt. Um zu überprüfen, ob sich der in der qualitativen Erhe-



bung gewonnene Eindruck auch landesweit widerspiegelt, wurden alle drei Akteure des Betreuungswesens gebeten, auf einer fünfstufigen Ratingskala mit den Polen „nie“ und „immer“ anzugeben, wie häufig es in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die bereit sind und sich aus ihrer Sicht eignen, Betreuungen bei Menschen mit bestimmten ‚Merkmale‘ zu übernehmen. Zusätzlich aufgenommen wurde bei jedem ‚Merkmal‘ die Antwortkategorie „*kann ich nicht beurteilen*“.¹²⁵ Zunächst wird bei der Betrachtung der in Tabelle 55 aufgeführten Daten deutlich, dass die Betreuungsrichter über alle ‚Merkmale‘ hinweg deutlich häufiger als die Betreuungsbehörden und -vereine mit „*kann ich nicht beurteilen*“ antworteten. Auffällig ist, dass die Betreuungsvereine immer etwas häufiger als die Betreuungsbehörden mit „*kann ich nicht beurteilen*“ antworteten, wobei von beiden Gruppen diese Antwortkategorie nur zwischen 1,6% und 3,3% bzw. 0% und 2,4% genutzt wird (bei den Betreuungsrichtern zwischen 10,1 und 17,9%). Das Merkmal „Migrationshintergrund“ bildet eine Ausnahme. Hier waren 9,5% der Betreuungsbehörden der Ansicht, nicht urteilen zu können und nur 1,7% der Betreuungsvereine, jedoch 17,9% der Betreuungsrichter. Durch die Analyse dieser zusätzlichen Antwortkategorie wird deutlich, dass die Betreuungsbehörden und -vereine sich stärker als die Betreuungsrichter in der Lage sehen, eine Beurteilung vornehmen zu können. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Betreuungsvereine (und z.T. auch die Betreuungsbehörden) für die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer zuständig sind, einerseits kein überraschendes Ergebnis. Andererseits scheint ein hoher Prozentsatz (zwischen 82,1% und 89,9%) der Betreuungsrichter durchaus die Position zu vertreten (möglicherweise auch aufgrund langjähriger Erfahrung, s. Kapitel 6.2.1.), einschätzen zu können, wie häufig es im Zuständigkeitsbereich bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer für bestimmte Fälle gibt.

140

In Bezug auf die oben thematisierten ‚Merkmale‘, von denen einige mit hohem Konsens als Ausschlusskriterien gewertet werden, bestätigt sich der in der qualitativen Forschungsphase gewonnene Eindruck. So antworteten alle drei Akteure bei den „Anschlusskriterien“ mehrheitlich in den Bereichen, die numerisch einer 1 und 2 entsprechen. Bei den anderen Kriterien („keine oder geringe Ansprechbarkeit“, „Organisation einer Heimunterbringung“, „Haushaltsauflösung“, „Migrationshintergrund“) zeigt sich ein weniger eindeutiges Antwortverhalten. Bei den ‚Ausschlusskriterien‘ bzw. ‚Merkmale‘ „schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild, Depression“, „massives Suchtproblem“ und „massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung“ antworteten die Betreuungsbehörden, gefolgt von den Betreuungsrichtern, wesentlich häufiger als die Betreuungsvereine, mit „nie“. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der ermittelten ‚Weichensteller-Funktion‘ der Betreuungsbehörde für die Betreuerauswahl nicht unerheblich.

Beim ‚Merkmal‘ „komplizierte finanzielle Verhältnisse“ sind hingegen 52,1% der antwortenden Betreuungsrichter der Meinung, dass es „nie“ einen bereiten und geeigneten ehrenamtlichen Fremdbetreuer gibt; diese Position wird jedoch nur von 26,2% der Betreuungsbehörden und 13,1% der Betreuungsvereine vertreten. Hier bildet sich ggf. jene, von einigen Betreuungsrichtern bereits in den qualitativen Interviews geäußerte

¹²⁵ Die Aufnahme dieser Kategorie erfolgte aus zwei Gründen. Zum einen wurde im Rahmen der qualitativen Forschungsphase deutlich, dass insbesondere bei den Betreuungsrichtern sehr unterschiedliche Kenntnisse über die im Zuständigkeitsbereich vorhandenen ehrenamtlichen Fremdbetreuer bestehen. Zum anderen sollte bei nicht ausreichender Kenntnis einer Verzerrung innerhalb der fünfstufigen Ratingskala entgegen gewirkt werden.

Vermutung ab, ehrenamtliche Fremdbetreuer seien häufig mit der Rechnungslegung bzw. mit finanziellen Angelegenheiten überfordert.

Bei den weiteren vier ‚Merkmalen‘ antworteten die Betreuungsvereine (zwischen 1,6% und 10,0%) deutlich seltener als die Betreuungsrichter (zwischen 22,0% und 28,6%) mit „nie“. Das Antwortverhalten der Betreuungsbehörden geht bei diesen ‚Merkmalen‘ wesentlich mehr als bei den ‚Ausschlusskriterien‘ mit dem der Betreuungsvereine einher.

Tabelle 55:
Bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer für Menschen mit bestimmten ‚Merkmalen‘ (in Prozent)

Wie häufig gibt es bei Ihnen im Zuständigkeitsbereich ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Ihrer Sicht eignen, Betreuungen bei Menschen mit folgenden Merkmalen zu übernehmen:								
	nie [= 1]	[2]	[3]	[4]	immer [= 5]	kann ich nicht beurteilen	N	Akteure des Betreuungswesens
schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild (z.B. Schizophrenie, Psychose, Borderline), Depression	69,0%	26,2%	2,4%	0,0%	0,0%	2,4%	42	Betreuungsbehörde
	58,5%	28,0%	1,7%	0,0%	0,0%	11,9%	118	Betreuungsrichter
	42,6%	47,5%	4,9%	1,6%	0,0%	3,3%	61	Betreuungsvereine
massives Suchtproblem (z.B. Alkoholismus, Drogen-, Spiel- oder Kaufsucht)	73,8%	21,4%	2,4%	0,0%	0,0%	2,4%	42	Betreuungsbehörde
	61,3%	26,1%	2,5%	0,0%	0,0%	10,1%	119	Betreuungsrichter
	52,5%	42,6%	1,6%	0,0%	0,0%	3,3%	61	Betreuungsvereine
komplizierte finanzielle Verhältnisse (z.B. Immobilienverwaltung, hohe Schulden)	26,2%	45,2%	21,4%	7,1%	0,0%	0,0%	42	Betreuungsbehörden
	52,1%	31,6%	6,0%	0,0%	0,0%	10,3%	117	Betreuungsrichter
	13,1%	41,0%	27,9%	16,4%	0,0%	1,6%	61	Betreuungsvereine
keine oder geringe Ansprechbarkeit (z.B. schwere Demenz, schwere geistige Behinderung, Komapatienten)	0,0%	21,4%	45,2%	26,2%	7,1%	0,0%	42	Betreuungsbehörden
	22,2%	23,9%	19,7%	19,7%	3,4%	11,1%	117	Betreuungsrichter
	1,6%	21,3%	37,7%	37,7%	0,0%	1,6%	61	Betreuungsvereine
Organisation einer Heimunterbringung	2,4%	23,8%	47,6%	16,7%	9,5%	0,0%	42	Betreuungsbehörden
	22,0%	23,7%	21,2%	16,1%	3,4%	13,6%	118	Betreuungsrichter
	1,6%	14,8%	34,4%	41,0%	6,6%	1,6%	61	Betreuungsvereine
Haushaltsauflösung	14,3%	33,3%	40,5%	7,1%	4,8%	0,0%	42	Betreuungsbehörden
	28,6%	20,2%	18,5%	14,3%	3,4%	15,1%	119	Betreuungsrichter
	4,9%	26,2%	37,7%	23,0%	4,9%	3,3%	61	Betreuungsvereine
Migrationshintergrund	11,9%	31,0%	26,2%	19,0%	2,4%	9,5%	42	Betreuungsbehörden
	24,8%	30,8%	20,5%	5,1%	0,9%	17,9%	117	Betreuungsrichter
	10,0%	48,3%	25,0%	13,3%	1,7%	1,7%	60	Betreuungsvereine
massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung	73,8%	23,8%	2,4%	0,0%	0,0%	0,0%	42	Betreuungsbehörden
	54,6%	23,5%	5,9%	0,8%	0,0%	15,1%	119	Betreuungsrichter
	48,3%	36,7%	8,3%	3,3%	0,0%	3,3%	60	Betreuungsvereine

Quelle: IfaS 2012

Wird außer Betracht gelassen, wie viele Befragte mit „kann ich nicht beurteilen“ antworteten und werden nur die auf den fünfstufigen Ratingskalen gemachten Angaben analysiert, ergeben sich die in Tabelle 56 aufgeführten Maße der zentralen Tendenz und Streuung. Diese geben das Antwortverhalten der drei Akteure, die der Meinung waren eine Beurteilung vornehmen zu können, in übersichtlicherer Form wieder. So veranschaulicht zum Beispiel die Betrachtung des Mittelwerts, dass die Betreuungsvereine zumeist in einem höheren numerischen Bereich der Ratingskala antworteten als die anderen zwei Akteure.



Tabelle 56 ¹²⁶:

Bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer für Menschen mit bestimmen „Merkmalen“ (Maße der zentralen Tendenz und Streuung)

Wie häufig gibt es bei Ihnen im Zuständigkeitsbereich ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Ihrer Sicht eignen, Betreuungen bei Menschen mit folgenden Merkmalen zu übernehmen:							
	M	\tilde{x}	SD	min	max	N	Akteure des Betreuungswesens
schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild (z.B. Schizophrenie, Psychose, Borderline), Depression	1.3	1.0	0.5	1	3	41	Betreuungsbehörden
	1.4	1.0	0.5	1	3	104	Betreuungsrichter
	1.6	2.0	0.7	1	4	59	Betreuungsvereine
massives Suchtproblem (z.B. Alkoholismus, Drogen-, Spiel- oder Kaufsucht)	1.3	1.0	0.5	1	3	41	Betreuungsbehörden
	1.4	1.0	0.5	1	3	107	Betreuungsrichter
	1.5	1.0	0.5	1	3	59	Betreuungsvereine
komplizierte finanzielle Verhältnisse (z.B. Immobilienverwaltung, hohe Schulden)	2.1	2.0	0.9	1	4	42	Betreuungsbehörden
	1.5	1.0	0.6	1	3	105	Betreuungsrichter
	2.5	2.0	0.9	1	4	60	Betreuungsvereine
keine oder geringe Ansprechbarkeit (z.B. schwere Demenz, schwere geistige Behinderung, Komapatienten)	3.2	3.0	0.9	2	5	42	Betreuungsbehörden
	2.5	2.0	1.2	1	5	104	Betreuungsrichter
	3.1	3.0	0.8	1	4	60	Betreuungsvereine
Organisation einer Heimunterbringung	3.1	3.0	0.9	1	5	42	Betreuungsbehörden
	2.5	2.0	1.2	1	5	102	Betreuungsrichter
	3.4	3.0	0.9	1	5	60	Betreuungsvereine
Haushaltsauflösung	2.6	3.0	1.0	1	5	42	Betreuungsbehörden
	2.3	2.0	1.2	1	5	101	Betreuungsrichter
	3.0	3.0	1.0	1	5	59	Betreuungsvereine
Migrationshintergrund	2.7	3.0	1.0	1	5	38	Betreuungsbehörden
	2.1	2.0	0.9	1	5	96	Betreuungsrichter
	2.5	2.0	0.9	1	5	59	Betreuungsvereine
massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung	1.3	1.0	0.5	1	3	42	Betreuungsbehörden
	1.5	1.0	0.7	1	4	101	Betreuungsrichter
	1.7	1.5	0.8	1	4	58	Betreuungsvereine

Quelle: IfaS 2012

142

In Bezug auf die in Tabelle 55 bzw. 56 aufgeführten acht „Merkmale“ besteht - bis auf das „Merkmal“ „massives Suchtproblem“ - jeweils ein höchst signifikanter ($p < .001$) bis signifikanter ($p < .05$) Unterschied zwischen den drei Gruppen bzw. Akteuren des Betreuungswesens. Auf diese Unterschiede wird im Folgenden unter Bezugnahme auf Tabelle 55 eingegangen:

- a) Schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild:** Ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) liegt sowohl zwischen Betreuungsbehörden und -vereinen als auch zwischen Betreuungsrichtern und -vereinen vor. Aus Tabelle 56 lässt sich ablesen, dass die Betreuungsvereine mit einem Median von $\tilde{x} = 2.0$ seltener als die anderen beiden Akteursgruppen der Meinung sind, dass es „nie“ bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die die Betreuungen für einem Menschen mit schwer wiegendem psychiatrischen Störungsbild oder Depression übernehmen möchten und könnten.
- b) Komplizierte finanzielle Verhältnisse:** Zwischen den Betreuungsrichtern und -vereinen sowie zwischen den Betreuungsrichtern und -behörden besteht ein höchst signifikanter Unterschied ($p < .001$). Die Betreuungsrichter gehen mit einem Mittelwert von $M = 1.5$ wesentlich häufiger davon aus, dass ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer bei

¹²⁶ Erläuterung von Tabelle 55.

komplizierten finanziellen Verhältnissen nicht in Frage kommt, als das die Betreuungsvereine ($M = 2.5$) und -behörden ($M = 2.1$) tun. Des Weiteren unterscheiden sich die Betreuungsbehörden und -vereine signifikant voneinander, da die Betreuungsvereine wiederum signifikant stärker als die Betreuungsbehörden davon ausgehen, dass ehrenamtliche Fremdbetreuer solche Fälle übernehmen können.

c) Keine oder geringe Ansprechbarkeit: Die Gruppe der Betreuungsrichter unterscheidet sich jeweils sehr signifikant ($p < .01$) von den Betreuungsbehörden und -vereinen. Ausgehend vom Median und Mittelwert ist ersichtlich, dass die Betreuungsrichter die ehrenamtlichen Fremdbetreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich für weniger bereit und geeignet halten, Menschen mit „keiner oder geringer Ansprechbarkeit“ zu betreiben, als die Betreuungsbehörden und -vereine.

d) Organisation einer Heimunterbringung: Auch hier unterschieden sich die Betreuungsrichter sehr signifikant ($p < .01$) von den Betreuungsbehörden und -vereinen, da sie die ehrenamtlichen Fremdbetreuer für weniger bereit und geeignet für eine Organisation einer Heimunterbringung bei zu Betreuenden halten als die anderen zwei Akteure.

e) Haushaltsauflösung: Hinsichtlich des ‚Merkmals‘ „Haushaltsauflösung“ besteht ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen Betreuungsvereinen und -gerichten und ein signifikanter ($p < .05$) zwischen Betreuungsvereinen und -behörden. So sind die Betreuungsvereine stärker als die Betreuungsbehörden und -richter der Ansicht, dass ehrenamtlichen Fremdbetreuer in ihrem Stadt- bzw. Landkreis bereit und geeignet sind, eine Haushaltsauflösung bei zu Betreuenden durchzuführen.

f) Migrationshintergrund: Es liegt ein sehr signifikanter Unterschied ($p < .01$) zwischen Betreuungsgerichten und -behörden und ein signifikanter ($p < .05$) zwischen Betreuungsgerichten und -vereinen vor. Auch hier sehen die Betreuungsrichter weniger bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer als die anderen zwei Akteure.

g) Massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung: Bezüglich dieses Merkmals besteht ein signifikanter Unterschied ($p < .05$) zwischen den Betreuungsbehörden und -vereinen. Nach Ansicht der Betreuungsvereine sind ehrenamtliche Fremdbetreuer für solch eine Fallkonstellation eher bereit und geeignet als nach der Wahrnehmung der Betreuungsbehörden und -gerichte.

143

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Ergebnisse zu den ‚Merkmalen‘ festhalten, dass sich der in den qualitativen Interviews ermittelte hohe Konsens bei den „Ausschlusskriterien“ in der Regel nicht widerspiegelt, sondern vielmehr signifikante bis höchst signifikante Gruppenunterschiede bestehen. Die anderen Kriterien bzw. ‚Merkmale‘ wurden kontrovers diskutiert; auch hier liegen signifikante bis sehr signifikante Gruppenunterschiede vor. Somit liegen signifikant voneinander abweichende Wahrnehmungen des Vorhandenseins und der Potentiale ehrenamtlicher Fremdbetreuer vor. Dies könnte einen Einfluss darauf haben, bei welchen Fallkonstellationen die Betreuungsbehörde die Betreuungsvereine kontaktiert, um einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer zur Übernahme der Betreuung zu gewinnen. Das würde sich letztendlich ggf. auch auf die Betreuervorschläge, die die Betreuungsgerichte erhalten und dann in der Folge auf die Bestellung des Betreuers auswirken.

Die *Betreuungsvereine* wurden darüber hinaus noch gefragt, wie häufig es in ihrem Stadt- bzw. Landkreis ehrenamtliche Fremdbetreuer gibt, die bereit und aus ihrer Sicht



geeignet sind, Betreuungen bei Menschen, bei denen die Betreuung gegen den Willen eingerichtet wurde, zu übernehmen (ebenfalls auf der fünfstufigen Ratingskala mit den Polen „nie“ und „immer“). 62,7% der Befragten antworten mit „nie“. 32,2% machten Angaben im Bereich, der numerisch einer 2 entspricht, und 3,4% positionierten sich im mittleren Bereich der Skala. Weitere 1,7% waren der Ansicht, es nicht beurteilen zu können ($N = 59$).

Bei den Betreuungsgerichten und -behörden wurde hingegen gefragt, wie häufig ehrenamtliche Fremdbetreuer bei rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden eingesetzt werden. Ziel der Frage war, unabhängig von der potentiellen Bereitschaft und der „Geeignetheit“ ehrenamtlicher Fremdbetreuer zu erfassen, wie häufig ehrenamtliche Fremdbetreuer in solch einem Fall auch tatsächlich eingesetzt werden. Aus diesem Grund stand hier die Antwortmöglichkeit „*kann ich nicht beurteilen*“ nicht zur Verfügung. Bei den Betreuungsbehörden antworteten 100% in den numerischen Bereichen, die einer 1 und 2 entsprechen, bei den Betreuungsrichtern waren dies 91,4%. Insofern scheinen ehrenamtliche Fremdbetreuer in äußerst seltenen Fällen als Betreuer bei Betreuungen gegen den Willen eingesetzt zu werden. Auch wenn ein direkter Vergleich mit den Betreuungsvereinen aufgrund der unterschiedlichen Fragestellung nicht möglich ist, bildet sich dennoch ab, dass die Angaben der Betreuungsvereine eher mit denen der Betreuungsrichter übereinstimmen als mit denen der Betreuungsbehörden. Mit $p = .05$ besteht knapp ein signifikanter Unterschied zwischen den Betreuungsbehörden und -richtern. Demnach gehen die Betreuungsrichter häufiger davon aus, auch mal einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden einzusetzen, als dies Betreuungsbehörden annehmen.

144

Tabelle 57:
Ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden

Wie häufig setzten Sie ehrenamtliche Fremdbetreuer bei rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden ein?									
	nie [1]	[2]	[3]	[4]	immer [5]	<i>M</i>	\bar{x}	<i>SD</i>	<i>N</i>
Betreuungsbehörde	80,5%	19,5%	0,0%	0,0%	0,0%	1.2	1.0	0.4	41
Betreuungsrichter	65,5%	25,9%	5,2%	1,7%	1,7%	1.5	1.0	0.8	116

Quelle: IfaS 2012

6.4.6 Komplexe Fallausgangslagen und Wunsch Ehrenamtlicher

Befragung der Betreuungsvereine

Auf einer 5-er Skala von 1=„nie“ bis 5=„sehr häufig“ geben rund 75% (Häufigkeit=48) der antwortenden Betreuungsvereine eine negative Antwort auf die Frage nach der Häufigkeit an Personen, welche ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden. (Betreuungsvereine Frage 35)

Tabelle 58:
Vorkommen interessierter Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden (n=61)

	nie (1)	(2)	(3)	(4)	sehr häufig (5)
Antwort der Betreuungsvereine	29,5%	45,9%	16,4%	6,6%	1,6%

Befragung der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden

Die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden wurden um eine Bewertung des Statements: „Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen“ auf einer 5-er Skala von 1 = „stimme überhaupt nicht zu“ bis 5 = „stimme voll und ganz zu“ gebeten. (Betreuungsrichter Frage 21, Betreuungsbehörde Frage 27)

Tabelle 59:
Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen

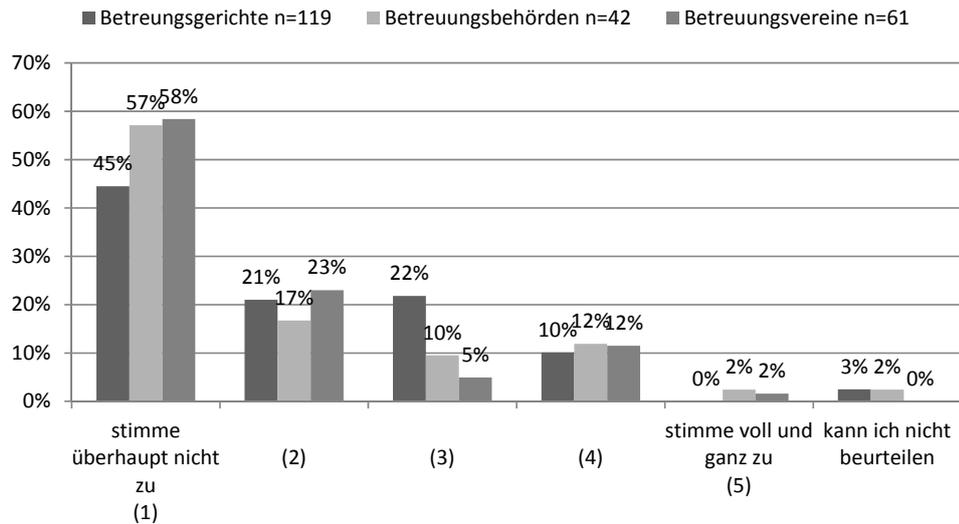
145

	Stimme überhaupt nicht zu (1)	(2)	(3)	(4)	Stimme voll und ganz zu (5)	<i>Kann ich nicht be- urteilen</i>
Betreuungs- behörde (n=42)	0,0%	7,1%	7,1%	31,0%	50,0%	4,8%
Betreuungs- gerichte (n=119)	0,0%	5,0%	11,8%	27,7%	45,4%	10,1%



6.4.7 Intensive Begleitung von Ehrenamtlichen durch einen Betreuungsverein

Abbildung 54:
Möglichkeit uneingeschränkter Betreuungsführung durch Ehrenamtliche bei intensiver Begleitung durch einen Betreuungsverein (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)



146

Die drei Akteursgruppen unterscheiden sich bezüglich des genannten Statements statistisch nicht signifikant ($p=0.154$). Die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zeigen sehr ähnliche Ergebnisse, die Betreuungsrichter stimmen der Aussage tendenziell intensiver zu.

6.4.8 Rahmenbedingungen für die Akquise bzw. den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer

Um zu erheben, inwieweit die Betreuungsrichter, Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine in Baden-Württemberg eine Chance sehen, aktiv Einfluss auf den Anteil an ehrenamtlich geführten Betreuungen zu nehmen, wurde gefragt, ob die Akteure eine realistische Chance oder Möglichkeiten sehen, unter bestimmten Rahmenbedingungen, mehr ehrenamtliche Betreuer einzusetzen, vorzuschlagen oder zu vermitteln und zu begleiten.

Tabelle 60:
Ja, wir sehen eine realistische Chance mehr ehrenamtliche Betreuer einzusetzen / vorzuschlagen / zu vermitteln und zu begleiten. (Betreuungsrichter n = 115, Betreuungsbehörden n =40, Betreuungsvereine n = 61)

	Zustimmung in %
Einsetzen (Betreuungsrichter Frage 20)	46,1%
Vorschlagen (Betreuungsbehörde Frage 29)	60,0 %
Vermitteln und Begleiten (Betreuungsvereine Frage 49)	78,7%

Alle Akteure sind optimistisch unter bestimmten Rahmenbedingungen mehr ehrenamtliche Betreuer einsetzen zu können.

In Hinblick auf die dazu notwendigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich die Akteursgruppen teilweise deutlich, teilweise decken sich die genannten Rahmenbedingungen:

Mit Blick auf erforderliche **Rahmenbedingungen** erfolgten insgesamt 74 Nennungen seitens der **Betreuungsrichter**, darunter auch Mehrfachnennungen. Am häufigsten (21 Nennungen) wurde als Rahmenbedingung genannt, dass mehr Menschen bereit sein müssten, sich als ehrenamtliche Betreuer zu engagieren. In diesen Kontext sind auch die Äußerungen einzuordnen, dass die Betreuungsbehörde mehr ehrenamtliche Betreuer vorschlagen müsste (acht Nennungen) und die Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtlichen erhöht werden müsste, um ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Betreuung zu erhöhen bzw. damit eine Kostendeckung gewährleistet ist (fünf Nennungen). Ebenso wird vier Mal der Bedarf gesehen, die Rechnungslegung bzw. die Formalitäten für die ehrenamtlichen Betreuer zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen. Am zweithäufigsten (15 Nennungen) wird als erforderliche Rahmenbedingung eine (bessere) Qualifizierung/Vorbereitung der ehrenamtlichen Betreuer gesehen. Auch wird thematisiert, dass eine (bessere) Unterstützung der Betreuer durch die Betreuungsvereine erforderlich ist (fünf Nennungen). Darüber hinaus erfolgten von den befragten Richtern überwiegend Einzelnennungen wie „Auswahl eines geeigneten Betreuers müsste beschleunigt werden“ (FB 88) oder „bessere Koordination durch Betreuungsbehörde“ (Betreuungsrichter Frage 20).

147

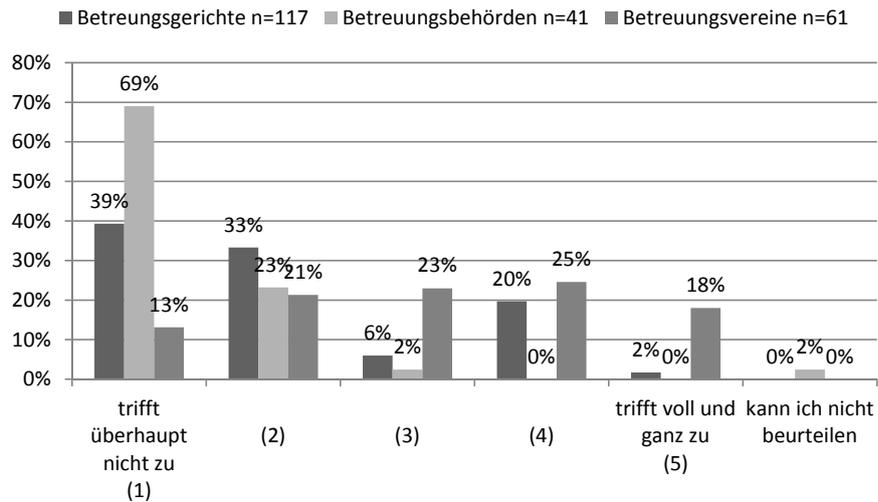
15 **Betreuungsbehörden** sehen als erforderliche **Rahmenbedingung** eine Erhöhung der personellen bzw. zeitlichen Ressourcen, um mehr Zeit für Sachverhaltsermittlungen, Öffentlichkeitsarbeit und/oder die Begleitung bzw. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer zu haben. Vier Betreuungsbehörden sehen als erforderliche Rahmenbedingung die Umsetzung von Tandembetreuungen und jeweils drei Behörden eine bessere öffentliche Anerkennung bzw. eine bessere Vergütung der Ehrenamtlichen. Darüber hinaus erfolgten noch fünf Einzelnennungen wie „gezielte strategische Werbung von familienfremden Ehrenamtlichen“ oder „häufigere Veranstaltungen“. (Betreuungsbehörde Frage 29)

Von 40 **Betreuungsvereinen** nennen 35 der Antwortenden auf die Frage nach den Rahmenbedingungen, unter denen eine Steigerung der tatsächlichen Vermittlung und Begleitung möglich sei, den Einsatz von mehr personellen und zeitlichen Ressourcen (was mehr finanzielle Möglichkeiten voraussetze). Doch auch ein koordinierteres und interessierteres Vorgehen aller drei professionellen Partner (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) bei der Einrichtung von ehrenamtlichen Betreuungen wird bei 12 der Antwortenden als eine Voraussetzung für die Vermittlung von mehr Ehrenamtlichen gesehen. Eine dritte Gruppe betont die Möglichkeit, interessierte Ehrenamtliche besser auf ihre Arbeit vorzubereiten bzw. besser zu begleiten (8 Nennungen). (Betreuungsverein Frage 50)



6.4.9 Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(en)

Abbildung 55:
Vermehrter Einsatz ehrenamtlicher Betreuer bei Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)



148

Bei der Einschätzung des Erfolgs einer intensivierten fallbezogenen Zusammenarbeit sind die Akteure im Betreuungswesen tendenziell unterschiedlicher Meinung. Sie unterscheiden sich teilweise in signifikanter Weise. Die Betreuungsvereine stimmen dabei der Aussage stärker zu, glauben also eher an die Möglichkeit, bei einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, mehr ehrenamtliche Betreuer einsetzen zu können. Hoch signifikante Unterschiede ergeben sich dabei aus den unterschiedlichen Bewertungen, zum einen zwischen den Betreuungsvereinen und den Betreuungsgerichten, zum anderen zwischen den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden ($p = .000$). Die Ergebnisunterschiede zwischen den Betreuungsbehörden und den Betreuungsgerichten sind dagegen sehr gering.

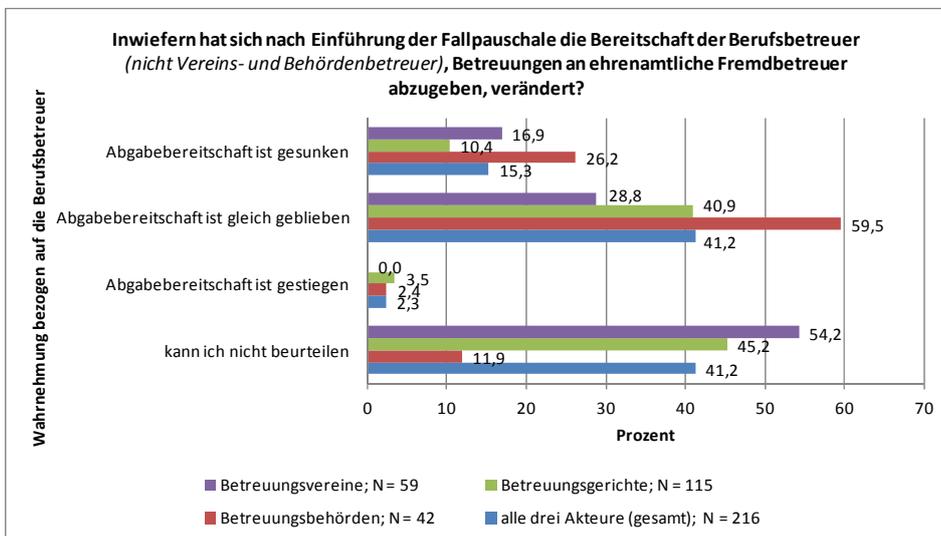
6.4.10 Einfluss der Einführung der Fallpauschale auf Bereitschaft der selbstständigen Berufsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben

In den qualitativen Interviews und Runden Tischen war die Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 immer wieder ein Gesprächsthema. Einige Interviewpartner stellten die Hypothese auf, dass durch die Einführung der Pauschale insbesondere die Berufsbetreuer, aber auch die hauptberuflichen Vereinsbetreuer, eine ‚Mischkalkulation‘ anstreben und bemüht seien, sowohl ‚einfache‘ als auch ‚komplexe‘ Betreuungen zu haben. V.a. Berufsbetreuer - so die Aussage der Gesprächspartner - würden nur in sehr seltenen Fällen Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abgeben, auch wenn die berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist. Um dieser Hypothese auf den Grund zu gehen, wurden folgende zwei Fragen in die Fragebögen

aller drei Akteure aufgenommen: „Inwiefern hat sich in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005, die Bereitschaft der hauptberuflichen Vereinsbetreuer bzw. Berufsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben verändert?“ Als Antwortkategorien waren „Abgabebereitschaft ist gesunken“, „Abgabebereitschaft ist gleich geblieben“, „Abgabebereitschaft ist gestiegen“ und „kann ich nicht beurteilen“ gegeben.

Aus Abbildung 56 wird ersichtlich, dass eine recht heterogene Wahrnehmung bezüglich der Abgabebereitschaft der Berufsbetreuer besteht. Verhältnismäßig einheitlich sind die Angaben nur bei der Antwortkategorie „die Abgabebereitschaft ist gestiegen“. Zwischen 0,0% und 3,5% der befragten Akteursgruppen gehen von einem Anstieg aus. Die Meinung, die Abgabebereitschaft sei gesunken, vertreten dagegen zwischen 10,4% und 26,2%. Mit 26,2% wird dies am häufigsten von den Betreuungsbehörden angenommen. Die Mehrheit (59,5%) der Betreuungsbehörden ist allerdings der Ansicht, dass die Abgabebereitschaft gleich geblieben ist. Die Mehrheit der Betreuungsgerichte (45,2%) und -vereine (54,2%) nutzt die Antwortkategorie „kann ich nicht beurteilen“, was wiederum nur 11,9% der Betreuungsbehörden taten. Zwischen den drei Akteuren besteht hinsichtlich der Wahrnehmung der Abgabebereitschaft kein signifikanter Unterschied ($p > .05$).

Abbildung 56:
Abgabebereitschaft der Berufsbetreuer – Wahrnehmung aller drei Akteure des Betreuungswesens

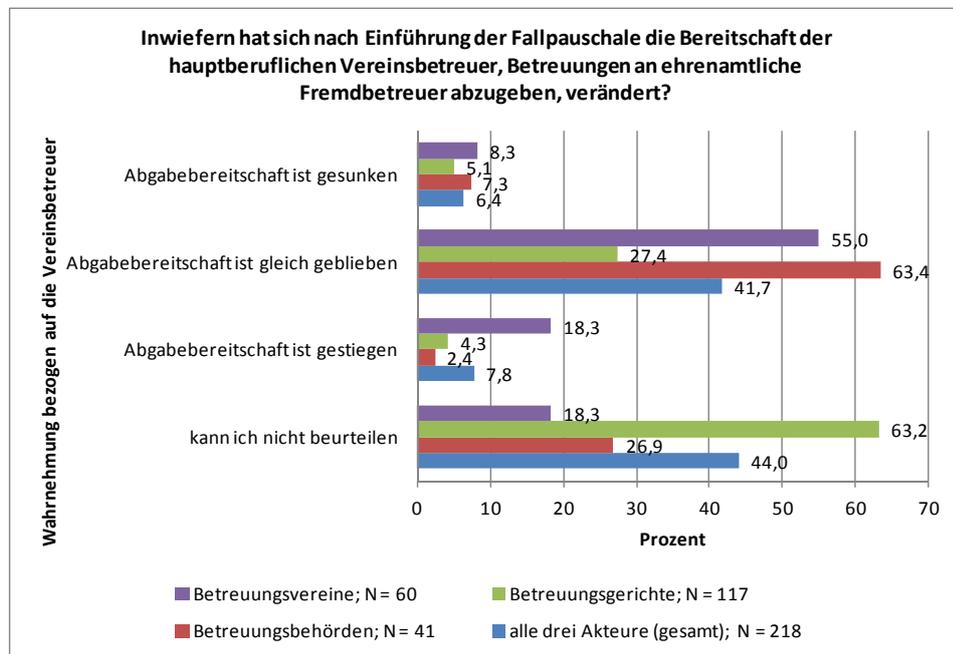


Ein etwas anderes, jedoch in den zentralen Aspekten übereinstimmendes, Bild zeigt sich bezüglich der Wahrnehmung der Abgabebereitschaft der Vereinsbetreuer. Hier besteht eher einheitlich die Meinung, dass die Abgabebereitschaft kaum gesunken ist; die Angaben variieren akteursabhängig zwischen 5,1% und 8,3%. Wobei mit 8,3% die befragten Betreuungsvereine am häufigsten annehmen, dass die Abgabebereitschaft



gesunken ist. Zugleich nehmen sie mit 18,3% auch am häufigsten an, dass eine Steigerung der Abgabebereitschaft zu verzeichnen ist. Die Betreuungsbehörden -und richter gehen nur zu 2,4% bzw. 4,3% von einer Zunahme der Abgabebereitschaft aus. Die Betreuungsbehörden (63,4%) und -vereine (55,0%) antworteten am häufigsten mit „die Abgabebereitschaft ist gleich geblieben“; die Betreuungsrichter antworteten hingegen am häufigsten mit „kann ich nicht beurteilen“. Zwischen den drei Akteuren besteht hinsichtlich der Wahrnehmung der Abgabebereitschaft kein signifikanter Unterschied ($p > .05$).

Abbildung 57:
Abgabebereitschaft der Vereinsbetreuer – Wahrnehmung aller drei Akteure des Betreuungswesens

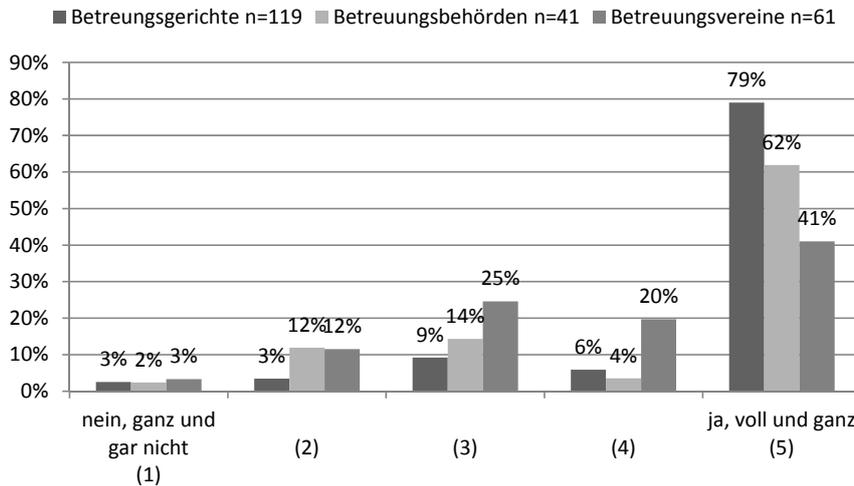


150

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass einerseits vor allem die Betreuungsrichter mehrheitlich der Ansicht waren, sowohl die Abgabebereitschaft der Berufs- als auch die der Vereinsbetreuer nicht beurteilen zu können. Andererseits gaben im Durchschnitt über alle Akteure hinweg genauso viele bzw. fast genauso viele an, dass die Abgabebereitschaft gleich geblieben sei. Entsprechend dieser Ergebnisse, bestätigt sich die oben thematisierte Hypothese, dass die Abgabebereitschaft durch die Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 gesunken sei, nicht. Allerdings kommt bei diesen Ergebnissen die Frage auf, ob es sich bei den gestellten Fragen womöglich um (berufs) politisch heikle Fragen handelte, so dass sich eine gewisse Zurückhaltung in Form des häufigen Gebrauchs der Antwortkategorie „kann ich nicht beurteilen“ abbildet.

6.4.11 Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht

Abbildung 58:
Selbsteinschätzung als wichtiger Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)



Bezüglich der Selbsteinschätzung, ein wichtiger Ansprechpartner für Personen mit Vorsorgevollmacht zu sein, zeigen sich signifikante Unterschiede in den Antworten der Akteure des Betreuungswesens. Am deutlichsten ist der Unterschied zwischen den Antworten der Betreuungsvereine und der Betreuungsrichter ($p = .000$). An erster Stelle sehen sich die Betreuungsrichter als Ansprechpartner, dicht gefolgt von den Betreuungsbehörden. Die Betreuungsvereine sehen sich etwas weniger stark als Ansprechpartner.



IV Resultate und Perspektiven

7 Zentrale Ergebnisse des qualitativen und quantitativen Zugangs

Das hier bearbeitete Forschungsvorhaben „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ stellte den Forschungsinstituten im Kern drei Fragen:

1. Gibt es Möglichkeiten, die steigende Zahl von Betreuungen zu erklären, und gibt es Hinweise, wie sie zu beeinflussen ist?
2. Gibt es Möglichkeiten, die steigenden Anteile der durch Berufsbetreuer geführten Betreuungen zu erklären, und finden sich Hinweise, wie sie zu beeinflussen sind?
3. Gibt es Möglichkeiten, die abnehmenden Anteile der durch ehrenamtliche Fremdbetreuer geführten Betreuungen zu erklären, und finden sich Hinweise, wie sie zu beeinflussen sind?

Es geht also sowohl um eine erklärende Analyse des Status quo des baden-württembergischen Betreuungswesens als auch darum, zumindest erste Hinweise für Möglichkeiten einer steuernden Einflussnahme auf dieses System zu gewinnen. Kapitel 7 und 8 dieses Ergebnisteils widmen sich der ersten Teilfrage (Erklärungsansätze), Kapitel 9 der zweiten Teilfrage (Beeinflussungsmöglichkeiten).

152

7.1 Faktoren, die zum allgemeinen Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen führen können

Als Ergebnis des qualitativen Forschungsabschnitts (leitfadengestützte Interviews und Gruppendiskussionen an Runden Tischen) waren drei Bündel von Faktoren inhaltsanalytisch herausgearbeitet worden, die - jedenfalls nach Einschätzung der befragten Akteure des Betreuungswesens - für den Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen relevant sein könnten: *Sozio-demografische* Faktoren, *epidemiologische* Faktoren und *sozialpolitische* Faktoren. Diese Faktorenbündel und ihre Teilaspekte sind in Kapitel 3.1.2 ausführlich beschrieben.

Im quantitativen Zugang (schriftliche Vollerhebung bei den Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg) wurde versucht, diese Faktoren auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Dies erfolgte auf zwei Wegen.: Zum einen wurden einige zentrale, im qualitativen Zugang gewonnene Faktoren in Form von Statements, zu denen die Befragten zustimmend oder ablehnend Stellung nehmen sollten, in die Fragebögen aufgenommen. Zum anderen wurden alle Befragten in einer offenen Frage gebeten, die drei wichtigsten Faktoren zu nennen, die aus ihrer Sicht zum allgemeinen Anstieg rechtlicher Betreuungen führen. Die betreffenden Items bzw. die einzelnen Ergebnisse sind in den Kapiteln 6.1 bis 6.2 dargestellt.

So lassen sich Aussagen darüber treffen, welche der Faktoren nach mehrheitlicher Einschätzung der Akteure des baden-württembergischen Betreuungswesens als relevant für den Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen gelten können (bzw. welche Faktoren lediglich von einzelnen Personen als bedeutsam betrachtet werden).

Als ein relevanter *sozialpolitischer* Faktor bestätigt sich die Variable „Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, IAV-Stellen, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt)“: Alle drei Akteure - v.a. die Betreuungsver-eine, gefolgt von den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden - vertreten mehrheitlich die Auffassung, diese Veränderungen würden zu einer Zunahme von Betreuungen führen (s. Kapitel 6.4.2.).

Das gleiche gilt für den *sozialpolitischen* Faktor „einstweilige Anordnungen auf Grund frühzeitiger Entlassungen aus Krankenhäusern und Kliniken“: Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte gehen übereinstimmend von einer deutlichen Zunahme einstweiliger Anordnungen aus. Laut Betreuungsrichtern geht mittlerweile jede fünfte Betreuung auf eine einstweilige Anordnung zurück (s. Kapitel 6.2.4.).

Auf einen weiteren relevanten *sozio-demografischen* Faktor wurde an anderer Stelle im Zusammenhang mit einer offenen Frage nach Gründen für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen hingewiesen: auf den „Wandel familiärer Strukturen“ (mit den Teilaspekten „zunehmende Mobilität“ bzw. „mangelnde Bereitschaft und/oder Überforderung, für ein Familienmitglied die rechtliche Betreuung zu übernehmen“). Dieser von allen drei Akteursgruppen genannte Faktor (s. Kapitel 6.4.1.) ist sowohl für den *allgemeinen* Anstieg der Betreuungszahlen bedeutsam als auch für den Anstieg gerade *beruflicher* Betreuungen.

Die sozialpolitischen Faktoren „Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste“ und „frühzeitige Entlassungen aus Krankenhäusern bzw. Kliniken“ sowie der sozio-demografische Faktor „Wandel familiärer Strukturen“ stellen aus Sicht der Mehrheit der Akteure des baden-württembergischen Betreuungswesens Faktoren dar, die wesentlich mitverantwortlich sind für die steigende Zahl rechtlicher Betreuungen.

7.2 Faktoren, die zum überproportionalen Anstieg beruflicher Betreuungen führen können

Als Ergebnis des qualitativen Forschungsabschnitts waren Faktoren herausgearbeitet worden, die nach Einschätzung der Befragten für den überproportionalen Anstieg beruflicher Betreuungen relevant sein könnten. Dabei hatte sich eine Kategorisierung nach *akteursbezogenen* (Ehrenamtliche; Berufliche), *klientenbezogenen*, *systembezogenen* und *kontextbezogenen* Faktoren als sinnvoll erwiesen (für eine ausführliche Erläuterung s. Kapitel 3.1.3).

Auch diese Faktoren wurden im Rahmen der quantitativen Erhebung auf ihre Plausibilität bzw. Verallgemeinerbarkeit hin überprüft. In der schriftlichen Befragung wurden die Akteure in einer offenen Frage gebeten, die drei wichtigsten Faktoren zu nennen, die ihrer Meinung nach in ihrem Zuständigkeitsbereich (d.h. im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis) dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen. Darüber hinaus wurden einige der inhaltsanalytisch aus dem qualitativen Zugang gewonnenen Faktoren explizit benannt im Sinne von Statements, zu denen die Teilnehmer der schriftlichen Befragung Zustimmung oder Ablehnung äußern sollten.

So lassen sich Aussagen darüber treffen, welche der Faktoren nach mehrheitlicher Einschätzung der Akteure des baden-württembergischen Betreuungswesens als rele-



vant für den Anstieg des Anteils beruflich geführter Betreuungen gelten können (bzw. welche Faktoren lediglich von einzelnen Personen als bedeutsam betrachtet werden).

7.2.1 Relevante klientenbezogene Faktoren

Als bestätigt betrachtet werden kann ein zentraler *klientenbezogener Faktor* (also ein Faktor, der sich auf den Kreis derjenigen Personen, für die eine rechtliche Betreuung eingesetzt wird, bezieht): Von allen Akteuren wurde im Kontext der offenen Frage besonders häufig die „steigende Zahl schwieriger bzw. komplexer Betreuungsfälle“ als relevanter Faktor genannt. Insbesondere verwiesen wurde dabei auf die Zunahme von psychischen Erkrankungen und von Suchterkrankungen, aber auch auf die Zunahme schwieriger finanzieller Verhältnisse (s. Kapitel 6.4.1.). Es treten also nach übereinstimmender Einschätzung von Betreuungsbehörden, -gerichten und -vereinen in zunehmender Zahl *solche* Fallkonstellationen auf, die tendenziell (auf diesen Zusammenhang wird unten noch genauer eingegangen) die Möglichkeiten ehrenamtlicher Fremdbetreuer übersteigen und daher an Berufsbetreuer übergeben werden.

Klientenbezogene Faktoren, die für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen als bedeutsam gelten können, sind insbesondere die „Zunahme von psychischen Erkrankungen“, die „Zunahme von Suchterkrankungen“ und die „Zunahme schwieriger finanzieller Verhältnisse“ – und damit die „steigende Zahl schwieriger bzw. komplexer Betreuungsfälle“.

154

7.2.2 Relevante kontextbezogene Faktoren

Was *kontextbezogene* Faktoren - also Faktoren, die mit der Umwelt des Betreuungswesens zusammenhängen - betrifft, so wurde insbesondere auf eine „Auflösung familiärer Strukturen“ hingewiesen (ein Aspekt, der zunächst für den Anstieg der Betreuungszahlen insgesamt relevant ist – s. Kapitel 6.1.3.). Erwähnt wurde ebenso mehrfach, der Sozialleistungsbereich habe eine Komplexität erreicht, die immer mehr Spezialwissen erfordere, das bei Ehrenamtlichen zumindest nicht in der Regel erwartbar sei (s. Kapitel 6.4.1.). Auch finden sich klare Aussagen, der Abbau von Beratungs- und Unterstützungssystemen („Veränderungen bei den Sozialen Diensten“) führe nicht nur *allgemein* zur Zunahme der Einrichtung von Betreuungen, sondern – da im Zuge dieser Veränderungen andere *professionelle* Beratungsressourcen weggefallen seien – schwerpunktmäßig zur Einrichtung *beruflicher* Betreuungen (s. Kapitel 6.4.1.).

Ein weiterer kontextbezogener Faktor wurde in seiner Relevanz bei Betreuungsbehörden und Betreuungsrichtern direkt abgefragt: Die „Zunahme einstweiliger Anordnungen“. Es bestätigte sich zunächst, dass die Zahl von Betreuungen zunimmt, die auf Grundlage einer einstweiligen Anordnung eingerichtet werden (s. Kapitel 6.1.3.). Zugleich bestätigte sich, dass bei eben diesen einstweiligen Anordnungen i.d.R. keine ehrenamtlichen Fremdbetreuer, sondern (wenn keine Familienbetreuer vorhanden sind) Berufsbetreuer bestellt werden (s. Kapitel 6.2.4.).

Neben diesen Faktoren, die sich im Grund auf den *bundesweiten* Kontext des Betreuungswesens beziehen, wurden weitere kontextbezogene Faktoren untersucht, die nach den Ergebnissen des qualitativen Zugangs als spezifisch für das *baden-württembergische* Betreuungswesen gelten können. Diese Faktoren werden in einem eigenen Abschnitt gewürdigt (s.u. Kapitel 8).

Kontextbezogene Faktoren, die für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen als bedeutsam gelten können, sind - neben der „Veränderung familiärer Strukturen“ – insbesondere die „zunehmende Komplexität des sozialen Leistungsbereichs“, Folgeeffekte der „Veränderung sozialer Beratungsdienste“ (Verlagerung von Unterstützungsleistungen ins Betreuungswesen) sowie die „Zunahme einstweiliger Anordnungen“.

7.2.3 Relevante akteursbezogene Faktoren

Bei den *aktorsbezogenen* Faktoren - also Faktoren, die sich auf den Kreis derjenigen Personen, die handelnde Personen innerhalb des Betreuungswesens sind (Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer usw.), beziehen - sind sich die drei befragten Akteursgruppen zunächst einig in der Einschätzung, Ehrenamtliche würden tendenziell einfach zu führende Betreuungen bevorzugen (s. Kapitel 6.4.6.). Die Betreuungsvereine weisen jedoch ergänzend darauf hin, es gebe sehr wohl Ehrenamtliche, die kompetent und bereit seien, auch komplexere Fälle zu übernehmen.

Insgesamt wird der Faktor „(Nicht)Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Menschen, die bereit und geeignet sind für die Übernahme einer ehrenamtlichen Fremdbetreuung“ kontrovers eingeschätzt. Es sind im Wesentlichen die Betreuungsrichter, die im Mangel ehrenamtlich Engagierter einen Hauptgrund für die Zunahme beruflich geführter Betreuungen sehen (s. Kapitel 6.2.4). Dem steht die Wahrnehmung der anderen beiden Akteursgruppen entgegen: Sowohl die Mehrheit der Betreuungsbehörden als auch die Mehrheit der Betreuungsvereine ist der Meinung, das grundsätzliche Interesse an der ehrenamtlichen Übernahme einer Fremdbetreuung sei in den letzten fünf Jahren gleich geblieben (s. Kapitel 6.4.4.). Zugleich stimmen die Betreuungsvereine in der Tendenz nicht der Aussage zu, das Angebot an ehrenamtlichen Betreuern sei – gemessen an der Nachfrage durch die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden – zu niedrig (s. Kapitel 6.4.3.).

155

Ein „Rückgang des Interesses an einem Ehrenamt im Betreuungswesen“ lässt sich als relevanter *aktorsbezogener* Faktor nicht bestätigen.

7.2.4 Relevante systembezogene Faktoren

Relativ gesehen am seltensten wurden im Kontext der offenen Frage *systembezogene* Faktoren angesprochen, also Faktoren, die mit dem System des Betreuungswesens in seiner gegenwärtigen konkreten Ausgestaltung zusammenhängen. Aspekte wie der „Wegfall ehrenamtlich zu führender Betreuungen durch vermehrtes Aufkommen von Vorsorgevollmachten“, die „höhere Bereitschaft von Berufsbetreuern, kurzfristig Betreuung zu übernehmen“ oder die „Bevorzugung von Berufsbetreuern durch die Betreuungsgerichte auf Grund des geringeren Aufwands“ (so v.a. die Sicht der Betreuungsvereine) spielen aber durchaus eine Rolle (s. Kapitel 6.4.1.).

Auch bei den systembezogenen Faktoren wurde einer der aus dem qualitativen Zugang gewonnenen Aspekte in der schriftlichen Erhebung direkt einer Einschätzung unterzogen: Die Bereitschaft von Berufsbetreuern, Fälle an ehrenamtliche Betreuer abzugeben (und zwar vor dem Hintergrund der 2005 eingeführten Fallpauschalen). Hier zeigt sich zweierlei: Die Wahrnehmung bezüglich der Abgabebereitschaft der



Berufsbetreuer ist heterogen, und die Tendenz, sich einer Einschätzung zu enthalten, ist hoch. Insgesamt sind sowohl die Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsgerichte mehrheitlich der Auffassung, dass Berufsbetreuer nur selten von sich aus Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abgeben, auch wenn eine berufliche Betreuungsführung nicht mehr erforderlich scheint. Andererseits neigt die Mehrheit aller drei Akteursgruppen zur Ansicht, diese generell eher geringe Abgabebereitschaft habe sich durch die Einführung der Fallpauschale nicht weiter verstärkt (s. Kapitel 6.4.10.). Hinzu kommt ein möglicher Weise durchaus bedeutsamer Teilaspekt des Faktors „eingeschränkte Abgabebereitschaft“: Die Akteure des Betreuungswesens sind uneins, wer dafür verantwortlich ist zu überprüfen, ob Betreuungen von Berufsbetreuer an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden können. Die Mehrheit der Behörden sieht die Zuständigkeit bei den Betreuungsgerichten (s. Kapitel 6.1.3). Die Betreuungsrichter ihrerseits mögen diese Verantwortung jedoch nur zum Teil übernehmen (s. Kapitel 6.2.4).

Systembezogene Faktoren, die für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen als bedeutsam gelten können, sind „vermehrtes Aufkommen von Vorsorgevollmachten“, die „kurzfristige Übernahmebereitschaft seitens Berufsbetreuern“ und „Bevorzugung von Berufsbetreuern durch die Betreuungsgerichte“. Die eingeschränkte Bereitschaft von Berufsbetreuern, Betreuungen an Ehrenamtliche abzugeben, scheint dagegen eher ein chronischer Faktor zu sein.

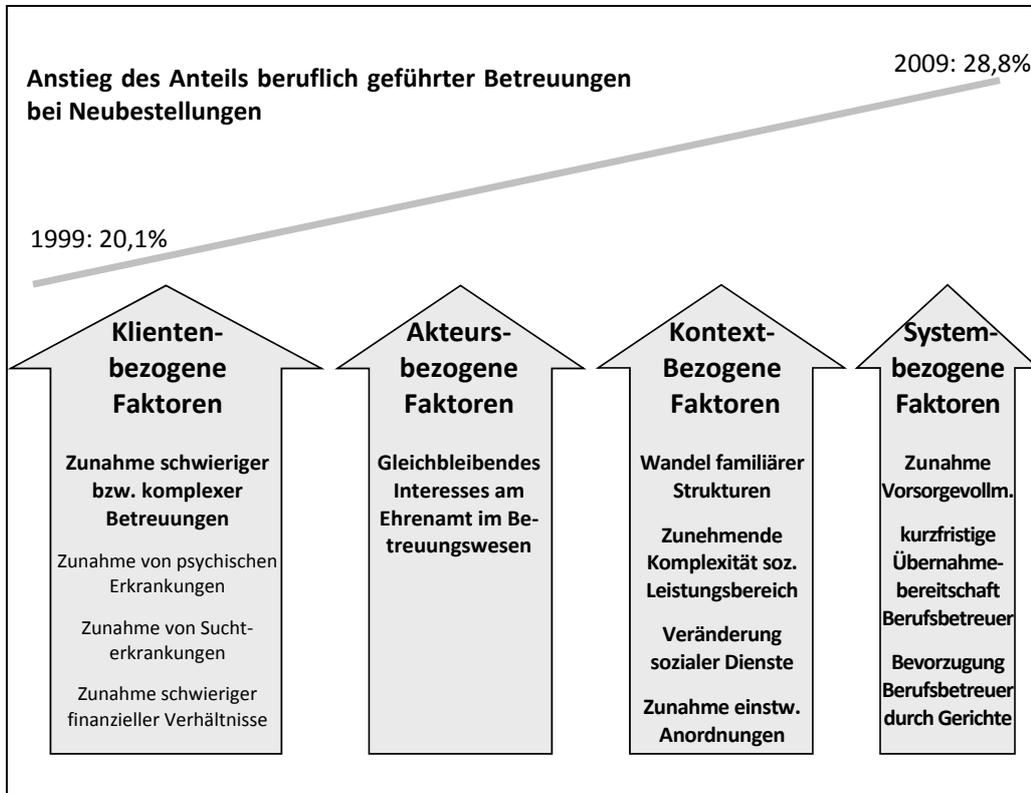
156

7.2.5 Abgestufte Relevanz der Faktorenbündel

Damit sind jene akteurs-, klienten-, system- und kontextbezogenen Faktoren benannt, die sich in der Schriftlichen Befragung bei den baden-württembergischen Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen als aus deren Sicht besonders relevant für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen herausgestellt haben. Dies heißt im Umkehrschluss aber auch, dass manch anderer Faktor, der auf Grundlage der qualitativen Zugänge in den sechs ausgewählten Regionen bedeutsam zu sein schien, in der Gesamteinschätzung offenbar eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Möglich und interessant ist ein Blick auf die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die sich bei den drei befragten Akteuren ausmachen lassen (s. Kapitel 6.4.1.). Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sehen überwiegend klientenbezogene Faktoren bzw. die Veränderungen der Population der Betreuten als relevant an. Bei den Betreuungsrichtern stehen dagegen akteursbezogene Faktoren bzw. Gegebenheiten und Veränderungen im Ehrenamtsbereich (v.a. Mangel an geeigneten ehrenamtlichen Fremdbetreuern, aber auch fehlende Attraktivität dieses Ehrenamts sowie hohe Anforderung und Verantwortung) an erster Stelle. Die Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine schließlich benennen am häufigsten systembezogene Faktoren, die sich auf eine tendenziell positive Haltung der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden gegenüber den Berufsbetreuern beziehen (weniger Arbeitsaufwand, fachlich kompetenter, schneller zur Betreuungsübernahme bereit), aber auch auf eine suboptimale Kooperation der Akteure des Betreuungswesens (Betreuungsgerichte und -behörden wissen nicht um die bei den Betreuungsvereinen vorhandenen geeigneten und bereiten Ehrenamtlichen).

Abbildung 59:
Faktoren, die zum überproportionalen Anstieg beruflicher Betreuungen führen



7.2.6 Zum komplexen Zusammenhang zwischen klienten- und akteursbezogenen Faktoren

Einer differenzierten Betrachtung bedarf der Zusammenhang zwischen *klientenbezogenen* Faktoren und *aktorsbezogenen* Faktoren.

Bereits im qualitativen Zugang zeigte sich, dass die Antwort auf die Frage, ob die zahlenmäßige Zunahme „komplexer“ Betreuungsfälle in der Konsequenz zu einer überproportionalen Zunahme beruflich geführter Betreuungen (bzw. zu einer unterproportionalen Entwicklung ehrenamtlich geführter Betreuungen) führt, von einer bedeutsamen, aber sehr komplexen (mittelbaren) Einflussgröße abhängt: Nämlich von der ‚Passung‘ zwischen den real vorliegenden Konstellationen von Betreuungsfällen und dem Angebot an potentiellen ehrenamtlichen Fremdbetreuern (s. Kapitel 3.1.2). Es geht um die Frage, wie viele potentielle ehrenamtliche Fremdbetreuer es gibt, die bereit sind und sich eignen, Betreuungen bei Menschen mit bestimmten Merkmalskonstellationen zu übernehmen.

Bedeutsam für den Gegenstand der Studie ist diese Passungsfrage deshalb, weil ein quantitativer Anstieg *jener* Fallkonstellationen, für die sich – jedenfalls nach Einschätzung der Akteure des Betreuungswesens – kaum oder nie bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer finden lassen, sozusagen ‚automatisch‘ zu einem überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen führt (jedenfalls dann, wenn kein Familienangehöriger bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen).



Die Frage nach der Passung zwischen vorliegenden Konstellationen von Betreuungsfällen und dem Angebot an bereiten und geeigneten ehrenamtlichen Fremdbetreuern weist zwei besondere Schwierigkeiten auf. Die eine besteht darin, dass die Antwort nur eingeschränkt von objektiven Kriterien herleitbar ist, sondern in hohem Maße von Einschätzungen abhängt; und zwar von Einschätzungen sowohl des Komplexitätsgrades eines Betreuungsfalls als auch von Einschätzungen der Kompetenz und Bereitschaft potentieller Ehrenamtlicher. Hinzu kommt: Wesentlich ist insbesondere, welche Einschätzungen *derjenige* Akteur vertritt, der die Betreuerauswahl am meisten steuert. Die zweite Schwierigkeit besteht darin, dass sowohl ‚Bereitschaft‘ als auch ‚Geeignetheit‘ von (potentiellen) Ehrenamtlichen keine fixen, sondern – innerhalb gewisser Grenzen – beeinflussbare Größen darstellen: So kann z.B. die Engagementbereitschaft durch bestimmte Anreizsysteme gefördert werden; die Kompetenzen von Ehrenamtlichen (hier: die Kompetenzen zur Führung von ‚schwierigen‘ Betreuungen) können durch Schulungen und fachliche Begleitung erhöht werden; der Informationsstand bezüglich potentieller Ehrenamtlicher kann durch eine Optimierung der kooperativen Abläufe zwischen den Akteuren verbessert werden. Insofern sind für eine differenzierte Würdigung des Zusammenhangs zwischen klients- und akteursbezogenen Faktoren drei Dinge zu klären:

- a) Wie schätzen die Akteure des Betreuungswesens die Passung zwischen bestimmten Merkmalskonstellationen und den potentiell verfügbaren Ehrenamtlichen ein?
- b) Wie schätzen die Akteure des Betreuungswesens das Maß ein, in dem die Bereitschaft und Geeignetheit potentieller Ehrenamtlicher, Betreuungen mit bestimmten Merkmalskonstellationen zu übernehmen, beeinflussbar ist?
- c) Inwiefern nehmen die Einschätzungen der Akteure Einfluss auf den Prozess der Betreuerauswahl; genauer: Welcher Akteur mit seiner Einschätzung steuert vorrangig?

Einschätzungen zur Passung zwischen bestimmten Merkmalskonstellationen und den potentiell verfügbaren Ehrenamtlichen

Zusammengenommen zeigen die Befunde der qualitativen Erhebung (s. Kapitel 6.4.5.), dass es einige Fallkonstellationen gibt, bei denen sich Betreuungsrichter, -behörden und -vereine nahezu einig sind, dass sich diese Konstellationen selten oder nie geeignete und bereite ehrenamtlicher Betreuer finden lassen:

- „massives Suchtproblem“
- „massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung“
- „schwerwiegendes psychiatrisches Störungsbild, Depression“

Nach Einschätzungen der befragten Experten des Betreuungswesens können diese Merkmale faktisch als Ausschlusskriterien für die Einsetzung ehrenamtlicher Betreuer betrachtet werden. Somit wird auch von diesen Befunden her die bereits oben formulierte These untermauert, dass insbesondere die Zunahme von psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen einen wesentlichen Faktor für die überproportionale Zunahme beruflich geführter Betreuungen darstellt.

Als ein weiteres faktisches Ausschlusskriterium für die Bestellung ehrenamtlicher Fremdbetreuer gelten den Akteuren einhellig „Betreuungen, die gegen den Willen der Betreuten eingerichtet wurden“ (s. Kapitel 6.4.5.); also Betreuungen, die eingerichtet werden in Fällen, in denen festgestellt worden ist, dass der zu Betreuende krankheitsbedingt über keinen freien Willen (mehr) verfügt.

Auseinander gehen die Einschätzungen beim Merkmal „komplizierte finanzielle Verhältnisse“: Hier sehen die Betreuungsrichter deutlich seltener als die Betreuungsbehörden oder die Betreuungsvereine die Möglichkeit, ehrenamtliche Fremdbetreuer einzusetzen.

Signifikante Differenzen ergeben sich mit Blick auf das Merkmal „Migrationshintergrund“. Im Vergleich der drei Akteure stehen die Betreuungsrichter dem Vorhandensein von ehrenamtlichen Betreuern für Menschen mit Migrationshintergrund am skeptischsten gegenüber. Dabei sind sowohl die Unterschiede zwischen Betreuungsrichtern und Betreuungsbehörden als auch die zwischen Betreuungsrichtern und Betreuungsvereinen statistisch signifikant (s. Kapitel 6.4.5.). Innerhalb der Betreuungsvereine werden im Hinblick auf vorhandene und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer signifikante Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreisen deutlich: Die Betreuungsvereine, die ihren Sitz in einem Stadtkreis haben, bewerten das Vorkommen von ehrenamtlichen Fremdbetreuern für zu betreuende Personen mit Migrationshintergrund deutlich positiver als die antwortenden Betreuungsvereine mit Sitz in einem Landkreis (s. Kapitel 6.3.2.7.).

Mit Blick auf einige andere Merkmale bzw. Fallkonstellationen gehen die Hauptakteure des Betreuungswesens tendenziell davon aus, es handele sich zwar auch hier um „komplizierte“ (und damit von Ehrenamtlichen nicht gerade bevorzugte) Betreuungen. Dennoch gebe es immer wieder durchaus bereite und geeignete Ehrenamtliche, die hier als Betreuer eingesetzt werden könnten:

- „keine oder geringe Ansprechbarkeit“
- „Organisation einer Heimunterbringung“
- „Haushaltsauflösung“

Diese Konstellationen stellen also *keine* Ausschlusskriterien für die Einsetzung ehrenamtlicher Betreuer dar.

Insgesamt fällt auf, dass bei fast allen Merkmalen die Betreuungsvereine eher davon ausgehen, es gebe bereite und geeignete Ehrenamtliche, die auch bei diesen Konstellationen eine Betreuung übernehmen könnten, als die Betreuungsgerichte und die Betreuungsbehörden (Ausnahme: „keine oder geringe Ansprechbarkeit“ und „Migrationshintergrund“). Viele dieser Einschätzungsunterschiede sind statistisch signifikant (s. Kapitel 6.4.5.).

Hinzu kommen folgende Ergebnisse:

Eine Mehrheit der Betreuungsbehörden gibt an, mehr Ehrenamtliche nachzufragen, als es tatsächlich bereite und geeignete Personen gebe. Sie vertreten also die Auffassung, es könnten mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, wenn es mehr geeignete Interessenten gäbe, und signalisieren, das ‚Angebot‘ an potentiellen ehrenamtlichen Fremdbetreuern sei *kleiner* als die ‚Nachfrage‘. Demgegenüber melden nicht wenige Betreuungsvereine zurück, das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern (gerade auch für komplexe Fälle) sei gemessen an der Nachfrage seitens der Betreuungsbehörden keineswegs zu niedrig (s. Kapitel 6.4.3.).



Einschätzungen zur Beeinflussbarkeit, Bereitschaft und Geeignetheit potentieller Ehrenamtlicher

Was die Frage betrifft, inwieweit die Bereitschaft und Geeignetheit potentieller Ehrenamtlicher, Betreuungen mit bestimmten Merkmalskonstellationen zu übernehmen, beeinflussbar ist, sind sich Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine zunächst dahingehend einig, dass es hier bestimmte Grenzen gibt: Auch bei noch so enger Begleitung (etwa durch die Betreuungsvereine) wird es Betreuungen geben, die nicht an Ehrenamtliche übertragen werden können (s. Kapitel 6.4.7.).

Bei der Frage, ob es eine realistische Chance gebe, unter bestimmten Rahmenbedingungen mehr ehrenamtliche Betreuer vorzuschlagen, zu vermitteln bzw. einzusetzen, zeigen sich die Betreuungsvereine am optimistischsten, die Betreuungsrichter am pessimistischsten. Die Betreuungsbehörden liegen ziemlich genau dazwischen, sind jedoch mehrheitlich der Auffassung, es könnten ggf. mehr Ehrenamtliche bestellt werden (s. Kapitel 6.4.8.).

Geht es um die Frage, durch *welche* Rahmenbedingungen es ggf. möglich sein könnte, mehr ehrenamtliche Betreuer vorzuschlagen, zu vermitteln bzw. einzusetzen, zeigen sich deutliche Einschätzungsunterschiede. Während aus Sicht der Betreuungsvereine eine „intensivere fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Betreuungswesens“ eindeutig eine solche Bedingung darstellt, sehen die Betreuungsbehörden und -gerichte hier keine relevante Einflussgröße (s. Kapitel 6.4.8.). In einem anderen Punkt sind sich dagegen Betreuungsbehörden und -vereine einig: „Mehr personelle bzw. zeitliche Ressourcen“ insbesondere für die Begleitung bzw. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer (s. Kapitel 6.4.8.). Die Betreuungsrichter verweisen dagegen vorrangig darauf, es müssten mehr Menschen bereit sein, sich als ehrenamtliche Betreuer zu engagieren (s. Kapitel 6.4.8.).

Einfluss solcher Einschätzungen auf den Prozess der Betreuerauswahl

Nimmt man die gerade genannten Aspekte zusammen, stellt sich die Frage: Haben wir es hier mit einem ‚realistischen‘ Ehrenamtsbild der Vereine zu tun, das auf ein ‚pessimistisches‘ Bild der Richter bzw. Behörden trifft? Oder aber umgekehrt mit einem ‚realistischen‘ Ehrenamtsbild der Richter bzw. Behörden, dem ein ‚idealistisches‘ Bild der Vereine gegenübersteht? Diese Frage wird sicher zu diskutieren sein; sie ist aber auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht zu beantworten. Festzuhalten ist jedoch: Die Betreuungsbehörden - nach übereinstimmenden Ergebnissen der qualitativen wie der quantitativen Erhebungen die entscheidenden Weichensteller bei der Betreuerauswahl (s. Kapitel 3.1.1. und 6.1.2 bzw. 6.2.2) - beurteilen (ebenso wie die Betreuungsrichter) sowohl das Potential an Ehrenamtlichen, die bereit und geeignet sind für die Führung ‚schwieriger‘ Betreuungen, als auch die Möglichkeit, Ehrenamtliche durch intensivere Schulung und Begleitung für die Führung solcher Betreuungen zu befähigen, deutlich zurückhaltender als die Betreuungsvereine. Diese Sichtweise könnte Einfluss darauf haben, bei welchen Fallkonstellationen die Betreuungsbehörde die Betreuungsvereine kontaktiert, um einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer zur Übernahme der Betreuung zu gewinnen. Und dies wiederum würde sich ggf. auf die Betreuervorschläge, die die Betreuungsgerichte erhalten, und in der Folge auf die Bestellung des Betreuers auswir-

ken.

Ein weiterer Faktor kommt hinzu. Die Betreuungsvereine geben zwar an, potentiell bereite und geeignete Ehrenamtliche im ‚Wartestand‘ zu haben (s. Kapitel 6.3.2.10) und sind (im Gegensatz zu den Behörden und Gerichten) der Ansicht, eine intensivere fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen könnte zu einer vermehrten Bestellung ehrenamtlicher Fremdbetreuer führen (s.o.). Zugleich räumen sie jedoch ein, die Betreuungsbehörden und -gerichte selten offensiv über ihren Ehrenamtlichen-Pool und die hier vorhandenen Bereitschaften und Kompetenzen zu informieren. Betreuungsbehörden und -gerichte, die nur wenig Informationen haben, dass es bereite und geeignete Ehrenamtliche gibt, ziehen möglicher Weise weniger in Betracht, nach solchen, für die Übernahme komplexer Betreuungen in Frage kommenden Ehrenamtlichen zu fragen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die im Vergleich zurückhaltendere Beurteilung des Ehrenamtpotentials seitens der Betreuungsbehörden (bei gleichzeitig nicht immer optimalem Informationsstand) dazu führt, dass in einer bestimmten Zahl von Fällen Berufsbetreuer vorgeschlagen und bestellt werden, obwohl es doch einen bereiten und geeigneten ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegeben hätte.



8 Exkurs: Möglicher Einfluss regionaler Faktoren auf die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer und den Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen

Auf einen weiteren kontextbezogenen Faktor für die Entwicklung des Anteils beruflich bzw. ehrenamtlich geführter Betreuungen, der in beiden Erhebungsabschnitten (qualitativ wie quantitativ) und für alle befragten Gruppen eine wichtige Rolle spielte, soll eigens eingegangen werden: Auf den Einflussfaktor „regionale Unterschiede im baden-württembergischen Betreuungswesen“. Dieser Faktor differenziert sich wiederum in zwei Teilaspekte, nämlich zum einen Unterschiede zwischen den beiden Landesteilen Baden und Württemberg, zum anderen Unterschiede zwischen eher ländlich und eher städtisch geprägten Regionen.

Zunächst ist zu sagen, dass die unterschiedlichen Traditionen der beiden Landesteile als Folge der besonderen Rolle der Notariate in Württemberg keinen bedeutsamen Einfluss auf Abläufe und Zusammenarbeit im Betreuungswesen zu haben scheinen. Die Tatsache, dass die Zahl der Betreuungsrichter, die mit den württembergischen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen zusammenarbeiten, signifikant höher liegt als die Betreuungsrichterzahl in Baden, beeinflusst zwar die Zahl der ehrenamtlichen Familienbetreuer, die von einem Betreuungsverein begleitet werden, nicht aber die Zahl der ehrenamtlichen Fremdbetreuer, die von einem Betreuungsverein begleitet werden (vgl. Kapitel 6.3.1.7.).

Dagegen zeigen sich regionale Einflüsse zwischen Stadt- und Landkreisen. Hier wurde deutlich, dass im Verfahren der Einrichtung von Betreuungen Unterschiede bestehen, die mit den unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensformen zusammenhängen könnten.

So lässt sich beispielsweise in der Befragung der Betreuungsvereine feststellen, dass in Landkreisen die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen, die von einem Betreuungsverein begleitet werden, signifikant höher liegt als in Stadtkreisen (vgl. Kapitel 6.3.1.7.).

Auch die Einbeziehung der Betreuungsvereine durch die Betreuungsbehörde in das Verfahren der Bestellung eines Betreuers geschieht in Landkreisen häufiger als in Stadtkreisen (vgl. Kapitel 6.1.2.).

9 Bilanzierendes Fazit: Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung des Vorkommens von rechtlichen Betreuungen und der Berufung von Betreuern

Der Ergebnisteil soll, so wurde eingangs vermerkt, neben erklärenden Analysen auch erste Hinweise liefern, wie möglicherweise auf das baden-württembergische Betreuungswesen steuernd Einfluss genommen werden könnte:

1. Finden sich Hinweise, wie die steigende Zahl von Betreuungen zu beeinflussen ist?
2. Finden sich Hinweise, wie die steigenden Anteile der durch Berufsbetreuer geführten Betreuungen (bzw. die abnehmenden Anteile der durch ehrenamtliche Fremdbetreuer geführten Betreuungen) zu beeinflussen sind?

Zu diesen Fragen liefern die durchgeführten Erhebungen eine Reihe von Hinweisen mit mehr oder weniger hoher Plausibilität, allerdings keine eindeutigen Ergebnisse.

9.1 Möglichkeiten der Einflussnahme auf die steigende Zahl von Betreuungen

Die Forschung zum demografischen, sozialen und ökonomischen Wandel weist unterschiedliche Verursachungskomplexe auf, die zur Alterung der Gesellschaft, zur steigenden Zahl hochaltriger und multimorbider Menschen, zu einer zunehmenden Zahl von überforderten, sucht- und psychisch kranken Menschen führen; zudem zu einer tendenziellen Abnahme der familiären Integrations- und Unterstützungspotenziale führen. Dazu kommen intensive Sparbemühungen in den öffentlichen Haushalten und damit auch der Abbau verschiedener sozialdienstlicher Strukturen.

Diese Entwicklungen werden von allen Akteuren des Betreuungswesens gesehen und – vor allem in der qualitativen Erhebungsphase – von allen Beteiligten klar angesprochen (vgl. Kapitel 3.1.2). Aber auch in den quantitativen Erhebungen (vgl. Kapitel 6.4.) wurde von den Befragten fast durchgängig deutlich gemacht, dass hier ihre professionellen Grenzen liegen.

Die steigende Zahl von Betreuungen hängt also zumindest nicht ursächlich mit dem System des Betreuungswesens und mit der Arbeitsweise der in ihm Handelnden und entscheidenden Akteure zusammen. Insofern ist hier auch kein oder wenig Handlungsspielraum im Rahmen der Gestaltung des Betreuungswesens gegeben.

9.2 Möglichkeiten der Einflussnahme auf die sich unterschiedlich entwickelnden Anteile beruflich bzw. ehrenamtlich geführter Betreuungen

Die steigenden Anteile der Berufsbetreuer und die abnehmenden Anteile der ehrenamtlichen Betreuer lassen sich zunächst aus dem Verhältnis von steigenden Fallzahlen und den allenfalls gleich bleibenden Zahlen von ehrenamtlichen Familien- und Fremdbetreuern erklären. **Sowohl Betreuungsbehörden als auch Betreuungsvereine sind sich weitgehend darin einig, dass das Interesse der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen gleich geblieben ist** (vgl. Kapitel 6.4.4.). Vor diesem Hintergrund gilt: Wenn die Zahl der Betreuungsfälle steigt, muss in der Folge der Anteil der Ehrenamtlichen zwangsläufig zurückgehen, ohne dass daraus auf eine zurückgehende Motivation zum ehrenamtlichen Tun geschlossen werden könnte.



Es wird jedoch deutlich, dass mit der Tatsache, dass das Angebot an Ehrenamtlichen weitgehend konstant zu bleiben scheint, von den Akteuren des Betreuungswesens in unterschiedlicher Weise umgegangen wird (vgl. Kapitel 6.4.4.). Im Hinblick auf den Einsatz beruflicher Betreuer argumentieren die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und der Betreuungsgerichte folgendermaßen: Was als Grenze des Einsatzes Ehrenamtlicher gesehen wird, wird zum Argument für den Einsatz beruflicher Betreuer. Dabei werden auch vermeintliche ‚Schwachstellen‘ bei Ehrenamtlichen als Indikatoren für einen Berufsbetreuereinsatz genannt: Zum Beispiel die Bereitschaft von Berufsbetreuern zur schnellen bzw. sofortigen Übernahme eines Falls (vgl. Kapitel 6.2.4) oder vorhandenes Spezialwissen (vgl. Kapitel 6.1.4).

Diese Annahmen werden von den Querschnittsmitarbeitern der Betreuungsvereine als nicht generell zutreffend bezeichnet (vgl. Kapitel 6.3.2.9.). Sie ziehen aus der weitgehend gleichbleibenden Ressource an Ehrenamtlichen andere Schlüsse als Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter. Dabei berufen sich die Querschnittsmitarbeiter auf ihre Möglichkeiten, diese Ehrenamtlichen durch mehr Personal und mehr Förderung noch besser zu akquirieren und begleiten zu können, sie also passgenauer anzubieten (vgl. Kapitel 6.3.6.).

Vor allem die Befragungsergebnisse bei den Betreuungsvereinen liefern verschiedene Hinweise, die zwar nicht mit Sicherheit, aber doch mit einer gewissen Plausibilität zu Strategien führen können, um die als unerwünscht erkannten Entwicklungen zu beeinflussen (nämlich die anteilige Abnahme von Betreuungen durch Ehrenamtliche bzw. anteilige Zunahme von Berufsbetreuungen):

1. Alle drei Partner im Betreuungswesen halten ein Mehr an Förderung ihrer Systeme (zum Beispiel mehr Personal) für eine Grundvoraussetzung, um vor allem die ehrenamtliche Arbeit zu sichern und ggf. zu erweitern. Zur Sicherung wird vor allem an mehr Aufwand im Bereich der Gewinnung Ehrenamtlicher und an mehr unterstützende Begleitung gedacht. Bei einer potenziellen Erweiterung des Angebots an Ehrenamtlichen kann insbesondere daran gedacht werden, dass im Bereich von Personen mit Migrationshintergrund und im Bereich junger Menschen bislang eher wenig erfolgreich Ehrenamtliche gewonnen werden (vgl. Kapitel 6.3.2.3.). Aber auch weitere Einflussvariablen, die den Einsatz Ehrenamtlicher verbessern könnten, lassen sich herausarbeiten:

2. Die **intensivere ‚Vermarktung‘ der Kompetenzen der Ehrenamtlichen** durch die Betreuungsvereine gegenüber den Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten (vgl. 6.3.2.8. / 6.3.6.).

3. Die **intensivere Zusammenarbeit der drei Partner bei der Entscheidung, ob sich ein Ehrenamtlicher oder ein Hauptamtlicher für einen Fall eignet.** Dabei insbesondere die frühzeitige Einbeziehung der Betreuungsvereine in die Entscheidung (vgl. 6.3.4.2. / 6.4.9.).

4. Der **geregeltere und regelmäßige Austausch der drei Partner** mit dem Ziel, die gemeinsame Aufgabe mit einander anzugehen, zu planen, zu gestalten, regionale Veränderungen frühzeitig zu erkennen und auf sie gemeinsam, innovativ und problemlösend zu reagieren (vgl. 6.3.4.2.)

Ob die hier, vor allem aus den Ergebnissen der Befragung der Betreuungsvereine, herausgearbeiteten Potenziale die Einsatzquoten ehrenamtlicher Betreuer wirklich in einem relevanten Umfang verändern können, ist jedoch schwer zu sagen: Nicht

nur, weil die beiden Partner Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte diesbezüglich teilweise anders urteilen, sondern auch, weil diese beiden Akteure im Prozess der Entscheidung stärker steuern als die Betreuungsvereine (vgl. 6.3.4.2.). Zudem können Betreuungsgerichte und -behörden durchaus gute Gründe für ihre jeweilige Entscheidung, keinen Ehrenamtlichen, sondern einen Berufsbetreuer vorzuschlagen bzw. einzusetzen, anführen (vgl. Kapitel 6.1.4. und 6.2.4.). "Dazu kommt, dass sich das System des Betreuungswesens außerordentlich heterogen entwickelt hat. Somit sind Versuche, von außen - beispielsweise durch Fortbildungen für alle drei Akteure - andere Vorgehensweisen oder Standards zu entwickeln, mit Blick auf deren Reichweite kaum einzuschätzen. An diese Differenzen soll hier noch einmal kurz erinnert werden: Zum einen sind die Stadt- und Landkreise (die ‚Umwelt‘ im System der Betreuung) in ihrer Struktur und damit auch in ihrem Bedarf unterschiedlich. Zum anderen aber ist das gesamte Betreuungswesen systemisch betrachtet äußerst heterogen. Bereits die äußeren Systemmerkmale sind für alle drei Teilsystemen (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine) hochgradig different. So gibt es Kreise, in denen die Betreuungsrichter an ein oder zwei Standorten, andere, in denen sie an einer sehr hohen Anzahl von Standorten tätig sind. Die Zahl der Betreuungsvereine pro Stadt- bzw. Landkreis schwankt zwischen einem und sieben Vereinen. Die Behördenstandorte sind teilweise zentral, teilweise auch in Außenstellen untergebracht. Dazu kommt, dass die einzelnen Subsysteme (Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine) im Hinblick auf Planstellen, Zahl der tätigen Fachkräfte, Zahl der Fälle, Ausstattung, Arbeitsformen und Arbeitsmöglichkeiten deutlich unterschiedliche Bedingungen aufweisen. Ferner kommt dazu, dass im Schnittstellenbereich (Kooperationssystem) der drei Akteure deren Zusammenarbeit wiederum unterschiedlich organisiert ist und realisiert wird.

Auch weitere, zum Teil große Unterschiede erschweren einen regionalen Vergleich. So wird die Zahl der niedergelassenen anerkannten Berufsbetreuer in der Befragung der Betreuungsbehörden mit zwischen 7 und 130 Personen angegeben (vgl. Kapitel 6.1.2.). Diese hohe Differenziertheit und Komplexität erschweren zwangsläufig jede Bemühung um Vereinheitlichungen im Vorgehen wie auch die der Evaluation von Steuerungsprozessen.

Von Bedeutung ist ferner, dass hinsichtlich des Gesamtbestandes an Betreuungen und Betreuungsverfahren keine sicheren amtlichen Zahlen vorliegen. Es kann immer nur eine Aussage über die Anteile von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern hinsichtlich der Erstbestellung gemacht werden. Zudem liegen nur Daten zu Betreuungen vor, in die öffentliche Gelder fließen, d.h. privat zahlende Betreute bzw. deren Betreuer sind in der amtlichen Statistik nicht erfasst. **Um die Auswirkungen von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts besser zu beobachten und beurteilen zu können, wäre daher eine Erweiterung der Statistik sinnvoll.**



Sondererhebung

1	Die Fortbildungsangebote des KVJS (Inhalte, Methoden und Teilnehmerstatistik)	167
1.1	Vorbemerkungen	167
1.2	Teilnehmerstatistik	167
1.3	Adressatenkreis	168
1.4	Nachfrage	168
2	Erwartungen an Fortbildungen	169
2.1	Methodenvielfalt	169
2.2	Stadt- bzw. landkreisbezogenes Fortbildungsangebot	170
2.3	Interdisziplinarität	171
3	„Fortbildungen und Tagungen zum Betreuungsrecht“ des KVJS: Bewertung und Teilnahme seitens der befragten Gruppen	173
3.1	Bekanntheitsgrad	173
3.2	Beurteilung der Angebotspalette	173
3.3	Wünsche an das Fortbildungsprogramm	174
3.4	Grundsätzliche Teilnahmehäufigkeit an Angeboten des Fortbildungsprogramms des KVJS	174
3.4.1	Betreuungsvereine	174
3.4.2	Betreuungsbehörden	175
3.4.3	Betreuungsgerichte	175
4	Fachtage in kooperativer Organisation	176
4.1	Teilnahme am Fachtag „Querschnittsarbeit“	176
4.2	Teilnahme am Betreuungsgerichtstag Baden bzw. Württemberg	177
5	Fortbildungen außerhalb des Fortbildungsprogramms des KVJS	178
5.1	Selbst initiierte Fortbildungen der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden	178
5.1.1	Betreuungsvereine	178
5.1.2	Betreuungsbehörden	178
5.2	Fortbildungen der Mitarbeiter der Betreuungsvereine durch die größeren freien Träger der Wohlfahrtspflege	179
5.3	Fortbildungen der Mitarbeiter der Betreuungsvereine bei anderen Bildungsträgern	180
6	Impulse zur Weiterentwicklung durch den KVJS	181
6.1	Interdisziplinarität nutzen	181
6.2	Betreuungsrichter noch mehr einbeziehen	181
6.3	Lernen der Fachkräfte der Betreuung an Lern- und Entwicklungsprojekte	181
6.4	Lernformen für die Einarbeitung	181
6.5	Fortbildungen im regionalen Rahmen	182

Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen im Betreuungswesen

1 Die Fortbildungsangebote des KVJS (Inhalte, Methoden und Teilnehmerstatistik)

1.1 Vorbemerkungen

Der Kommunalverband Jugend und Soziales hat für die Akteure im Betreuungswesen, insbesondere für die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, ein jährliches Fortbildungsprogramm, das seinen Schwerpunkt in eintägigen Veranstaltungen und in der fachlichen Fortbildung der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine hat, entwickelt. Zu den Veranstaltungen zugelassen sind auch freie Berufsbetreuer und Mitarbeiter von Sozialdiensten. Seit 2012 sind ferner die Betreuungsrichter und Rechtspfleger Adressaten des Programms. Für sie werden ebenfalls Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium angeboten. Explizit für diese Zielgruppe sind im Jahr 2012 vier Veranstaltungen ausgewiesen.

1.2 Teilnehmerstatistik

Betrachtet man die Teilnehmerstatistik des KVJS-Fortbildungsprogramms, so wird deutlich, dass in den Jahren von 2005 bis 2011 eine deutliche Zunahme der Teilnehmer zu verzeichnen ist, welche wohl primär mit einem stark erweiterten und attraktiveren Fortbildungsangebot in Zusammenhang steht.

167

Tabelle 61:
Teilnehmer KVJS Fortbildungen Betreuungswesen nach der Statistik des KVJS

Jahr	Betreuungs- behörde	Betreuungs- vereine	Sonstige (s.u.)	Gesamt
2005	204	152	50	406
2006	102	223	63	388
2007	134	263	96	493
2008	128	216	61	405
2009	151	244	116	511
2010	253	314	347	914
2011	246	328	367	941

Sonstige = ¹²⁷

Die Teilnehmer kommen aus allen Regionen Baden-Württembergs.

¹²⁷ Freie Berufsbetreuer, Mitarbeiter von sozialen Diensten, Betreuungsrichter / Rechtspfleger.



1.3 Adressatenkreis

Im Jahr 2011 richteten sich jeweils nur wenige Veranstaltungen ausschließlich an eine Zielgruppe. Die meisten Veranstaltungen richteten sich an die Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen sowie an Berufsbetreuer. Im Jahr 2011 haben nahezu gleich viele Mitarbeiter der Betreuungsbehörde (246) und Mitarbeiter der Betreuungsvereine (328) die Veranstaltungen des KVJS besucht. Die 367 Teilnehmer der Gruppe „Sonstige“ sind Mehrheitlich selbstständige Berufsbetreuer.

1.4 Nachfrage

Die höchste Teilnehmerzahl (30 Teilnehmer und mehr) verzeichnen folgende Angebote:

- der Kurs für Neueinsteiger: „Grundlagen der rechtlichen Betreuung“;
- der Kurs „Typische Fehler bei der Führung und Abwicklung einer rechtlichen Betreuung“ (2-mal);
- der Kurs „Sozialhilfe nach dem SGB XII“, Grundkurs;
- der Kurs „Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Vertretung“;
- der Kurs „Versicherungsschutz für Betreute und Verschuldung in der rechtlichen Betreuung“;
- der Kurs „Die gesetzliche Krankenversicherung SGB V“ (2-mal).

168

Von diesen sechs stark nachgefragten Fortbildungen haben drei Fortbildungen Berufseinsteiger zur Zielgruppe. Hier zeigt sich ein deutlicher Bedarf.

Gut besuchte Veranstaltungen mit einem Zulauf zwischen 20 und 29 Teilnehmern bearbeiten vorwiegend folgende, stark auf die Vermittlung von Fachwissen ausgelegten drei Themenbereiche: spezielle Rechtsgebiete, schwierige Betreuungen, Verwaltung. Folgende Themen fanden 2011 wegen zu geringer Nachfrage nicht statt: „Interkulturelle Kompetenz“, „Vermögensangelegenheiten in der Betreuung“, „Verfahrensrecht in Betreuungssachen - FamFG“ und eine von zwei angebotenen Veranstaltungen zu „Palliativ Care“.

Angesichts der Tatsache, dass die Themen „Werbung um Migranten als Ehrenamtliche“ sowie „Umgang mit Migranten als zu betreuende Personen“ in der Erhebung als wichtig angesehen wurden, war die Ausschreibung der Fortbildung „Interkulturelle Kompetenz“ eventuell zu unspezifisch. Im Hinblick auf das Thema könnte auch eine entwicklungsorientierte Vorgehensweise das Interesse stärker wecken (vgl. Kapitel 12.3.).

2 Erwartungen an Fortbildungen¹²⁸

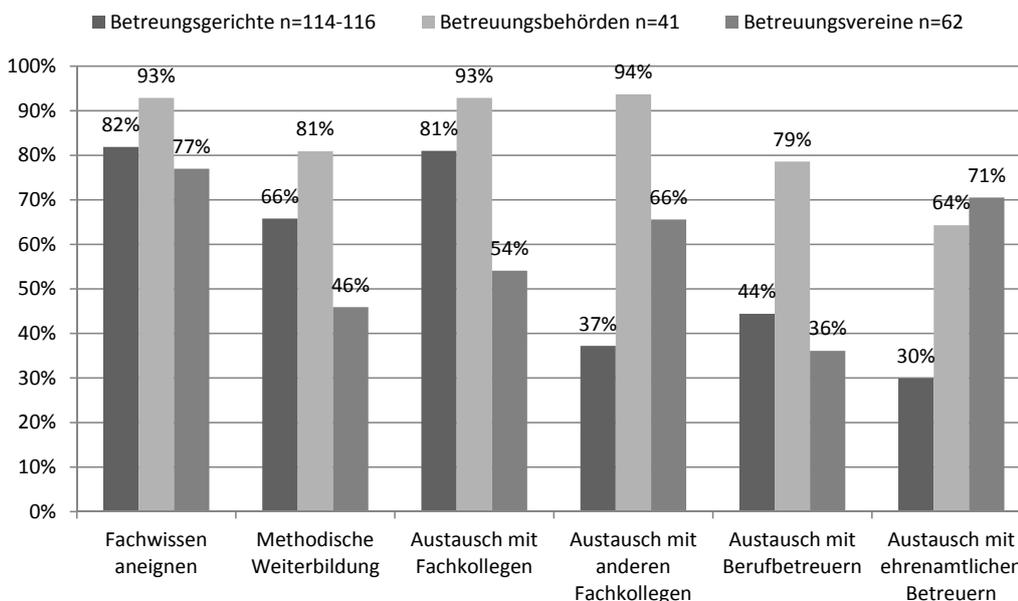
2.1 Methodenvielfalt

Die Wichtigkeit verschiedener Erwartungen, die an Fortbildungen gestellt werden, wurden bei den Betreuungsrichtern, den Mitarbeitern von Betreuungsbehörden und Querschnittsmitarbeitern mit folgenden Ergebnissen auf einer 5er-Skala von 1 = „überhaupt nicht wichtig“ bis 5 = „sehr wichtig“ abgefragt.¹²⁹

Die Grafik stellt die „hohe“ bis „sehr hohe“ Wichtigkeitsbeimessung für sechs Lernanliegen¹³⁰ dar:

Abbildung 60:

Zustimmungsgrad: Halten Sie ein explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend? „Ja“ bis „Ja, voll und ganz“ (4 und 5 Punkte)



169

Es zeigt sich, dass bei Fortbildungen alle drei Gruppen Fachwissen für (äußerst) wichtig halten. Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses deckt sich das Fortbildungsprogramm des KVJS mit seinem stark auf die Vermittlung von Fachwissen ausgerichteten Angebot grundsätzlich mit den Wünschen der Befragten. Der größte Anteil des Fortbildungsprogramms besteht aus Veranstaltungen, die Fachwissen vermitteln, vor allem in den Bereichen Recht und Verwaltung.

128 Grundlage: Quantitative Analyse. Schriftliche Befragung der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine 2011.

129 Vgl. Frage 28 / 29 Fragebogen Betreuungsrichter, Frage 39 Fragebogen Betreuungsbehörde und Frage 83 Fragebogen Betreuungsvereine.

130 Unter „Austausch mit Fachkollegen“ wird Folgendes verstanden: Betreuungsrichter untereinander, Betreuungsbehördenmitarbeiter untereinander, Betreuungsvereine untereinander. - Unter „Austausch mit anderen Fachkollegen“ wird verstanden: Betreuungsrichter -> Betreuungsbehörden + Betreuungsvereine; Betreuungsbehörden -> Betreuungsrichtern + Betreuungsvereinen; Betreuungsvereine -> Betreuungsbehörden + Betreuungsrichter.



Die Beimessung der Wichtigkeit (vor allem durch Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter) methodischer Weiterbildung signalisiert den Stellenwert der Situations- und Handlungsorientierung in (Fort-) Bildungsveranstaltungen.¹³¹ Folgt man der Beschreibung der Veranstaltungen, so scheint dieses Bedürfnis im KVJS-Fortbildungsprogramm noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Einen hohen Stellenwert nimmt in allen drei Gruppen (am höchsten bei den Betreuungsbehörden, am niedrigsten bei den Betreuungsvereinen) der Austausch mit Kollegen der eigenen Disziplin (Fachkollegen) ein. Inwieweit die KVJS-Fortbildungen so gestaltet sind, dass diesem Wunsch nach Lernen aus der Erfahrung¹³² der Kollegen Rechnung getragen wird, wird aus den vorliegenden Materialien nicht deutlich. Allerdings scheint es kein Konzept zu geben, welches über den Fachtag Querschnittsarbeit hinaus kollegialen Austausch als gesondertes Angebot oder integriert in fachliche Angebote vorsieht.

Der Austausch im Dreieck der Richter, Behördenmitarbeiter und Vereinsmitarbeiter wird vor allem von den Betreuungsbehörden gewünscht, was ihrer zentralen Funktion im System der Betreuung entspricht (vgl. ‚Weichensteller‘ Kapitel 6.3.4.2). Auch die Betreuungsvereine messen diesem Austausch einen hohen Grad an Wichtigkeit bei. Diese Antwort kann im Zusammenhang mit der tendenziell eher niedrigen Zufriedenheit bezüglich der Einbindung in das System der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine (vgl. Frage 54 C Kapitel 6.3.4.1) gesehen werden. Die Realisierung eines solchen Lernens im Austausch unter allen drei Partnern ist auf Landesebene sicher schwerer möglich und wohl auch weniger gewinnbringend als auf der regionalen Ebene der Stadt- und Landkreise.

Den Austausch mit Berufsbetreuern halten die Betreuungsbehörden für wichtig bis sehr wichtig. Den Austausch mit Ehrenamtlichen halten sowohl die Behördenmitarbeiter (64,3%) als auch die Vereinsmitarbeiter (70,5%) für wichtig bis sehr wichtig.

2.2 Stadt- bzw. landkreisbezogenes Fortbildungsangebot

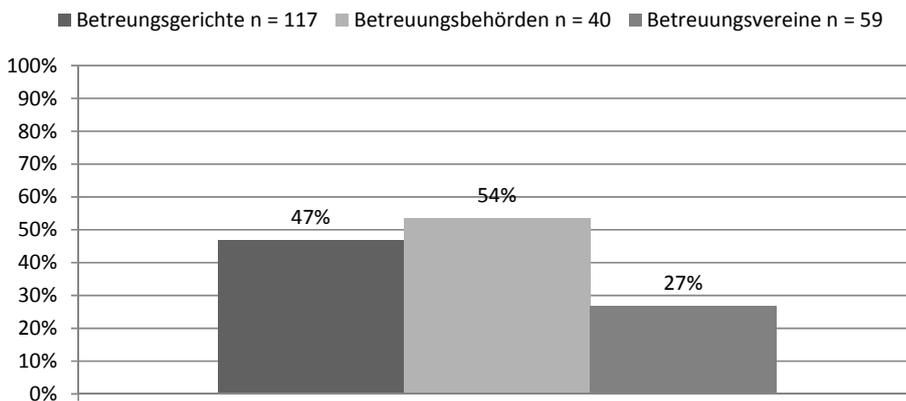
Die Frage, ob die Akteure ein explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens in ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend halten, bejahen die Betreuungsrichter zu 47%, die Betreuungsbehörden am stärksten zu 54% und die Betreuungsvereine am schwächsten zu 27%.

131 Vgl. Woolfolk & Schönpflug 2008: 403 ff.

132 Vgl. Bauer et al. 1999: 8 ff.

Abbildung 61:

Zustimmungsgrad: Halten Sie ein explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend? „Ja“ bis „Ja, voll und ganz“ (4 und 5 Punkte)



Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass zumindest aufseiten der Betreuungsrichter und Betreuungsbehörden von einem gewissen Bedürfnis nach Fortbildung in einem regionalen Rahmen ausgegangen werden kann. Es wäre zu prüfen, welche der gut besuchten zentralen Veranstaltungen sich für regionale (dezentrale) Umsetzung eignet.

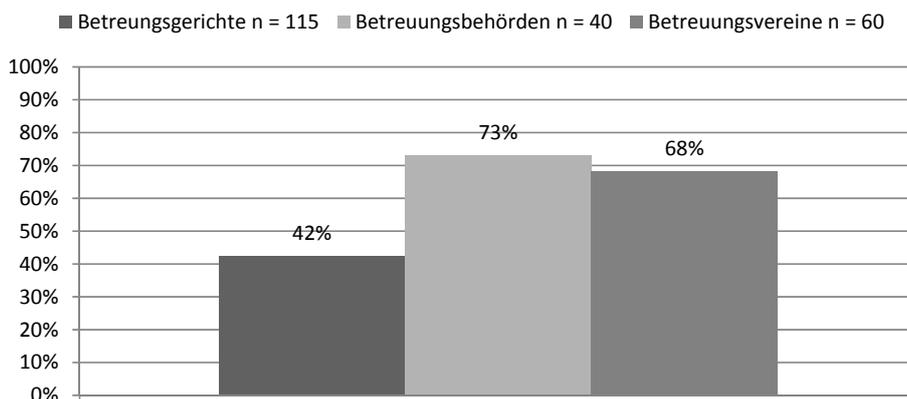
171

2.3 Interdisziplinarität

Ein Merkmal der meisten KVJS-Fortbildungen ist deren ‚Interdisziplinarität‘ im Sinne der Offenheit für alle Zielgruppen innerhalb des Systems der Betreuung. Die Interdisziplinarität der KVJS-Fortbildungen bewerten die Antwortenden auf einer 5er-Skala von 1 = „überhaupt nicht wichtig“ bis 5 = „sehr wichtig“. Die höchste Wichtigkeit messen die Betreuungsbehörden der Interdisziplinarität mit 73% (Mittelwert = 4,2) bei. Doch auch die Betreuungsvereine (68%, Mittelwert = 3,9) und Betreuungsrichter (42%, Mittelwert = 3,3) empfinden diese als „wichtig“ bis „sehr wichtig“.

Abbildung 62:

Wichtigkeitsgrad: Interdisziplinarität der Fortbildungsveranstaltungen des KVJS. „Wichtig“ bis „sehr wichtig“ (4 und 5 Punkte)





Damit liegt der KVJS mit der fast durchgängigen Öffnung seiner Veranstaltungen auch für Betreuungsrichter und Betreuer richtig. Allerdings lassen die Ausschreibungen der KVJS-Fortbildungen selten erkennen, ob diese Interdisziplinarität auch in den Veranstaltungen methodisch zum Tragen kommt und ob es sich folglich tatsächlich um „gelebte“ Interdisziplinarität handelt.

3 „Fortbildungen und Tagungen zum Betreuungsrecht“ des KVJS: Bewertung und Teilnahme seitens der befragten Gruppen ¹³³

3.1 Bekanntheitsgrad

Alle antwortenden Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine (n = 61) lesen das Fortbildungsprogramm „Fortbildungen und Tagungen zum Betreuungsrecht“ des KVJS (Frage 65). Zudem geben alle Betreuungsbehörden an, dass ihre Mitarbeiter das Fortbildungsprogramm „Fortbildungen und Tagungen zum Betreuungsrecht“ „ab und zu“ (3 Behörden) bis „immer“ (39 Behörden) lesen (n = 42).

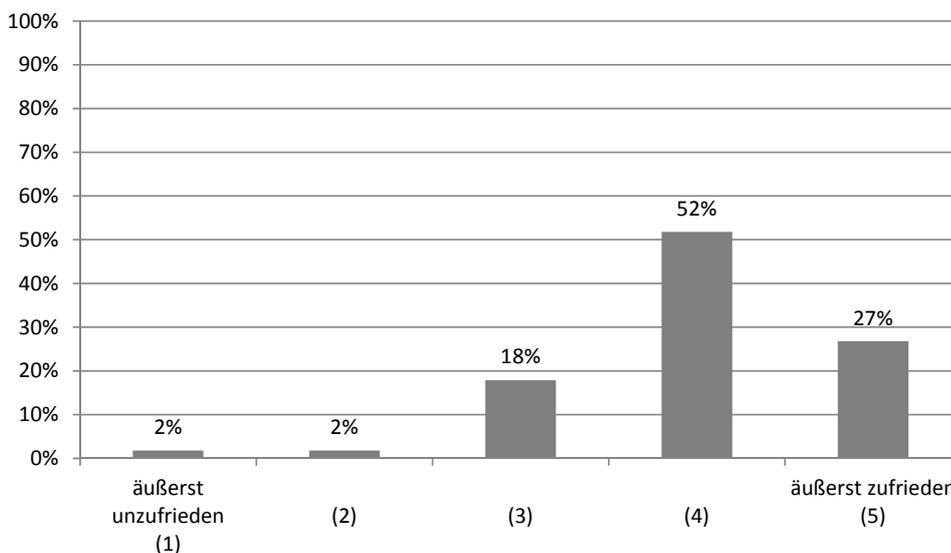
Die Betreuungsgerichte sind seit 2011 ebenfalls Adressaten von Fortbildungen des KVJS. 55,5% (Häufigkeit = 66) der antwortenden Betreuungsrichter ist dieses Angebot bekannt. 42,9% (Häufigkeit = 51) ist das Angebot bisher noch nicht bekannt gewesen (n = 117).

Hier könnte noch mehr Werbung für das Fortbildungsprogramm die Aufmerksamkeit und vielleicht auch die Präsenz der Betreuungsrichter verbessern. Allerdings sollten dazu die Betreuungsrichter bei den Angeboten als Zielgruppe noch häufiger genannt und eingeplant werden.

3.2 Beurteilung der Angebotspalette

Ihre Zufriedenheit mit der Angebotspalette des Fortbildungsprogramms 2011 im Hinblick auf die Anliegen und Handlungsbedarfe der Querschnittsarbeit bewerten die antwortenden Betreuungsvereine auf einer 5er-Skala von 1 = „äußerst unzufrieden“ bis 5 = „äußerst zufrieden“ mit einem Mittelwert und Median von 4,0. Der hohe Mittelwert drückt aus, dass die meisten Antwortenden zufrieden bis äußerst zufrieden sind (Frage 66).

Abbildung 63:
Zufriedenheit mit der Angebotspalette im Fortbildungsprogramm 2011



¹³³ Schriftliche Befragung der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine 2011.



Die Betreuungsbehörden beurteilten das Fortbildungsprogramm des KVJS grundsätzlich (ohne Jahresnennung) auf einer 5er-Skala von 1 = „äußerst unzufrieden“ bis 5 = „äußerst zufrieden“ mit einem Mittelwert von 4,1 und einem Median von 4,0. Auch ihr Zufriedenheitsgrad ist also sehr hoch.

3.3 Wünsche an das Fortbildungsprogramm

Folgende drei Themencluster finden im Fortbildungsprogramm des KVJS ein besonderes **Interesse bei den** befragten Querschnittsmitarbeiter im Fortbildungsprogramm des KVJS (Frage 66):

Sozialrecht, Rechtsprechung im Betreuungsbereich, Datenschutz, Patientenverfügung, Vorsorgevollmachten usw.: 15 Nennungen;

Alles zur Praxis der Querschnittsarbeit für und mit Ehrenamtlichen: 30 Nennungen;

Krankheitsbilder, schwierige soziale Lagen, Migranten und junge Betreuungsbedürftige in Betreuungsarbeit berücksichtigen: 3 Nennungen.

Folgende drei Themenkomplexe werden von den Querschnittsmitarbeitern im Fortbildungsangebot des KVJS **vermisst** (Frage 67):

Fragen zur Organisation und Führung eines Betreuungsvereins (z.B. Personalführung, Personalmix, Geldakquise, Haftungsfragen, steuerrechtliche Fragen usw.): 6 Nennungen;

Fragen zur Gestaltung einer positiven Betreuungslandschaft (Sozialraumorientierung, Gemeinwesenorientierung, Netzwerkarbeit, Konzeptentwicklung usw.): 5 Nennungen; Begleitung Ehrenamtlicher, insbesondere in schwierigen Betreuungen (Einsatz von Mentoren, Begleitung bei schwierigen Gruppen in schwierigen Settings): 4 Nennungen.

Die Betreuungsbehörden **vermissen** Themen, die stärker an den Fachthemen der Betreuungsbehörden orientiert sind. Zudem wurde angemerkt, dass eine Art „Basisseminar“ für neue Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine ebenso für Berufsbetreuer sinnvoll wäre.

3.4 Grundsätzliche Teilnahmehäufigkeit an Angeboten des Fortbildungsprogramms des KVJS

3.4.1 Betreuungsvereine

Alle 61 Betreuungsvereine geben an, dass Vertreter ihres Betreuungsvereins schon einmal an einem Fortbildungsangebot teilgenommen haben (Frage 63).

Die Spanne Teilnahmehäufigkeit an Fortbildungen des KVJS in den Jahren 2010 / 2011 liegt in den Vereinen zwischen 1 bis 2 Teilnahmen und über 10 Teilnahmen (Frage 69).

Tabelle 62:
Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen des KVJS 2010 / 2011 (n = 60)

Teilnahmehäufigkeit	Häufigkeit	In %
1- bis 2-mal	17	28,3%
3- bis 8-mal	20	33,3%
6- bis 10 mal	12	20,0%
Mehr als 10 mal	11	18,3%

3.4.2 Betreuungsbehörden

95,2% (Häufigkeit = 40) der Betreuungsbehörden geben an, dass Mitarbeiter in den Jahren 2010 und 2011 an mindestens einem Angebot des Fortbildungsprogramms des KVJS teilgenommen haben. Zwei Betreuungsbehörden verneinten die Teilnahme in diesem Zeitraum (n = 42) (Frage 43).

3.4.3 Betreuungsgerichte

Von Seiten der Betreuungsrichter wurde fünf Mal (7,9%) eine Teilnahme an mindestens einem Fortbildungsangebot angegeben (n = 63) (Frage 33 / Frage 32).



4 Fachtage in kooperativer Organisation

Im Betreuungsbereich in Baden-Württemberg haben sich zwei Fachtage als Formen der Fortbildung, des Austauschs und der innovativen Diskussion etabliert: die württembergischen und badischen Betreuungsgerichtstage und der Fachtag Querschnittsarbeit.

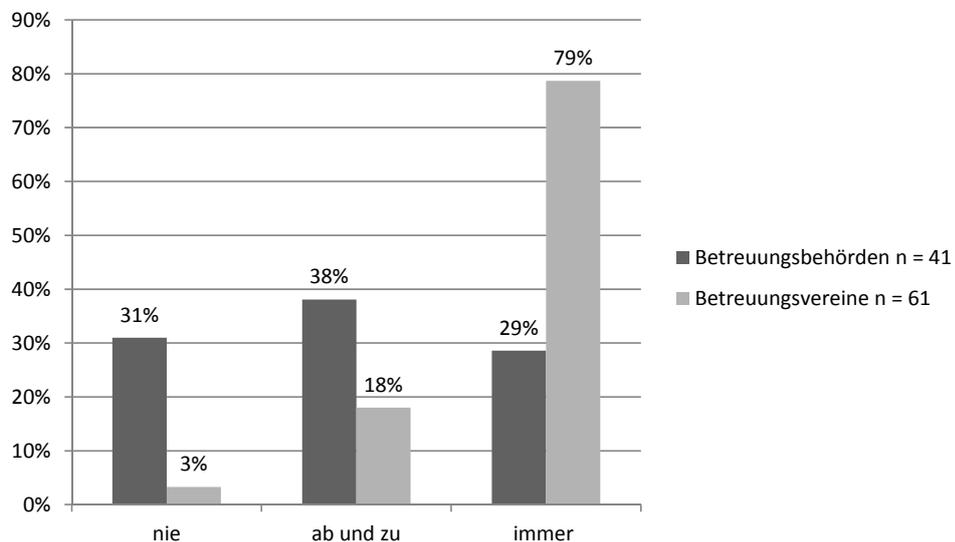
Diese Fachtage liegen finanziell, konzeptionell und personell in unterschiedlicher Verantwortung. Sie sollen für das Thema gesetzliche Betreuung öffentliche Aufmerksamkeit schaffen und die Leistungsträger aus diesem Feld zum gegenseitigen Lernen und Entwickeln zusammenbringen. Bei allen Fachtagen ist der KVJS unterstützend beteiligt. Weitere Unterstützung leisten das Sozialministerium, das Justizministerium, die freien Träger der Betreuungsarbeit sowie die IG der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg.

4.1 Teilnahme am Fachtag „Querschnittsarbeit“

Die Regelmäßigkeit der Teilnahme der Betreuungsvereine am Fachtag „Querschnittsarbeit“ ist ausgesprochen hoch. Die Betreuungsbehörden nehmen deutlich unregelmäßiger und seltener an den Fachtagen teil. Bei den Betreuungsrichtern wurde eine Teilnahme nicht abgefragt.

176

Abbildung 64:
Teilnahmeregelmäßigkeit am Fachtag „Querschnittsarbeit“

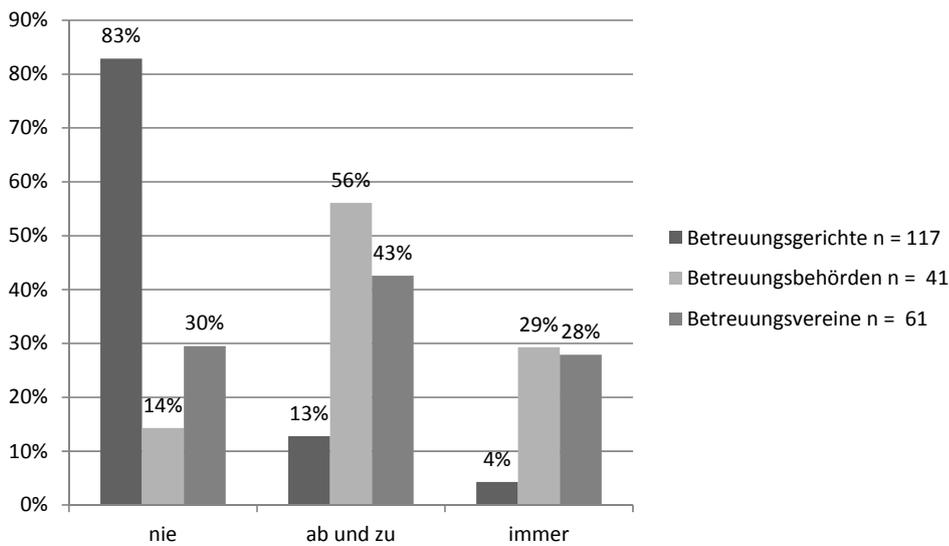


Der Fachtag „Querschnittsarbeit“ verfolgt einen explizit austauschorientierten Ansatz. Er bietet dadurch eine Chance zum Lernen im Austausch, dem gerade die Betreuungsbehörden eine äußerst hohe Wichtigkeit beimessen.

4.2 Teilnahme am Betreuungsgerichtstag Baden bzw. Württemberg

Auffallend ist, dass 83% (Häufigkeit = 97) der Betreuungsgerichte (noch) nie an einem Betreuungsgerichtstag teilgenommen haben.

Abbildung 65:
Teilnahmeregelmäßigkeit am Betreuungsgerichtstag Baden bzw. Württemberg





5 Fortbildungen außerhalb des Fortbildungsprogramms des KVJS

5.1 Selbst initiierte Fortbildungen der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden¹³⁴

5.1.1 Betreuungsvereine

75% (48 Vereine) der antwortenden Betreuungsvereine (n = 60) organisieren als Betreuungsverein selbst oder in Kooperation mit anderen Institutionen Fortbildungen zum Themenbereich rechtliche Betreuung (-sführung) (Frage 71 Vereinsfragebogen). Dabei sind, wie die in der offenen Frage aufgeführten Themen deutlich machen, nicht nur die Informationsveranstaltungen gemeint, die alle Betreuungsvereine für die Öffentlichkeit und potenzielle Ehrenamtliche anbieten, sondern auch Fortbildungen, die der Kompetenzerweiterung der regional arbeitenden Akteure, vor allem der Ehrenamtlichen dienen. Diese regionalen Veranstaltungen in Eigenregie stellen eine Ergänzung zu den KVJS-Veranstaltungen dar. Solche Maßnahmen werden in 45 Vereinen meist mehrmals im Jahr durchgeführt. (Frage 71).

Tabelle 63:
Häufigkeit interner Fortbildungen zum Themenbereich rechtliche Betreuung in den Jahren 2010 und 2011 (n = 44)

Häufigkeit von Veranstaltungen	Häufigkeit Nennungen	In %
0	2	4,5 %
1 – 2	10	22,7 %
3 – 5	17	38,6 %
6 – 10	10	22,7 %
Über 10	5	11,4 %

5.1.2 Betreuungsbehörden

17 (40,5%) der Betreuungsbehörden haben in den Jahren 2010 und 2011 alleine oder in Kooperation mit anderen Institutionen wie Betreuungsvereinen, Betreuungsgerichten oder auch Kliniken und Pflegestützpunkten Fortbildungen zu verschiedenen Themen des Betreuungswesen organisiert.

¹³⁴ Grundlage: Quantitative Analyse, schriftliche Befragung der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine 2011.

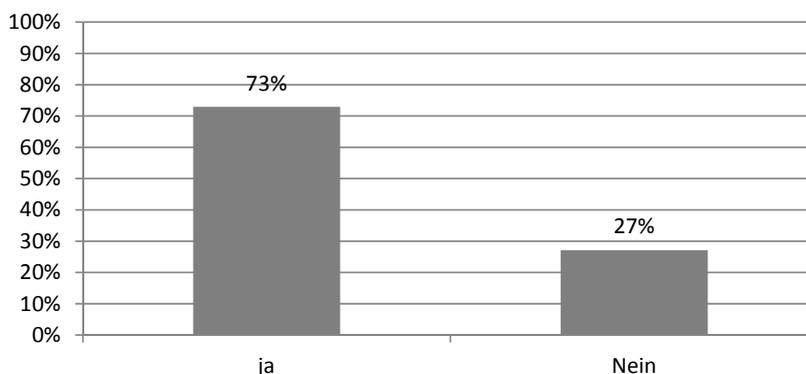
Tabelle 64:
Häufigkeit interner Fortbildungen zum Themenbereich rechtliche Betreuung in den Jahren 2010 und 2011 (n = 15) (Frage 47)

Häufigkeit von Veranstaltungen	Häufigkeit Nennungen	In %
1 – 2	5	33,3%
3 – 5	3	20,0%
6 – 10	3	20,0%
Über 10	4	26,7%

5.2 Fortbildungen der Mitarbeiter der Betreuungsvereine durch die größeren freien Träger der Wohlfahrtspflege¹³⁵

Von den 61 antwortenden Betreuungsvereinen sind 50 (82,0%) an freie Träger der Wohlfahrtspflege angeschlossen. 11 (18%) sind selbstständige Betreuungsvereine (Frage 9). Die meisten der trägergebundenen Betreuungsvereine sind an vier große Träger der freien Wohlfahrtspflege angebunden, die jeweils mehrere Standorte aufgebaut haben und die diese in Stadt- und Landkreisen tätigen Vereine führen und begleiten. Das sind auf katholischer Seite der SKM und der SKF, auf evangelischer Seite die Diakonie Württemberg und die Diakonie Baden sowie die Lebenshilfe. Diese Träger bieten ihren angeschlossenen Vereinen unter anderem sowie mehr oder weniger systematisch und intensiv eigene Fortbildung an, die sich vor allem auf die Förderung der Qualität in der Querschnittsarbeit richtet.

Von den 50 an Träger der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Betreuungsvereine antworten auf Frage 74: „Nehmen Sie oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins an Fortbildungen des Trägers der Wohlfahrtspflege, an den Sie angeschlossen sind, teil?“ folgendermaßen:

Abbildung 66:
Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen des Trägers der freien Wohlfahrtspflege, an den der Betreuungsverein angeschlossen ist


Die Zahlen zeigen, dass die Träger bei der Qualitätssicherung im Betreuungswesen eine wichtige Rolle spielen oder spielen können.

¹³⁵ Grundlage: Quantitative Analyse, schriftliche Befragung der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine 2011.



Angebote der Träger richten sich sowohl an die Vereinsmitglieder als auch an die fachlichen Mitarbeiter in der Querschnittsarbeit sowie in der Arbeit als Vereinsbetreuer, häufig aber vor allem an die Ehrenamtlichen. Bei Letzteren versteht sich das Fortbildungsangebot immer auch als Form der Anerkennungskultur.

Am intensivsten scheint hier der SKM tätig zu sein. Er organisiert jährliche Fachtreffen oder Klausurtagungen für Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer mit thematischen Schwerpunkten. Sie dienen einerseits der Kompetenzsteigerung, doch auch der Sicherung der psychosozialen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der fachlichen Mitarbeiterinnen (z.B. 2012: Burn-out-Syndrom und kollegiale Beratung). Ebenso werden Methoden der Akquise oder Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen vermittelt. Auch Fachtage für Ehrenamtliche werden hier angeboten (z.B. 2012 Mentorenfachtag: „Der rote Faden durch den Erfahrungsaustausch“)¹³⁶.

5.3 Fortbildungen der Mitarbeiter der Betreuungsvereine bei anderen Bildungsträgern¹³⁷

40 (65,6%) der antwortenden Querschnittsmitarbeiter geben an, dass sie und / oder Vertreter ihres Betreuungsvereins schon bei anderen Bildungsträgern, neben dem KVJS, an Fortbildungen für das Arbeitsfeld rechtlicher Betreuung teilgenommen haben (Frage 75).

Auf Frage 77 „Bei welchen anderen Bildungsträgern, neben dem KVJS, nahmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins bereits an Fortbildungsangeboten für das Arbeitsfeld rechtlicher Betreuung teil?“ wurden von 30 Antwortenden neben den bekannten Fortbildungsträgern vereinzelt Kommunales Bildungswerk e.V., Weinsberger Forum, Bundesverband der Berufsbetreuer, viele weitere kleine Institute, Hochschulen und Akademien, Kliniken sowie Vereine und Kooperationspartner genannt. Häufiger wurden die freien Wohlfahrtsverbände genannt.

Die Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen anderer Bildungsträger im Jahr 2011 bildet folgende Tabelle ab (Frage 76):

**Tabelle 65:
Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen anderer Bildungsträger (n = 31)**

Teilnahmehäufigkeit	Häufigkeit	In %
1-mal	13	41,9%
2-mal	9	29,0%
3-mal	3	9,7%
Mehr als 3-mal	6	19,4%

Diese Fragen wurden bei den Betreuungsbehörden und an die Betreuungsrichter nicht gestellt.

¹³⁶ Ergänzende Auskunft des Geschäftsführers des SKM Freiburg, Stand 1 / 2012.

¹³⁷ Grundlage: Quantitative Analyse, schriftliche Befragung der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine 2011.

6 Impulse zur Weiterentwicklung durch den KVJS

6.1 Interdisziplinarität nutzen

Wenn Interdisziplinarität in der Fortbildung des KVJS gewünscht ist, sollte sie inhaltlich und methodisch systematisch in die Fortbildung eingebaut werden.

6.2 Betreuungsrichter noch mehr einbeziehen

Wenn die Kooperation der drei wichtigsten Instanzen des Betreuungswesens (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine) für wichtig angesehen wird, sollten die Betreuungsgerichte noch häufiger explizit als Adressaten genannt (und nicht nur zugelassen) werden.

6.3 Lernen der Fachkräfte der Betreuung an Lern- und Entwicklungsprojekten

2001 bis 2003 haben die Träger SKF und SKM, sowie die IG Betreuung unterstützt durch die Landeswohlfahrtsverbände Württemberg und Baden ein Lernprojekt ins Leben gerufen, das erziehungswissenschaftlich als Lernen am Projekt oder als systematischer Austausch von Erfahrungswissen bezeichnet werden kann. 20 Querschnittsmitarbeiter aus 18 Vereinen und einer Behörde haben gemeinsam unter externer Moderation ein Qualitätshandbuch für die Begleitung Ehrenamtlicher in der rechtlichen Betreuung erarbeitet, das in der Querschnittsmitarbeit teilweise heute noch Gültigkeit hat. Die damalige Evaluation der Maßnahme bei den Teilnehmerinnen fiel äußerst positiv aus, d.h., ein beträchtlicher Teil der Teilnehmerinnen hat die Entwicklungen, zu denen sie selbst beitrugen, bei sich auch umgesetzt.¹³⁸ Das neue Fortbildungskonzept des KVJS fördert solche Lern- und Entwicklungsprojekte aktuell nicht (Auskunft KVJS, November 2011).

181

6.4 Lernformen für die Einarbeitung

Insbesondere im Stadium der Berufsaufnahme sollte auf die Qualifizierung der in der rechtlichen Betreuung tätigen Mitarbeitergruppen besonders geachtet werden. Ein nur einmal im Jahr stattfindendes zentrales Angebot schien hier zu wenig zu sein. Es wäre zu überlegen, ob ein Pool an erfahrenen Mitarbeitern (Coachs, Mentoren oder Tandempartner) die neuen Mitarbeiter, vor allem in den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden, in denen keine Fachkollegen in der Einarbeitungsphase zur Verfügung stehen, unterstützen kann. Ein solches Angebot könnte gegebenenfalls der KVJS organisieren.

¹³⁸ Kooperation HS Ravensburg-Weingarten / SKM / SKF / LWV Baden und Württemberg-Hohenzollern / IG (Hrsg.) 2003: Qualitätshandbuch. Begleitung Ehrenamtlicher in der rechtlichen Betreuung. 2 Bände, Weingarten.



6.5 Fortbildungen im regionalen Rahmen

Sämtliche Fortbildungen finden in den KVJS-Bildungsstätten in Gütstein und Flehingen statt. Vor dem Hintergrund der hohen Bedarfe des Lernens im Austausch und der besseren Integrierbarkeit regionaler Fortbildungen in den beruflichen Alltag sowie vor dem Hintergrund der Möglichkeit, an der Lösung regionaler Themen zu lernen, ist zu überlegen, ob nicht wichtige und gut genutzte Fortbildungsangebote in die Regionen verlagert werden sollten. So kann auch das Ziel der Vernetzung aller Akteure leichter erreicht werden.

Quellenverzeichnis

Bauer, Hans. G. / Munz, Claudia / Pfeiffer, Sabine 1999: Erfahrungsgeleitetes Lernen und Arbeiten als Methode und Ziel. In: Berufsbildung. Zeitschrift für Praxis und Theorie in Betrieb und Schule. Heft 57. Paderborn: Eusel-Verlag.

Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2006: Die demografische Lage der Nation. Berlin: dtv-Verlag.

Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.) 2010: Politik beleben, Bürger beteiligen. Charakteristika neuer Beteiligungsmodelle. Gütersloh: Verlag Bertelsmann-Stiftung.

Bortz, Jürgen/Döring, Nicola 2006: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler (4. Auflage). Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Bühl, Achim 2006: SPSS 14: Einführung in die moderne Datenanalyse. 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, München: Pearson Studium.

Diekmann, Andreas 2005: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Diekmann, Andreas 2009: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 20. Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Flick, Uwe 2005: Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 8. Auflage. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Friebertshäuser, Barbara 1997: Interviewtechniken - ein Überblick. In Friebertshäuser, Barbara, A. Prengel (Hrsg.) 1997: Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München: Juventa.

Gläser, Jochen/ Laudel, Grit 2006: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Geyer, Siegfried 2003: Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften. Eine Einführung in die empirischen Grundlagen. Weinheim und München: Juventa.

Helfferrich, Cornelia 2009: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hopf, Christel 2007: Qualitative Interviews- Ein Überblick. S. 349-360. In: Flick, Uwe / v. Kardoff, Ernst / Steinke, Ines (Hrsg.) 2007: Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 5. Auflage. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag.



Kallfaß, Sigrid / Kallfaß, Vera / Müller, Andrea-Doris / Roß, Paul-Stefan 2011: KVJS-Forschungsvorhaben. Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung. Zwischenbericht zur qualitativen Arbeitsphase der wissenschaftlichen Studie. Stuttgart und Weingarten.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS 2010: Projektbeschreibung KVJS-Forschungsvorhaben Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung. Stuttgart.

Kooperation HS Ravensburg-Weingarten / SKM / SKF / LWV Baden und Württemberg-Hohenzollern / IG (Hrsg.) 2003: Qualitätshandbuch. Begleitung Ehrenamtlicher in der rechtlichen Betreuung. 2 Bände, Weingarten.

Kromrey, Helmut 2006: Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. 11. überarbeitete Auflage. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Kuckartz, Udo 2010: Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg (Hrsg.) Juli 2006 und Februar 2011: Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg. Veröffentlichung des Sozialministeriums Stuttgart.

Liebold, Renate/ Trinczek, Rainer 2009: Experteninterview. S. 32-56. In: Kühl, Stefan / Strodtholz, Petra / Taffertshofer, Andreas (Hrsg.) 2009: Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike 2005: ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Bogner, Alexander / Littig, Beate / Menz, Wolfgang (Hrsg.) 2005: Das Experteninterview, Theorie, Methode, Anwendung (2. Aufl.). Wiesbaden: Leske + Budlich.

Porst, Rolf 2009: Fragebogen. Ein Arbeitsbuch. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Raithel, Jürgen 2008: Quantitative Forschung. Ein Praxisbuch. 2. durchgesehene Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schmidt, Christiane 2007: Analyse von Leitfadeninterviews. S. 447-456. In: Flick, Uwe / v. Kardoff, Ernst / Steinke, Ines (Hrsg.) 2007: Qualitative Forschung . Ein Handbuch. 5. Auflage. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Statistisches Landesamt Baden Württemberg (Hrsg.) 2010: Statistisches Taschenbuch 2010. Renningen.

Statistisches Landesamt Baden Württemberg (Hrsg.) 2009: Statistik für Kreise. Landkreis Rastatt. Stuttgart.

Statistisches Landesamt Baden Württemberg (Hrsg.) 2009: Statistik für Kreise. Landkreis Reutlingen. Stuttgart.

Statistisches Landesamt Baden Württemberg (Hrsg.) 2009: Statistik für Kreise. Zollernalbkreis. Stuttgart.

Woolfolk, Anita; Schönflug, Ute 2008: Pädagogische Psychologie, 10. Auflage, München: Pearson Deutschland GmbH.

Digitale Quellen:

Bundesamt für Justiz: <http://www.bundesjustizamt.de>. Letzter Zugriff: 27.09.2011.

Landeshauptstadt Stuttgart: <http://www.stuttgart.de/>. Letzter Zugriff: 30.09.2011.

Landkreis Lörrach: <http://www.loerrach-landkreis.de>. Letzter Zugriff: 30.09.2011.

Landkreis Rastatt: <http://www.landkreis-rastatt.de/>. Letzter Zugriff: 27.09.2011.

Landkreis Reutlingen: <http://www.kreis-reutlingen.de/ceasy/modules/cms/main.php5?cPageld=12>. Letzter Zugriff: 30.09.2011.

Meister, Gabriele (Hrsg.): Amtsgericht Mannheim. <http://www.amtsgericht-mannheim.de/servlet/PB/menu/1162876/index.html>. Letzter Zugriff: 27.09.2011.

Rechnungshof Baden-Württemberg (Hrsg.) 2009: Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung. Az.: II-0500Q00700-0701.55. <http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/fm7/978/PAP0804B%C4SCH.pdf>. Letzter Zugriff: 30.09.2011.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hrsg.) 2002: Landesentwicklungsplan 2002. <http://www2.landtag-bw.de/dokumente/lep-2002.pdf>. Letzter Zugriff: 27.09.2011.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.: <http://www.skf-mannheim.de/>. Letzter Zugriff: 03.10.2011.

Stadt Mannheim (Hrsg.) 2011: Mannheim2. <http://www.mannheim.de/>. Letzter Zugriff: 30.09.2011.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) 2011: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de>. Letzter Zugriff: 30.09.2011.

Zollernalbkreis: <http://www.zollernalbkreis.de/97140.html>. Letzter Zugriff: 27.09.2011



Leitfäden für die Interviews

	Seite
a) Betreuungsbehörden	190
b) Betreuungsgerichte	193
c) Betreuungsvereine	196
d) Ehrenamtliche Fremdbetreuer	199
e) Berufliche Betreuer	201

1. Leitfäden für die Interviews

*Hinweis an den/die InterviewpartnerIn: Sofern von **ehrenamtlichen Betreuern** gesprochen wird, sind ehrenamtliche Fremdbetreuer und Familienangehörige gemeint; **ansonsten wird explizit von ehrenamtlichen Fremdbetreuern oder von Familienangehörigen gesprochen.***

I. Kooperation der drei Institutionen
Zu Beginn möchte ich Sie bitten, mir den üblichen Ablauf bei der Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu beschreiben.
Bestehen im Stadt-/Landkreis X. zwischen Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten <u>schriftliche oder mündliche</u> Kooperationsvereinbarungen? (z.B. zur Vorgehensweise bei der Bestellung eines Betreuers)
II. Kooperation mit den Berufsbetreuern/Vereinsbetreuern/ehrenamtlichen Betreuern
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Berufsbetreuern im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Mitarbeitern der Betreuungsvereine im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den ehrenamtlichen Fremdbetreuern im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Inwiefern informieren Sie die ehrenamtlichen Fremdbetreuer und betreuungsführenden Familienangehörigen über die Arbeit der kreisansässigen Betreuungsvereine?
III. Entscheidungskriterien bei der Bestellung eines Betreuers
Inwiefern bestehen an <u>Ihrer Institution vereinbarte</u> Kriterien dazu, ob ein Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder Familienangehöriger eingesetzt wird?
Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Berufsbetreuer, ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder ein Familienangehöriger bestellt wird?



<p>Wann wählen Sie einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer aus, wann einen selbständigen Berufsbetreuer?</p>
<p>Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer?</p>
<p>Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen Berufsbetreuer?</p>
<p>IV. Betreuerwechsel</p>
<p>Was sind häufige Ursachen für einen Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) zu einem Berufsbetreuer bzw. von einem Berufsbetreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger)?</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Häufigkeit der Wechsel in der Betreuungsführung vom Berufsbetreuer zum ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) und umgekehrt?</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Fluktuation der Berufsbetreuer und ehrenamtlichen Fremdbetreuer bei Ihnen im Stadt-/Landkreis X.?</p>
<p>Nach spätestens sieben Jahren findet eine Überprüfung der Notwendigkeit der Betreuung statt. Wie ist der übliche Ablauf dabei?</p>
<p>Inwiefern sollte Ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit der Betreuung in einem anderen Rhythmus überprüft werden?</p>
<p>Wann kommt es in Folge der Überprüfung (der Notwendigkeit) der Betreuung zu einem Betreuerwechsel?</p>
<p>V. Landesvergleich</p>
<p>Vergleicht man Ihre statistischen Angaben zum Anteil ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer mit dem Landesdurchschnitt, so fällt auf, dass hier im Stadt-/Landkreis X. aktuell überdurchschnittlich viele/unterdurchschnittlich wenige Betreuungen ehrenamtlich (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) geführt werden.</p> <p>Welche Gründe führen Ihrer Ansicht nach dazu?</p>
<p>VI. Förderung von Ehrenamtsstrukturen</p>
<p>Auf welche Weise könnte Ihrer Ansicht nach der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) im Stadt-/Landkreis X. (weiter) erhöht werden?</p>



VII. Vorsorgevollmachten
Wie wirken sich Vorsorgevollmachten auf die rechtliche Betreuung aus?
VIII. Fragen zur Person des Interviewten/zur Institution
An wen wenden Sie sich, wenn sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung (einzel-fallbezogene oder einzelfallübergreifende) Schwierigkeiten ergeben und Sie gerne fachlichen Austausch hätten?
Wie beurteilen Sie Ihre persönlichen zeitlichen Ressourcen, die Sie für einen Fall aufwenden können?
Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Institution für den Bereich rechtliche Betreuung zuständig?
Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Aufgabe tätig?
Welche Ausbildung haben Sie absolviert?
IX. Sonstiges
Habe ich etwas vergessen zu fragen, was Sie gerne noch ansprechen würden?



a) Betreuungsbehörden

*Hinweis an den/die InterviewpartnerIn: Sofern von **ehrenamtlichen Betreuern** gesprochen wird, sind ehrenamtliche Fremdbetreuer und Familienangehörige gemeint; **ansonsten wird explizit von ehrenamtlichen Fremdbetreuern oder von Familienangehörigen gesprochen.***

I. Kooperation der drei Institutionen
Zu Beginn möchte ich Sie bitten, mir den üblichen Ablauf bei der Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu beschreiben.
Bestehen im Stadt-/Landkreis X. zwischen Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten <u>schriftliche oder mündliche</u> Kooperationsvereinbarungen? (z.B. zur Vorgehensweise bei der Bestellung eines Betreuers)
II. Kooperation mit den Berufsbetreuern/Vereinsbetreuern/ehrenamtlichen Betreuern
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Berufsbetreuern im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Mitarbeitern der Betreuungsvereine im Stadt-/Landkreis X.?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den ehrenamtlichen Fremdbetreuern im Stadt-/Landkreis X.?
Inwiefern informieren Sie die ehrenamtlichen Fremdbetreuer und betreuungsführenden Familienangehörigen über die Arbeit der kreisansässigen Betreuungsvereine?
III. Entscheidungskriterien bei der Bestellung eines Betreuers
Inwiefern bestehen an <u>Ihrer Institution vereinbarte</u> Kriterien dazu, ob ein Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder ein Familienangehöriger vorgeschlagen wird?
Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Berufsbetreuer, ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder ein Familienangehöriger vorgeschlagen wird?
Wann schlagen Sie einen hauptamtlichen Vereinsbetreuer vor, wann einen selbständigen Berufsbetreuer?
Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer?

Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen Berufsbetreuer?

IV. Betreuerwechsel

Was sind häufige Ursachen für einen Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) zu einem Berufsbetreuer bzw. von einem Berufsbetreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger)?

Wie beurteilen Sie die Häufigkeit der Wechsel in der Betreuungsführung vom Berufsbetreuer zum ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) und umgekehrt?

Wie beurteilen Sie die Fluktuation der Berufsbetreuer und ehrenamtlichen Fremdbetreuer bei Ihnen im Stadt-/Landkreis X.?

Nach spätestens sieben Jahren findet eine Überprüfung der Notwendigkeit der Betreuung statt. **Wie ist der übliche Ablauf dabei?**

Inwiefern sollte Ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit der Betreuung in einem anderen Rhythmus überprüft werden?

Wann kommt es in Folge der Überprüfung (der Notwendigkeit) der Betreuung zu einem Betreuerwechsel?

V. Landesvergleich

Vergleicht man Ihre statistischen Angaben zum Anteil ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer mit dem Landesdurchschnitt, so fällt auf, dass hier im Stadt-/Landkreis X. aktuell überdurchschnittlich viele/unterdurchschnittlich wenige Betreuungen ehrenamtlich (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) geführt werden.

Welche Gründe führen Ihrer Ansicht nach dazu?

VI. Förderung von Ehrenamtsstrukturen

Auf welche Weise könnte Ihrer Ansicht nach der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) im Stadt-/Landkreis X. (weiter) erhöht werden?

VII. Vorsorgevollmachten

Wie wirken sich Vorsorgevollmachten auf die rechtliche Betreuung aus?



VIII. Fragen zur Person des Interviewten/zur Institution
An wen wenden Sie sich, wenn sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung (einzel-fallbezogene oder einzelfallübergreifende) Schwierigkeiten ergeben und Sie gerne fachlichen Austausch hätten?
Wie beurteilen Sie Ihre persönlichen zeitlichen Ressourcen, die Sie für einen Fall aufwenden können?
Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Institution für den Bereich rechtliche Betreuung zuständig?
Wie viele Betreuungen werden von den Mitarbeitern der Behörde geführt?
Wie viele Berufsbetreuer sind bei Ihnen im Stadt-/Landkreis X. in etwa aktiv? Wie viele Betreuungen haben diese im Durchschnitt?
Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Aufgabe tätig?
Welche Ausbildung haben Sie absolviert?
IX. Sonstiges
Habe ich etwas vergessen zu fragen, was Sie gerne noch ansprechen würden?

b) Betreuungsgerichte

*Hinweis an den/die InterviewpartnerIn: Sofern von **ehrenamtlichen Betreuern** gesprochen wird, sind ehrenamtliche Fremdbetreuer und Familienangehörige gemeint; **ansonsten wird explizit von ehrenamtlichen Fremdbetreuern oder von Familienangehörigen gesprochen.***

I. Kooperation der drei Institutionen
Zu Beginn möchte ich Sie bitten, mir den üblichen Ablauf bei der Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu beschreiben.
Bestehen im Stadt-/Landkreis X. zwischen Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten <u>schriftliche oder mündliche</u> Kooperationsvereinbarungen? (z.B. zur Vorgehensweise bei der Bestellung eines Betreuers)
II. Kooperation mit den Berufsbetreuern/Vereinsbetreuern/ehrenamtlichen Betreuern
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Berufsbetreuern im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Mitarbeitern der Betreuungsvereine im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den ehrenamtlichen Fremdbetreuern im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Inwiefern informieren Sie die ehrenamtlichen Fremdbetreuer und betreuungsführenden Familienangehörigen über die Arbeit der kreisansässigen Betreuungsvereine?
III. Entscheidungskriterien bei der Bestellung eines Betreuers
Inwiefern bestehen an <u>Ihrer Institution vereinbarte</u> Kriterien dazu, ob ein Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder Familienangehöriger eingesetzt wird?
Nach welchen Kriterien wird entscheiden, ob ein Berufsbetreuer, ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer oder ein Familienangehöriger bestellt wird?
Wann wählen Sie einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer aus, wann einen selbständigen Berufsbetreuer?



<p>Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer?</p>
<p>Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen Berufsbetreuer?</p>
<p>IV. Betreuerwechsel</p>
<p>Was sind häufige Ursachen für einen Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) zu einem Berufsbetreuer bzw. von einem Berufsbetreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger)?</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Häufigkeit der Wechsel in der Betreuungsführung vom Berufsbetreuer zum ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) und umgekehrt?</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Fluktuation der Berufsbetreuer und ehrenamtlichen Fremdbetreuer bei Ihnen im Stadt-/Landkreis X.?</p>
<p>Nach spätestens sieben Jahren findet eine Überprüfung der Notwendigkeit der Betreuung statt. Wie ist der übliche Ablauf dabei?</p>
<p>Inwiefern sollte Ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit der Betreuung in einem anderen Rhythmus überprüft werden?</p>
<p>Wann kommt es in Folge der Überprüfung (der Notwendigkeit) der Betreuung zu einem Betreuerwechsel?</p>
<p>V. Landesvergleich</p>
<p>Vergleicht man Ihre statistischen Angaben zum Anteil ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer mit dem Landesdurchschnitt, so fällt auf, dass hier im Stadt-/Landkreis X. aktuell überdurchschnittlich viele/unterdurchschnittlich wenige Betreuungen ehrenamtlich (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) geführt werden.</p> <p>Welche Gründe führen Ihrer Ansicht nach dazu?</p>
<p>VI. Förderung von Ehrenamtsstrukturen</p>
<p>Auf welche Weise könnte Ihrer Ansicht nach der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) im Stadt-/Landkreis X. (weiter) erhöht werden?</p>



VII. Vorsorgevollmachten
Wie wirken sich Vorsorgevollmachten auf die rechtliche Betreuung aus?
VIII. Fragen zur Person des Interviewten/zur Institution
An wen wenden Sie sich, wenn sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung (einzel-fallbezogene oder einzelfallübergreifende) Schwierigkeiten ergeben und Sie gerne fachlichen Austausch hätten?
Wie beurteilen Sie Ihre persönlichen zeitlichen Ressourcen, die Sie für einen Fall aufwenden können?
Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Institution für den Bereich rechtliche Betreuung zuständig?
Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Aufgabe tätig?
Welche Ausbildung haben Sie absolviert?
IX. Sonstiges
Habe ich etwas vergessen zu fragen, was Sie gerne noch ansprechen würden?



c) Betreuungsvereine

*Hinweis an den/die InterviewpartnerIn: Sofern von **ehrenamtlichen Betreuern** gesprochen wird, sind ehrenamtliche Fremdbetreuer und Familienangehörige gemeint; **ansonsten wird explizit von ehrenamtlichen Fremdbetreuern oder von Familienangehörigen gesprochen.***

I. Kooperation der drei Institutionen
Zu Beginn möchte ich Sie bitten, mir zu schildern, auf welchem Weg Sie von einer Anregung oder einem Antrag auf rechtliche Betreuung erfahren.
Bestehen im Stadt-/Landkreis X. zwischen Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und Gerichten/Notariaten <u>schriftliche oder mündliche</u> Kooperationsvereinbarungen? (z.B. zur Vorgehensweise bei der Bestellung eines Betreuers)
II. Kooperation mit den Berufsbetreuern/Vereinsbetreuern/ehrenamtlichen Betreuern
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend)
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt pflegen Sie zu den Richtern/Notaren im Stadt-/Landkreis X.? (Inhalt und Häufigkeit, einzelfallbezogen und -übergreifend)
III. Entscheidungskriterien bei der Bestellung eines Betreuers
Wie gestalten Sie in Ihrem Verein den Erstkontakt zwischen dem zu Betreuenden und dem angedachten ehrenamtlichen Fremdbetreuer?
Welche Fallkonstellationen halten Sie für einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer geeignet? Und welche halten Sie für ungeeignet?
Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer?
Welche Vorteile bzw. Nachteile hat eine Betreuungsführung durch einen Berufsbetreuer?
IV. Betreuerwechsel
Was sind häufige Ursachen für einen Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) zu einem Berufsbetreuer bzw. von einem Berufsbetreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer?

<p>Wie beurteilen Sie die Häufigkeit der Wechsel in der Betreuungsführung vom Berufsbetreuer zum ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) und umgekehrt?</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Fluktuation der ehrenamtlichen Fremdbetreuer bei Ihnen im Stadt-/Landkreis X.?</p>
<p>Nach spätestens sieben Jahren wird die Notwendigkeit einer Betreuung überprüft. Inwiefern sollte Ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit in einem anderen Rhythmus überprüft werden?</p>
<p>Wann kommt es in Folge der Überprüfung (der Notwendigkeit) der Betreuung zu einem Betreuerwechsel?</p>
<p>Welche Erfahrungen haben Sie als Querschnittsmitarbeiter mit der Abgabe von Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger)?</p>
<p>V. Landesvergleich</p>
<p>Vergleicht man Ihre statistischen Angaben zum Anteil ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer mit dem Landesdurchschnitt, so fällt auf, dass hier im Stadt-/Landkreis X. aktuell überdurchschnittlich viele/unterdurchschnittlich wenige Betreuungen ehrenamtlich (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) geführt werden.</p> <p>Welche Gründe führen Ihrer Ansicht nach dazu?</p>
<p>VI. Förderung von Ehrenamtsstrukturen</p>
<p>Auf welche Weise könnte Ihrer Ansicht nach der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) im Stadt-/Landkreis X. (weiter) erhöht werden?</p>
<p>Welche Faktoren sind für eine erfolgreiche Begleitung ehrenamtlicher Betreuer (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) besonders wichtig?</p>
<p>Inwiefern wertschätzt Ihr Stadt-/Landkreis Ehrenamt in der Betreuung?</p>
<p>Inwiefern wertschätzt Ihr Stadt-/Landkreis die Arbeit des Betreuungsvereins?</p>
<p>VII. Netzwerke der Vereine</p>
<p>Wie sieht das Netzwerk aus, in dem sich Ihr Betreuungsverein regional aktiv zeigt?</p>
<p>Wie wirkt sich diese Vernetzung auf die Stellung des Vereins im Stadt-/Landkreis X. aus?</p>



Wie wirkt sich diese Vernetzung auf den Zugang zu Ehrenamtlichen (Fremdbetreuer + Familienangehöriger) aus?
VIII. Vorsorgevollmachten
Wie wirken sich Vorsorgevollmachten auf die rechtliche Betreuung aus?
IX. Fragen zur Person des Interviewten/zur Institution
An wen wenden Sie sich, wenn sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung (einzel-fallbezogene oder einzelfallübergreifende) Schwierigkeiten ergeben und Sie gerne fachlichen Austausch hätten?
Wie beurteilen Sie Ihre persönlichen zeitlichen Ressourcen, die Sie für einen Be-treuungsfall bzw. für einen ehrenamtlichen Betreuer (Fremdbetreuer + Familienan-gehöriger) aufwenden können?
Wie finanziert sich Ihr Verein? (Was bekommt der Verein von der Kommune?)
Wie viele Vereinsbetreuer arbeiten in Ihrem Verein neben Ihnen?
Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Aufgabe tätig?
Welche Ausbildung haben Sie absolviert?
Wie viele Betreuungen führen Sie? Wie viele in etwa Ihre KollegInnen bzw. Mitar-beiter?
Wie viele aktive ehrenamtliche Fremdbetreuer begleiten Sie?
Wie viele aktive Familienbetreuer begleiten Sie?
X. Sonstiges
Habe ich etwas vergessen zu fragen, was Sie gerne noch ansprechen würden?

d) Ehrenamtliche Fremdbetreuer

I. Hintergrundinformationen
Zunächst möchte ich Sie bitten, mir zu erzählen, wie Sie dazu kamen, ehrenamtlich rechtliche Betreuungen zu führen?
Wie viele Betreuungen führen Sie momentan im Stadt-/Landkreis X.?
II. Ablauf/Entscheidungskriterien
Von wem werden bzw. wurden Sie angefragt, ob Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen?
Nach welchen Kriterien haben Sie entschieden, ob Sie bereit sind, für die zu betreuende Person, die rechtliche Betreuung zu übernehmen?
Welche Fälle halten Sie für einen ehrenamtlichen Betreuer für geeignet? Und welche halten Sie für ungeeignet?
III. Zusammenarbeit
Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Betreuungsverein, der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht/den Notariaten?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu den Mitarbeitern des Betreuungsvereins?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde (einzelfallbezogen und übergreifend)?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu den Richtern und Rechtspflegern (einzelfallbezogen und übergreifend)?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu anderen ehrenamtlichen Betreuern (ggf. auch außerhalb des Stadt- bzw. Landkreises X.; einzelfallbezogen und übergreifend)?
Bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zusammenarbeit abhängig von den einzelnen Mitarbeitern der Behörde bzw. des Gerichts (des Vereins)?
Haben Sie Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen?



IV. Unterstützung
An wen wenden Sie sich, wenn Sie Fragen bezüglich der Betreuungsführung haben?
Auf welche fachliche Unterstützung können Sie im Rahmen der rechtlichen Betreuung zurückgreifen?
Inwieweit und von wem werden Sie in Bezug auf die rechtliche Betreuung unterstützt?
Wie erleben Sie die Unterstützung von Seiten des Betreuungsvereins/ der Betreuungsbehörde/ des Betreuungsgerichts?
Bestehen Unterschiede hinsichtlich der Unterstützung abhängig von den einzelnen Mitarbeitern der Betreuungsbehörde bzw. des Betreuungsgerichts bzw. des Betreuungsvereins?
Inwiefern bestehen Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich dieser Unterstützung?
V. Wertschätzung
Inwiefern erfahren Sie für Ihr Engagement als ehrenamtlicher Betreuer Wertschätzung (von Seiten des Betreuungsvereins, des Stadt- bzw. Landkreises X. etc.)?
Inwiefern fühlen Sie sich wertgeschätzt?
VI. Sonstiges
Welche Empfehlungen oder Wünsche haben Sie
<ul style="list-style-type: none"> ➤ an den Landkreis? ➤ an den Gesetzgeber?
Habe ich etwas vergessen zu fragen, was Sie noch gerne ansprechen würden?

e) Berufliche Betreuer

I. Hintergrundinformationen
Zunächst möchte ich Sie bitten, mir zu erzählen, wie Sie dazu kamen, beruflich rechtliche Betreuungen zu führen?
Wie viele rechtliche Betreuungen führen Sie momentan im Stadt-/Landkreis X.?
Führen Sie außerhalb dieses Stadt- bzw. Landkreises noch weitere rechtliche Betreuungen? Falls ja, wie viele?
II. Ablauf/Entscheidungskriterien
Von wem werden Sie in der Regel angefragt, ob Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen?
Nach welchen Kriterien entscheiden Sie, ob Sie für die zu betreuende Person, die rechtliche Betreuung übernehmen?
III. Zusammenarbeit
Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, der Betreuungsbehörde, den Betreuungsgerichten und den/m Betreuungsverein/en?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu anderen Berufsbetreuern (ggf. auch außerhalb des Stadt- bzw. Landkreises X., einzelfallbezogen und übergreifend)?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde des Stadt- bzw. Landkreises X. (einzelfallbezogen und übergreifend)?
Welchen regelmäßigen fachlichen Kontakt haben Sie zu den Betreuungsrichtern und Rechtspflegern (einzelfallbezogen und übergreifend)?
Bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zusammenarbeit abhängig von den einzelnen Mitarbeitern der Behörde bzw. des Betreuungsgerichts?
Haben Sie Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen?



IV. Unterstützung
Auf welche fachliche Unterstützung können Sie im Rahmen der rechtlichen Betreuung zurückgreifen?
Wie erleben Sie die Unterstützung von Seiten der Betreuungsbehörde/von Seiten des Betreuungsgerichts?
Bestehen Unterschiede hinsichtlich der Unterstützung abhängig von den einzelnen Mitarbeitern der Betreuungsbehörde bzw. des Betreuungsgerichts?
Inwiefern bestehen Ihrer Ansicht nach Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich dieser Unterstützung?
V. Betreuerwechsel
Wann würden Sie eine Betreuung an ehrenamtliche Betreuer abgeben?
Haben Sie schon Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer abgegeben?
Welche Fallkonstellationen halten Sie für einen ehrenamtlichen Betreuer für geeignet? Und welche halten Sie für ungeeignet?
VI. Sonstiges
Wie erleben Sie die seit 2005 eingeführte Pauschalierung in der Praxis?
Wie beurteilen Sie den Wegfall der persönlichen Verpflichtung?
Welche Empfehlungen oder Wünsche haben Sie <ul style="list-style-type: none"> ➤ an den Landkreis? ➤ an den Gesetzgeber?
Habe ich etwas vergessen zu fragen, was Sie noch gerne ansprechen würden?



Fragebögen

	Seite
a) Fragebogen für Betreuungsbehörden	205
b) Fragebogen für Betreuungsrichter	219
c) Fragebogen für Betreuungsvereine	244



Bitte senden Sie den Fragebogen zurück an:



Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS) an der DHBW Stuttgart

Herdweg 29

70174 Stuttgart

KVJS-Forschungsvorhaben
„Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg
und Chancen der Weiterentwicklung“

205

Fragebogen für Betreuungsbehörden in Baden-Württemberg

Anmerkungen zum Fragebogen:

- Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf den **Stadt- bzw. Landkreis**, für den Ihre Betreuungsbehörde zuständig ist.
- **Füllen Sie bitte diesen Fragebogen** insbesondere bei Einschätzungs- und Zustimmungsfragen **gemeinsam aus**, damit sich in den Antworten eine durchschnittliche bzw. gemeinsame fachliche Meinung der Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörde wieder spiegelt.
- Um die Lesbarkeit der Fragen zu erhöhen, werden Funktions- und Berufsbezeichnungen nur in ihrer maskulinen Form verwendet, beinhaltet sind stets beide Geschlechter.
- Unter **Fremdbetreuern** werden ehrenamtliche Betreuer verstanden, die *keine* Familienangehörigen sind. Mit **ehrenamtlichen Betreuern** sind sowohl Fremdbetreuer als auch Familienangehörige gemeint.
- Sofern bei Fragen **Mehrfachnennungen** möglich sind, wird bei den entsprechenden Fragen explizit darauf hingewiesen.



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

A Allgemeine Angaben

1. Ist Ihre Betreuungsbehörde für einen Stadt- oder Landkreis zuständig?
 Stadtkreis.....
 Landkreis.....

2. Liegt dieser Stadt- bzw. Landkreis in Baden oder Württemberg?
 Baden..... } Falls sich Ihr Stadt- bzw. Landkreis an der Grenze zu Baden
 Württemberg..... } bzw. Württemberg befindet: Mit welcher Art von Betreuungsrichtern arbeitet Ihre Betreuungsbehörde zusammen?
 Notar.....
 Richter.....
 Notar und Richter.....

3. Um was für ein Gebiet handelt es sich bei dem Stadt- bzw. Landkreis?
 um ein eher großstädtisch geprägtes Gebiet.....
 um ein eher mittel- bis kleinstädtisch geprägtes Gebiet
 um ein teils städtisch und teils ländlich geprägtes Gebiet.....
 um ein weitgehend ländlich geprägtes Gebiet.....

4. Über wie viele Planstellen (Vollzeitstellen) verfügt Ihre Betreuungsbehörde (Stand: 01.11.2011, inkl. Sekretariat)?
 Anzahl der Planstellen: _____

5. Auf wie viele Mitarbeiter verteilen sich diese Planstellen (Stand: 01.11.2011)?
 Anzahl der Mitarbeiter: _____

6. Sind diese Mitarbeiter ausschließlich im Bereich Betreuungswesen tätig?
 ja.....
 nein.. → In welchem Bereich sind die Mitarbeiter noch tätig? _____

7. Besteht in Ihrer Betreuungsbehörde unter den Mitarbeitern (Sekretariat ausgenommen) eine Aufgabenteilung (z.B. Aufteilung zwischen Sachverhaltsermittlung und Betreuervorschlag etc.)
 ja..... → und zwar: _____
 nein.....



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

8. Wie viele Berufsbetreuer (keine Vereins- und Behördenbetreuer) haben derzeit Ihren Dienstsitz in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis (Stand: 01.11.2011)?

Anzahl der Berufsbetreuer: ca. _____

9. Ist Ihre Betreuungsbehörde im Rahmen von Querschnittsarbeit für die Begleitung und Unterstützung von...

a.) ehrenamtlichen Fremdbetreuern zuständig?

ja..... → Anzahl aktive ehrenamtliche Fremdbetreuer (Stand: 01.11.2011): _____

nein... → Wer ist dann dafür zuständig? _____

b.) ehrenamtlichen Familienangehörigen zuständig?

ja..... → Anzahl ehrenamtliche Familienangehörige (Stand: 01.11.2011): _____

nein... → Wer ist dafür zuständig? _____

10. Sofern Betreuungen von Freunden oder Nachbarn/Bekanntem geführt werden, werden diese Personen in der Betreuungsstatistik den Familienangehörigen oder den ehrenamtliche Fremdbetreuern zugeordnet?

Familienangehörige.....

ehrenamtliche Fremdbetreuer..

Sonstiges..... → und zwar: _____

11. Wie hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis in den letzten fünf Jahren schätzungsweise die Anzahl der vorläufigen Betreuerbestellungen im Wege der einstweiligen Anordnungen entwickelt?

Zunahme.....

keine Veränderung.....

Abnahme.....

keine Einschätzung möglich....



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

B Akteure des Betreuungswesens

12. Wie viele Betreuungsvereine gibt es derzeit in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?

Anzahl der Betreuungsvereine: _____

13. Mit wie vielen Betreuungsrichtern arbeitet Ihre Betreuungsbehörde derzeit in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis zusammen?

Anzahl der Betreuungsrichter: _____

14. Eine Betreuung wird beim Betreuungsgericht angeregt oder beantragt. Wie häufig ersuchte das Betreuungsgericht in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis in den letzten 12 Monaten Ihre Betreuungsbehörde um....

a.) Feststellung des Sachverhalts (Erstellung des Sozialberichts)?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten und beantragten Betreuungen)*

b.) einen Betreuervorschlag?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten und beantragten Betreuungen)*

c.) Prüfung der Eignung eines Betreuers?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten und beantragten Betreuungen)*

15. In den Fällen, in denen die Betreuungsbehörde von einem Betreuungsgericht um einen Betreuervorschlag ersucht wird: Wie häufig schlug die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht in den letzten 12 Monaten folgende ehrenamtliche Betreuer vor?

a.) Familienangehörige → Ihre Einschätzung in Prozent: ca. _____%

b.) Fremdbetreuer vom Betreuungsverein → Ihre Einschätzung in Prozent: ca. _____%

c.) Fremdbetreuer von Betreuungsbehörde → Ihre Einschätzung in Prozent: ca. _____%

16. Wie häufig setzten in den letzten 12 Monaten die Betreuungsrichter den von Ihrer Betreuungsbehörde vorgeschlagenen Betreuer ein (im Durchschnitt)?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %

17. Bei wie viel Prozent der von Ihrer Betreuungsbehörde in den letzten 12 Monaten erstellten Sozialberichte liegt das Ergebnis vor, dass keine Betreuung eingerichtet werden muss?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %



Fragebogen für **Betreuungsbehörden in BW**

18. Sofern die **Betreuungsbehörde** zu dem Ergebnis kommt, dass **keine Betreuung** eingerichtet werden muss, welches sind die drei häufigsten Gründe dafür?

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

19. Wie häufig kontaktierte Ihre **Betreuungsbehörde** in den letzten 12 Monaten **ausgehend von den erforderlichen Betreuungen** die **Betreuungsvereine** mit der **Bitte**,.....

a.) einen **ehrenamtlichen Fremdbetreuer** für eine **Betreuung** vorzuschlagen?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %

b.) (**zunächst**) einen **hauptberuflichen Vereinsbetreuer** für eine **Betreuung** vorzuschlagen?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %

20. Zu wie viel Prozent orientierte sich Ihre **Betreuungsbehörde** in den letzten 12 Monaten an den **Betreuervorschlägen** der **Betreuungsvereine**?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %

21. Denken Sie bitte an die letzten 12 Monate und geben Sie den Grad der Zufriedenheit an.

Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde <u>im Allgemeinen</u> mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen in Ihrem Stadt-bzw. Landkreis?	ganz und gar <u>unzu-</u> frieden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ganz und gar zufrieden
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde <u>im Allgemeinen</u> mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsrichtern in Ihrem Stadt-bzw. Landkreis?	ganz und gar <u>unzu-</u> frieden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ganz und gar zufrieden
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde bei der <u>Betreuerauswahl</u> mit den kooperierenden Abläufen zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsrichtern in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?	ganz und gar <u>unzu-</u> frieden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ganz und gar zufrieden
Wie zufrieden ist Ihre Betreuungsbehörde bei der <u>Betreuerauswahl</u> mit den kooperierenden Abläufen zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?	ganz und gar <u>unzu-</u> frieden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ganz und gar zufrieden



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

22. Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?

Bezogen auf eine Betreuungsanordnung kann man eher von einer Arbeitsteilung zwischen der Betreuungsbehörde, den Betreuungsrichtern und den Betreuungsvereinen als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess sprechen.	trifft überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu
Es könnten mehr ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, wenn man die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörde, Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen in unserem Stadt- bzw. Landkreis intensivieren würde.	trifft überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu



KVJS-Forschungsvorhaben: „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

Institut für angewandte Sozialwissenschaften
Herdweg 29, 70174 Stuttgart
0700/43277848
ross@dhbw-stuttgart.de
andrea.mueller@ifas-stuttgart.de

Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

C Anstieg von Betreuungen

23. Wie häufig gibt es bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Sicht Ihrer Betreuungsbehörde eignen, Betreuungen bei Menschen mit folgenden Merkmalen zu übernehmen:

	nie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	immer	kann ich nicht beurteilen
schwer wiegendes psychiatrisches Störungsbild (z.B. Schizophrenie, Psychose, Borderline), Depression		<input type="checkbox"/>					
massives Suchtproblem (z.B. Alkoholismus, Drogen-, Spiel- oder Kaufsucht)		<input type="checkbox"/>					
komplizierte finanzielle Verhältnisse (z.B. Immobilienverwaltung, hohe Schulden)		<input type="checkbox"/>					
keine oder geringe Ansprechbarkeit (z.B. schwere Demenz, schwere geistige Behinderung, Komapatienten)		<input type="checkbox"/>					
Organisation einer Heimunterbringung		<input type="checkbox"/>					
Haushaltsauflösung		<input type="checkbox"/>					
Migrationshintergrund		<input type="checkbox"/>					
massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und/oder Verwahrlosung		<input type="checkbox"/>					
Ggf. Sonstiges (bitte eintragen):		<input type="checkbox"/>					

211

24. Wie häufig wurden bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis in den letzten 12 Monaten ehrenamtliche Fremdbetreuer bei....

rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden eingesetzt?	nie	<input type="checkbox"/>	immer				
einstweiligen Anordnungen eingesetzt?	nie	<input type="checkbox"/>	immer				

25. Bestehen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl zwischen Ihrer Betreuungsbehörde und Betreuungsrichtern und/oder den Betreuungsvereinen?

ja..... → zwischen _____
 ↳ in mündlicher Form... in schriftlicher Form...
 nein....

26. Bestehen in Ihrer Betreuungsbehörde gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl?

ja, wir haben intern erarbeitete Kriterien.....
 nein, wir haben keine intern erarbeiteten Kriterien.....



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

27. Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?

		<i>kann ich nicht beurteilen</i>
Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. IAV, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Eine frühzeitige Entlassung seitens der Krankenhäuser/Kliniken führt verstärkt zu einer Betreuungsanregung.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde bzw. Betreuungsrichter zu niedrig.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Sofern ehrenamtliche Betreuer intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell <u>jeder</u> Fall durch einen ehrenamtlichen Betreuer übernommen werden.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Wir müssen als Betreuungsbehörde bei den erforderlichen Betreuungen häufig Berufsbetreuer vorschlagen, da die zu vermittelnden Betreuungen für ehrenamtliche Fremdbetreuer zu kompliziert sind.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Einstweilige Anordnungen führen zu einer beruflich geführten Betreuung, wenn keine Familienangehörigen als Betreuer zur Verfügung stehen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Es gibt keine Berufsbetreuer (<i>Vereins- und Behördenbetreuer ausgenommen</i>), die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Es würden deutlich mehr Familienangehörige die Betreuung übernehmen, wenn es durch die Betreuungsvereine und/oder die Betreuungsbehörde die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten gäbe.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

28. Wenn Sie an die letzten fünf Jahre denken, inwieweit hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis das Interesse der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen geändert?

- das Interesse ist gesunken.....
- das Interesse ist gleich geblieben.....
- das Interesse ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen*.....

29. Sehen Sie eine Möglichkeit, dass Sie als Betreuungsbehörde, unter bestimmten Rahmenbedingungen, mehr Ehrenamtliche als Betreuer vorschlagen können?

- ja..... nein.....
- ↳ Unter welchen Rahmenbedingungen wäre das möglich? _____

30. Inwiefern hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 die Bereitschaft der hauptberuflichen Vereinsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Abgabebereitschaft ist gesunken.....
- Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.....
- Abgabebereitschaft ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen*.....

213

31. Inwiefern hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 die Bereitschaft der Berufsbetreuer (*nicht Vereins- und Behördenbetreuer*), Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Abgabebereitschaft ist gesunken.....
- Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.....
- Abgabebereitschaft ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen*.....

32. Wer sollte Ihrer Ansicht nach dafür verantwortlich sein, zu überprüfen, ob die von einem Berufsbetreuer geführte Betreuung weiterhin beruflich geführt werden muss oder an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden kann?

33. Nennen Sie bitte die drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen.

- 1.) _____
- 2.) _____
- 3.) _____



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

D Vorsorgevollmachten

34. Bietet Ihre Betreuungsbehörde Aufklärung/Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten an?
 ja..... → im Rahmen von: _____
 nein...

35. Sieht sich Ihre Betreuungsbehörde als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht?

Nein, ganz und gar nicht	<input type="checkbox"/>	Ja, voll und ganz				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------

36. Wie häufig wurde Ihre Betreuungsbehörde von ratsuchenden Personen zum Thema Vorsorgevollmacht im Jahr 2010 kontaktiert? Ihre Einschätzung:
 keine Kontakte/Anfragen.....
 1-10 Kontakte/Anfragen.....
 11-20 Kontakte/Anfragen.....
 21-50 Kontakte/Anfragen.....
 51-100 Kontakte/Anfragen.....
 > 100 Kontakte/Anfragen..... → Wie häufig in etwa? _____

37. In mindestens wie vielen Fällen konnte im Jahr 2010 eine Betreuung abgelehnt werden, weil eine Vorsorgevollmacht vorhanden war?
 genaue Angabe möglich..... → mindestens _____ Fälle
 Einschätzung möglich..... → Ihre Einschätzung: mindestens _____ Fälle
 keine Angabe möglich.....

38. Wer bietet in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis regelmäßig Veranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht an?



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

E Fortbildung

39. Für wie wichtig hält es Ihre Betreuungsbehörde, sich bei beruflichen Fortbildungen zum Betreuungswesen...

Fachwissen anzueignen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
methodisch weiter zu bilden?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Kollegen von anderen Betreuungsbehörden auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Betreuungsrichtern und/oder Rechtspflegern auszutauschen	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Mitarbeitern von Betreuungsvereinen auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Berufsbetreuern auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit ehrenamtlichen Betreuern auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				

215

40. Hält Ihre Betreuungsbehörde ein kreisspezifisches explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens (Richter, Mitarbeiter der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine, Berufsbetreuer) bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend?

Nein, ganz und gar nicht Ja, voll und ganz

41. Bietet die mehrmals im Jahr erscheinende Informationsbroschüre „KVJS Betreuungsrecht Info“ für die Mitarbeiter Ihrer Betreuungsbehörde interessante Inhalte?

nie immer

42. Wird das jährlich erscheinende Fortbildungsprogramm des KVJS „Fortbildungen und Tagungen zum Betreuungsrecht“ von den Mitarbeitern Ihrer Betreuungsbehörde gelesen?

immer... ab und zu... (noch) nie...



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

43. Nahmen Mitarbeiter Ihrer Betreuungsbehörde in den letzten zwei Jahren an einem Fortbildungsprogramm des KVJS teil?

- ja.....
- nein.....
- keine Auskunft möglich.....

44. Die Fortbildungen des KVJS sind in der Regel interdisziplinär angelegt. Es können sowohl Vertreter der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörden als auch der Betreuungsvereine teilnehmen. Wie wichtig ist Ihnen diese Interdisziplinarität?

überhaupt nicht wichtig sehr wichtig

45. Wie zufrieden sind die Mitarbeiter Ihrer Betreuungsbehörde mit dem Fortbildungsprogramm des KVJS im Hinblick auf die Anliegen und Handlungsbedarfe der Arbeit in einer Betreuungsbehörde?

äußerst unzufrieden äußerst zufrieden
 keine Auskunft möglich

46. Gibt es Themen, die Ihre Betreuungsbehörde bei den Fortbildungsveranstaltungen des KVJS vermisst?

- ja..... → und zwar: _____
- nein.....
- Themen der Fortbildungsveranstaltungen sind nicht bekannt.....*

47. Hat Ihre Betreuungsbehörde alleine oder in Kooperation mit anderen Institutionen in den letzten zwei Jahren Fortbildungen zum Betreuungswesen (*außer örtliche Arbeitsgemeinschaft*) organisiert?

- ja..... → Wie häufig? _____
- Zu welchen Themen? _____
- Falls in Kooperation, mit wem? _____
- nein.....

48. Wie häufig hat bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis in den letzten zehn Jahren die örtliche Arbeitsgemeinschaft stattgefunden?

Anzahl der stattgefunden örtlichen AG in den letzten 10 Jahren: _____



Fragebogen für Betreuungsbehörden in BW

49. Gibt es statt bzw. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft andere bzw. weitere Arbeitsgemeinschaften, an denen die Betreuungsbehörde beteiligt ist?

ja..... → und zwar: _____

nein...

50. Wer wurde regelmäßig zur örtlichen Arbeitsgemeinschaft eingeladen und wie häufig haben diese Personen/Institutionen teilgenommen?

Wer wurde regelmäßig eingeladen?	Wie häufig war die Teilnahme?		
Vertreter der Betreuungsgerichte..... <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Vertreter der Betreuungsvereine..... <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Berufsbetreuer..... <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Ehrenamtliche Betreuer..... <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Vertreter sozialer Dienste..... <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Träger der freien Wohlfahrtspflege... <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Sonstige: _____ <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>
Sonstige: _____ <input type="checkbox"/>	nie.. <input type="checkbox"/>	ab und zu.. <input type="checkbox"/>	immer.. <input type="checkbox"/>

217

51. Welche Effekte hat die örtliche Arbeitsgemeinschaft in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis? (Mehrfachnennungen möglich)

- gegenseitiger Austausch.....
- gegenseitige Vereinbarungen zur Vorgehensweise in der rechtlichen Betreuung.....
- Fortbildungen.....
- Sonstiges.....
- ↳ und zwar: _____
- keine Effekte.....

52. Wie häufig nehmen Mitarbeiter Ihrer Betreuungsbehörde am Fachtag Querschnittsarbeit teil?

immer... ab und zu... (noch) nie...

53. Wie häufig nehmen Mitarbeiter Ihrer Betreuungsbehörde am badischen bzw. württembergischen Betreuungsgerichtstag teil?

immer... ab und zu... (noch) nie...

**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung
bei der Befragung im Rahmen des KVJS-Forschungsvorhabens!**



Bitte senden Sie den Fragebogen zurück an:



Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS) an der DHBW Stuttgart

Herdweg 29

70174 Stuttgart

KVJS-Forschungsvorhaben
„Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg
und Chancen der Weiterentwicklung“

Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in Baden-Württemberg

219

Anmerkungen zum Fragebogen:

- Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf Ihren **derzeitigen Zuständigkeitsbereich**.
- Um die Lesbarkeit der Fragen zu erhöhen, werden Funktions- und Berufsbezeichnungen nur in ihrer maskulinen Form verwendet, beinhaltet sind stets beide Geschlechter.
- Unter **Fremdbetreuern**, werden ehrenamtliche Betreuer verstanden, die *keine* Familienangehörigen sind. Mit **ehrenamtlichen Betreuern** sind sowohl Fremdbetreuer als auch Familienangehörige gemeint.



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

A Allgemeine Angaben

1. Ist der Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts im badischen oder württembergischen Rechtsgebiet?
 Badisches Rechtsgebiet.....
 Württembergisches Rechtsgebiet.....

2. Ist Ihr Betreuungsgericht für einen Stadt- und/oder Landkreis zuständig?
 Stadtkreis.....
 Landkreis.....
 Stadtkreis und Landkreis.....

3. Um was für ein Gebiet handelt es sich bei dem Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts?
 um ein eher großstädtisch geprägtes Gebiet.....
 um ein eher mittel- bis kleinstädtisch geprägtes Gebiet
 um ein teils städtisch und teils ländlich geprägtes Gebiet.....
 um ein weitgehend ländlich geprägtes Gebiet.....

4. Über wie viele AKA-Stellen verfügt Ihr Betreuungsgericht (Stand: 01.11.2011)?
 Anzahl der AKA-Stellen: _____

5. Auf wie viele Betreuungsrichter verteilen sich die bei Frage 4 genannten AKA-Stellen (Stand: 01.11.2011)?
 Anzahl der Betreuungsrichter: _____

6. Ausgehend von einer Vollzeitstelle: Welchen Stellenumfang haben Sie für das Betreuungswesen (Stand: 01.11.2011)?
 Stellenumfang in Prozent: _____ %

7. Wie lange sind Sie an Ihrem Betreuungsgericht als Betreuungsrichter tätig?
 weniger als 6 Monate.....
 weniger als 1 Jahr.....
 weniger als 2 Jahre.....
 weniger als 5 Jahre.....
 mehr als 5 Jahre.....



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

8. Wie lange sind Sie insgesamt schon als Betreuungsrichter tätig?

- weniger als 6 Monate.....
- weniger als 1 Jahr.....
- weniger als 2 Jahre.....
- weniger als 5 Jahre.....
- mehr als 5 Jahre.....

9. Wie viele Anträge und Anregungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gingen im Jahr 2010 bei Ihrem Betreuungsgericht ein?

- genaue Angabe möglich..... → Anzahl der Anträge und Anregungen: _____
- Einschätzung möglich..... → ca. _____ Anträge und Anregungen
- keine Einschätzung möglich...

10. Wie viel Prozent der neu eingerichteten Betreuungen im Jahr 2010 waren schätzungsweise einstweilige Anordnungen?

Ihre Einschätzung in Prozent: ca. _____%

11. Wie hat sich im Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts in den letzten fünf Jahren schätzungsweise die Anzahl der vorläufigen Betreuerbestellungen im Wege der einstweiligen Anordnungen entwickelt?

- Zunahme.....
- keine Veränderung.....
- Abnahme.....
- keine Einschätzung möglich....

12. Wie häufig setzen Sie ehrenamtliche Fremdbetreuer bei....

rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden ein?	nie	<input type="checkbox"/>	immer				
einstweiligen Anordnungen ein?	nie	<input type="checkbox"/>	immer				



B Akteure des Betreuungswesens

13. Eine Betreuung wird bei Ihrem Betreuungsgericht angeregt oder beantragt. Wie häufig ersuchen Sie die Betreuungsbehörde/n um....

a.) Feststellung des Sachverhalts (Erstellung des Sozialberichts)?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

b.) einen Betreuervorschlag?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

c.) Prüfung der Eignung eines Betreuers?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

14. Wie häufig setzen Sie den von der/den Betreuungsbehörde/n vorgeschlagenen Betreuer ein?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %

15. Wie häufig wählen Sie ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde/n.....

a.) einen Familienangehörigen als ehrenamtlichen Betreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

b.) einen Berufsbetreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

c.) einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

d.) einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

21. Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Zuständigkeitsbereich zu?

		<i>kann ich nicht beurteilen</i>
Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. IAV, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Eine frühzeitige Entlassung seitens der Krankenhäuser/Kliniken führt verstärkt zu einer Betreuungsanregung.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde bzw. Betreuungsrichter zu niedrig.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Sofern ehrenamtliche Betreuer intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell jeder Fall durch einen ehrenamtlichen Betreuer übernommen werden.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Ehrenamtliche Betreuer bedeuten für die Betreuungsgerichte einen erhöhten Arbeitsaufwand. Daher entscheide ich mich im Zweifelsfall für einen Berufsbetreuer statt für einen ehrenamtlichen Betreuer.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Einstweilige Anordnungen führen zu einer beruflich geführten Betreuung, wenn keine Familienangehörigen als Betreuer zur Verfügung stehen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Es gibt keine Berufsbetreuer (<i>Vereins- und Behördenbetreuer ausgenommen</i>), die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

22. Wer sollte Ihrer Ansicht nach dafür verantwortlich sein, zu überprüfen, ob die von einem Berufsbetreuer geführte Betreuung weiterhin beruflich geführt werden muss oder an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden kann?

23. Inwiefern hat sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 die Bereitschaft der hauptberuflichen Vereinsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Abgabebereitschaft ist gesunken.....
- Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.....
- Abgabebereitschaft ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen.....*

24. Inwiefern hat sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich nach Einführung der Fallpauschale im Jahr 2005 die Bereitschaft der Berufsbetreuer (*nicht Vereins- und Behördenbetreuer*), Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Abgabebereitschaft ist gesunken.....
- Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.....
- Abgabebereitschaft ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen.....*

25. Nennen Sie bitte die drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach in Ihrem Zuständigkeitsbereich dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen.

- 1.) _____
- 2.) _____
- 3.) _____



KVJS-Forschungsvorhaben: „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

Institut für angewandte Sozialwissenschaften
Herdweg 29, 70174 Stuttgart
ross@dhbw-stuttgart.de
andrea.mueller@ifas-stuttgart.de

Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

D Vorsorgevollmachten

26. Bietet Ihr Betreuungsgericht Aufklärung/Auskunft zur Erstellung von Vorsorgevollmachten an?

ja..... → im Rahmen von: _____
nein...

27. Sehen Sie sich als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht?

Nein, ganz und gar nicht Ja, voll und ganz

28. In mindestens wie vielen Fällen konnte im Jahr 2010 die Einrichtung einer Betreuung abgelehnt werden, weil eine Vorsorgevollmacht vorhanden war?

genaue Angabe möglich..... → mindestens _____ Fälle
Einschätzung möglich..... → Ihre Einschätzung: mindestens _____ Fälle
keine Einschätzung möglich..



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

E Fortbildung

29. Für wie wichtig halten Sie es für sich persönlich, sich bei beruflichen Fortbildungen zum Betreuungswesen...

Fachwissen anzueignen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
methodisch weiter zu bilden?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Kollegen von anderen Betreuungsgerichten auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Mitarbeiter von Betreuungsbehörden auszutauschen	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Mitarbeitern von Betreuungsvereinen auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Berufsbetreuern auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit ehrenamtlichen Betreuern auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				

30. Halten Sie ein kreisspezifisches explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens (Richter, Mitarbeiter der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine, Berufsbetreuer) bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend?

Nein, ganz und gar nicht Ja, voll und ganz

31. Wie häufig nehmen Sie am badischen bzw. württembergischen Betreuungsgerichtstag teil?

immer... ab und zu.... (noch) nie...

32. Seit 2011 sind die Betreuungsrichte ebenfalls Adressaten von Fortbildungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Ist Ihnen bekannt, dass Sie an diesen Fortbildungsangeboten teilnehmen können?

ja.....
nein, bisher noch nicht.... 🖱️ bitte weiter bei Frage 34



KVJS-Forschungsvorhaben: „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

Institut für angewandte Sozialwissenschaften
Herdweg 29, 70174 Stuttgart
ross@dhbw-stuttgart.de
andrea.mueller@ifas-stuttgart.de

Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

33. Haben Sie selbst schon an einem Fortbildungsangebot des KVJS teilgenommen?

- ja.....
nein, bisher noch nicht.....

34. Die Fortbildungen des KVJS sind in der Regel interdisziplinär angelegt. Es können sowohl Vertreter der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörden als auch der Betreuungsvereine teilnehmen. Wie wichtig ist Ihnen diese Interdisziplinarität?

überhaupt nicht wichtig sehr wichtig

**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung
bei der Befragung im Rahmen des
KVJS-Forschungsvorhabens!**

IfaS Institut für angewandte Sozialwissenschaften an der DHBW Stuttgart



Bitte senden Sie den Fragebogen zurück an:

Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS) an der DHBW Stuttgart

Herdweg 29

70174 Stuttgart



KVJS-Forschungsvorhaben
„Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg
und Chancen der Weiterentwicklung“

231

Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in Baden-Württemberg

Anmerkungen zum Fragebogen:

- Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf Ihren **derzeitigen Zuständigkeitsbereich**.
- Um die Lesbarkeit der Fragen zu erhöhen, werden Funktions- und Berufsbezeichnungen nur in ihrer maskulinen Form verwendet, beinhaltet sind stets beide Geschlechter.
- Unter **Fremdbetreuern**, werden ehrenamtliche Betreuer verstanden, die *keine* Familienangehörigen sind. Mit **ehrenamtlichen Betreuern** sind sowohl Fremdbetreuer als auch Familienangehörige gemeint.

**Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW****A Allgemeine Angaben****1. Ist der Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts im badischen oder württembergischen Rechtsgebiet?**Badisches Rechtsgebiet.....Württembergisches Rechtsgebiet.....**2. Ist Ihr Betreuungsgericht für einen Stadt- und/oder Landkreis zuständig?**Stadtkreis.....Landkreis.....Stadtkreis und Landkreis.....**3. Um was für ein Gebiet handelt es sich bei dem Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts?**um ein eher großstädtisch geprägtes Gebiet.....um ein eher mittel- bis kleinstädtisch geprägtes Gebietum ein teils städtisch und teils ländlich geprägtes Gebiet.....um ein weitgehend ländlich geprägtes Gebiet.....**4. Wie viele AKA-Stellen (für Notare und Notarvertreter) gibt es insgesamt in Ihrem Notariat (Stand: 01.11.2011)?**

Anzahl der AKA-Stellen: _____

5. Ausgehend von einer Vollzeitstelle: Welchen prozentualen Anteil Ihrer Tätigkeit nimmt das Betreuungswesen in Anspruch (Stand: 01.11.2011)?

Umfang in Prozent: _____ %

6. Wie lange sind Sie an Ihrem Betreuungsgericht als Betreuungsrichter tätig?weniger als 6 Monate.....weniger als 1 Jahr.....weniger als 2 Jahre.....weniger als 5 Jahre.....mehr als 5 Jahre.....



KVJS-Forschungsvorhaben: „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

Institut für angewandte So.
Herdweg 2
ross@dhw-stuttgart.de
andrea.mueller

Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

7. Wie lange sind Sie insgesamt schon als Betreuungsrichter tätig?

- weniger als 6 Monate.....
- weniger als 1 Jahr.....
- weniger als 2 Jahre.....
- weniger als 5 Jahre.....
- mehr als 5 Jahre.....

8. Wie viele Anträge und Anregungen zur Einrichtung einer rechtlichen B gingen im Jahr 2010 bei Ihrem Betreuungsgericht ein?

- genaue Angabe möglich..... → Anzahl der Anträge und Anregungen: __
- Einschätzung möglich..... → ca. _____ Anträge und Anregungen
- keine Einschätzung möglich..

9. Wie viel Prozent der neu eingerichteten Betreuungen im Jahr 2010 war schätzungsweise einstweilige Anordnungen?

Ihre Einschätzung in Prozent: ca. _____%

10. Wie hat sich im Zuständigkeitsbereich Ihres Betreuungsgerichts in der Jahren schätzungsweise die Anzahl der vorläufigen Betreuerbestellung der einstweiligen Anordnungen entwickelt?

- Zunahme.....
- keine Veränderung.....
- Abnahme.....
- keine Einschätzung möglich....

11. Wie häufig setzen Sie ehrenamtliche Fremdbetreuer bei....

rechtlichen Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden ein?	nie	<input type="checkbox"/>	im				
einstweiligen Anordnungen ein?	nie	<input type="checkbox"/>	im				



B Akteure des Betreuungswesens

12. Eine Betreuung wird bei Ihrem Betreuungsgericht angeregt oder beantragt. Wie häufig ersuchen Sie die Betreuungsbehörde/n um....

a.) Feststellung des Sachverhalts (Erstellung des Sozialberichts)?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

b.) einen Betreuervorschlag?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

c.) Prüfung der Eignung eines Betreuers?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

13. Wie häufig setzen Sie den von der/den Betreuungsbehörde/n vorgeschlagenen Betreuer ein?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ %

14. Wie häufig wählen Sie ohne Einbeziehung der Betreuungsbehörde/n.....

a.) einen Familienangehörigen als ehrenamtlichen Betreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

b.) einen Berufsbetreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

c.) einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*

d.) einen hauptberuflichen Vereinsbetreuer aus?

Ihre Einschätzung in Prozent: zu ca. _____ % *(ausgehend von der Gesamtzahl der angeregten Betreuungen)*



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

20. Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf Ihren Zuständigkeitsbereich zu?

		<i>kann ich nicht beurteilen</i>
Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. IAV, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Eine frühzeitige Entlassung seitens der Krankenhäuser/Kliniken führt verstärkt zu einer Betreuungsanregung.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Ehrenamtliche Fremd betreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Das Angebot an ehrenamtlichen Fremd betreuern ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde bzw. Betreuungsrichter zu niedrig.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Sofern ehrenamtliche Betreuer intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell <u>jeder</u> Fall durch einen ehrenamtlichen Betreuer übernommen werden.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Ehrenamtliche Betreuer bedeuten für die Betreuungsgerichte einen erhöhten Arbeitsaufwand. Daher entscheide ich mich im Zweifelsfall für einen Berufsbetreuer statt für einen ehrenamtlichen Betreuer.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Einstweilige Anordnungen führen zu einer beruflich geführten Betreuung, wenn keine Familienangehörigen als Betreuer zur Verfügung stehen.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>
Es gibt keine Berufsbetreuer (<i>Vereins- und Behördenbetreuer ausgenommen</i>), die von sich aus Betreuungen an einen ehrenamtlichen Fremd betreuer abgeben, obwohl eine berufliche Führung der Betreuung nicht mehr erforderlich ist.	stimme überhaupt nicht zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

21. Wer sollte Ihrer Ansicht nach dafür verantwortlich sein, zu überprüfen, einem Berufsbetreuer geführte Betreuung weiterhin beruflich geführt wird oder an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden kann?

22. Inwiefern hat sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich nach Einführung der Richterschele im Jahr 2005 die Bereitschaft der hauptberuflichen Vereinsbetreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Abgabebereitschaft ist gesunken.....
- Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.....
- Abgabebereitschaft ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen*.....

23. Inwiefern hat sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich nach Einführung der Richterschele im Jahr 2005 die Bereitschaft der Berufsbetreuer (*nicht Vereinsbetreuer*), Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben verändert?

- Abgabebereitschaft ist gesunken.....
- Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.....
- Abgabebereitschaft ist gestiegen.....
- kann ich nicht beurteilen*.....

24. Nennen Sie bitte die drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach in Ihrem Zuständigkeitsbereich dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen.

- 1.) _____
- 2.) _____
- 3.) _____



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

D Vorsorgevollmachten

25. Bietet Ihr Betreuungsgericht Aufklärung/Auskunft zur Erstellung von Vorsorgevollmachten an?

ja..... → im Rahmen von: _____
nein...

26. Sehen Sie sich als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht?

Nein, ganz und gar nicht Ja, voll und ganz

27. In mindestens wie vielen Fällen konnte im Jahr 2010 die Einrichtung einer Betreuung abgelehnt werden, weil eine Vorsorgevollmacht vorhanden war?

genaue Angabe möglich..... → mindestens _____ Fälle
Einschätzung möglich..... → Ihre Einschätzung: mindestens _____ Fälle
keine Einschätzung möglich..



Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

E Fortbildung

28. Für wie wichtig halten Sie es für sich persönlich, sich bei beruflichen Fortbildungen zum Betreuungswesen...

Fachwissen anzueignen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
methodisch weiter zu bilden?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Kollegen von anderen Betreuungsgerichten auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Mitarbeiter von Betreuungsbehörden auszutauschen	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Mitarbeitern von Betreuungsvereinen auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit Berufsbetreuern auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				
mit ehrenamtlichen Betreuern auszutauschen?	überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	sehr wichtig				

29. Halten Sie ein kreisspezifisches explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens (Richter, Mitarbeiter der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine, Berufsbetreuer) bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend?

Nein, ganz und gar nicht

 Ja, voll und ganz

30. Wie häufig nehmen Sie am badischen bzw. württembergischen Betreuungsgerichtstag teil?

immer... ab und zu.... (noch) nie...

31. Seit 2011 sind die Betreuungsrichte ebenfalls Adressaten von Fortbildungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Ist Ihnen bekannt, dass Sie an diesen Fortbildungsangeboten teilnehmen können?

ja.....
nein, bisher noch nicht.... 🖱️ bitte weiter bei Frage 33



KVJS-Forschungsvorhaben: „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

Institut für angewandte Sozialwissenschaften
Herdweg 29, 70174 Stuttgart
ross@dhw-stuttgart.de
andrea.mueller@ifas-stuttgart.de

Fragebogen für Betreuungsrichter/innen in BW

32. Haben Sie selbst schon an einem Fortbildungsangebot des KVJS teilgenommen?

- ja.....
nein, bisher noch nicht.....

33. Die Fortbildungen des KVJS sind in der Regel interdisziplinär angelegt. Es können sowohl Vertreter der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörden als auch der Betreuungsvereine teilnehmen. Wie wichtig ist Ihnen diese Interdisziplinarität?

überhaupt nicht wichtig sehr wichtig

**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung
bei der Befragung im Rahmen des
KVJS-Forschungsvorhabens!**

IfaS Institut für angewandte Sozialwissenschaften an der DHBW Stuttgart





Forschungsvorhaben: „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

Quantitative Befragung der Betreuungsvereine in Baden- Württemberg

243

**Eine Umfrage des SIZ Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation
im Auftrag des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-
Württemberg**

November 2011



Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	
Bei vielen Fragen müssen Sie sich nur zwischen den Antwortvorgaben entscheiden und das für Sie zutreffende Kästchen ankreuzen .	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn Sie bei einer Frage mehr als ein Kästchen ankreuzen können, werden Sie darauf hingewiesen.	<i>(Mehrfachnennung möglich)</i>
Oder: Sie tragen Ziffern , z.B. Anzahl der abgegebenen Betreuungen in die Felder ein:	<u> 0 </u> Betreuungen
Bei manchen Fragen haben Sie die Möglichkeit, eine Antwort in eigenen Worten zu formulieren. Bitte verwenden Sie dabei nach Möglichkeit Druckschrift:	_____ _____
Bei einigen Fragen arbeiten wir mit einer Skala, z.B. so: <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> Nie <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Immer </div> <p>Wenn der Sachverhalt, den wir abfragen, nie zutrifft, machen Sie Ihr Kreuz in das Kästchen ganz links. Wenn er immer zutrifft, machen Sie Ihr Kreuz in das Kästchen ganz rechts. Mit den Kästchen dazwischen können Sie Ihr Urteil abstufen.</p>	
Bitte bearbeiten Sie die Fragen in der vorgesehenen Reihenfolge. Überspringen Sie eine oder mehrere Fragen nur dann, wenn durch einen Zeigefinger darauf hingewiesen wird. In unserem Beispiel: wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantworten machen Sie mit Frage 4 weiter.	Ja..... <input type="checkbox"/> Nein..... <input checked="" type="checkbox"/> bitte weiter bei Frage 4

Begriffserklärung: Wenn hier und im Folgenden von „ehrenamtlichen Betreuern“ die Rede ist, so sind damit immer ehrenamtliche Familienangehörige, die eine Betreuung führen genauso wie ehrenamtliche Fremdbetreuer gemeint. Wenn von „beruflichen Betreuern“ die Rede ist, sind immer selbständige Berufs- und Vereinsbetreuer gemeint. In Fragen, in denen zwischen den beiden ehrenamtlichen Formen bzw. den beruflichen Formen der Betreuer unterschieden werden soll, werden Sie explizit darauf hingewiesen. **Weitere Hinweise:** Zur besseren Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Sprachform verwendet. Frauen und Männer sind damit gleichermaßen gemeint. Bitte achten Sie auf die Hinweise in Form von Fußnoten im Fragebogen.

1. In welchem Stadt- bzw. Landkreis hat Ihr Betreuungsverein seinen Sitz¹?

_____  bitte weiter bei Frage 4.

keine Angabe

2. In welchem Landesteil Baden-Württembergs hat Ihr Betreuungsverein seinen Sitz?

Baden

Württemberg

3. Unser Betreuungsverein hat seinen Sitz in einem ...

Stadtkreis

Landkreis

4. Für welche Landesteile Baden-Württembergs ist Ihr Betreuungsverein zuständig?

Baden

Württemberg

Baden und Württemberg

5. Der Stadt- bzw. Landkreis, in dem unser Zuständigkeitsbereich primär liegt, ist

großstädtisch geprägt.

eher mittel- bis kleinstädtisch geprägt.

teils großstädtisch und teils ländlich geprägt.

teils mittel- bis kleinstädtisch und teils ländlich geprägt.

weitgehend ländlich geprägt.

¹ Der Stadt- bzw. Landkreis wird ausschließlich erhoben, um Ihre Angaben mit der Betreuungsstatistik des Justizministeriums in ein Verhältnis zu setzen. Daten, welche Rückschlüsse auf einzelne Betreuungsvereine zulassen, sind ausschließlich den Forschungsinstituten SIZ und IfaS zugänglich. Veröffentlicht werden Daten nur in aggregierter und somit anonymisierter Weise.



6. Wie viele anerkannte Betreuungsvereine sind in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis² aktiv?
 __ Betreuungsverein(e) (mit eigenem Betreuungsverein).

7. Wie viele Betreuungsgerichte (in Württemberg: Notariate und Amtsgerichte) sind in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis tätig?
 __ Betreuungsgerichte.

8. In welchem Jahr wurde Ihr Betreuungsverein gegründet bzw. wann lag erstmals eine Anerkennung zur Vereinsvormundschaft³ vor?
 Gründung des Betreuungsvereins: _ _ _ _ _
 Falls zutreffend:
 Anerkennung als Vereinsvormund: _ _ _ _ _

9. Sind Sie einem Träger der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen?
 Ja
 Nein  bitte weiter bei Frage 11.

10. Welche Art von Unterstützung erhält Ihr Betreuungsverein durch den Träger der freien Wohlfahrtspflege, an den er angeschlossen ist? (Mehrfachnennung möglich)
 Wir erhalten ...

- ideelle Unterstützung.
- pauschale finanzielle Unterstützung.
- individuelle finanzielle Unterstützung.
- Sachleistungen für die Verwaltung.
- Unterstützung durch Fortbildungen.
- Informationen, z.B. Infos über Änderungen auf Bundesebene.
- punktuelle Unterstützung, z.B. bei gemeinsamen Projekten.
- personelle Unterstützung.
- weitere: _____.
- weitere: _____.
- keine Unterstützung.

² Mit „Ihrem Stadt- bzw. Landkreis“ ist der Kreis gemeint, in dem Sie als Betreuungsverein Ihren Sitz haben.

³ Vormundschaftsvereine, welche vor 1992 anerkannt wurden.

11. In welchem Umfang finanziert Ihr Stadt- bzw. Landkreis Ihren Betreuungsverein im Jahr 2011?

- Uns wurde keine Unterstützung gewährt.
- In niedrigerem Umfang, als sie uns vom Land Baden-Württemberg gewährt wird.
- In gleichem Umfang, wie sie uns vom Land Baden-Württemberg gewährt wird.
- In höherem Umfang, als sie uns vom Land Baden-Württemberg gewährt wird.

12. Wurde das neu eingeführte Finanzierungssystem in der finanziellen Förderung des Betreuungsvereins durch Ihren Stadt- bzw. Landkreis im Jahr 2011 bereits berücksichtigt?

- Ja
- Nein

13. Mit welchen Sachleistungen wird Ihr Betreuungsverein darüber hinaus von Ihrem Stadt- bzw. Landkreis unterstützt?

- Keine Unterstützung durch Stadt- bzw. Landkreis
- Räumlichkeiten
- Personal
- Weitere: _____
- Weitere: _____

14. Wie viele Mitarbeiter arbeiten mit welchem gesamten Stellenumfang in Ihrem Betreuungsverein?⁴

- a) Im Bereich der Führung rechtlicher Betreuungen (Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer) arbeiten: __ Fachkräfte mit einem Gesamtstellenumfang von ___ %.
- b) Im weiteren Bereichen (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung⁵) arbeiten: __ Personen mit einem Gesamtstellenumfang von ___ %.

15. Wie viele Fachkräfte Ihres Betreuungsvereins leisten mit welchem Stellenumfang Querschnittsarbeit?

- __ Person(en) leisten Querschnittsarbeit.
- Stellenanteil Person 1 ist zu __ % in der Querschnittsarbeit tätig.
- Stellenanteil Person 2 ist zu __ % in der Querschnittsarbeit tätig.
- Stellenanteil Person 3 ist zu __ % in der Querschnittsarbeit tätig.

⁴ Die Personalstruktur der Betreuungsvereine ist höchst individuell gestaltet. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, jede Form zu berücksichtigen.

⁵ Anmerkung zu 14. b) Wenn ein Geschäftsführer auch in der fachlichen Arbeit mitarbeitet, splitten Sie bitte seine Stelle auf a) und b) und zählen ihn nur unter a) als Person.



16. Wie viele Betreuungen werden von hauptamtlichen Mitarbeitern (Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer) Ihres Betreuungsvereins geführt?

___ Anzahl hauptamtlich geführter rechtlicher Betreuungen (gesamt). (Stand: 01.11.2011)

17. Wie viele ehrenamtliche Fremdbetreuer werden von Ihrem Betreuungsverein begleitet? Und wie viele rechtliche Betreuungen führen diese?

___ ehrenamtliche Fremdbetreuer führen derzeit ___ Betreuungen. (Stand: 31.12.2010)⁶

18. Tragen Sie bitte ein, wie viele Prozentanteile Ihrer begleiteten aktiven ehrenamtlichen Fremdbetreuer derzeit welcher Altersgruppe angehören:
(Stand: 31.12.2010)

Unter 30 Jahre : ___ %

30 Jahre bis 39 Jahre : ___ %

40 Jahre bis 49 Jahre : ___ %

50 Jahre bis 59 Jahre : ___ %

60 Jahre bis 69 Jahre : ___ %

70 Jahre bis 79 Jahre : ___ %

80 Jahre und älter : ___ %

Gesamt : 100%

Prozentanteile wurden geschätzt.

Prozentanteile aus eigener Betreuungsvereinsstatistik.

⁶ Der Termin bezieht sich auf das Jahr 2010, da vergleichende Gesamtdaten des Justizministeriums für das Jahr 2011 noch nicht zur Verfügung stehen.



19. Wie viele ehrenamtliche Betreuer, die Familienangehörige sind, werden derzeit von Ihrem Betreuungsverein begleitet? Und wie viele rechtliche Betreuungen führen diese?

___ ehrenamtliche Familienangehörige führen derzeit ___ Betreuungen.

(Stand: 31.12.2010)

20. Tragen Sie bitte ein, wie viele Prozentanteile Ihrer begleiteten aktiven ehrenamtlichen Betreuer, die Familienangehörige sind, derzeit welcher Altersgruppe angehören:

(Stand: 31.12.2010)

Unter 30 Jahre : __ %

30 Jahre bis 39 Jahre : __ %

40 Jahre bis 49 Jahre : __ %

50 Jahre bis 59 Jahre : __ %

60 Jahre bis 69 Jahre : __ %

70 Jahre bis 79 Jahre : __ %

80 Jahre und älter : __ %

Gesamt : 100%

Prozentanteile wurden geschätzt.

Prozentanteile aus eigener Betreuungsvereinsstatistik.

21. Wie viele noch nicht eingesetzte Personen, die für die Führung einer ehrenamtlichen Fremdbetreuung geeignet sind, befinden sich derzeit bei Ihnen im Wartestand?

__ Personen im Wartestand. (Stand: 01.11.2011)



22. Wie oft konnten Sie im Jahr 2011 Anfragen nach ehrenamtlichen Fremdbetreuern von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden aus Mangel an geeigneten Personen nicht bedienen? (Stand: 01.11.2011)

Nie Sehr häufig

23. Bieten Sie neben der Führung einer rechtlichen Betreuung weitere ehrenamtliche Tätigkeitsfelder innerhalb Ihres Betreuungsvereins für (noch) nicht ausgelastete oder sich im Wartestand befindende Personen an?

- Ja
- Nein  bitte weiter bei Frage 25.

24. Welche weiteren Engagementfelder (neben der rechtlichen Betreuung) bieten Sie diesen engagierten Personen an? (Mehrfachnennung möglich)

- Beratung aktiver ehrenamtlicher Betreuer und Interessierter
- Besuchsdienst für betreute Personen
- Gruppenmoderation für Betreuer- / Angehörigengruppen
- Thematische Informationsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit / Werbung / Politische Arbeit
- Verwaltungs-/Büroarbeit
- Vorstandsarbeit
- Weitere : _____
- Weitere : _____

25. Wie wirkungsvoll sind, nach Ihrer Erfahrung, folgende Vorgehensweisen zur Anwerbung von Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung?
(Beurteilen Sie bitte jede Möglichkeit einzeln)

A. Pressearbeit.	Überhaupt nicht						In höchstem Maße	Keine Erfahrung
	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>				
B. Informationsveranstaltungen zur Vorstellung der Vereinsarbeit in Heimen, Kliniken, Kirchengemeinden, Betrieben etc.	Überhaupt nicht						In höchstem Maße	Keine Erfahrung
	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>				
C. Thematische Informationsveranstaltungen.	Überhaupt nicht						In höchstem Maße	Keine Erfahrung
	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>				
D. Schriftliche Informationen, z.B. Homepage, Faltblätter, Rundschreiben, Broschüren. ...	Überhaupt nicht						In höchstem Maße	Keine Erfahrung
	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>				
E. Werbung durch Kooperationspartner, z.B. Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte.	Überhaupt nicht						In höchstem Maße	Keine Erfahrung
	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>	wirkungsvoll	<input type="checkbox"/>				



F. Werbung und Vermittlung durch den eignen Träger der freien Wohlfahrtspflege.	Überhaupt nicht wirkungsvoll	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In höchstem Maße wirkungsvoll	Keine Erfahrung <input type="checkbox"/>
G. Mund-zu-Mund-Propaganda / Persönliche Empfehlungen.	Überhaupt nicht wirkungsvoll	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In höchstem Maße wirkungsvoll	Keine Erfahrung <input type="checkbox"/>
H. Direktes Ansprechen von Personen vonseiten des Betreuungsvereins.	Überhaupt nicht wirkungsvoll	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In höchstem Maße wirkungsvoll	Keine Erfahrung <input type="checkbox"/>
I. Präsenz in Netzwerken mit öffentlichem Charakter.	Überhaupt nicht wirkungsvoll	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In höchstem Maße wirkungsvoll	Keine Erfahrung <input type="checkbox"/>
J. Weitere: _____	Überhaupt nicht wirkungsvoll	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In höchstem Maße wirkungsvoll	Keine Erfahrung <input type="checkbox"/>
K. Weitere: _____	Überhaupt nicht wirkungsvoll	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In höchstem Maße wirkungsvoll	Keine Erfahrung <input type="checkbox"/>



26. Wie gelingt es Ihnen, folgende Personengruppen für die Übernahme einer ehrenamtlichen rechtlichen Fremdbetreuung zu motivieren?

(Beurteilen Sie bitte jede Personengruppe einzeln)

A. Jüngere Menschen in Ausbildung / Studium.	Gelingt sehr schwer	<input type="checkbox"/>	Gelingt sehr leicht				
B. Berufstätige oder Menschen im berufsfähigen Alter.	Gelingt sehr schwer	<input type="checkbox"/>	Gelingt sehr leicht				
C. Menschen kurz vor oder im Ruhestand. ...	Gelingt sehr schwer	<input type="checkbox"/>	Gelingt sehr leicht				
D. Menschen mit speziellen Fähigkeiten (z.B. Personen mit Erfahrung mit psychisch kranken Menschen).	Gelingt sehr schwer	<input type="checkbox"/>	Gelingt sehr leicht				
E. Menschen mit Migrationshintergrund.	Gelingt sehr schwer	<input type="checkbox"/>	Gelingt sehr leicht				
F. Menschen, die bereits im familiären Umfeld eine rechtliche Betreuung bzw. Vollmacht ausgeübt haben.	Gelingt sehr schwer	<input type="checkbox"/>	Gelingt sehr leicht				



27. Wenn Sie an die letzten fünf Jahre denken, inwieweit hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis das Interesse der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen geändert?

- Das Interesse ist gesunken.
- Das Interesse ist gleich geblieben.
- Das Interesse ist gestiegen.

- Kann ich nicht beurteilen.

28. Welche Begleit- und Hilfeangebote bieten Sie Ihren aktiven ehrenamtlichen Betreuern an?
(Mehrfachnennung möglich)

- Einzelberatung durch Hauptamtliche.

- Einzelberatung durch erfahrene Ehrenamtliche (z.B. Mentoren).
- Gruppentreffen mit hauptamtlicher Begleitung.
- Gruppentreffen mit ehrenamtlicher Begleitung (z.B. Mentoren).
- Fortbildungen und Schulungen.
- Informationsveranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Förderung der Gruppendynamik (z.B. Ausflüge).
- Veranstaltungen zur Wertschätzung und Würdigung der Engagierten.
- Informierende Rundschreiben.
- Unterstützende Arbeitsmaterialien.
- Zusätzliche Versicherungen über die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg hinaus.
- Weitere: _____
- Weitere: _____

254

29. Inwieweit kommen Sie mit Ihren derzeit vorhandenen zeitlichen Ressourcen in Ihrem Betreuungsverein im Hinblick auf die Begleitung Ihrer aktiven ehrenamtlichen Betreuer zu-recht?

**Ganz und gar
nicht**

Voll und ganz



30. Wie häufig weisen die durch Ihren Betreuungsverein begleiteten aktiven ehrenamtlichen Fremdbetreuer in folgenden Bereichen Kompetenzen auf? (Stand: 01.11.2011)

A. Recht und Verwaltung	Nie	<input type="checkbox"/>	Sehr häufig				
B. Soziales und Gesundheit	Nie	<input type="checkbox"/>	Sehr häufig				
C. Geld und Vermögen.	Nie	<input type="checkbox"/>	Sehr häufig				
D. Weitere: _____	Nie	<input type="checkbox"/>	Sehr häufig				
E. Weitere: _____	Nie	<input type="checkbox"/>	Sehr häufig				

31. Wie häufig gibt es bei Ihnen im Betreuungsverein ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Sicht Ihres Betreuungsvereins eignen, Betreuungen bei Menschen mit folgenden Merkmalen zu übernehmen:
(Bewerten Sie bitte jeden Unterpunkt einzeln)

								Kann ich nicht beurteilen
A. Schwerwiegendes psychiatrisches Störungsbild (z.B. Schizophrenie, Psychose, Borderline), Depression.	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
B. Massives Suchtproblem (z.B. Alkoholismus, Drogen-, Spiel- oder Kaufsucht).	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
C. Komplizierte finanzielle Verhältnisse (z.B. Immobilienverwaltung, hohe Schulden). ..	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				



D. Keine oder geringe Ansprechbarkeit (z.B. schwere Demenz, schwere geistige Behinderung, Komapatienten.	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
E. Organisation einer Heimunterbringung. ...	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
F. Haushaltsauflösung.	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
G. Betreuung gegen den Willen der betreuten Person.	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
H. Massive materielle Not in Kombination mit z.B. Vermüllung und / oder Verwahrlosung.	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
I. Migrationshintergrund.	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				
J. Weitere: _____	Nie	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>				

256

32. Inwieweit trifft folgende Aussage zu?
Sofern wir Interessierte mit besonderen Kompetenzen / Fähigkeiten (vgl. Frage 31) haben, werden diese gemäß ihren Kompetenzen als ehrenamtliche Fremdbetreuer eingesetzt.

Trifft überhaupt nicht zu Trifft voll und ganz zu

Wenn „Trifft voll und ganz zu“, bitte weiter bei Frage 34

33. Woran lag es, dass in der Realität manche besonders kompetente Personen nicht „voll und ganz“ ihren Kompetenzen / Fähigkeiten gemäß eingesetzt wurden?
(Beurteilen Sie bitte jede Aussage einzeln)

<p>A. Es gab zu diesem Zeitpunkt keinen Fall, welcher diese Kompetenzen besser ausgeschöpft hätte.</p>	<p>Trifft überhaupt nicht zu</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Trifft voll und ganz zu</p>				
<p>B. Der Betreuungsverein wird bei komplexen Fällen häufig nicht angefragt. ...</p>	<p>Trifft überhaupt nicht zu</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Trifft voll und ganz zu</p>				
<p>C. Der ehrenamtliche Betreuer wollte keinen seiner Kompetenz entsprechenden komplexen Fall übernehmen.</p>	<p>Trifft überhaupt nicht zu</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Trifft voll und ganz zu</p>				
<p>D. Weitere : _____</p>	<p>Trifft überhaupt nicht zu</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Trifft voll und ganz zu</p>				

34. Wie häufig fragen die Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter bei Ihrem Betreuungsverein gezielt nach Ehrenamtlichen mit bestimmten Kompetenzen / Fähigkeiten (z.B. Erfahrung mit Entschuldung) nach?

Nie Sehr häufig

35. Wie häufig gibt es interessierte Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Fallausgangslagen bekunden?

Nie Sehr häufig



36. Bieten Sie ein gezieltes Fortbildungsangebot zur Steigerung der Eignung Ihrer Ehrenamtlichen für besonders komplexe Betreuungen an?

- Ja
 Nein

37. Wie häufig gibt es bei Ihnen im Stadt- bzw. Landkreis ehrenamtliche Fremdbetreuer, die bereit sind und so flexibel sind, kurzfristig eine Betreuung zu übernehmen?

Nie Sehr häufig

38. Wie häufig fragen die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte im Fall eines eiligen Verfahrens, in dem schnell ein Betreuer gebraucht wird, bei Ihrem Betreuungsverein nach einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer?

Nie Sehr häufig

39. Stellen Sie die Kompetenz- und Interessenprofile Ihrer potenziellen ehrenamtlichen Betreuer in anonymisierter Form den Betreuungsgerichten und / oder der Betreuungsbehörde vor, bevor eine konkrete Anfrage bei Ihnen eingeht? (Mehrfachnennung möglich)

- Ja, regelmäßig den Betreuungsgerichten.
 Ja, regelmäßig der Betreuungsbehörde.
 Ja, allerdings nur im Einzelfall den Betreuungsgerichten.
 Ja, allerdings nur im Einzelfall der Betreuungsbehörde.
 Nein, wir stellen einzelne Personen nicht individuell vor, sondern warten auf Anfragen der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörde.  bitte weiter bei Frage 41.

40. Wie stellen Sie diese anonymisierten Kompetenz- und Interesseprofile Ihrer interessierten ehrenamtlichen Betreuer den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde vor?

(Mehrfachnennung möglich)

- Durch anonymisierte Steckbriefe der Personen im Wartestand, welche laufend an die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörde gegeben werden.
- Durch individuelle Mitteilung an das Betreuungsgericht / die Betreuungsbehörde, dass sich eine Person mit bestimmtem Kompetenz- und Interessenprofil im Wartestand auf die ehrenamtliche Führung einer rechtlichen Betreuung befindet.

Weitere: _____

Weitere: _____

41. Bestehen in Ihrem Betreuungsverein gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Eignung einer Betreuung für einen ehrenamtlichen Betreuer?

- Ja, wir vermitteln nach intern erarbeiteten Kriterien.
- Nein, wir haben keine intern abgestimmten Kriterien.

42. Bestehen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Betreuerauswahl zwischen der Betreuungsbehörde und Betreuungsrichtern und / oder den Betreuungsvereinen?

- Ja, zwischen: _____
- Nein

43. Wie häufig wurden in den letzten zwei Jahren Betreuungen von selbstständigen Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer Ihres Betreuungsvereins abgegeben?

__ _ Anzahl der Abgaben.



44. Inwiefern hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis nach Einführung der Fallpauschale die Bereitschaft der Berufsbetreuer (nicht Vereins- und Behördenbetreuer), Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Die Abgabebereitschaft ist gesunken.
- Die Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.
- Die Abgabebereitschaft ist gestiegen.

Kann ich nicht beurteilen.

45. Wie häufig wurden in den letzten zwei Jahren Betreuungen von Mitarbeitern Ihres Betreuungsvereins (Vereinsbetreuer und Querschnittsmitarbeiter) an ehrenamtliche Betreuer Ihres Betreuungsvereins abgegeben?

__ Anzahl der Abgaben.

46. Inwiefern hat sich in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis nach Einführung der Fallpauschale die Bereitschaft der Vereinsbetreuer, Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer abzugeben, verändert?

- Die Abgabebereitschaft ist gesunken.
- Die Abgabebereitschaft ist gleich geblieben.
- Die Abgabebereitschaft ist gestiegen.

Kann ich nicht beurteilen.

260

47. Sehen Sie eine realistische Chance, dass Sie als Betreuungsverein, unter bestimmten Rahmenbedingungen, mehr potenzielle ehrenamtliche Betreuer anwerben und für das Ehrenamt motivieren?

Ja

Nein  bitte weiter bei Frage 51.

48. Unter welchen Rahmenbedingungen wäre Ihnen das möglich?



49. Sehen Sie eine realistische Chance, dass Sie als Betreuungsverein, unter bestimmten Rahmenbedingungen, mehr ehrenamtliche Betreuer tatsächlich vermitteln und begleiten?

Ja

Nein  bitte weiter bei Frage 51.

50. Unter welchen Rahmenbedingungen wäre Ihnen das möglich?

51. Nennen Sie bitte die drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach am stärksten zum Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis führen:

1. _____
2. _____
3. _____

52. Nennen Sie bitte die drei Faktoren, die Ihrer Meinung nach in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis am stärksten dazu führen, dass die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen stärker steigt als die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen.

1. _____
2. _____
3. _____



**53. Denken Sie an Ihren Land- bzw. Stadtkreis:
Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu?**

								Kann ich nicht beurteilen
A. Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte zu niedrig. ...	Stimme	<input type="checkbox"/>	Stimme	<input type="checkbox"/>				
	überhaupt nicht zu						voll und ganz zu	
B. Das Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern für <u>komplexe Fälle</u> (vgl. Frage 29) ist gemessen an der Nachfrage durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte zu niedrig. ...	Stimme	<input type="checkbox"/>	Stimme	<input type="checkbox"/>				
	überhaupt nicht zu						voll und ganz zu	
C. Aufgrund geringer Nachfrage seitens der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörde nach ehrenamtlichen Betreuern haben wir Ehrenamtliche im Wartestand.	Stimme	<input type="checkbox"/>	Stimme	<input type="checkbox"/>				
	überhaupt nicht zu						voll und ganz zu	
D. Sofern Ehrenamtliche intensiv durch einen Betreuungsverein begleitet werden, kann prinzipiell jeder Fall durch einen Ehrenamtlichen übernommen werden.	Stimme	<input type="checkbox"/>	Stimme	<input type="checkbox"/>				
	überhaupt nicht zu						voll und ganz zu	
E. Unser Markt an geeigneten Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung ist abgeschöpft. Wir können nicht mehr akquirieren.	Stimme	<input type="checkbox"/>	Stimme	<input type="checkbox"/>				
	überhaupt nicht zu						voll und ganz zu	
F. Veränderungen (Abbau, Umstrukturierung) sozialer Dienste (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, IAV-Stellen, Sozialer Dienst im Gesundheitsamt) haben zu einer erhöhten Anzahl an Betreuungen beigetragen.	Stimme	<input type="checkbox"/>	Stimme	<input type="checkbox"/>				
	überhaupt nicht zu						voll und ganz zu	

54. Denken Sie bitte an die letzten 12 Monate und geben Sie den Grad Ihrer Zufriedenheit an:

A. Wie zufrieden sind Sie im Allgemeinen mit der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den ...

Betreuungsrichtern im Stadt- bzw. Landkreis? **Ganz und gar unzufrieden** **Ganz und gar zufrieden**

Mitarbeitern der Betreuungsbehörde im Stadt- bzw. Landkreis? **Ganz und gar unzufrieden** **Ganz und gar zufrieden**

anderen Betreuungsvereinen im Stadt- bzw. Landkreis? **Ganz und gar unzufrieden** **Ganz und gar zufrieden**

Trifft nicht zu,
da keine weiteren Betreuungsvereine
im Stadt- bzw. Landkreis vorhanden sind.

B. Wie zufrieden sind Sie bei der Einrichtung von Betreuungen mit den kooperativen Abläufen zwischen Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(en) in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?

Ganz und gar unzufrieden **Ganz und gar zufrieden**

C. Wie zufrieden sind Sie mit der Einbindung des Betreuungsvereins in das System Betreuungswesen (Betreuungsrichter, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(e))?

Ganz und gar unzufrieden **Ganz und gar zufrieden**



55. Inwieweit treffen folgende Aussagen Ihrer Meinung nach auf Ihren Stadt- bzw. Landkreis zu?

A. Der Betreuungsverein ist innerhalb der Kooperation von Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen ein gleichwertiger Kooperationspartner.

Trifft überhaupt nicht zu Trifft voll und ganz zu

B. Der Betreuungsverein wird angefragt, wenn die Betreuungsbehörde und / oder der Betreuungsrichter bereits der Auffassung ist / sind, dass ein ehrenamtlicher Betreuer diese Betreuung führen kann.

Trifft überhaupt nicht zu Trifft voll und ganz zu

C. Zu der Frage, ob eine Betreuung von einem durch den Betreuungsverein begleiteten ehrenamtlichen Betreuer geführt werden kann oder ob diese dazu nicht geeignet ist, liegt eine übereinstimmende Haltung zwischen der Betreuungsbehörde und / oder den Betreuungsrichtern und dem begleitenden Betreuungsverein vor.

Trifft überhaupt nicht zu Trifft voll und ganz zu

D. Bezogen auf einen Fall kann man eher von einer Arbeitsteilung zwischen den Betreuungsgerichten, der Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(en) als von einem gemeinsamen Entscheidungsprozess sprechen.

Trifft überhaupt nicht zu Trifft voll und ganz zu



E. Wir können mehr ehrenamtliche Betreuer einsetzen, wenn wir die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(en) intensivieren.

Trifft überhaupt
nicht zu

Trifft voll und
ganz zu

56. Welche der folgenden Institutionen / Personen stellt maßgeblich die Weichen, ob ein ehrenamtlicher oder ein beruflicher Betreuer für die Betreuungsführung infrage kommt?

Der Betreuungsrichter.

Die Betreuungsbehörde.

Der Betreuungsverein.

57. Wie viele Informationsveranstaltungen über Vorsorgevollmachten führen / führten Sie alleine oder in Kooperation mit einer anderen Institution im Jahr 2011 durch?

__ (Anzahl) .

58. Bieten Sie Einzelberatungen zum Thema Vorsorgevollmacht an?

Ja

Nein

59. Wie häufig wurden Sie von Rat suchenden Personen zum Thema Vorsorgevollmacht im Jahr 2010 kontaktiert?

Keine Kontakte / Anfragen

1-10 Kontakte / Anfragen

11-20 Kontakte / Anfragen

21-50 Kontakte / Anfragen

51-100 Kontakte / Anfragen

> 100 Kontakte / Anfragen



60. Wie viele vorsorgebevollmächtigte Personen beraten und begleiten Sie regelmäßig in Ihrem Betreuungsverein?
 ___ Personen mit Vorsorgevollmacht werden regelmäßig beraten und begleitet.
 (Stand: 01.11.2011)

Keine Angabe möglich.

61. Wie viele Prozentanteile der gesamten Querschnittsarbeit Ihres Betreuungsvereins nimmt die Beratungstätigkeit (nicht Informationsveranstaltungen!) zum Thema Vorsorgevollmacht circa ein?
 Circa __ % der gesamten Querschnittsarbeit unseres Betreuungsvereins betrifft die Beratungstätigkeit zum Thema Vorsorgevollmacht.

62. Wie häufig gibt es Beratungsbedarf zu folgenden Anliegen / Fragen bezogen auf das Thema Vorsorgevollmacht? (Beurteilen Sie bitte jeden Beratungsbedarf einzeln)

	Nie	Selten	Häufig	Sehr häufig
A. Ausstellung einer Vorsorgevollmacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B. Fragen im Zusammenhang mit der Vermögenssorge.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C. Fragen im Zusammenhang mit der Gesundheitssorge.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D. Fragen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbestimmung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E. Fragen im Zusammenhang mit dem Entgegennehmen, Öffnen und Anhalten der Post.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F. Fragen im Zusammenhang mit Wohnungsangelegenheiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G. Fragen im Zusammenhang mit der Überleitung der Vorsorgevollmacht in eine rechtliche Betreuung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
H. Innerfamiliäre Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der General- und Vorsorgevollmacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I. Weitere: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
J. Weitere: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

63. Sehen Sie sich als wichtigen Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht?

Nein, ganz und gar nicht Ja, voll und ganz

64. Lesen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins das jährlich erscheinende Fortbildungsprogramm des KVJS „Fortbildungen und Tagungen zum Betreuungsrecht“?

Ja

Nein  bitte weiter bei Frage 66.



65. Wie zufrieden sind Sie mit der Angebotspalette im Fortbildungsprogramm 2011 des KVJS⁷ im Hinblick auf die Anliegen und Handlungsbedarfe der Querschnittsarbeit?

Äußerst Äußerst zufrieden
unzufrieden

66. Interessieren Sie sich, als Querschnittsmitarbeiter, für bestimmte Themen im Fortbildungsprogramm des KVJS besonders?

Ja, folgende Themen: _____
 Nein _____

67. Vermissen Sie, als Querschnittsmitarbeiter, bestimmte Themen im Fortbildungsprogramm des KVJS?

Ja, folgende Themen: _____
 Nein _____

68. Haben Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins schon einmal an einem Fortbildungsangebot des KVJS teilgenommen?

Ja
 Nein

⁷ Das KVJS-Fortbildungsprogramm 2011 umfasst Veranstaltungen zum Betreuungsrecht, zur Vermögenssorge, Veranstaltungen zur Gesundheitsvorsorge, zur Aufenthaltsbestimmung, Angebote für die Querschnittsarbeit, Angebote für Betreuungsbehörden, Angebote zur Sozial- und Methodenkompetenz. Vgl. www.kvjs-fortbildungen.de.

69. Wie häufig nehmen / nahmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins in den letzten zwei Jahren (2010 / 2011) an Fortbildungsangeboten des KVJS teil?
(Alle Mitarbeiter insgesamt)

- 0-mal 1-2-mal 3-5-mal 6-10-mal >10-mal

70. Die Fortbildungen des KVJS sind in der Regel interdisziplinär angelegt. Es können sowohl Vertreter der Betreuungsvereine als auch der Betreuungsgerichte und der Betreuungsbehörden teilnehmen.

Welche Wichtigkeit messen Sie dieser Interdisziplinarität bei?

- Überhaupt nicht wichtig Sehr wichtig

71. Organisieren Sie selbst als Betreuungsverein alleine oder in Kooperation mit anderen Institutionen Fortbildungen zum Themenbereich rechtliche Betreuung(sführung)?

- Ja
 Nein  bitte weiter bei Frage 74.

269

72. Wie häufig kam das innerhalb der letzten zwei Jahre vor?

- 0-mal 1-2-mal 3-5-mal 6-10-mal >10-mal



73. Zu welchen Themen haben Sie diese Fortbildungen selbst bzw. hat eine Kooperation diese organisiert?

74. Nehmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins an Fortbildungen des Trägers der freien Wohlfahrtspflege, an den Sie angeschlossen sind, teil?

Ja

Nein

Trifft nicht zu, da nicht an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

75. Haben Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins schon bei anderen Bildungsträgern, neben dem KVJS, an Fortbildungen für das Arbeitsfeld rechtlicher Betreuung teilgenommen?

Ja

Nein

 bitte weiter bei Frage 78.

270

76. Wie häufig nehmen / nahmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins im Jahr 2011 an Fortbildungen anderer Bildungsträger, neben dem KVJS, teil?

0-mal

1-mal

2-mal

3-mal

> 3-mal



77. Bei welchen anderen Bildungsträgern, neben dem KVJS, nahmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins bereits an Fortbildungsangeboten für das Arbeitsfeld rechtlicher Betreuung teil?

	Ja	Nein
A. Kommunales Bildungswerk e.V.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B. Weinsberger Forum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C. Bundesverband der Berufsbetreuer e. V.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D. Bundesverband freier Berufsbetreuer e. V.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E. Weitere: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F. Weitere: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



78. Für wie wichtig halten Sie es, sich bei beruflichen Fortbildungen ...

A. Fachwissen anzueignen?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				
B. methodisch weiterzubilden?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				
C. mit Kollegen anderer Betreuungsvereine auszutauschen?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				
D. mit Betreuungsrichtern und Rechtspflegern auszutauschen?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				
E. mit Mitarbeitern von Betreuungsbehörden auszutauschen?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				
F. mit Berufsbetreuern auszutauschen?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				
G. mit ehrenamtlichen Betreuern auszutauschen?	Überhaupt nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Sehr wichtig				

79. Halten Sie ein explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend?

Nein, ganz und gar nicht Ja, voll und ganz



80. Wie regelmäßig nehmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins am Fachtag Querschnittsarbeit beim KVJS teil?

- Nie Ab und zu Immer

81. Wie regelmäßig nehmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins am Betreuungsgerichtstag Baden bzw. Württemberg teil?

- Nie Ab und zu Immer

82. Nehmen Sie und / oder Vertreter Ihres Betreuungsvereins regelmäßig an der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten teil?

- Ja
 Nein  Ende.

83. Welche Effekte hat die örtliche Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis?
(Mehrfachnennung möglich)

- Gegenseitiger Austausch
 Fortbildung
 Gegenseitige Vereinbarungen zur Vorgehensweise in der rechtlichen Betreuung
 Konkrete Handlungen und Umsetzungen im Aufgabenbereich
 Weitere: _____
 Weitere: _____
 Keine Effekte

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mitarbeit!

Ihr SIZ Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation , Weingarten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Stadtkreiskarte Mannheim	11
Abbildung 2:	Stadtkreiskarte Stuttgart	13
Abbildung 3:	Landkreiskarte Lörrach	15
Abbildung 4:	Landkreiskarte Rastatt	17
Abbildung 5:	Landkreiskarte Reutlingen	19
Abbildung 6:	Landkreiskarte Zollernalbkreis	21
Abbildung 7:	Faktoren, die zum Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen führen können	31
Abbildung 8:	Faktoren, die zum überproportionalen Anstieg der Zahl beruflicher Betreuungen führen können	40
Abbildung 9:	Planstellen der Betreuungsbehörden Stichtag 01.11.2011)	49
Abbildung 10:	Anzahl der Betreuungsrichter, mit denen die Betreuungsbehörden zusammenarbeiten	51
Abbildung 11:	Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um Feststellung des Sachverhalts ersucht wird	52
Abbildung 12:	Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um einen Betreuervorschlag ersucht wird	53
Abbildung 13:	Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten um die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersucht wird	54
Abbildung 14:	Häufigkeit, mit der die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht in den letzten 12 Monaten folgende ehrenamtliche Betreuer vorgeschlagen hat	56
Abbildung 15:	Einladung zur und Teilnahme an der örtlichen Arbeitsgemeinschaft	59
Abbildung 16:	Abgabebereitschaft der Vereins- und Berufsbetreuer nach Einführung der Fallpauschale aus Sicht der Betreuungsbehörden	67
Abbildung 17:	Kontakthäufigkeit zum Thema Vorsorgevollmacht	71
Abbildung 18:	Wichtige Ansprechpartner bei Vorsorgevollmachten	72
Abbildung 19:	AKA-Stellen der Betreuungsgerichte (Stichtag 01.11.2011)	74
Abbildung 20:	Stellenumfang der Betreuungsrichter (Stichtag 01.11.2011)	75
Abbildung 21:	Dauer der Tätigkeit als Betreuungsrichter	76
Abbildung 22:	Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörde um Feststellung des Sachverhalts ersuchen	78
Abbildung 23:	Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörden um einen Betreuervorschlag ersuchen	79
Abbildung 24:	Geschätzte Häufigkeit, mit der die Betreuungsrichter die Betreuungsbehörden um die Prüfung der Eignung eines Betreuers ersuchen	79

Abbildung 25: Abgabebereitschaft der Vereins- und Berufsbetreuer nach Einführung der Fallpauschale aus Sicht der Betreuungsrichter	89
Abbildung 26: Wichtige Ansprechpartner bei Vorsorgevollmachten	94
Abbildung 27: Betreuungsquotient (durchschnittliche Zahl der Betreuten pro ehrenamtlichem Fremdbetreuer in den Betreuungsvereinen)	100
Abbildung 28: Altersstruktur der ehrenamtlichen Fremd- und Familienbetreuer	101
Abbildung 29: Wirkung verschiedener Vorgehensweisen zur Anwerbung von Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung	102
Abbildung 30: Veränderung des Interesses der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen auf die letzten 5 Jahre gesehen	103
Abbildung 31: Alter der ehrenamtlichen Betreuer, die akquiriert werden können	103
Abbildung 32: Häufigkeit ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit sind und sich aus Sicht ihres Betreuungsvereins eignen, Betreuungen bei Menschen mit bestimmten Merkmalen zu übernehmen	107
Abbildung 33: Einsatz Interessierter mit besonderen Kompetenzen / Fähigkeiten gemäß ihren Kompetenzen / Fähigkeiten	109
Abbildung 34: Ursachen für den nicht „voll und ganz“ kompetenzgemäßen Einsatz ehrenamtlicher Betreuer	109
Abbildung 35: Gezielte Nachfragehäufigkeit von Betreuungsbehörden und Betreuungsrichter beim Betreuungsverein nach Ehrenamtlichen mit bestimmten Kompetenzen / Fähigkeiten	110
Abbildung 36: Vorkommen ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit und so flexibel sind, kurzfristig eine Betreuung zu übernehmen	112
Abbildung 37: Zurechtkommen mit vorhandenen zeitlichen Ressourcen im Betreuungsverein im Hinblick auf die Begleitung der aktiven ehrenamtlichen Betreuer	115
Abbildung 38: Allgemeine Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsvereinen und den Kooperationspartnern im Landkreis	117
Abbildung 39: Fallbezogene Arbeitsteilung oder gemeinsamer Entscheidungsprozess zwischen den Betreuungsgerichten, der Betreuungsbehörde und Betreuungsverein(ein)	119
Abbildung 40: Möglichkeit einer Betreuungsführung durch einen vom Betreuungsverein begleiteten ehrenamtlichen Betreuer aus Sicht von Betreuungsbehörde, Betreuungsrichter und Betreuungsverein	120
Abbildung 41: Maßgebliche Weichensteller für die Bestellung ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer	121
Abbildung 42: Verhältnis zwischen Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern und Nachfrage durch Betreuungsbehörden / -gerichte	122



Abbildung 43: Zahl der in 2011 aus Mangel an geeigneten Personen nicht bedienbaren Anfragen nach ehrenamtlichen Fremdbetreuern seitens Betreuungsgerichten / -behörden	123
Abbildung 44: Ehrenamtliche im Wartestand aufgrund geringer Nachfrage seitens der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden	123
Abbildung 45: Relation zwischen Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern für komplexe Fälle und Nachfrage durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte	124
Abbildung 46: Auswirkungen der Veränderungen sozialer Dienste auf die Anzahl an Betreuungen (Sicht Betreuungsvereine)	126
Abbildung 47: Ausschöpfung des Markts an geeigneten Ehrenamtlichen für die rechtliche Betreuung	130
Abbildung 48: Vermehrter Einsatz ehrenamtlicher Betreuer bei Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsverein(en)	131
Abbildung 49: Möglichkeit uneingeschränkter Betreuungsführung durch Ehrenamtliche bei intensiver Begleitung durch einen Betreuungsverein	132
Abbildung 50: Selbsteinschätzung als wichtiger Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht	136
Abbildung 51: Auswirkungen der Veränderungen sozialer Dienste auf die Anzahl an Betreuungen (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)	137
Abbildung 52: Verhältnis zwischen Angebot an ehrenamtlichen Fremdbetreuern und Nachfrage durch Betreuungsbehörden / -gerichte (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)	138
Abbildung 53: Interesse der Menschen an einem Ehrenamt im Betreuungswesen	139
Abbildung 54: Möglichkeit uneingeschränkter Betreuungsführung durch Ehrenamtliche bei intensiver Begleitung durch einen Betreuungsverein (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)	146
Abbildung 55: Vermehrter Einsatz ehrenamtlicher Betreuer bei Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)	148
Abbildung 56: Abgabebereitschaft der Berufsbetreuer – Wahrnehmung aller drei Akteure des Betreuungswesens	149
Abbildung 57: Abgabebereitschaft der Vereinsbetreuer – Wahrnehmung aller drei Akteure des Betreuungswesens	150
Abbildung 58: Selbsteinschätzung als wichtiger Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht (Vergleich der Einschätzungen der Akteure)	151

Abbildung 59: Faktoren, die zum überproportionalen Anstieg beruflicher Betreuungen führen 7.2.6 Zum komplexen Zusammenhang zwischen klienten- und akteursbezogenen Faktoren	157
Abbildung 60: Zustimmungsgrad: Halten Sie ein explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend? „Ja“ bis „Ja, voll und ganz“ (4 und 5 Punkte)	169
Abbildung 61: Zustimmungsgrad: Halten Sie ein explizit auf die beruflichen Mitarbeiter des Betreuungswesens in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis bezogenes Fortbildungsangebot für gewinnbringend? „Ja“ bis „Ja, voll und ganz“ (4 und 5 Punkte)	171
Abbildung 62: Wichtigkeitsgrad: Interdisziplinarität der Fortbildungsveranstaltungen des KVJS. „Wichtig“ bis „sehr wichtig“ (4 und 5 Punkte)	171
Abbildung 63: Zufriedenheit mit der Angebotspalette im Fortbildungsprogramm 2011	173
Abbildung 64: Teilnahmeregelmäßigkeit am Fachtag „Querschnittsarbeit“	176
Abbildung 65: Teilnahmeregelmäßigkeit am Betreuungsgerichtstag Baden bzw. Württemberg	177
Abbildung 66: Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen des Trägers der freien Wohlfahrtspflege, an den der Betreuungsverein angeschlossen ist	179



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuständigkeit der Betreuungsbehörden	45
Tabelle 2:	Zuständigkeit der Betreuungsrichter	45
Tabelle 3:	Zuständigkeit der Betreuungsvereine	46
Tabelle 4:	Arbeitsteilung zwischen den Akteuren	58
Tabelle 5:	Zufriedenheit der Betreuungsbehörden mit der Zusammenarbeit	60
Tabelle 6:	Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen – ‚sozialpolitische Faktoren‘	61
Tabelle 7:	Fallinteresse von ehrenamtlichen Fremdbetreuern aus Sicht der Betreuungsrichter	64
Tabelle 8:	Ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungsfällen mit bestimmten ‚Merkmale‘	65
Tabelle 9:	Einsatz von ehrenamtlichen Fremdbetreuern bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden und einstweiligen Anordnungen	66
Tabelle 10:	Einflüsse auf den Anteil beruflich und ehrenamtlich geführter Betreuungen	68
Tabelle 11:	Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit	69
Tabelle 12:	Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuer	69
Tabelle 13:	Zufriedenheit der Betreuungsrichter mit der Zusammenarbeit	82
Tabelle 14:	Anstieg der Zahl rechtlicher Betreuungen – ‚sozialpolitische Faktoren‘	83
Tabelle 15:	Fallinteresse von ehrenamtlichen Fremdbetreuern aus Sicht der Betreuungsrichter	86
Tabelle 16:	Ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungsfällen mit bestimmten ‚Merkmale‘	87
Tabelle 17:	Einsatz von ehrenamtlichen Fremdbetreuern bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden und einstweiligen Anordnungen	88
Tabelle 18:	Einflüsse auf den Anteil beruflich und ehrenamtlich geführter Betreuungen	90
Tabelle 19:	Überprüfung der Berufsbetreuer	91
Tabelle 20:	Intensivierung der fallbezogenen Zusammenarbeit	91
Tabelle 21:	Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuer	92
Tabelle 22:	Im badischen oder / und im württembergischen Landesteil arbeitende, anerkannte Betreuungsvereine (n = 61)	95
Tabelle 23:	Strukturmerkmale des Zuständigkeitsbereichs der Betreuungsvereine (n = 61)	95
Tabelle 24:	Anzahl der Betreuungsvereine in den Stadt- und Landkreisen (n = 61)	96
Tabelle 25:	Zahl der Betreuungsgerichte im Kreisgebiet der befragten Betreuungsvereine (n = 60)	96
Tabelle 26:	Art der Unterstützung der Betreuungsvereine durch ihren Träger der freien Wohlfahrtspflege (n = 47) (Mehrfachnennungen)	97
Tabelle 27:	Finanzierung der Betreuungsvereine durch die jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis im Jahr 2011? (n = 61)	98



Tabelle 28: Gruppierte Anzahl ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die von Betreuungsvereinen begleitet werden (n = 61)	99
Tabelle 29: Gruppierte Anzahl ehrenamtlicher Familienbetreuer, die von Betreuungsvereinen begleitet werden (n = 55)	100
Tabelle 30: Geschätztes Kompetenzvorkommen bei den durch Betreuungsvereine begleiteten aktiven ehrenamtlichen Fremdbetreuer in bestimmten Bereichen (Stand 01.11.2011) (n = 60)	105
Tabelle 31: Häufigkeit interessierter Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden (n = 61)	106
Tabelle 32: Häufigkeit ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die bereit sind und so flexibel sind, kurzfristig eine Betreuung zu übernehmen (n = 60)	106
Tabelle 33: Häufigkeit interessierter Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden (n = 61)	110
Tabelle 34: Vorstellung der Kompetenz- und Interessensprofile potenzieller ehrenamtlicher Betreuer in anonymisierter Form bei den Betreuungsgerichten und / oder Betreuungsbehörden (n = 60)	111
Tabelle 35: Vorstellungsarten der anonymisierten Kompetenz- und Interessenprofile interessierter ehrenamtlicher Betreuer bei den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde (n = 33)	111
Tabelle 36: Anzahl noch nicht eingesetzter Personen mit Eignung zur ehrenamtlichen Fremdbetreuung, die sich im Wartestand befinden (n = 58)	113
Tabelle 37: Umfang von unterstützenden Angeboten für Ehrenamtliche (n = 61)	114
Tabelle 38: Art und Umfang der Angebote zur Unterstützung Ehrenamtlicher (Mehrfachnennungen) (n = 61)	114
Tabelle 39: Weitere angebotene Engagementfelder (neben der rechtlichen Betreuung) (n = 25)	116
Tabelle 40: Zufriedenheit mit den kooperativen Abläufen zwischen Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörden und Betreuungsverein(en) bei der Einrichtung von Betreuungen (n = 60)	117
Tabelle 41: Zufriedenheit mit der Einbindung des Betreuungsvereins in das System Betreuungswesen (Betreuungsrichter, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein)? (n = 60)	118
Tabelle 42: Der Betreuungsverein ist innerhalb der Kooperation von Betreuungsrichtern, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen ein gleichwertiger Kooperationspartner. (n = 51)	118
Tabelle 43: Gemeinsam erarbeitete Eignungskriterien zur Eignung einer Betreuung für einen ehrenamtlichen Betreuer (n = 60)	119
Tabelle 44: Der Betreuungsverein wird angefragt, wenn die Betreuungsbehörde und / oder die Betreuungsrichter bereits der Auffassung ist / sind, dass ein ehrenamtlicher Betreuer diese Betreuung führen kann. (n = 61)	121
Tabelle 45: Nachfragehäufigkeit von Seiten der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte im Falle eines eiligen Verfahrens beim Betreuungsverein nach einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer (n = 61)	125



Tabelle 46: Anzahl der in den letzten zwei Jahren abgegebenen Betreuungen von selbstständigen Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer Ihres Betreuungsvereins (n = 57)	128
Tabelle 47: Durch die Einführung der Fallpauschale ist bei den selbstständigen Betreuern nach Einschätzung die ... (n = 27)	128
Tabelle 48: Anzahl der in den letzten zwei Jahren abgegebenen Betreuungen von Vereinsberufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer Ihres Betreuungsvereins (n = 60)	129
Tabelle 49: Durch die Einführung der Fallpauschale ist bei den Vereinsbetreuern nach Einschätzung die ... (n = 49)	129
Tabelle 50: Effekte der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungs- angelegenheiten (n = 50) (Mehrfachnennungen)	132
Tabelle 51: Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen im Jahr 2011 (n = 61)	133
Tabelle 52: Kontakthäufigkeit mit Rat suchenden Personen zum Thema Vorsorgevollmacht im Jahr 2010 (n = 60)	134
Tabelle 53: Anzahl vorsorgebevollmächtigter Personen, die regelmäßig beraten und begleitet werden (n = 55)	134
Tabelle 54: Themen / Anliegen und ihre Häufigkeit (offene Nennungen) (n = 61)	135
Tabelle 55: Bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer für Menschen mit bestimmten ‚Merkmalen‘ (in Prozent)	141
Tabelle 56: Bereite und geeignete ehrenamtliche Fremdbetreuer für Menschen mit bestimmten ‚Merkmalen‘ (Maße der zentralen Tendenz und Streuung)	142
Tabelle 57: Ehrenamtliche Fremdbetreuer bei Betreuungen gegen den Willen des zu Betreuenden	144
Tabelle 58: Vorkommen interessierter Personen, die ihrerseits ein explizites Interesse an komplexen Ausgangslagen bekunden (n = 61)	145
Tabelle 59: Ehrenamtliche Fremdbetreuer wollen keine komplizierten Betreuungen, sondern einfach zu führende Betreuungen	145
Tabelle 60: Ja, wir sehen eine realistische Chance mehr ehrenamtliche Betreuer einzusetzen / vorzuschlagen / zu vermitteln und zu begleiten. (Betreuungsrichter n=115, Betreuungs- behörden n = 40, Betreuungsvereine n = 61)	146
Tabelle 61: Teilnehmer KVJS Fortbildungen Betreuungswesen nach d er Statistik des KVJS	167
Tabelle 62: Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen des KVJS 2010 / 2011 (n = 60)	175
Tabelle 63: Häufigkeit interner Fortbildungen zum Themenbereich rechtliche Betreuung in den Jahren 2010 und 2011 (n = 44)	178
Tabelle 64: Häufigkeit interner Fortbildungen zum Themenbereich rechtliche Betreuung in den Jahren 2010 und 2011 (n = 15) (Frage 47)	179
Tabelle 65: Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen anderer Bildungsträger (n = 31)	180







Juli 2012

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Postfach 10 60 22

70049 Stuttgart

www.kvjs.de

**Geschäftsführung KVJS-Forschung
Heide Trautwein**

Telefon: 0711 6375-716

Heide.Trautwein@kvjs.de

Verantwortlich:

Projektleitung KVJS

Ewald Schindler

Telefon: 0711 6375-383

Ewald.Schindler@kvjs.de

283

**Institut für angewandte Sozial-
wissenschaften (IfaS) an der DHBW**

Prof. Paul-Stefan Roß

Telefon: 0711 1849-726

ross@dhbw-stuttgart.de

**Steinbeis Innovationszentrum
SIZ Sozialplanung, Qualifizierung
und Innovation**

Prof. Dr. Sigrid Kallfaß

Telefon: 0751 54355

sozialplan@t-online.de

Bestellung/Versand:

Mandy Schlesinger

Telefon 0711 6375-2795

Mandy.Schlesinger.@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de